

CODEX IUSTINIANUS

Buch I.

I. Titel.

DE SUMMA TRINITATE ET DE FIDE ET UT NEMO DE EA PUBLICAE CONTENDERE AUDEAT.

1,1. Von der höchsten Dreieinigkeit und dem katholischen Glauben und dass darüber öffentlich zu streiten sich niemand unterfangen soll.

1,1,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN DIE EINWOHNER DER STADT CONSTANTINOPEL.

Wir begehren, dass alle Völker, welche unter Unserer milden Herrschaft stehen, demjenigen Glauben anhängen, welchen der heilige Apostel Petrus, wie die von demselben bisher geoffenbarte Religion beweist, den Römern mitgeteilt hat, und welchem auch der Pontifex Damasus folgt, und Petrus, Bischof von Alexandrien, ein Mann von apostolischer Heiligkeit, nämlich dass Wir nach der Vorschrift der Apostel und der Evangelischen Lehre an die einzige Gottheit des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes in gleicher Erhabenheit und heiliger Dreieinigkeit glauben.

§ 1. Diejenigen, welche diesem Gesetz folgen, sollen den Namen katholischer Christen führen, die übrigen aber, welche Wir für töricht und schwachsinnig erklären, als Abtrünnige vom Glauben, mit Ehrlosigkeit bestraft und zunächst mit dem Zorne Gottes, dann aber auch nach Unserem Dafürhalten, welches Wir aus himmlischem Ratschluss schöpfen, mit Strafe verfolgt werden.

Geg. III. k. Mart. (380) zu Thessalonien unter dem Consulate der Kaiser Gratianus und Theodosius.

1,1,2. DIESELBEN KAISER AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Den Ketzern soll kein geistliches Amt und keine Gelegenheit gegeben werden, den Irrwitz ihres hartnäckigen Gemütes auszusprechen. Zu wissen sei allen, dass dasjenige, was vielleicht von einer solchen Art Menschen durch irgendeinen besonderen, betrügerischer Weise erschlichenen Befehl ausgewirkt worden, ungültig ist. Alle Ketzerhaufen sollen von unerlaubten Zusammenkünften abgehalten und stattdessen der eine und höchste Name Gottes überall gepriesen und im Zeugnis des zu Nicäa festgesetzten und von den Vorfahren auf uns gekommenen Glaubensbekenntnisses und göttlichen Religion stets genannt werden.

§ 1. Für einen Bekenner des Nicäanischen Glaubensbekenntnisses und für einen wahren Anhänger der katholischen Religion ist aber derjenige zu halten, welcher den allmächtigen Gott und Christum, den Sohn Gottes in einem Namen bekennt, dem Gott aus Gott, dem Licht vom Lichte, welcher den heiligen Geist, den wir vom höchsten Schöpfer der Dinge nicht nur hoffen, sondern auch empfangen, nicht verleugnet, in welchem der Geist des unwandelbaren Glaubens lebt und das unteilbare Bestehen der reinen Dreieinigkeit, die von den Rechtgläubigen mit dem griechischen Worte für 'Wesen', *οὐσία*, genannt wird. Das ist es, was wir anerkennen, was wir verehren müssen.

§ 2. Diejenigen aber, welche diesem Glauben nicht dienen, sollen aufhören, durch trügerische Vorspiegelungen einen von der wahren Religion abweichenden Namen zu gebrauchen und durch ihre offensichtlichen Verbrechen selbst gekennzeichnet, von der Schwelle der Kirche gänzlich entfernt bleiben, indem Wir allen Ketzern verbieten, unerlaubte Zusammenkünfte an irgendeinem Ort zu halten. Sollte aber ein empörerischer Aufstand erfolgen, sollen sie nach niedergeschlagenem Aufruhr auch aus den Städten vertrieben werden, damit diese alle den rechtgläubigen Bischöfen, welche am Nicäanischen Glaubensbekenntnis festhalten und der katholischen Kirche im ganzen Reiche übergeben werden können.

Geg. IV Id. Ian. (381) zu Constantinopel unter dem Consulate des Eucherius und Syagrius.

1,1,3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HORMISDA, *PRAEF. PRAET.* GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wir glauben, dass es Unserer höchsten Gewalt geziemt, Unsere Untertanen wegen der Religion zu ermahnen, denn nur dann halten wir es für möglich, Gottes und unsers Erlösers Jesu Christi Gnade in höherem Maße zu erlangen, wenn wir nach Kräften ihm zu gefallen trachten und Unsere Untertanen hierzu anhalten.

§ 1. Deshalb ordnen Wir an, dass alles, was Porphyrius, von seinem Irrwitz getrieben, oder irgendein anderer gegen den Gottesdienst der Christen geschrieben, wo es auch vorgefunden wird, dem Feuer übergeben werden soll. Denn Wir wollen, dass alles, was geschrieben ist, um Gottes Zorn herbeizuführen und was fromme Gemüter verletzt, nicht zur Kenntnis der Menschen gelangen soll.

§ 2. Zudem verordnen Wir, dass diejenigen, welche die glaubenswidrige Meinung des Nestorius annehmen oder der ruchlosen Lehre desselben folgen, wenn es Bischöfe oder andere Geistliche sind, ihrer Kirchenämter entsetzt, wenn es Laien sind, in den Bann der Kirche getan werden sollen, wie Wir kraft Unserer Hoheit festgesetzt haben, und dass die Rechtgläubigen, wenn sie nur wollen, die Freiheit haben, die Ketzer, Unserer Gesetzgebung gemäß, ohne irgend einen Nachteil befürchten zu müssen, öffentlich entgegen zu treten und anzuklagen.

§ 3. Weil es aber zu Unserer hohen Kenntnis gelangt ist, dass gewisse Personen gewisse zweideutige Lehren geschrieben und verbreitet haben, die nicht oder nicht genau mit der rechtgläubigen Lehre übereinstimmen, welche von der heiligen Kirchenversammlung der ehrwürdigen Väter zu Nicäa und Ephesus und von Cyrillus, frommen Andenkens, welcher Bischof der großen Hauptstadt Alexandria war, aufgestellt worden ist, so befehlen Wir, dass die verfassten Bücher dieser Art, sie mögen aus der früheren, oder gegenwärtigen Zeit stammen, vor allem aber die, welche von Nestorius sind, verbrannt und der völligen Vernichtung unterworfen werden sollen, so dass sie zu keines Menschen Kenntnis gelangen können, da diejenigen, welche solche Schriften oder Bücher zu besitzen oder zu lesen sich unterstehen, die Todesstrafe erwartet. Da es nun niemandem freisteht, etwas anderes zu sagen, oder zu lehren, als was in der zu Nicäa und Ephesus festgestellten Lehre enthalten ist, so sollen diejenigen, welche dieses Unser höchstes Gebot überschreiten, derselben Strafe unterworfen werden, die das Gesetz ausspricht, welches gegen die glaubenswidrige Lehre des Nestorius ausgesprochen worden ist.

§ 4. Damit aber Jedermann durch die Tat erkenne, wie sehr Unsere Hoheit denjenigen widerstrebt, welche der glaubenswidrigen Lehre des Nestorius zugetan sind, so befehlen wir, dass Irenaeus, den aus dieser Ursache schon längst Unsere Verachtung traf und welcher, nach einer zweimaligen Verheiratung, wie Wir erfahren haben, entgegen der Apostolischen Gesetze zum Bischof der Tyrier erwählt worden ist, aus der Kirche der Tyrier verwiesen werde, nur in seiner Heimat lebe, sich dort ganz ruhig verhalte und der Zeichen und des Namens eines Geistlichen beraubt werde.

§ 5. Dies alles wird nun Deine Magnifizenz in Unserem Sinn und Unserer Absicht entsprechend zu befolgen und ins Werk zu setzen wissen.

Geg. XIV. k. Mart. (448) zu Constantinopel unter dem Consulate des Zenon und des Postumianus.

1,1,4. DER KAISER MARCIANUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Kein Geistlicher oder Soldat oder irgendjemand aus einem anderen Stand soll sich für die Zukunft unterstehen, vor öffentlich versammelter Volksmenge, sodass diese es hören kann, so vom christlichen Glauben zu sprechen, dass hierdurch Veranlassung zu Auflauf und Abtrünnigkeit gegeben wird.

§ 1. Denn derjenige handelt auch gegen den Ausspruch der ehrwürdigen Kirchenversammlung, welcher es sagt, das, was schon früher beurteilt und richtig festgestellt worden ist, aufs Neue zu untersuchen und öffentlich darüber zu streiten, da es bekannt ist, dass das, was jetzt von den Geistlichen, die sich auf Unseren Befehl zu Chalcedon versammelt haben, über den christlichen Glauben festgesetzt worden ist, mit den Aussprüchen der Apostel und den Beschlüssen der heiligen Väter, von denen sich einmal 318 und ein andermal 150 versammelt haben, übereinstimmt.

§ 2. Die aber, welche dieses Gesetz übertreten, werden der Strafe nicht entgehen, weil sie nicht nur gegen den in Wahrheit festgesetzten Glauben verstoßen, sondern auch durch solchen Streit vor Juden und Heiden die heiligen Geheimnisse entweihen.

§ 3. Wenn es also ein Geistlicher ist, der öffentlich über die Religion zu diskutieren wagt, soll er von der Gemeinschaft der Geistlichen ausgeschlossen werden, ist es aber ein Soldat, soll er der Rüstung beraubt

werden. Die Übrigen aber, welche sich dieses Verbrechens schuldig machen, sollen, wenn sie Freie sind, aus dieser heiligen Stadt verwiesen und mit richterlicher Strenge mit den gebührenden Strafen belegt, wenn sie aber Dienstbare, *Servi*, sind, den strengsten Züchtigungen unterzogen werden.

Geg. VII. Id. Febr. (452) zu Constantinopel unter dem Consulate des Sporacius.

1,1,5. DER KAISER IUSTINIANUS. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Da der wahre und untrügliche Glaube, welchen die heilige katholische und apostolische Kirche Gottes lehrt, auf keine Weise eine Neuerung duldet, so haben Wir, die Wir den Glaubenslehren der heiligen Apostel und derer, die nach ihnen in den heiligen Kirchen Gottes gewirkt haben, folgen, es für zweckmäßig gehalten, allgemein bekannt zu machen, welchem Glauben Wir zugetan sind, da Wir der Überlieferung und dem Glaubensbekenntnis der heiligen katholischen Kirche Gottes treu sind und anhängen.

§ 1. Denn indem Wir an den Vater, den Sohn und den heiligen Geist, als an drei selbstständige zu einem Wesen vereinigte Personen glauben, beten Wir eine Gottheit, eine Macht, eine zusammen bestehende Dreieinigkeit an. Und bis zu den letzten Tagen bekennen Wir, dass der eingeborene Sohn Gottes, der Gott aus Gott, der Sohn von Gott, von Ewigkeit her, und nicht in der Zeit, vom Vater erzeugt und mit dem Vater, von welchem und durch welchen alles kommt, gleich ewig sei, dass er vom Himmel herabgekommen und durch den heiligen Geist und durch die heilige, ruhmwürdige und immer jungfräuliche Maria Fleisch geworden, dass er Mensch geworden, gekreuzigt und begraben worden und am dritten Tage auferstanden sei, und wir erkennen seine Wunder an und die Leiden, welche er freiwillig im Fleische erduldet hat. Wir anerkennen keinen anderen Gott oder einen anderen Christus, als nur den, der nach seiner göttlichen Natur mit dem Vater, nach seiner menschlichen mit uns gleichen Wesens ist. Denn die Dreieinigkeit blieb auch bestehen, nachdem Einer aus derselben Fleisch geworden war. Auch schließt die heilige Dreieinigkeit den Beitritt eines vierten Wesens aus.

§ 2. Aus diesen Gründen verdammen Wir alle Ketzler, vor allem aber den Nestorius Anthropolatra, welcher unseren Herrn Jesus Christus, den Sohn Gottes, von Gott selbst unterscheidet und welcher nicht deutlich, noch der Wahrheit gemäß, bekennt, das die heilige, ruhmwürdige und immer jungfräuliche Maria eine Gottesgebälerin ist, sondern welcher behauptet, dass es ein Gott sei, welcher von Gott dem Vater erzeugt, und ein anderer, welcher von der heiligen und immer jungfräuliche Maria geboren worden, dieser letztere aber durch die Gnade und durch die Ähnlichkeit, welcher er mit Gott gehabt, zu Gott geworden sei. Aber nicht bloß den Nestorius, sondern auch den irrwitzigen Eutyches verdammen Wir, welcher einen grundlosen Satz aufstellt, indem er die wahre Fleischwerdung durch die heilige und immer jungfräuliche Gottesgebälerin Maria, also unser Heil, leugnet, und nicht zugibt, das Christus in Bezug auf die Gottheit mit dem Vater, in Bezug auf die Menschheit aber mit uns durchgängig eines Wesens ist. Gleicherweise verdammen Wir den Ketzler Apollinaris, welcher in unserem Herrn Jesus Christo, Gottes Sohn, die menschliche Vernunft leugnet und hierdurch eine Verwirrung und Verwechslung in Bezug auf die Menschwerdung des eingeborenen Sohn Gottes herbeiführt. Aber auch alle verdammen Wir, welche mit diesen Männern gleichen Glaubens sind. Diejenigen aber, welche nach dieser Unserer Warnung von den gottgeliebten Ortsbischöfen, nach deren genauer Untersuchung und festen Überzeugung, an der gegenteiligen Meinung festhalten, haben auf keine Weise Nachsicht oder Verzeihung zu erwarten, denn Wir befehlen, dass dieselben als überwiesene Ketzler der gebührenden Strafe unterworfen werden.

Geg. (527). unter dem Consulate des Iustinus.

1,1,6. DERSELBE KAISER AN DIE EINWOHNER VON CONSTANTINOPEL. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Da Wir ausschließlich den Erlöser und Herrn aller Menschen, Jesum Christum, als Unseren wahren Gott verehren, so suchen Wir auch, insoweit dies dem menschlichen Geiste erreichbar ist, Seine Herablassung oder Demut uns zu eigen zu machen.

§ 1. Denn da Wir von mehreren Leuten erfahren haben, dass sie in dem Irrtum und dem Wahnwitz des ketzerischen Nestorius und Eutyches befangen sind, welche als Feinde der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche zu betrachten sind, weil sie sich weigern, die heilige und ruhmwürdige Jungfrau Maria im eigentlichen Sinne und der Wahrheit gemäß die Gottesgebälerin zu nennen, so sind Wir geeilt, jene von dem wahren christlichen Glauben zu unterrichten.

§ 2. Denn diese, die Anhänger des Nestorius und des Eutyches, sind unheilbar, verhehlen ihren Irrtum

und gehen, wie Wir erfahren haben, umher, um die Gemüter der Einfältigen zu erregen und zu beunruhigen, indem sie dasjenige lehren, was der heiligen, katholischen Kirche widerspricht.

§ 3. Wir haben es daher für notwendig gehalten, teils die eitlen und trügerischen Reden der Ketzler zu widerlegen, teils Jedermann zu bedeuten, was sowohl die heilige, katholische und apostolische Kirche Gottes gebietet, als auch, was die hochwürdigen Priester derselben predigen. Da Wir nun diesen ebenfalls folgen, so machen Wir dasjenige öffentlich bekannt, woran wir selbst glauben, nicht etwa, um eine neue Glaubenslehre aufzustellen, sondern um den Unsinn derjenigen zu widerlegen, welche mit den gottlosen Ketzern desselben Glaubens sind. Wir haben dieses schon beim Antritte Unserer Regierung nachdrücklich und öffentlich erklärt.

§ 4. Wir glauben also an einen Gott, den allmächtigen Vater und an einen Herrn Jesum Christum, Gottes Sohn und an den heiligen Geist, als an drei selbstständige, zu einem Wesen vereinigte Personen, indem Wir eine Gottheit, eine Macht und eine sich völlige gleiche Dreiheit anbeten.

§ 5. Und bis zum letzten Unserer Tage bekennen Wir unseren Herrn Jesum Christum, den Eingebornen, den Sohn Gottes, den wahren Gott vom wahren Gott, der von Ewigkeit her und nicht in der Zeit vom Vater erzeugt und mit dem Vater, von welchem und durch welchen alles kommt, gleich ewig ist, der vom Himmel herabgekommen und durch den heiligen Geist und durch die heilige, ruhmwürdige und immer jungfräuliche Maria Fleisch und vermenschlicht oder zum Menschen geworden ist und für uns am Kreuze gelitten hat unter Pontius Pilatus, und begraben worden und am dritten Tage auferstanden ist und Wir anerkennen seine Wunder und die Leiden, welche er freiwillig im Fleische erduldet hat.

§ 6. Keinen anderen Gott anerkennen Wir, oder einen anderen Christus, sondern einen und denselben, welcher nach seiner göttlichen Natur mit dem Vater, nach seiner menschlichen mit uns gleichen Wesens ist. Denn wie er in seiner göttlichen Natur vollkommen ist, so ist er es auch in seiner menschlichen. Und so glauben und bekennen Wir diese Vereinigung in seinem Wesen oder seiner Person. Denn die Dreieinigkeit blieb auch bestehen, nachdem Einer aus derselben Fleisch geworden war. Auch schließt die heilige Dreieinigkeit den Beitritt eines vierten Wesens aus.

§ 7. Aus diesen Gründen verdammen Wir alle Ketzerei, vorzüglich aber den Nestorius Anthropolatra, und diejenigen, welche seine Ansicht teilen oder geteilt haben, welche unseren Herrn Jesum Christum, den Sohn Gottes, von Gott selbst unterscheiden und welche nicht deutlich und der Wahrheit gemäß bekennen, das die heilige, ruhmwürdige und immer jungfräuliche Maria eine Gottesgebäerin, also die Mutter Gottes ist, sondern welche zwei Söhne annehmen, den einen von Gott dem Vater erzeugt, als den wahren Gott, den andern, von der ewig heiligen Gottesgebäerin Maria kraft der Gnade, der Liebe und der innigen Beziehung, in der sie zu Gott steht, geboren, und welche leugnen und nicht bekennen, dass unser Herr Jesus Christus, Gottes Sohn und unser Gott, Fleisch und zum Menschen geworden ist und dass der Gekreuzigte einer aus der heiligen und zusammen bestehenden Dreieinigkeit ist. Denn er ist es allein, den wir zugleich mit dem Vater und heiligen Geiste anbeten und preisen müssen.

§ 8. Wir verdammen ferner den wahnsinnigen Eutyches und die, welche mit ihm übereinstimmen oder übereingestimmt haben und welche bloß ein Trugbild aufstellen, indem sie die wahre Geburt und Erschaffung unseres Herrn und Erlösers, Jesus Christi, durch die heilige Jungfrau und Gottesgebäerin, mithin unser Heil leugnen und welche nicht zugeben, dass derselbe nach seiner göttlichen Natur mit dem Vater, nach seiner menschlichen mit uns gleichen Wesens sei.

§ 9. Gleicherweise verdammen Wir auch den Apollinarius, den Ketzler und die, welche mit ihm gleich denken oder gedacht haben, indem sie behaupten, dass unser Herr Jesus Christus, Gottes Sohn und unser Gott, ohne Seele sei und keine menschliche Vernunft gehabt habe, und welche dadurch eine Verwirrung und Täuschung in Bezug auf die Vermenschlichung oder Menschwerdung des eingeborenen Sohnes Gottes herbeiführen und veranlassen, und wir verdammen alle, welche mit ihm gleichen Sinnes sind, oder gewesen sind.

Geg. Id. Mart. (533) zu Constantinopel unter dem dritten Consulate des Kaisers Iustinian.

Vorstehendes Gesetz ergeht gleichlautend auch an die Bewohner von Ephesus, Cäsarea, Cyzicus, Amida, Trapezunt, Jerusalem, Apamia, Iustinianopolis, Theopolis, Sebastea, Tarsus, Ancyra.

1,1,7. DERSELBE KAISER AN EPIPHANIUS, DEN HOCHWÜRDIGEN UND GOTTSSELIGEN ERZBISCHOF DIESER HAUPTSTADT UND ÖKUMENISCHEN PATRIARCHEN. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Da es Unser Wille ist, dass Deine Heiligkeit von allen dem in Kenntnis gesetzt werde, was auf den Zustand der Kirche Bezug nimmt, so haben Wir es zu diesem Zwecke für nötig gehalten, Uns eines kaiserlichen Gesetzes zu bedienen und Dir durch dieselben bekannt zu machen, was schon früher in Anregung gekommen ist, obwohl Wir Uns überzeugt halten, dass Du bereits davon unterrichtet bist.

§ 1. Weil Wir nämlich in Erfahrung gebracht hatten, dass mehrere Abtrünnige von der heiligen katholischen und apostolischen Kirche sich zum Irrtum des gottlosen Nestorius und Eutyches hatten verleiten lassen, so erließen Wir damals ein allgemeines kaiserliches Gesetz, welches auch Deiner Heiligkeit bekannt ist, und in welchem Wir die Blasphemie der Ketzler züchtigen, so dass Wir auf keine Weise den Zustand der Kirche, welcher mit Gottes Hilfe bis hierher erhalten worden ist, zu verändern dulden, wie auch Deine Heiligkeit erkannt haben wird, sondern die Ewigkeit der heiligen Kirchen mit dem Heiligen Vater im alten Rom, dem Wir herüber gleichlautend geschrieben haben, aufrecht erhielten.

§ 2. Denn Wir dulden es nicht, dass irgendetwas auf den kirchlichen Zustand Bezügliches nicht auch zur Kenntnis seiner Heiligkeit gelange, da sie das Haupt aller heiligen Priester Gottes ist, und umso mehr, da, so oft sich Ketzler in ihrem Bezirk gezeigt haben, dieselben durch den Ausspruch und das richtige Urteil jenes hochwürdigen Stuhles in Schranken gehalten worden sind.

§ 3. Deine Heiligkeit wird daher aus diesem Unseren kurzen, kaiserlichen Erinnerungsschreiben ersehen, was Wir angeordnet haben, und wie sehr es sich manche angelegen haben sein lassen, dasjenige, was Wir festgesetzt haben, auf das Ungeziemendste auszulegen.

§ 4. Einige wenige Ungläubige und Abtrünnige von der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche Gottes haben sich unterfangen, auf jüdische Weise demjenigen zu widersprechen, was von allen Priestern als wahr erkannt, gebilligt und gepredigt wird, indem sie leugneten, dass unser Herr Jesus Christus, der eingeborene Sohn Gottes und unser Gott, durch den Heiligen Geist und durch die heilige, ruhmwürdige und immer jungfräuliche Gottesgebälerin Fleisch und zum Menschen geworden ist, und dass der Gekreuzigte einer aus der heiligen und sich völlig gleichen Dreieinigkeit und zugleich mit dem Vater, und dem heiligen Geiste anzubeten und zu preisen ist, so wie dass derselbe nach seiner göttlichen Natur mit dem Vater nach seiner menschlichen mit uns gleichen Wesens und dass er zwar im Fleische, aber nicht nach seiner göttlichen Natur der Leiden fähig gewesen ist.

§ 5. Und da sie nicht bekennen wollen, dass unser Herr Jesus Christus, der eingeborene Sohn Gottes und unser Gott und einer aus der heiligen und sich völlig gleichen Dreieinigkeit ist, so sind sie offenbar in der verhassten Lehre des gottlosen Nestorius befangen, indem sie behaupten, dass Christus bloß durch die Gnade der Sohn Gottes sei und dass es einen anderen Gott und einen anderen Christus gebe. Diese belegen Wir mit dem Kirchenbann, ebenso ihre Lehren und alle diejenigen, welche mit jenen gleichgesinnt waren oder es noch sind, weil dieselben als Abtrünnige von der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche Gottes zu betrachten sind.

§ 6. Und die hochwürdigen Äbte der heiligen Klöster, welche den von den heiligen Vätern überlieferten Lehren in dem Sinne gefolgt sind, dass weder früher oder später an dem kirchlichen Glauben, der, wie Wir oben gesagt haben, bis jetzt erhalten wurde, etwas verändert worden ist, bekennen einmütig und preisen laut, dass unser Herr Jesus Christus, der eingeborene Sohn und zu unnennbarer Zeit vom Vater geschaffen und unlängst vom Himmel herabgekommen und durch den Heiligen Geist, so wie durch die heilige, ruhmwürdige und immer jungfräuliche Gottesgebälerin Maria zu Fleisch und zum Menschen geworden und dass der Gekreuzigte einer aus der heiligen und zusammen bestehenden Dreieinigkeit ist.

§ 7. Denn wir wissen, dass er nach seiner göttlichen Natur mit dem Vater, nach seiner menschlichen mit uns eines Wesens ist, und dass er zwar im Fleische, nicht aber nach seiner göttlichen Natur der Leiden fähig gewesen.

§ 8. Und wie er in seiner göttlichen Natur vollkommen ist, so ist er es auch in der menschlichen. Und so glauben und bekennen wir diese Vereinigung in seinem Wesen und seiner Person, da auch der eingeborene Sohn Gottes von Ewigkeit her und nicht in der Zeit vom Vater erzeugt worden ist.

§ 9. Er stieg unlängst vom Himmel herab und wurde durch den Heiligen Geist und die heilige, ruhmwürdige Gottesgebälerin Maria Fleisch und zum Menschen, aber unser Herr Jesus Christus, ist im eigentlichen Sinne und der Wahrheit gemäß Gott, und so nennen wir auch im eigentlichen Sinne und der Wahrheit gemäß die ewige heilige Jungfrau Maria die Mutter Gottes, nicht weil das Wort Gottes aus ihr seinen Ursprung ableitet, sondern weil der, welcher unlängst vom Himmel herabstieg, durch sie Fleisch

geworden und geboren und Mensch geworden ist und von dem wir, wie schon gesagt, bekennen, dass er seiner göttlichen Natur gemäß mit dem Vater, nach seiner menschlichen mit uns eines Wesens ist und dessen Wunder und die Leiden, welche er freiwillig im Fleische erduldet hat, wir anerkennen.

§ 10. Das ist es also, wodurch Wir in Unserem allgemeinen kaiserlichen Gesetz die Ketzler widerlegen und welches Gesetz auch alle hier vorhandenen rechtgläubigen Bischöfe und hochwürdigen Äbte nebst Deiner Heiligkeit unterschrieben haben.

§ 11. Da Wir nun durchgängig den heiligen vier Kirchenversammlungen und dem, was von einer jeden derselben festgesetzt worden ist, folgen, nämlich von den 318, die sich zu Nicäa und von den 150, welche sich in dieser Hauptstadt versammelt hatten, der ersten zu Ephesus und der zu Chalcedon, so beachten und bewahren Wir auch die Glaubenslehre, welche alle, die mit Uns übereinstimmen, und der heiligen, katholischen und Apostolischen Kirche anhängen, von den 318 heiligen Vätern erklärt worden ist, nämlich die heilige Formel oder das Symbol, so wie auch dasjenige, von den 150 heiligen Vätern in dieser Hauptstadt näher auseinandergesetzt, nicht etwa weil die erste hier gehaltene Kirchenversammlung mangelhaft gewesen wäre, sondern weil die Feinde der Wahrheit teils die Gottheit des heiligen Geistes anzugreifen begannen, teils die wahre Fleischwerdung Gottes durch die heilige und ewig jungfräuliche Gottesgebälerin Maria geleugnet hatten.

§ 12. Deswegen haben die heiligen Väter dasselbe Symbol mit Belegen der Schrift deutlicher dargetan und dasselbe haben auch die übrigen heiligen Kirchenversammlungen, nämlich die erste Ephesinische und die Chalcedonische, welche dieser Lehre ebenfalls folgten, angenommen und verteidigt, sie haben erklärt, dass die heilige, ruhmwürdige und ewig jungfräuliche Maria eine Gottesgebälerin ist und diejenigen, welche es leugneten, mit dem Kirchenbann bestraft.

§ 13. Auf gleiche Weise haben sie auch diejenigen verdammt, welche ein anderes Symbol, oder eine andere heilige Formel aussprechen, als diejenige, welche von 318 heiligen Vätern abgefasst wurde und haben diejenige, die von 150 in dieser Hauptstadt versammelt gewesenen Vätern abgefasst worden war, bestätigt und erklärt.

§ 14. Die erste Ephesinische Kirchenversammlung hat den ketzerischen Nestorius und seine Lehre verdammt und beseitigt, nicht minder diejenigen, welche ihm gleich denken oder gedacht haben oder ihm beistimmen oder beigestimmt haben.

§ 15. Die heilige Kirchenversammlung zu Chalcedon hat den ketzerischen Eutyches verdammt und von den heiligen Kirchen Gottes ausgeschlossen und mit dem Bannfluch belegt, sowie auch seine Lehren und alle, die mit ihm gleich denken oder gedacht haben oder ihm beistimmen oder beigestimmt haben, und hat alle Ketzler und ihre Lehren verdammt und alle, welche gleichen Sinnes sind oder waren.

§ 16. Gleicherweise hat sie den Nestorius und seine Lehren verdammt und diejenigen, welche ihm gleich denken oder gedacht haben, und die, welche ihm beistimmen oder beigestimmt haben.

§ 17. Auch hat die heilige Kirchenversammlung zu Chalcedon einen von dem großen Proclus an die Armenier geschriebenen Brief, dass man nämlich sagen müsse, unser Herr Jesus Christus, sei der Sohn Gottes und unser Gott und Einer aus der heiligen Dreieinigkeit in selbstständigem Wesen, angenommen und bestätigt.

§ 18. Wenn Wir nun die oben erwähnten vier heiligen Kirchenversammlungen oder dasjenige, was durch dieselben festgesetzt worden ist, unberücksichtigt lassen würden, so würde dies den durch dieselben verdammteten Ketzern erlauben, ihre verderblichen Lehren wieder in Gottes heiligen Kirchen zu verbreiten.

§ 19. Zu wünschen ist daher, dass das, was bisher noch nicht hat geschehen können, doch einst geschehen möchte, und dies umso mehr, als die oben erwähnten vier heiligen Kirchenversammlungen durch ihr besonderes Glaubensbekenntnis die Ketzler und ihre Lehren verdammt haben.

§ 20. Wenn also jemand von einer der oben erwähnten, heiligen Kirchenversammlungen abweicht, so ist es offenbar, dass er denjenigen Lehren anhängt, welche von jenen heiligen Vätern verworfen und verdammt sind.

§ 21. Niemand soll Uns daher vergeblich behelligen, vielleicht in eitler Hoffnung, als ob Wir jemals den oben erwähnten vier Kirchenversammlungen entgegengehandelt hätten oder ihnen entgegenhandeln würden, oder von irgendjemandem dulden könnten, dass dies geschehe, oder dass das fromme Andenken an jene vier heiligen Kirchenversammlungen erlösche.

§ 22. Vielmehr wollen Wir dasselbe nach den erwähnten Büchern der Kirche aufrechterhalten. Denn Wir belegen alle mit dem Kirchenbann, welche von jenen Kirchenversammlungen verworfen und verdammt

worden sind, so wie die Lehren der Verdammten und alle die, welche mit jenen gleich gedacht haben oder denken.

§ 23. Deine Heiligkeit möge daher aufs Beste für Uns und Unser Reich handeln, indem sie gut von Unserer Ansicht und von Unserer Anhänglichkeit an den unantastbaren Glauben belehrt und unterrichtet ist.

Geg. VII. k. Apr. (533) zu Constantinopel unter dem dritten Consulate des Kaisers Iustinian.

1,1,8. JOHANNES, BISCHOF DER STADT ROM, AN DEN RUHMVOLLEN UND GEHORSAMEN SOHN IUSTINIANUS. Unter dem hohen Ruhme Eurer Weisheit und Frömmigkeit, mein allerchristlichster Fürst, strahlt ein Stern mit besonderem Lichte, dass ihr nämlich aus Glaubenseifer und aus christlicher Liebe, und genau bekannt mit den Lehren der Kirche, die Ehrfurcht vor dem römischen Stuhle bewahrt und unter denselben alles stellt und darauf verweist, was zu dessen Stifter, nämlich zu dem ersten unter den Aposteln, der Herr gesagt hat: „Weide meine Schafe“.

§ 1. Dass nun der römische Stuhl in Wahrheit das Haupt aller Kirchen ist, geht sowohl aus den Vorschriften der Väter, als den Gesetzen der Kaiser hervor und beweist sich durch die hochachtbaren Äußerungen Eurer Frömmigkeit. Es ist daher gewiss, dass durch Euch erfüllt worden ist, was die Schrift sagt: „durch mich herrschen die Könige und die Mächtigen üben Gerechtigkeit.“

§ 2. Denn es gibt wohl nichts, was heller strahlt als das Licht, als der wahre Glaube bei einem Fürsten, nichts, was dem Untergange weniger unterworfen wäre, als die wahre Religion, und da beide sich auf den Schöpfer des Lebens oder des Lichtes beziehen, so schließen sie natürlich jedes Dunkel aus und lassen keine Mangelhaftigkeit zu.

§ 3. Deshalb, ruhmwürdiger Fürst, werde ich die göttliche Macht von ganzer Seele anflehen, dass sie Eure Frömmigkeit in diesem Glaubenseifer, in dieser Demut des Geistes, in dieser Anhänglichkeit an die gesamten Glaubenslehren auf lange Zeiten erhalte, denn wir sind überzeugt, dass dies den heiligen Kirchen frommen wird. Es steht nämlich geschrieben: „Mit dem Munde herrscht der König“ und dann: „das Herz eines Königs ist in der Hand Gottes, und wohin Er will, wird es sich neigen.“

§ 4. Und dieses ist es, was Euer Reich befestigt, diese ist es, was Eueren Thron erhält. Denn der Friede der Kirche und die Einheit des Glaubens erhält die Autorität, die zum Höheren entrückt ist, in ungestörter Ruhe.

§ 5. Auch wird demjenigen von der göttlichen Macht keine geringe Gnade zuteil, welcher dazu beigetragen hat, dass die Kirche nicht durch Spaltungen geteilt wird oder durch hinzutretende Irrtümer eine Veränderung erleide. Denn es steht geschrieben: „weil ein gerechter König auf dem Stuhle sitzt, so wird ihm das Böse nichts anhaben können“.

§ 6. Wir haben das Schreiben Eurer Hoheit durch die heiligen Männer, Hypatius und Demetrius, meine Brüder und Mitbischöfe, mit gewohnter Ergebenheit empfangen und erfahren auch durch deren Bericht, dass Ihr zu Vertilgung ketzerischer Umtriebe aus Glaubenseifer nach der apostolischen Lehre und unter Zustimmung unserer Brüder und Mitbischöfe ein allgemeines Gesetz an die gläubigen Völker erlassen habt. Weil nun dasselbe mit der apostolischen Lehre übereinstimmt, so bestätigen wir es kraft unseres Amtes.

§ 7. DER INHALT DES KAISERLICHEN BRIEFES WAR FOLGENDER:

Der Sieger Iustinian, der Fromme, Gnädige, Ruhmwürdige, der Triumphator und immer Erhabene an Johann, den heiligen Erzbischof und Patriarchen der berühmten Stadt Rom.

§ 8. Da Wir dem Apostolischen Stuhle und Eurer Heiligkeit die Ehre geben, was Uns stets am Herzen gelegen hat und liegt, und da Wir Eure Heiligkeit, wie es sich ziemt, als Vater ehren, so haben Wir Uns beeilt, alles was sich auf den Zustand der Kirchen bezieht, zu Eurer Heiligkeit Kenntnis zu bringen, weil es Uns immer sehr wichtig gewesen ist, die Einheitlichkeit Eures Apostolischen Stuhles und die Verfassung der heiligen Kirchen Gottes zu erhalten, wie dieselbe bis jetzt bestanden hat und ohne eintretende Störung unabänderlich fort dauert.

§ 9. Wir haben daher nicht gezögert, alle Priester des ganzen Orients dem Stuhle Eurer Heiligkeit sowohl zu unterwerfen, wie auch mit ihm zu vereinigen.

§ 10. Was aber gegenwärtig vorgegangen ist, obwohl es allgemein anerkannt und außer Zweifel und nach der Lehre Eures Apostolischen Stuhles von allen Priestern jederzeit richtig beobachtet und gepredigt

worden ist, haben Wir doch für nötig gehalten, dass es zur Kenntnis Eurer Heiligkeit gelange.

§ 11. Denn Wir dulden es nicht, dass irgendetwas auf den Zustand der Kirchen sich bezieht und obwohl es allgemein bekannt und unbestreitbar ist, nicht auch Eurer Heiligkeit, als dem Haupte aller heiligen Kirchen bekannt werde. Durch dies alles, wie bereits gesagt, suchen Wir die Ehre und das Ansehen Eures Stuhles zu erhöhen.

§ 12. Wir machen also Eurer Heiligkeit bekannt, dass einige wenige Ungläubige und Abgefallene von der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche Gottes auf jüdische und abtrünnige Weise sich unterfangen haben, demjenigen zu widersprechen, was nach Eurer Lehre von allen Priestern als wahr anerkannt und gepriesen und gepredigt wird, indem sie leugnen, dass unser Herr Jesus Christus, der eingeborene Sohn Gottes, unser Gott und Herr, durch den Heiligen Geist und durch die heilige, ruhmwürdige und ewig jungfräuliche Gottesgebärerin Maria zum Menschen und gekreuzigt worden sei, dass er Einer aus der heiligen und sich völlig gleichen Dreieinigkeit sei und mit dem Vater und heiligen Geiste zugleich angebetet und gepriesen werden muss, dass er mit dem Vater nach seiner göttlichen, mit uns nach seiner menschlichen Natur gleichen Wesens ist, und dass er zwar im Fleisch, nicht aber nach seiner göttlichen Natur der Leiden fähig gewesen ist.

§ 13. Und da sie nicht bekennen wollen, dass unser Herr Jesus Christus, der eingeborene Sohn Gottes und unser Herr, Einer aus der heiligen und sich völlig gleichen Dreieinigkeit ist, so scheinen sie der verderblichen Lehre des Nestotius zu folgen, welcher behauptet, dass Christus bloß durch die Gnade der Sohn Gottes sei, und dass es einen anderen Gott und einen anderen Christus gebe.

§ 14. Aber alle Priester der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche und die hochwürdigen Äbte der heiligen Klöster, welche Eurer Heiligkeit anhängen und die Verfassung und Einigkeit der heiligen Kirchen Gottes, die sie von dem apostolischen Stuhle Eurer Heiligkeit empfangen haben, bewahren und an der kirchlichen Verfassung, welche bisher bestanden hat und noch besteht, nicht das Geringste verändern, bekennen, preisen und predigen einmütig, dass unser Herr, Jesus Christus, der eingeborene Sohn Gottes und das Wort Gottes und unser Herr von Ewigkeit her und nicht in der Zeit vom Vater erzeugt, unlängst vom Himmel herabgestiegen und durch den Heiligen Geist und durch die heilige, ruhmwürdige Jungfrau und Gottesgebärerin Maria Fleisch geworden, geboren, und Mensch geworden, dass er gekreuzigt worden und Einer aus der heiligen und sich völlig gleichen Dreieinigkeit und zugleich mit dem Vater und dem heiligen Geiste anzubeten und zu preisen sei.

§ 15. Denn Wir anerkennen keinen andern Gott oder einen anderen Christus, sondern ein und denselben, welcher mit dem Vater nach seiner göttlichen Natur, nach seiner menschlichen mit uns gleichen Wesens ist und welcher zwar im Fleische, nicht aber nach seiner göttlichen Natur der Leiden fähig gewesen.

§ 16. Denn wie er in seiner göttlichen Natur vollkommen ist, so ist er es auch in der menschlichen und wir glauben und bekennen die Gottheit in einem selbstständigen Wesen, wie die Griechen sagen: den, der eine zweite Natur hat, bekennen wir in einem Wesen, τὴν κατ' ὑπόστασιν ἔνωσιν ὁμολογοῦμεν.

§ 17. Und weil der eingeborene Sohn und das Wort Gottes von Ewigkeit her und nicht in der Zeit vom Vater erzeugt, auch in den letzten Zeiten vom Himmel herabgestiegen, durch den Heiligen Geist und durch die heilige und ruhmwürdige und ewig jungfräuliche Gottesgebärerin Maria zum Mensch geworden und unser Herr Jesus Christus wirklich und eigentlich Gott ist, so nennen wir auch im eigentlichen Sinne und der Wahrheit gemäß die heilige und hochgelobte Jungfrau Maria die Mutter Gottes, nicht weil das Wort Gottes seinen Ursprung von ihr ableitet, sondern, weil der, welcher unlängst vom Himmel herabstieg, durch sie Fleisch und zum Menschen und geboren worden ist.

§ 18. Von ihm bekennen und glauben wir, wie schon gesagt, dass er seiner göttlichen Natur gemäß mit dem Vater, nach seiner menschlichen mit uns gleichen Wesens sei und erkennen seine Wunder und die Leiden an, welche er freiwillig im Fleische ertragen hat.

§ 19. Wir nehmen die Lehre der heiligen vier Kirchenversammlungen an, nämlich die der heiligen Väter, welche in der Stadt Nicäa und die, welche in dieser Hauptstadt, die welche sich zum ersten Male in Ephesus, und derer, welche sich in Chalcedon versammelt haben, wie auch Euer apostolischer Stuhl lehrt und predigt.

§ 20. Und so glauben, bekennen und lehren daher auch alle Priester, welche der Lehre Eures apostolischen Stuhles zugetan sind.

§ 21. Deshalb haben Wir uns beeilt, dies alles durch die gottseligen Bischöfe Hypatius und Demetrius zu Eurer Heiligkeit Kenntnis zu bringen, damit es Eurer Heiligkeit nicht verborgen bleibt, was einige

wenige Mönche, dem Unglauben des Nestorius gemäß, schlechter und jüdischer Weise gelehrt haben.
§ 22. Wir hoffen daher bei Eurer väterlichen Liebe, dass Ihr in Eurem an Uns und in dem an den heiligen Bischof und Patriarchen dieser Stadt, Euren Bruder, zu richtenden Brief, welcher letzter durch dieselben Personen an Eurer Heiligkeit geschrieben hat und sich bemüht, in jeder Hinsicht dem apostolischen Stuhle Eurer Heiligkeit zu folgen, Uns wissen lassen werdet, dass Eure Heiligkeit alle diejenigen, welche an das oben Gesagte gehörig glauben, anerkennt und die Ketzerei derer verdammt, welche sich jüdischer Weise unterfangen haben, den wahren Glauben zu verleugnen.

§ 23. Denn hierdurch wird die Liebe Aller zu Euch und das Ansehen Eures Stuhles wachsen und die Vereinigung aller Kirchen in Euch wird ungestört erhalten werden, wenn alle heiligen Bischöfe von Uns erfahren haben, dass das, was Wir an Euch berichtet, die reine Lehre Eurer Heiligkeit ist. Wir bitten Eure Heiligkeit, für Uns zu beten und Uns die Gnade Gottes zu gewinnen.

§ 24. (dazu in anderer Handschrift) Die Gottheit möge Dich, heiliger und frömmster Vater, noch viele Jahre erhalten.

Geg. VIII. Id. Iun. (533) zu Constantinopel unter dem dritten Consulate des immerwährenden Kaisers Iustinianus, Dominus nostro.

DER ÜBRIGE THEIL DES BRIEFES DES JOHANNES:

§ 25. Es ist gewiss, ruhmwürdigster Kaiser, dass Ihr, wie der Inhalt des Briefes und der Bericht Eurer Abgesandten beweist, den apostolischen Lehren ergeben seid, dass Ihr dasjenige gebilligt, geschrieben und veröffentlicht habt, was, wie gesagt, auch die Lehre des apostolischen Stuhles und der hoch zu ehrende Ausspruch der heiligen Väter genehmigt, und was auch wir in allen Einzelheiten bestätigt haben.

§ 26. Ganz passend ist es daher, mit prophetischer Stimme auszurufen: „es freue sich und öffne sich der Himmel über dir, und die Berge und die Hügel werden sich deiner freuen“.

§ 27. Dies muss man tief ins Herz hineinschreiben, dies muss man wie den Stern des Auges bewahren.

§ 28. Es kann niemanden geben, wenn Christusliebe in ihm glüht, der einem so richtigen und wahren Glaubensbekenntnis, wie es das Eure ist, widerspräche, da Ihr augenscheinlich den Unglauben des Nestorius und Eutyches und aller Ketzer verdammt und den einen und wahren katholischen Glauben, der durch das Gebot unsres Herrn und Gottes, des Erlösers Jesus Christus eingesetzt, durch die Predigten der Propheten und Aposteln allgemein verbreitet, durch das Bekenntnis der Heiligen im ganzen Erdenrunde bestärkt, durch die Aussprüche der Väter und der Gelehrten einmütig bestätigt worden ist, und mit unserer Lehre übereinstimmt, mit gottergebenen und frommen Sinne unerschüttert und unverletzt erhaltet.

§ 29. Denn nur die stehen Eurem Bekenntnis entgegen, von denen die heilige Schrift sagt: „auf die Lüge haben sie ihre Hoffnung gesetzt und mit der Lüge haben sie sich bedecken wollen“, und welche ferner, nach dem Propheten, zum Herrn sagen: „weiche von uns, deine Wege wollen wir nicht wissen“, weshalb auch Salomon sagt: „durch die schmalen Wege ihres Landes sind sie geirrt, aber nur Spreu haben sie mit ihren Händen gesammelt“.

§ 30. Das ist deshalb Euer richtiger Glaube, das ist die wahre Religion und das haben, wie gesagt, alle Väter und Vorsteher der römischen Kirche, denen wir stets folgen, und das hat der apostolische Stuhl bisher gelehrt und unerschüttert verteidigt. Wer aber gegen dieses Bekenntnis, gegen diesen Glauben als Gegner auftreten wollte, der würde sich selbst als von der heiligen Gemeinschaft und von der katholischen Kirche ausgeschlossen betrachten.

§ 31. Wir haben den Cyrus aus dem Kloster von Cume, und seine Anhänger im römischen Staate bemerkt und durch apostolische Ermahnungen zum wahren Glauben und als irrende und verlorene Schafe zum Schafstall des Herrn zurückzubringen gesucht, damit sie nach dem Propheten dasjenige zu lallen vermögen, was zum Frieden dient.

§ 32. Zu den Ungläubigen aber spricht durch uns der erste unter den Aposteln das Wort des Propheten Esaias: „geht hin im Lichte des Feuers und der Flamme, welche Ihr angezündet habt“. Aber das Herz derselben war verhärtet, wie es geschrieben steht, sodass sie nicht hörten und die Schafe, welche die meinigen nicht waren, wollten die Stimme des Hirten nicht hören.

§ 33. Da wir nun bei diesen dasjenige im Auge hatten, was von ihrem Priester selbst festgesetzt worden war, so haben wir sie auf keine Weise in unsere Gemeinschaft aufgenommen, sondern ihnen geboten, sich von der katholischen Kirche fern zu halten, wenn sie nicht ihren Irrtum ablegen, unserer Lehre schleunigst folgen und nach gehörig geleistetem Glaubensbekenntnis diese bestätigen.

§ 34. Denn es ist gerecht, dass diejenigen, welche unseren Verkündungen keine Folge leisten, von der Kirche ausgeschlossen werden.

§ 35. Aber weil die Kirche ihren Schoß den Zurückkehrenden niemals verschließt, so erbitte ich Eure Gnade, dass, wenn diese ihren Irrtum abgelegt und ihrer verderblichen Absicht entsagt haben und wieder zur einigen Kirche zurückkehren wollen, Ihr sie wieder in Eure Gemeinschaft aufnehmet, die Stachel Eurer Verachtung sie nicht mehr fühlen lassen und sie nach unserer Fürsprache, versöhnlichen Gemütes begnadigen wollt.

§ 36. Gott und den Erlöser, unseren Herrn Jesus Christus flehen wir an, dass es ihm gefallen möge, Euch noch durch viele und ungetrübte Jahre in diesem wahren Glauben, in dieser Übereinstimmung und in dieser Verehrung des apostolischen Stuhles zu erhalten, dessen Ansehen Ihr fromm und rein christlich in allen Teilen bewahrt.

§ 37. Des Weiteren empfehlen wir Euch, gnädigster Fürst, Eure Gesandten, den Hypatius und Demetrius, unsere Brüder und Mitbischöfe, welchen Ihr Eure Gunst und Gnade geschenkt habt, wie schon die getroffene Wahl beweist.

§ 38. Denn eine Sache von so hoher Wichtigkeit konnte nur den in Christo Vollkommenen anvertraut werden und Ihr konntet mir auch nur durch Freunde die Beweise so großer Frömmigkeit und Ergebenheit an den Tag legen.

§ 39. (*dazu in anderer Handschrift*) Die Gnade Gottes, Unsers Herrn Jesus Christi, und die Liebe Gottes des Vaters und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei immer mit Euch, mein frommer Sohn.

(*hinzugefügt*) Der allmächtige Gott möge Euere Regierung und Euer Wohlergehen, ruhmwürdigster Sohn und gnädigster und erhabener Kaiser, allezeit schützen.

Geg. VIII. k. April. (534) zu Rom unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Dominus nostro, und dem des Paulinus des Jüngeren, Viro clarissimo.

II. Titel.

DE SACROSANCTIS ECCLESIIS ET DE REBUS ET PRIVILEGIIS EARUM.

1,2. Von den hochheiligen Kirchen und von den Gütern und Vorrechten derselben.

1,2,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN DAS VOLK.

Es soll einem jeden frei stehen, bei seinem Tode, der heiligen, katholischen und ehrwürdigen Gemeinde von seinen Gütern, was er selbst will, zu hinterlassen und seine Verfügung soll nicht angefochten werden. Denn nichts ist man den Menschen mehr schuldig, als dass sie bei ihrem letzten Willen, nach welchem sie nichts mehr verfügen können, frei sind und schriftlich bestimmen dürfen, und dass ihnen eine Erlaubnis erteilt sei, die niemals wiederkehrt.

Geg. V. non. Jul. (321) zu Rom unter dem 2ten Consulate des Cäsaren Crispus und dem 2ten des Cäsars Constantinus.

1,2,2. DER KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN DEN STADTPRÄFEKTEN PANCRATIUS.

Es glaube niemand, dass die Stätte der Apostel oder der Märtyrer für die Beerdigung seiner Leichname gestattet sei.

Geg. III. k. Aug. (381) zu Heraclia unter dem Consulate der Eucherius und Syagrius.

1,2,3. DER KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN CYNEGIUS, PRAEF. PRAET.

Niemand soll Reliquien der Märtyrer verkaufen, niemand damit Handel treiben.

Geg. III. k. Mart. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Euodius.

1,2,4. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN AETIUS, PRAEF. PRAET.

Es sollen bei der hochheiligen Kirche dieser berühmten Stadt nicht mehr als 950 Leichenbestatter tätig werden und niemandem soll es frei stehen, diese Zahl zu vermehren oder zu verändern oder an die Stelle eines Verstorbenen zu treten, da Wir keinem von ihnen über die festgesetzte Zahl, auch nicht durch Fürsprache, dieses Recht verleihen und niemandem erlauben ihre Befugnisse in Anspruch zu nehmen, welche zu Ehren oder aus nötigen Rücksichten der hochheiligen Kirche erteilt worden sind.

Geg. XII. k. Sept. (409) zu Eudoxiopel unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und 3ten des Kaisers Theodosius.

1,2,5. DIESELBEN KAISER AN MELITTUS, *PRAEF. PRAET.*

Nach reiflicher Überlegung eines vernünftigen Planes halten Wir es für angemessen, auf das Genaueste vorzuschreiben, von welchen Einrichtungen der einzelnen Städte die Kirchen besonders befreit sein sollen. Zunächst ist nämlich die verderbliche Gewohnheit abzuschaffen, dass die Grundstücke, welche den himmlischen Geheimnissen geweiht sind, mit lästigen Abgaben behelligt werden; es soll von nun an denselben keine ungewöhnliche und außerordentliche Steuer auferlegt, noch auch irgendeine Sorge wegen der zu bewirkenden Leistungen auferlegt werden, auch soll außer der gesetzlichen Abgabe, welchen plötzlich eintretende Bedürfnisse erfordern möchten, ihnen nichts abgefordert werden. Der aber, welcher dagegenhandelt, soll außer der strengen Strafe, die das Gesetz über die Kirchenräuber verhängt, auch noch für immer des Landes verwiesen werden.

Geg. VIII. k. Iun. (412) zu Ravenna unter dem 9ten Consulate des Kaisers Honorius und 5ten des Kaisers Theodosius.

1,2,6. DIESELBEN KAISER AN DEN PHILIPPUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass alle Änderungen vermieden und die früheren und älteren kirchlichen Gesetze, welche bis jetzt gegolten haben, auch in allen Illyrischen Provinzen beachtet werden, und dass, wenn sich ein Zweifel zeigt, derselbe, unter Zuziehung des hochwürdigen Geistlichen, des Bischofs der Stadt Constantinopel, welcher sich der Vorrechte des alten Roms erfreut, der Kirchenversammlung vorgelegt und deren heiliger Ausspruch eingeholt werde.

Geg. VIII. k. Iun. (421) unter dem Consulate des Eustathius und Agricola.

1,2,7. DIESELBEN KAISER AN ASCLEPIODOTUS, *PRAEF. PRAET.*

Zu dem so nützlichen Weg- und Brückenbau ziehen Wir auch die heiligen Häuser und verehrungswürdigen Kirchen umso unbedenklicher hinzu, als dies nicht unter die lästigen Abgaben zu rechnen ist.

Geg. XV. k. Mart. (423) zu Constantinopel unter dem Consulate des Asclepiodotus und Marinianus.

1,2,8. DER KAISER THEODOSIUS AN ISIDORUS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.*

Wir tun der hochheiligen Kirche der Stadt Thessaloniki kund und zu wissen, dass sie nur in Hinsicht auf die von ihr selbst zu erbringenden Abgaben durch Begünstigung Unserer Hoheit bevorrechtet ist, dass aber der Staat durch die Verweigerung der übrigen Abgaben, unter Missbrauch des kirchlichen Namens, auf keine Weise beeinträchtigt werden darf.

Geg. VI. id. Oct. (424) zu Constantinopel unter dem Consulate des Victor.

1,2,9. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN STADTPRÄFEKTEN CYRUS.

Dem Betrug derjenigen, welche vortäuschen ein Geistlicher oder Mitglied eines geistlichen Kollegiums zu sein, obwohl sie diese Stelle nicht innehaben, sich anderen Ämtern zu entziehen suchen, glauben Wir begegnen zu müssen, damit nicht jemand unter dem Anscheine eines Amtes, das er nicht verwaltet, von der Bürde eines andern befreit werde und damit nicht die Ämter der Rechnungs- oder Kassenführer von denjenigen abgelehnt werden mit dem Anschein, den Namen von Geistlichen oder eines geistlichen Kollegiums zu führen. Wenn also Einer von diesen sich als Vorwand mit dem bloßen Namens für einen Geistlichen, oder als ein Mitglied eines geistlichen Kollegiums ausgibt, so wisse er, dass er einen andern für sich zu stellen habe, der dem oben erwähnten Amte Genüge leisten kann. Es versteht sich aber, dass diese Einsetzung eines andern an die Stelle der oben erwähnten oder derer, welche mit Tode abgehen, unter Zulassung seiner Behörde geschehen muss. Wegen der Ehrfurcht vor den hochheiligen Kirchen soll sich niemand dieser Verfügung entziehen.

Geg. X. k. April. (439) unter dem 17ten Consulate des Theodosius und dem des Festus.

1,2,10. DIESELBEN KAISER AN FLORENTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass kein Schiff, welches mehr als 2000 Modii führen kann, vor dem glücklichen Eintreffen der öffentlichen Lebensmittel, weder durch Rechte eines Amtes oder der Kirche oder durch das Vorrecht einer Person der öffentlichen Verwendung entzogen werden darf, und dass auch ein kaiserlicher Befehl, welcher dagegen erlassen würde, er möge nun eine kurze Ausfertigung oder ein förmlich erlassenes Gesetz sein, von den Vorschriften dieser höchst weisen Verordnung nicht entbinden kann.

§ 1. Und dies soll auch in allen andern Angelegenheiten beachtet werden, sodass überhaupt alles, was bei irgendeinem Geschäft dieser Art gegen das Gesetz und das gemeine Wohl geschieht, ungültig ist. Denjenigen aber, welcher irgendetwas zur Umgehung dieses Gesetzes unternimmt, bestrafen Wir mit Einziehung des Schiffes, das er verweigert.

Geg. VIII. id. April. (439) zu Constantinopel, unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

1,2,11. DIESELBEN KAISER AN TAURUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass sich niemand der Stellung von Boten, Transport- und Reisewagen oder anderen derartigen Leistungen entziehe, und dass zu Erleichterung der Reise Unserer Hoheit die Bewohner aller Orte, durch welche Wir Unseren Weg nehmen, Uns die herkömmlichen Dienste zu leisten haben, wenn auch die Besitzungen den hochheiligen Kirchen gehören.

Geg. XIII. k. Mart. (445) zu Constantinopel unter dem 6ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Nonius.

1,2,12. DIE KAISER VALENTINIANUS UND MARTIANUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir bestätigen, dass an den Rechten, welche die früheren Kaiser durch allgemeine Gesetze den hochheiligen Kirchen des wahren Glaubens insgesamt verliehen haben, fest und unverbrüchlich festgehalten werden soll.

§ 1. Auch wollen Wir, dass alle kaiserlichen Gesetze, welche durch Bitten, Gunst oder Fürsprache gegen die kirchlichen Verordnungen ausgewirkt worden sind, ihre Kraft und ihre Gültigkeit verlieren sollen.

§ 2. Und weil es zu Unseren Pflichten gehört, für die Dürftigen zu sorgen und dahin zu sehen, dass den Armen ihr Unterhalt nicht fehle, so sollen auch die Zuwendungen, welche in verschiedener Art den hochheiligen Kirchen aus öffentlichen Mittel bisher zugekommen sind, weiterhin ungeschmälert und von niemand auf irgendeine Weise verringert, geleistet werden und Wir bestätigen diesen Grundsatz der Wohltätigkeit und Freigebigkeit für alle künftige Zeiten.

Geg. pridie id. Nov. (451) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Marcianus.

1,2,13. DIESELBEN KAISER AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Durch dieses allgemeine Gesetz verordnen Wir, dass wenn eine Witwe, oder eine Kirchendienerin oder eine Gott geweihte Jungfrau, nämlich eine Nonne, oder mit welchem andern kirchlichen Ehrennamen oder kirchlichen Würde eine solche Frau benannt werden mag, durch ihr Testament, oder durch ihren minder feierlichen, letzten Willen, welcher jedoch in jeder Hinsicht zu Recht beständig sein muss, einer Kirche oder der Stätte eines Heiligen, oder der Geistlichkeit oder einem Kloster oder den Armen etwas von ihrem ganzen oder teilweisen Vermögen, es sei, was es wolle, zu hinterlassen gemeint hat, dieses in jeder Hinsicht gültig sein und berücksichtigt werden soll, es möge nun durch Einsetzung oder durch Substitution, durch Vermächtnis mit allgemeiner oder besonderer Auflage, es möge durch schriftlichen, oder mündlichen letzten Willen geschehen sein, und jeder Zweifel soll künftig bei Angelegenheiten dieser Art wegfallen.

Geg. X. k. Mai. (455) zu Constantinopel, unter dem achten Consulate des Valentinianus und dem des Anthemius.

1,2,14. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN ARMASIVS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass von nun an kein Erzbischof, welcher in dieser Hauptstadt der hochheiligen, rechtgläubigen Kirche vorsteht, und kein Kirchenverwalter, welchem die Aufsicht über die geistlichen Güter anvertraut ist, die Befugnis haben soll, Grundstücke oder Besitzungen, es mögen innerstädtische oder ländliche sein, oder überhaupt unbewegliche Sachen, oder die Siedler und Dienstbare, *Servi*, welche zu jenen Grundstücken gehören, oder deren zivilen Proviand, es möge dies durch einen letzten Willen oder unter Lebenden den heiligen Kirchen zugefallen sein, durch irgendeine Art von Veräußerung auf irgend jemand zu übertragen, sodass sie zwar diese Grundstücke zum Bestellen aufteilen, vergrößern oder mit anderen zusammenlegen, aber niemandem ganz übergeben können.

§ 1. Wenn aber jemand aus Freigebigkeit durch Testament, es sei errichtet, wie es wolle, schriftlich oder durch bloßen mündlichen letzten Willen, durch Vermächtnis mit oder ohne Auflage oder durch Schenkung auf den Todesfall, oder durch irgendeine andere letztwillige Verfügung, oder auch unter Lebenden durch Verkauf oder Schenkung oder irgend ein anderes Geschäft sein Vermögen oder

wenigstens einen gewissen Teil desselben an Grundstücken, Besitzungen oder Gebäuden, deren Erträgen oder deren Diener, *Servi*, die dazu gehören, der oben wähten hochheiligen Kirche zuwenden sollte, so sollen alle diese Verfügungen ohne irgendeine Abänderung unangefochten beachtet werden. Auch tun Wir zu wissen, dass bei keiner Gelegenheit und zu keiner Zeit zur Wiedervergeltung einer gezeigten Wohltat oder zur Erwidmung eines Geschenkes jemanden die Befugnis zusteht, etwas wegzuschenken oder an Kauflustige zu veräußern, es müssten denn alle Geistliche nebst dem rechthgläubigen Bischof und dem Verwalter des Kirchenvermögens in die Veräußerung solcher Besitzungen einwilligen.

§ 2. Denn es ist angemessen, dass alles, was zum Vermögen der heiligen Kirche gehört oder etwa später noch dazu geschlagen wird, ebenso, wie die hochheilige Kirche selbst, unantastbar und mit Ehrerbietung bewahrt werde, damit, ebenso wie sie selbst als die ewige Mutter des Glaubens und der Wahrheit, auch ihr Vermögen für immer unversehrt erhalten werde.

§ 3. Und wenn es jemand von den Verwaltern der Kirchengüter, oder eine andere Person, unternommen hat, diese Unsere hohen Befehle aus Widersetzlichkeit und in kirchenräuberischer Absicht frevelnd zu verletzen, soll derjenige, welcher es mit frechem Vorsatz versucht hat, geistliche Grundstücke unter dem Namen der Schenkung oder des Kaufes oder des Tausches oder irgendeines anderen Geschäftes zu erwerben, oder sich zu eigen zu machen, ohne die eben festgesetzte Vorschrift zu beachten, aller Frucht seiner Verwegenheit verlustig gehen soll und die Kaufpreise und Geschenke, welche wegen eines solchen Geschäftes dem Kirchenverwalter oder irgendeiner anderen Person zugewendet worden sind, sollen zu den Einkünften und zum Besitz der Kirche geschlagen werden.

§ 4. Die Grundstücke und alle dazu gehörenden Gegenstände, nebst allen angefallenen Früchten, Zinsen und anderem Zuwachs, sollen durch die Geistlichen und die Verwalter der Kirchengüter zurückgefordert und als schlechterdings von niemandem ge- oder verkauft angesehen werden, weil das, was den Gesetzen zuwiderläuft, als nicht geschehen zu betrachten ist.

§ 5. Derjenige Kirchenverwalter aber, welcher eine solche Handlung begangen, oder auch nur zugelassen, oder zu irgendeinem Verkaufe, oder einer Schenkung, oder einem Tausche dieser Art, wenn es nicht auf die in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebene Weise geschehen ist, oder zu irgend einer anderen Veräußerung seine Einwilligung gegeben hat, soll der ihm übertragenen Verwaltung der Kirchengüter enthoben werden und der der Kirche von ihm zugefügte Schaden aus seinen Gütern ersetzt, seine Erben, Nachfolger und Nachkommen aber sollen wegen jener Handlung oder geschehenen Einwilligung von den geistlichen Beamten mit einer Klage belangt werden.

§ 6. Diejenigen Notare, welche sich unterfangen sollten, über ein derartiges verbotenes Geschäft einen schriftlichen Vertrag auszufertigen, sind mit immerwährender Landesverweisung zu bestrafen.

§ 7. Die Richter und Anwälte, welche eine solche Schenkung oder ein anderes, verbotenes Geschäft dieser Art abgeschlossen haben, sollen ihres Amtes entsetzt und mit Einziehung aller ihrer Güter bestraft werden.

§ 8. Damit es jedoch nicht scheine, als ob den Verwaltern der Kirchengüter jeder Weg und jede Gelegenheit verwehrt werde, für das Beste der heiligen Kirchen durch nützliche Maßregeln zu sorgen, gestatten Wir, dass das, was gewöhnlich für ersprießlich gehalten wird, unter Beachtung der nötigen Vorsicht, vorgenommen werde.

§ 9. Wenn also ein Verwalter der Kirchengüter in hiesiger Hauptstadt es der Kirche für ersprießlich erachten sollte, demjenigen, welcher sich anbietet, den Nießbrauch gewisser Besitzungen und Grundstücke, welche der Kirche gehören, es mögen nun dieselben in der Stadt oder auf dem Lande gelegen sein, nach dessen Wünschen auf eine gewisse Zeit zu erteilen, so mag der Kirchenverwalter auf die Zeit, welche zwischen beiden ausgemacht worden ist, oder auch auf Lebenszeit des Empfängers, wenn derselbe es wünschen sollte, einen Vertrag mit dem, der sich angeboten hat, abschließen und schriftlich abfassen, in welchem sowohl die Zeit, für welche die Verleihung ausgemacht worden, festzusetzen, als auch zugleich anzugeben ist, was ein Jeder von ihnen bei Gelegenheit dieser Verleihung zu empfangen habe; nämlich dass der Nießbrauch eines geistlichen Grundstückes auf eine gewisse Zeit verliehen werde, nach Ablauf der ausgemachten und festgesetzten Zeit aber das Recht auf die Einkünfte dem Besitz der Kirche unbedingt wieder zufallen, und zwar dergestalt, dass entweder nach Ablauf der Zeit, welche unter jenen festgesetzt war oder auch zu der Zeit des Todes, wenn diese ausgemacht war, derjenige, welchem der Nießbrauch einer kirchlichen Besitzung und an gewissen Einkünften durch Vertrag gestattet wurde, nicht weniger, als noch einmal so viel von den Einkünften, welche er selbst

genossen, zugleich mit dem Besitz an den Grundstücken und unbeweglichen Güter und den dazu gehörenden Dienern, *Servi*, an die Kirche zurückerstatte.

§ 10. Wenn der Vertrag nicht unter dieser Bedingung eingegangen worden ist, so erklären Wir ihn für ungültig, und es soll vielmehr die geistliche Besitzung als für nicht übertragen betrachtet und im Vermögen und Besitz der Kirche verbleiben und durch die Verwalter der Kirchengüter zurückgefordert werden.

Geg. (470) zu Constantinopel unter dem Consulate des Jordan und Severus.

1,2,15. DER KAISER ZENO. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wenn jemand eine bewegliche oder unbewegliche oder sich selbst bewegende Sache oder ein Befugnis einem Heiligen oder Propheten oder der Stätte eines Engel geschenkt hat, um demselben späterhin eine Kapelle zu errichten, und die Schenkung der Behörde angezeigt hat, so sollen sowohl er, als seine Erben angehalten werden, das Werk, obwohl es vielleicht noch nicht begonnen ist, herzustellen und zum Vollenden des Gebäudes dasjenige zu übergeben, was in der Schenkung enthalten ist.

§ 1. Dasselbe soll auch bei den Lazaretten, Krankenhäusern und Hospitälern stattfinden.

§ 2. Die Bischöfe und Verwalter sollen das Recht haben die Stifter auch vor Gericht zu belangen, wenn diese sich nicht schämen, das fromm Versprochene zurückzuhalten.

§ 3. Ist das Versprechen aber erfüllt, soll die Verwaltung sich nach der Anordnung derer richten, welche die Stiftung gemacht haben, und es soll auf die von ihnen vorgeschriebene Weise geschehen.

1,2,16. DER KAISER ZENO AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass mit gänzlicher Beseitigung und Aufhebung dessen, was gegen den Gott des wahren Glaubens auf irgendeine Weise geschehen ist, alles dasjenige wieder Platz greife und in seine alten Rechte trete, was vor dem öffentlichen Bekenntnisse Unserer Hoheit über den wahren, religiösen Glauben und über die Verfassung der hochheiligen Kirchen und Kapellen fest beachtet worden war und wollen, dass alles, was zur Zeit des Tyrannen eingeführt worden ist, und zwar sowohl gegen die ehrwürdigen Kirchen, über welche der gottselige und andächtige Bischof Acacius, der Patriarch und Lehrer Unserer Demut, die priesterliche Aufsicht führt, als auch gegen die übrigen Kirchen, welche sich in den verschiedenen Provinzen befinden oder gegen die hochwürdigen Vorsteher derselben, es möge dies nun das Recht der Priesterwahlen, oder die Absetzung irgendeines Bischofs, die zu jener Zeit jemand vorgenommen hat, oder die Begünstigung, innerhalb oder außerhalb der Versammlung der Bischöfe den Vorrang vor andern zu haben oder das Vorrecht eines Erzbischofs oder Patriarchen aus jenen gottlosen Zeiten betreffen, gänzlich der Vergessenheit übergeben werde, so wie auch, dass mit Beseitigung und Aufhebung dessen, was durch solche gottlosen Befehle, oder Reskripte oder Constitutionen oder Vorschriften des Unglaubens herbeigeführt worden ist, vielmehr dasjenige unverletzt beibehalten werde, was früher von den Kaisern seligen Andenkens vor Unserer Regierung und später von Unserer Hoheit selbst über die heiligen Kirchen oder Kapellen sowie über die rechtgläubigen Bischöfe und über Geistliche und Mönche zugestanden oder festgesetzt worden ist.

§ 1. Auch verordnen und befehlen Wir in Bezug auf die Hauptstadt, dass die hochheilige Kirche dieser rechtgläubigen Stadt, die Mutter unseres Glaubens, so wie die aller übrigen, rechtgläubigen Christen und der Heilige Stuhl derselben Hauptstadt alle die Begünstigungen und Ehrenrechte bei Bischofswahlen und den Vorrang vor andern und alle übrige Rechte, welche dieselben vor oder unter Unserer Regierung erweislich gehabt haben, auch für die Zukunft ohne Beeinträchtigung haben sollen.

Geg. XVI. k. Ian. (477) nach dem Ende des Consulates des Armatius, Viro clarissimo.

1,2,17. DER KAISER ANASTASIUS. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Die Vorrechte der großen Kirche zu Constantinopel und der heiligen Gotteshäuser, welche unter ihr verwaltet und erhalten werden, sind zu bewahren. Zu bestätigen sind auch alle Privilegien, die Wir der großen Kirche und ihrem Stuhl in der Hauptstadt zu welcher Zeit und auf welche Weise auch immer, schuldig sind.

§ 1. Aber die übrigen Kirchen oder auch die Klöster, Krankenhäuser, Hospitäler und Waisenhäuser, welche sich in derselben Stadt oder ihrem Bezirk befinden und welche der Aufsicht desselben Bischofs unterworfen sind, oder die Erzbischöfe, welche demselben ebenfalls untergeordnet sind, oder die,

welche unter der Aufsicht der letzteren, oder ein Tausch, oder ein beständiger Erbzins der Kirche von Nutzen sein, nämlich, wenn der Wert dessen, was veräußert wird, oder das Darlehn, welches gegen Verpfändung aufgenommen wird, zu Tilgung einer Schuld, die bei Gelegenheit eines Erbantrittes eingegangen wurde, oder zu Befriedigung anderer Bedürfnisse der ehrwürdigen Kirche, oder zur Wiederherstellung des heiligen Gotteshauses verhelfen kann.

§ 2. Und sollten sie einen Tausch eingehen, so darf derselbe nur in Bezug auf eine Sache geschehen, welche notwendiger ist und keine geringeren Nutzungen bringt, als derjenige ist, welche dafür gegeben wird. Auch zu Erbzins sollen sie eine Sache nur dann herausgeben, wenn dies ohne Schmälerung der Einkünfte geschehen kann, oder wenn die Sache oder das Grundstück weniger brauchbar und fruchtbar ist, denn dasjenige, das wegen Unfruchtbarkeit Schaden bringt, kann verschenkt oder verliehen werden. Das Geschäft aber, welches abgeschlossen worden ist, soll nicht anders gelten, als wenn es aus einer der oben erwähnten Ursache eingegangen und schriftlich festgehalten wurde und zwar zu Byzanz beim *Magistrum Census*, in den Provinzen aber bei den Bürgermeistern der Städte nach Vorlegung der kirchlichen Urkunden, und zwar ist für die Kirchen die Gegenwart der Vorsteher und der dort tätigen Geistlichen, für die Klöster ist die Gegenwart der Äbte und der übrigen Mönche, für die Armenhäuser die des Verwalters, seiner Unterbeamten und der Armen selbst, für die Hospitäler die des Verwalters und aller Beamten, welche unter seinen Befehlen stehen, und ebenso bei den Waisenhäusern die des Aufsehers erforderlich, so dass dann gültig sein soll, was die Mehrzahl beschlossen hat, jedoch auch mit Einwilligung des Bischofs derjenigen Orte, an welchen jene Handlung gewöhnlich vorgenommen wird. Auch sollen der *Magister Census* und der *Defensor* nicht zögern, der ehrwürdigen Kirche, für welche eine solche Handlung ohne deren Schaden vorgenommen wird, zu willfahren, sondern vielmehr das Beste derselben im Auge haben und im Unterlassungsfalle mit Abgabe von 20 Libra Gold bestraft werden. Hierauf aber sollen Urkunden aufgesetzt werden, in welchen sowohl der Ursachen als auch Umstände des abgeschlossenen Geschäftes, so wie der Namen derer, welche dabei gegenwärtig gewesen und Desjenigen, vor welchem der Abschluss geschehen, zu erwähnen ist.

§ 3. Wenn aber von dem oben Gesagten etwas missachtet worden ist, so sollen sowohl der Hingebende, wie auch der Annehmende ihres Gegenstandes verlustig gehen, entweder des Darlehens oder des Kaufpreises. Der aber, welcher etwas durch Tausch empfangen hat, soll nicht nur das, was er gegeben, sondern auch das, was er erhalten hat, verlieren und wer etwas sogar auf Lebenszeit oder durch Schenkung oder andere verbotene Hingabe empfangen hat, soll das Erhaltene und noch einmal so viel, als ihm gegeben worden ist, zurückerstatten.

§ 4. Das bisher Gesagte gilt nicht weniger von denjenigen geistlichen Gütern, welche erst künftig erworben werden, als von den früher erworbenen und vorhandenen.

§ 5. Sollten jedoch, außer den heiligen Gerätschaften, bewegliche Güter vorhanden sein, welche bei den erwähnten Fällen hinreichen, soll sowohl die Veräußerung, als auch die Verpfändung der notwendigen Grundstücke und Zinsen unterbleiben.

1,2,18. DERSELBE KAISER. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Das Gesetz weist der großen Kirche zu Constantinopel 70 Libra Gold zu dem Zwecke zu, dass in der Stadt Constantinopel die Begräbnisse unentgeltlich und zwar bis zu den neuen Mauern und bis zu zum Palast Blachernis stattfinden sollen. Denn die Durchfahrt von Syca gehört mit zum Stadtbezirk. Wer dagegen verstößt, soll zur Abgabe von 50 Libra Gold bestraft werden.

1,2,19. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Demjenigen, was Mehrere nach älteren, jedoch dunkel abgefassten Gesetzen zu behaupten gesucht haben, nämlich, dass Schenkungen an fromme Stiftungen, wenn auch dieselben nicht gerichtlich eingegangen wurden, dennoch gelten sollen, widersprechen Wir durch das klare und unzweideutige Gesetz, dass in künftigen Fällen die alten Rechte über das gerichtliche Bekanntmachen der Schenkungen in kraft bleiben sollen. Diejenigen Schenkungen aber, welche jemand über irgendeinen Gegenstand bis zum Wert von 500 Solidi an die heilige Kirche, an ein Lazarett, Kranken-, Waisen- oder Armenhaus, oder ein Hospital oder Findelhaus oder an die Armen selbst oder an irgendeine Gemeinde gemacht hat, sollen auch ohne gerichtliche Bekanntmachung gültig sein. Wenn aber die Schenkung von größerem Umfang ist, soll dieselbe, sie müsste denn vom Kaiser selbst geschehen sein, nur gelten, wenn sie bei Gericht angezeigt worden ist, und niemandem soll es frei stehen, die über das gerichtliche

Bekanntmachen der Schenkungen von den Vorfahren gefassten Beschlüsse aus irgendeiner Ursache, selbst wenn sich dieselbe auf eine gewisse Frömmigkeit gründet, außer den von Uns besonders aufgestellten Fällen, abzuändern.

Geg. (528) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro.

1,2,20. DERSELBE KAISER. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Weder durch kirchliche Vorschrift, noch auf Befehl des Präfecten oder irgendeines Gerichtes dürfen die für die Soldaten bestimmten Lebensmittel auf Kapellen, Geistliche oder Klöster übertragen werden, da dies das Militär schwächen würde.

1,2,21. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass es Niemanden frei stehen soll, die Gott geweihten und heiligen Gefäße oder Gewänder und die übrigen kirchlichen Gerätschaften, welche für den Gottesdienst bestimmt sind, da auch die älteren Gesetze die kirchlichen Gegenstände dem weltlichen Verkehre entzogen haben, zu verkaufen, gegen eine Hypothek oder als Pfand zu herzugeben, sondern dass vielmehr die rechtgläubigen Bischöfe und die Verwalter der Kirchengüter oder die Aufseher über die heiligen Gerätschaften solche auf alle Weise von denen zurückfordern sollen, welche so etwas zu unternehmen gewagt haben, und dass die Letzteren, ohne irgendeine Klage auf Erstattung des Kaufpreises oder Bezahlung des Kapitals, für welches die Sachen verpfändet worden sind, (welche Klagen als völlig unstatthaft zu betrachten sind) anstellen zu können, zur Herausgabe jener Sachen auf irgendeinem Weg gehalten sein sollen.

§ 1. Auch wenn jene Sachen schon eingeschmolzen oder auf irgendeine Weise verändert oder auch zerschlagen worden sind, soll dennoch entweder auf die Sachen selbst, oder auf den Wert derselben geklagt werden können, entweder mit einer dinglichen oder persönlichen oder allgemeinen Klage, deren Inhalt in vielen und verschiedenen Rechtssätzen häufig anzutreffen ist.

§ 2. Von diesem Verbot soll jedoch der Fall ausgenommen sein, dass an irgendeinem Orte Gefangene auszulösen sind. Denn wenn die Notwendigkeit eintritt, Gefangene auszulösen, so gestatten Wir den Verkauf und die Verpfändung der oben erwähnten heiligen Gerätschaften, da es keineswegs zu tadeln ist, wenn man das Leben der Menschen den Gefäßen oder Gewändern jeder Art vorzieht. Und dieses soll nicht bloß bei künftigen Geschäften, sondern auch bei denen, welche bereits vor Gericht anhängig sind, gelten.

Geg. (529).

1,2,22. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass alle Gegenstände, welche den heiligen Kirchen oder den Lazaretten, Klöstern, Waisenhäusern, Hospitälern, Armen- und Krankenhäusern, Findelhäusern, oder irgendeiner anderen, ähnlichen Anstalt, aus reiner Freigebigkeit entweder unter Lebenden, oder auf den Todesfall, nämlich durch letzten Willen, übergeben werden, von der Erwerbsteuer frei sein sollen, indem das Gesetz welches über dergleichen Abgaben erlassen worden ist, zwar in Bezug auf andere Personen in kraft bleibt, aber in Hinsicht auf die Kirche und ähnliche fromme Stiftungen zugunsten der Religion nicht zu beachten ist. Denn warum soll nicht ein Unterschied zwischen göttlichen und menschlichen Dingen gemacht und der himmlischen Liebe ein Vorrecht eingeräumt werden?

§.1. Dieses Vorrecht soll nicht nur in den Fällen, welche sich künftig ereignen, sondern auch in den bereits anhängigen, welche durch richterliches Urteil oder gütlichen Vergleich noch nicht erledigt worden sind, gelten.

Verlesen am III. k. Nov. (529) zum Septimiliarium dieser berühmten Stadt im neuen kaiserlichen Ratsaal des Iustinianus.

1,2,23. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Damit zwischen den Rechten der Kirche oder des Staates und den Befugnissen der Einzelnen richtig unterschieden wird, verordnen Wir, dass, wenn jemand den hochheiligen Kirchen oder den ehrwürdigen Hospitälern, den Mönchs- und Nonnenklöstern, den Waisen-, Findel- und Verpflegungshäusern, oder einer städtischen Gemeinde eine Erbschaft, oder ein Vermächtnis mit oder ohne Auflage hinterlassen, oder etwas geschenkt oder verkauft hat, jene die Befugnis haben sollen, das Geschenkte, Gekaufte oder Hinterlassene jederzeit einzutreiben, und dass dem die rechtmäßige Verjährung nicht entgegensteht.

- § 1. Aber auch diejenigen Gelder oder Gegenstände, welche zur Auslösung von Gefangenen hinterlassen oder auf eine gesetzliche Weise geschenkt worden sind, sollen jederzeit eingetrieben werden können.
- § 2. Es liegt uns nämlich am Herzen, solche Klagen von keiner Zeitbestimmung abhängig zu machen, aber damit es nicht scheint, als ob Wir diese ins Unendliche ausdehnen wollten, wählen Wir das längste Menschenalter und gestatten das Erlöschen einer solchen Klage nicht anders, als nach Ablauf eines Zeitraumes von 100 Jahren, nur erst dann soll es nicht mehr erlaubt sein, ein solches Versprechen geltend zu machen.
- § 3. Wenn also den erwähnten, kirchlichen Anstalten und Stätten an beweglichen oder unbeweglichen oder sich selbst bewegenden Gegenständen eine Erbschaft, oder ein Vermächtnis mit oder ohne Auflage hinterlassen, oder etwas geschenkt oder verkauft, oder zum Zwecke der Auslösung von Gefangenen etwas hinterlassen oder geschenkt worden ist, soll eine Klage darauf fast auf unendliche Zeiten angestellt werden können, nämlich, wie schon oben erwähnt, auf hundert Jahre, sie möge nun gegen die, welche das Versprechen ursprünglich gegeben haben, oder gegen deren Erben und Nachfolger erhoben werden, ohne dass die Ausflucht irgendeiner andern Verjährung entgegenstehen soll.
- § 4. In allen diesen Fällen gestatten Wir nicht nur persönliche, sondern auch dingliche Klagen, nämlich die hypothekarische, nach Maßgabe Unseres Gesetzes, welches den Übernehmern eines Vermächtnisses mit oder ohne Auflage die hypothekarische Klage verliehen hat, und allen diesen Klagen setzen Wir bloß eine zeitliche Grenze, die des Menschenalters, nämlich den Zeitraum von hundert Jahren.
- § 5. Alle Bestimmungen aber sollen sowohl in den Fällen gelten, welche sich späterhin ereignen, als auch in denen, welche bereits vor Gericht anhängig sind.

Geg. V. k. April. (530) unter dem Consulate des Lampadius und des Orestes, Viris clarissimis.

1,2,24. DERSELBE KAISER. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

In den kirchlichen Angelegenheiten, besonders jenen, die die hochheilige große Kirche in dieser Hauptstadt betreffen, die die Mutter und das Haupt aller übrigen Kirchen ist, ordnen Wir an, dass jede Verleihung geistlicher Grundstücke nach colonarischem Recht ungültig ist, da diese dem Gesetz nicht bekannt ist.

- § 1. Die übrigen Verträge, die die rechtgläubigen Bischöfe vor dem ehrwürdigen städtischen Präfecten abzuschließen gestattet haben, sollen gültig sein.
- § 2. Wenn ein Beamter in Constantinopel für sich oder durch eine Mittelsperson von der großen Kirche ein Grundstück erworben hat, soll das abgeschlossene Geschäft ungültig sein, und er soll der Kirche den Wert der Sache erstatten, ebenso auch der Verwalter der Kirchengüter.
- § 3. Wenn aber einer auf irgendeine andere Weise durch Überredung oder Erpressung eine Kirchensache an sich gebracht hat, soll nicht nur das abgeschlossene Geschäft ungültig sein, sondern auch das, was vonseiten der Kirche bei dieser Gelegenheit geleistet worden ist, derselben zurückgegeben werden, er selbst soll auch zudem mit der Abgabe von 20 Libra Goldes bestraft werden, und sowohl der Geber als der Empfänger, weil der, der ein solches Geschäft eingegangen ist, das Doppelte seiner Leistung zu gewähren hat, alles aber der Kirche zufallen soll.
- § 4. Über 20 Jahre hinaus dürfen kirchliche Grundstücke nicht verpachtet werden.
- § 5. Bloß an Vermögende darf und soll ein geistliches Grundstück in Erbzins vergeben werden, weil hier die Aussicht auf Wiedererstattung vorhanden ist. Auch darf die Verleihung über die Lebenszeit des Empfängers und zweier seiner Nachfolger nicht ausgedehnt, und auch nicht mehr, als der 6te Teil des bei der Übergabe festgesetzten Erbzinses erlassen werden.
- § 6. Wenn aber im Verlaufe der Zeit die Sache Schaden erleidet, so wird der Empfänger aus dem Besitze gesetzt und muss den Schaden vergüten.
- § 7. Ist der Kirchenverwalter hierbei nachlässig zu Werke gegangen, und hat den Erbzins mit unpassenden Personen abgeschlossen, soll er selbst für allen Nachteil eintreten.
- § 8. Die Vermögensverwalter der großen Kirche dürfen keine Grundstücke, auch nicht durch Mittelsmänner, zu Pacht oder Erbpacht an sich bringen.
- § 9. Diese Vermögensverwalter werden auf vorgängige, schriftliche Erklärung angestellt, auf welcher sich sowohl die Unterschrift des Patriarchen, als die des Kirchenverwalters befindet.
- § 10. Diejenigen, die des Diebstahls, des Betruges oder einer anderen Minderung überführt worden sind, vom priesterlichen Amt und dem des Vermögensverwalters zu entfernen, ist Kirchenvorständen jederzeit gestattet.

§ 11. Es sollen für den Orient 15, für Asien 16, für den Pontus 15, für die Leibwache 15, für Thrakien 8, für Antiochien 6, für Calopodien 6, für die Ausgaben 10 und für Vermächtnisse 8 Vermögensverwalter tätig sein.

§ 12. Diese haben für gewöhnlich für einen Erbpachtvertrag ein Fünzigstel und für einen Pachtvertrag und für alle anderen Verträge ein Hundertstel zu fordern.

§ 13. Wenn aber jemand über die festgesetzte Zahl der Vermögensverwalter angestellt wird, so wird er abgesetzt und zahlt der Kirche 15 Libra, und Der, welcher ihn angestellt hat, zahlt 20 Libra Gold.

§ 14. Unter genauer Erwägung und mit Zuziehung des Patriarchen sollen die Kirchenvorsteher die von den Erbzinsleuten, Pächtern oder Verwaltern eingezahlten Posten prüfen, sodass ein jeder der Kirchenvorsteher in der ihm anvertrauten Verwaltung die Prüfung vornimmt, hinsichtlich der übrigen aber sollen die Kirchenvorsteher die Rechnungen auf schriftliche Anweisung des Patriarchen durchgehen und dieser Letztere dieselben mit dem Worte „Gelesen“ unterschreiben. Für das aber, was ohne Beachtung dieser Form geprüft worden ist, muss der Kirchenverwalter selbst einstehen.

§ 15. Von den verrechneten oder empfangenen Einkünften oder eingegangenen Geldern erhalten die Kirchenvorsteher nicht mehr als ein Hundertstel. Wer mehr nimmt, ist sofort von seinen verwalterischen und kirchlichen Pflichten zu entbinden.

§ 16. Die Kirchenvorsteher sollen ohne Nachsicht in jedem, höchstens in zwei Monaten, bei den Kassenführern Rechnung ablegen, denn sie laufen im Unterlassungsfalle Gefahr, abgesetzt zu werden.

Geg. (530).

1,2,25. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.* GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Da Wir neuerdings in mehreren Testamenten solche Erbeinsetzungen gefunden habe, in welchen jemand unseren Herrn Jesum Christum zum alleinigen Erben bestimmt hatte, ohne irgendeine Kapelle oder Kirche zu bezeichnen, oder unsern Herrn Jesum Christum zur Hälfte oder zu ungleichen Teilen, einen andern aber ebenfalls zur Hälfte oder zu irgendeinem Anteile bestimmt hatte, und da Wir feststellen, dass hieraus in Rücksicht auf die älteren Gesetze eine große Unsicherheit entstand, so wollen Wir auch dieses verbessern und befehlen, dass, wenn jemand unseren Herrn Jesum Christum entweder allein, oder zum Teil als Erben eingesetzt hat, unzweifelhaft die heilige Kirche der Stadt, des Ortes oder des Bezirkes, in welchem der Verstorbene lebte, als eingesetzte Erbin zu betrachten ist und dass die Erbschaft entweder im Ganzen, oder zum Teil, wie die Erbeinsetzung lautet, durch die gottgeliebten Kirchenvorsteher eingetrieben werden soll, und dass dieses umgehend vollzogen werden soll, da diese den heiligen Kirchen zu dem Zwecke dienen sollen, zur Unterstützung der Armen beitragen.

§ 1. Wenn der Erblasser aber einen von den Erzengeln oder von den heiligen Märtyrern erwählt hat, ohne jedoch die Kirche zu benennen, was, wie Wir wissen, auch von jemandem geschehen ist, der zu den Vornehmen gehörte und der wegen seiner Gottesgelehrtheit und Rechtswissenschaft hoch angesehen war, soll, wenn sich in jenem Orte oder dessen Bezirke eine Kirche befindet, welche zu Ehren jenes heiligen Erzengels oder Märtyrers erbaut worden ist, diese als eingesetzte Erbin betrachtet werden, wenn aber an jenem Orte oder in dessen Bezirke sich keine solche Kirche befindet, so sollen eine solche Kirche, die in der Hauptstadt ist, als Erbin angesehen werden, und wenn in der Hauptstadt eine solche Kirche vorgefunden wird, soll dieser die Erbschaft, oder das Vermächtnis mit oder ohne Auflage unzweifelhaft zufallen, wenn aber dort sich keine solche Kirche findet, so sollen es alle Kirchen des Ortes zusammen erhalten.

§ 2. Denn es müssen den heiligen Kirchen alle anderen weichen, wenn es nicht klar erwiesen ist, dass der Verstorbene an andere gedacht und andere hat bezeichnen wollen, als den er wirklich ausgesprochen, wie es Uns auch schon im Testament eines gewissen Ponticus vorgekommen ist, bei welchem damals entschieden wurde, dass das geschriebene Wort das, was in Wahrheit besteht, nicht einschränkt.

§ 3. Wenn aber der Erblasser eine bestimmte Kirche nicht bezeichnet hat, und es befinden sich in jenem Orte oder dessen Bezirke mehrere Kirchen desselben Zeichens oder Namens, der Verstorbene aber eine derselben häufig besucht hat und eine besondere Zuneigung für dieselbe an den Tag gelegt hat, soll das Vermächtnis als dieser Kirche hinterlassen betrachtet werden.

§ 4. Wenn aber keine solche Kirche vorhanden ist, soll das Vermächtnis oder die Erbschaft zunächst derjenigen unter mehreren Kirchen desselben Namens zufallen, welche unvermögender, als die übrigen und der Unterstützung und des Almosens am bedürftigsten ist.

Geg. XIII. k.. Nov. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

III. Titel.

DE EPISCOPIS ET CLERICIS ET ORPHANOTROPHIS ET BREPHOTROPHIS ET XENODOCHIS ET PTOCHOTROPHIS ET ASCETRIIS ET MONACHIS ET PRIVILEGIIS EORUM ET CASTRENSI PECULIO ET DE REDIMENTIS CAPTIVIS ET DE NUPTIIS CLERICORUM VETITIS SEU PERMISSIS.

1,3. Von Bischöfen und Geistlichen, von den Vorstehern der Waisenhäuser, Hospitäler, Findel- und Krankenhäuser, von Klöstern, Mönchen und den Vorrechten derselben, vom Sondergute der Soldaten und der Auslösung von Gefangenen und von den verbotenen oder erlaubten Ehen der Geistlichen.

1,3,1. DER KAISER CONSTANTIUS SENDET SEINEN GRUSS AN DIE GEISTLICHEN.

Nach der Verordnung, die ihr längst verdient habt, soll niemand entweder Euch oder Eure Untergebenen zu neuen Abgaben in Anspruch nehmen, sondern Ihr sollt davon frei sein. Außerdem sollt Ihr nicht verpflichtet sein, Gäste bei Euch unterzubringen.

Geg. VI. k. Sept. (343) unter dem Consulate des Placidus und Romulus.

1,3,2. DERSELBE KAISER AN DEN BISCHOF FELIX.

Die Geistlichen sollen nicht mit ungehörigen Ansprüchen behelligt und nicht mit unbilligen Forderungen bedrängt oder zu lästigen Abgaben aufgefordert werden. Und wenn auch die Handelsleute zu einer gesetzlichen Abgabe verpflichtet sind, soll doch diese Belastung von jenen fernbleiben. Denn wenn dieselben durch Sparsamkeit oder Behutsamkeit oder durch Handel, welcher jedoch den Anstand nicht verletzen darf, etwas gesammelt haben, so müssen sie dieses zugunsten der Armen und Dürftigen aufwenden, so wie dasjenige, was aus ihrem Geschäfte oder Handel hat gesammelt oder zusammengebracht werden können, bloß als ein Gewinn für die Kirche anzusehen ist.

§ 1. Auch die Untergebenen derselben, welche mit solchen Handelsgeschäften befasst sind, wurden bereits durch mehrere hochachtbare Verfügungen des Kaisers, meines verewigten Vaters, insofern abgesichert, als die Geistlichen sich mehrerer Vorrechte erfreuen dürfen.

§ 2. Es sollen also die Obengenannten zu außerordentlichen Abgaben nicht verpflichtet und von jeder Belästigung verschont sein.

§ 3. Eben so wenig sollen sie oder ihre Besitzungen und Güter dazu in Anspruch genommen werden öffentliche Fuhrwerke bereitzuhalten.

§ 4. Dieses Vorrecht soll allen Geistlichen zustattenkommen, so wie auch ihren Ehefrauen und Kindern derselben und ihre Untergebenen, Männer und Frauen, und deren Söhne und Töchter, von solchen Abgaben für immer befreit bleiben sollen.

Geg. IX. id. Dec. (357) zu Mailand. Zu den Akten in Constantinopel gebracht a.d. V. k. Ian. unter dem 9ten Consulate des Kaisers Constantius und dem 2ten des Cäsaren Iulianus.

1,3,3. DERSELBE KAISER AN TAURUS, PRAEF. PRAET.

Du sollst, kraft Deines hohen Amtes, nicht nur nicht dulden, dass Geistliche, welche Grundstücke besitzen, fremde Besitzungen von Abgaben frei erklären, sondern Du musst auch darauf dringen, dass diese, von den Grundstücken, die sie besitzen, die öffentlichen Steuern bezahlen. Denn Wir verlangen, dass alle Geistlichen, welche Grundstücksbesitzer auf dem Lande sind, die an die Landeskasse zu leistenden Steuern und öffentliche Abgaben entrichten sollen.

Geg. prid. k. Iul. (360) zu Mailand unter dem 10ten Consulate des Kaisers Constantius und dem 3ten des Cäsaren Iulianus.

1,3,4. DERSELBE KAISER AN TAURUS, PRAEF. PRAET.

Wenn die Unterbeamten des kaiserlichen Rechnungsführers die Besorgung der Postdienste oder die Bedürfnisse des Kriegszahlmeisters vernachlässigt oder die Rechnungen des Fiscus unterschlagen haben und dann zu dem Ehrenstande der Geistlichen übertreten wollen, so sollen sie auf ihre früheren Pflichten zurückverwiesen werden.

§ 1. Wenn sie aber der Rechnungsbelegung oder andern Verpflichtungen nicht unterworfen waren, soll

ihnen, nachdem die Richter in Kenntnis gesetzt worden sind und die Beamten ihre Genehmigung erteilt haben, und insofern das Streben nach einem lobenswürdigen Lebenswandel dies zu erheischen scheint, der Übertritt freistehen, ohne dass sie einen Verlust ihres Vermögens zu befürchten haben.

§ 2. Sollten sie sich aber durch heimliche Praktiken dort einzuschleichen suchen, so sollen sie zwei Drittel ihrer Güter ihren Kindern, oder, wenn sie kinderlos sind, ihren Verwandten, abtreten und nur den 3ten Teil ihres Vermögens behalten. Wenn es an Verwandten fehlt, so sollen zwei Drittel den Ämtern zufallen, in welchen sie dienen, und sie selbst nur den 3ten Teil für sich behalten.

Geg. IV. k. Sept. (361) unter dem Consulate des Taurus und Florentinus.

1,3,5. DER KAISER IOVIANUS AN SECUNDUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand es gewagt hat, Gott geweihte Jungfrauen zum Zwecke der Eheschließung, Ich will nicht sagen zu entführen, sondern auch nur aufzufordern, soll er mit der Todesstrafe belegt werden.

Geg. XI. k. Mart. (364) zu Antiochien unter dem Consulate des Kaisers Jovianus und dem des Varronianus.

1,3,6. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN CATAPHRONIUS.

Wir schreiben vor, dass die Priester, Diakone, Subdiakone, Exorzisten, Lectoren und Pfortner von allen persönlichen weltlichen Ämtern befreit sein sollen.

Geg. III. non. Mart. (377) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Merobaudis.

1,3,7. EIN AUSZUG AUS DEN IN DEM GEHEIMEN RATE VOR DEN KAISERN GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS, UNTER DEM CONSULATE DER BERÜHMTE SYAGRIUS UND EUCHERIUS, A.D. IV. K. IUL. ZU CONSTANTINOPEL ERFOLGTEN VERHANDLUNGEN.

Der Kaiser Theodosius hat im geheimen Rate angeordnet: Weder wegen seinem richterlichen Ehrenamt, noch dem Gesetz nach soll ein Bischof zur Ablegung eines Zeugnisses aufgefordert werden.

Derselbe sagte auch: Es ziemt sich nicht, einen Bischof zur Ablegung eines Zeugnisses zuzulassen, denn es wird dadurch sowohl seine Person belästigt, als auch seine hohe bischöfliche Würde erniedrigt.

Geg. (381).

1,3,8. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN DEN KAISERLICHEN RICHTER PAULINUS.

Die Priester sollen ohne Beachtung der Rechtsform ihr Zeugnis ablegen, jedoch so, dass sie nichts Falsches aussagen. Die übrigen Geistlichen, die einen niederen Orden oder ein niederes Amt innehaben, sollen, wenn sie zu Ablegung eines Zeugnisses aufgefordert werden, ganz auf gesetzliche Weise vernommen werden.

§ 1. Den Parteien soll die Klage wegen eines Betruges unbenommen bleiben, welchen die Priester vielleicht dadurch begangen haben, dass sie, weil sie wegen ihres höheren Standpunktes zur Ablegung eines Zeugnisses ohne die lästige Rechtsform aufgefordert worden waren und nun vielleicht glaubten, dass sie weiter nichts zu fürchten haben, die Wahrheit verschwiegen. Denn umso straffälliger erscheinen diejenigen, welche nachdem ihnen durch Unsere Verordnungen die höchste Ehre zugestanden wurde, dem ungeachtet als heimliche Verbrecher gefunden werden.

Geg. VIII. k. Aug. (385) unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauto.

1,3,9. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS, AN TATIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Nur diejenige Frau, welches bereits das 60ste Jahr überschritten hat, darf nach der Vorschrift der Apostel in die Gemeinschaft der Diakonissen aufgenommen werden.

Geg. XI. k. Iul. (390) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Neoterius.

1,3,10. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN THEODORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn sich jemand solch ein Verbrechen gegen die Kirche zuschulden kommen lässt, dass er die öffentlichen Gotteshäuser betritt und die Priester und Ministranten beleidigt oder den Gottesdienst stört oder zur Schändung des Gebäudes selbst etwas unternimmt, soll das, was er getan hat, von den Statthaltern der Provinz bestraft werden.

§ 1. Auch wird der Obere in der Provinz gegen die Angeklagten, wenn dieselben überführt oder

geständig sind, gegen den Gottesdienst oder den Ort desselben etwas Schändliches unternommen zu haben, eine Strafe auf das Leben auszusprechen wissen und nicht erst den Auftrag des Bischofs auf Bestrafung der von ihm erlittenen Beleidigung abwarten, da diesem seine Heiligkeit den Ruhm der Versöhnlichkeit gewährt.

§ 2. Es soll es einem jeden zum Lobe gereichen, grobe Beleidigungen, wenn sie gegen Priester oder kirchliche Beamte verübt worden sind, als ein öffentliches Verbrechen anzuzeigen und sich von solchen Verbrechern das Bußgeld zu verdienen. Wenn ein gewalttätiger Haufen durch das Eingreifen eines bürgerlichen Beamten und mit Hilfe der Angestellten und ihrer Oberen oder derer, welche wegen ihrer Grundbesitzungen dazu verpflichtet sind, nicht beschwichtigt werden kann, so sollen die Vorsteher der Provinzen nicht zögern, einer solchen Aufruhr mit bewaffneter Hand entgegen zu treten.

Geg. VI. k. Mai. (398) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutybianus.

1,3,11. DIESELBEN KAISER AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*

An den Kirchen, welche, wie es üblich ist, sich auf verschiedenen Gebieten oder in verschiedenen Dörfern oder andern Ortschaften befinden, sollen nicht Geistliche aus einem anderen Bezirke oder Orte, sondern nur die aus dem Orte Dienst tun, an dem sich die Kirche befindet, damit sie die Verbindlichkeit zur Leistung ihrer Abgaben um so eher anerkennen, weshalb im Verhältnis zu ihrer Größe und ihrem Ansehen einer jeden Kirche, eine bestimmte Anzahl von Geistlichen, nach Ermessen des Bischofs, an ihr angestellt werden soll.

Geg. VI. k. Aug. (398) zu Minizum unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutybianus.

1,3,12. DIESELBEN KAISER AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein bei einem städtischen Gericht angestellter Beamter zum Geistlichen ordiniert wurde und nicht, nach erfolgter Verkündung, gleich darauf in sein voriges Amt wieder eingetreten ist, soll derselbe kraft des richterlichen Ansehens und Gerichtes, ja selbst mit Anwendung von Zwangsmitteln, so schnell wie möglich, darauf zurück überwiesen werden. Denn Wir dulden es nicht, dass den Geistlichen das Gesetz zustattenkommt, nach welchem es den städtischen Beamten erlaubt war, nach Abtretung ihrer Güter an ihre Herrschaft, Geistliche zu bleiben.

Geg. VI. k. Aug. (398) zu Minizum unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutybianus.

1,3,13. DIESELBEN KAISER AN SAPIDIANUS, *STATTHALTER IN AFRICA.*

Wenn die Vorrechte irgendeiner ehrwürdigen Kirche vorsätzlich verletzt oder durch Hinterlist umgangen worden sind, soll dieses Vergehen eine Strafe von 5 Libra Gold nach sich ziehen.

Geg. VII. k. Jul. (399) zu Brixia unter dem Consulate des Theodorus.

1,3,14. DIESELBEN KAISER AN HADRIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn einer von den eingesetzten Geistlichen des Amtes und der Würde eines Bischofs entsetzt worden ist und dann, zur Wiedererlangung des geistlichen Amtes, gegen die öffentliche Sicherheit und Ruhe nachweislich etwas unternommen hat, soll er 100 Meilen weit von der Stadt, die er beunruhigte, verbannt werden. Auch möge er sich nicht an Uns wenden und nicht die Hoffnung hegen, günstige Verordnungen zu erwirken, sondern er wird vielmehr der bereits erhaltenen verlustig gehen, indem auch alle diejenigen Unsere Verachtung treffen soll, die sich für ihn verwenden.

Geg. prid. non. Febr. (400) zu Ravenna unter dem Consulate des Stilicho und Aurelianus.

1,3,15. DIESELBEN KAISER AN DEN STADTPRAEFECTEN STUDIUS.

Wir ordnen an, dass auch außerhalb der Kirche, in Privatwohnungen, keine unerlaubten Zusammenkünfte abgehalten werden dürfen, da die Beschlagnahme des Hauses demjenigen Eigentümer droht, der Geistliche, die außerhalb der Kirche neuartige und aufrührerische Versammlungen abhalten, darin aufnimmt.

Geg. IV. k. Sept. (404) zu Constantinopel unter dem 6ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Aristaenetus.

1,3,16. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Derjenige, welcher zur Entrichtung von Grundzinsen verpflichtet ist, darf ohne Erlaubnis seines

Grundherrn nicht in den geistlichen Stand eintreten, sodass, wenn er auch an dem Orte, wo er sich aufhält, Geistlicher werden könnte, dies jedoch nur unter der Bedingung geschehen darf, dass er zur Entrichtung der Zinsen, welche ihm obliegt, durch seinen Grundherrn angehalten wird, obwohl er die in der Feldwirtschaft zu leistenden Dienste durch einen von ihm selbst zu wählenden Stellvertreter besorgen lassen kann, wodurch ihm dann dieselbe Nachsicht bewilligt wird, welche bei gewissen Abgaben den ehrwürdigen Kirchen zuteil wird. Gegen dieses Gesetz darf kein Rescript jemals herangezogen werden.

Geg. prid. k. Mart. (409) unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

1,3,17. DIESELBEN KAISER AN MONAXIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir bestätigen gnädigst, dass sich die Geistlichen nicht mit öffentlichen oder solchen Geschäften zu befassen brauchen, welche eine Ratsversammlung veranlasst hat, der sie selbst nicht angehören.

§ 1. Überdies verbieten wir denen, welche Krankenpfleger genannt werden, bei irgend einem öffentlichen Schauspiel oder vor einem höheren oder niederen Gericht zu erscheinen, wenn sich nicht die Einzelnen in eigenen Angelegenheiten und Bedürfnissen an den Richter wenden, indem sie entweder gegen jemanden Klage erheben, oder von jemanden verklagt, oder wegen Angelegenheiten, die eine Gemeinschaft betreffen, als Bevollmächtigte abgeordnet werden, und dieses ordnen Wir unter der Bestimmung an, dass derjenige von ihnen, welcher dagegen handelt, aus den Verzeichnissen der Krankenpfleger gestrichen, der gebührenden Strafe unterworfen und niemals zu seinen früheren Besorgungen wieder zugelassen werden soll.

Geg. III. k. Oct. (416) zu Constantinopel unter dem 7ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Palladius.

1,3,18. DIESELBEN KAISER AN MONAXIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass die Zahl derjenigen Krankenpfleger, welche zur Pflege der Schwachen und Kranken bestimmt sind, auf 600 festgesetzt werde, sodass nach dem Ermessen des hochwürdigen Bischofs der Stadt Alexandrien diese 600 aus denjenigen ausgewählt werden, welche schon früher sich damit beschäftigt und durch Übung in der Heilkunst erfahren sind, aber niemand, welcher Ehrenstellen oder andere Ämter bekleidet.

§ 1. Wenn jedoch einer von ihnen durch den natürlichen Gang der Dinge abberufen wird, soll, aber wieder mit Ausnahme der Obengenannten, ein anderer, nach Gutdünken desselben Bischofs, an seine Stelle gewählt werden, so dass diese 600 Männer den Vorschriften und Anordnungen des hochwürdigen Bischofs Folge zu leisten haben und unter seinen Anordnungen stehen. Im Übrigen ist alles, was schon ein früheres Gesetz über diese Krankenpfleger und hinsichtlich Schauspielen, gerichtlichen Verhandlungen und anderen Angelegenheiten verordnet hat, ganz wie es geschrieben steht, zu beachten.

Geg. III. non. Feb. (418) zu Constantinopel unter dem 12ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 8ten des Kaisers Theodosius.

1,3,19. DIESELBEN KAISER AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Demjenigen, welcher ein ehrenhaftes Leben vor der Welt führen soll, ziemt es nicht, sich durch das Zusammenleben mit einer Frau, obwohl diese den Namen einer Schwester führt, übler Nachrede auszusetzen. Zu wissen sei es also allen, welche irgendeine Stufe des Priesterstandes erreicht haben, oder ein geistliches Amt bekleiden, dass ihnen die Gemeinschaft mit fremden Frauenspersonen untersagt und bloß gestattet ist, Mütter, Töchter und Schwestern in ihre Behausung aufzunehmen, weil hinsichtlich dieser Personen wegen des Naturbandes an ein entehrendes Verbrechen gar nicht zu denken ist.

§ 1. Ferner gebietet das Gesetz der Keuschheit, diejenigen Frauen nicht zu verlassen, welche, bevor ihre Männer in den geistlichen Stand eintraten, mit denselben in gesetzlicher Ehe lebten, so wie sich auch eine Verbindung der Geistlichen mit solchen Ehefrauen geziemt, durch deren Umgang die Männer des Priesterstandes würdig geworden sind.

Geg. VIII. id. Mai. (420) zu Ravenna unter dem 9ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 3ten des Constantius.

1,3,20. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN TAURUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Pfarrer oder Diakon, eine Kirchendienerin, ein Subdiakon oder ein Geistlicher irgend eines andern Grades, ein Mönch oder eine Frau, welche sich einem abgesonderten Leben gewidmet hat, ohne

letzten Willen verstorben ist, und weder Vater, noch Mutter, weder Kinder, noch gesetzliche Verwandte väterlicher oder mütterlicherseits, und auch keinen Ehegatten hinterlassen hat, soll das Vermögen dieser Person der hochheiligen Kirche oder dem Kloster, dem der Verstorbene angehörte, unbedingt zufallen.

§ 1. Dies jedoch mit Ausnahme der Güter, welche diejenigen geistlichen Personen oder Klosterbewohner beiderlei Geschlechts hinterlassen, die einem Grundherrn oder einem Kirchenpatron oder einem weltlichen Beamten unterstellt sind. Denn es ist unbillig, dass die Güter oder Besitztümer, welche dem Gesetz nach entweder dem Kirchenpatron oder dem Grundherrn, dem eine solche Person unterworfen war, oder, nach Inhalt einer früher erlassenen Constitution, unter gewissen Voraussetzungen, einem weltlichen Rat angehören, von Kirchen oder Klöstern besessen werden. Es bleiben jedoch den hochheiligen Kirchen und Klöstern die ihnen zustehenden Klagen vorbehalten, wenn etwa Einer, der sich in der oben erwähnten Lage befindet, entweder wegen Geschäften, die er für Kirchen oder Klöster geführt hat, oder auch wegen anderer kirchlicher Verhältnisse noch verpflichtet gewesen und mit dem Tode abgegangen ist.

Geg. XIX. k. Ian. (434) unter dem Consulate des Ariovindus und des Aspar.

1,3,21. DIESELBEN KAISER AN THOMAS, *PRAEF. PRAET.*

Ebenso, wie den rechtgläubigen Bischöfen, Pfarrern und Diakonen, soll es auch denen, welche zu ihrer Ehre eine hohe Staatswürde erlangt haben, freistehen, die städtischen Amtspflichten, jedoch auf eigene Kosten, durch Stellvertreter zu erfüllen.

Geg. V. k. Mart. (442) zu Constantinopel unter dem Consulate des Eudoxius und des Dioscorus.

1,3,22. DIESELBEN KAISER AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass derjenige, welcher einen Kirchenvorsteher der hochheiligen Religion bei dem zuständigen Richter fälschlicherweise eines Verbrechens beschuldigt hat, damit dieser vorgeladen werde, mit 30 Libra Gold, das den öffentlichen Kassen zuzuführen ist, bestraft werden muss.

§ 1. Es sollen alle Privilegien, welche den hochheiligen Kirchen hinsichtlich der zu ihnen Geflohenen, der Geistlichen, der Kirchendiener oder anderer kirchlicher Beamter gesetzlich verliehen worden sind, unverändert und unangetastet bleiben.

§ 2. Außerdem befehlen Wir, dass alle Geistliche und Mönche, welche aus ihren Ortschaften in kirchlichen Angelegenheiten oder der Andacht halber in diese berühmte Stadt kommen, mit einem Briefe desjenigen Bischofs, dem der betreffende Reisende untergeben ist, versehen sein sollen, denn diese sollen wissen, dass sie, wenn sie ohne dieses Schreiben erscheinen, sie es sich selbst zuzurechnen haben, wenn sie nicht als Geistliche oder Mönche anerkannt werden.

Geg. III. id. Febr. (445) zu Constantinopel unter dem 6ten Consulate des Kaisers Valentinianus und des Nomo.

1,3,23. DIE KAISER VALENTINIANUS UND MARTIANUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Weil Flavianus, Bischof dieser berühmten Stadt, ehrwürdigen Andenkens, von der heiligen Kirchenversammlung zu Chalcedon, bei welcher unzählige Geistliche zusammengekommen sind, mit einem so wichtigen Zeugnis ausgestattet worden ist, dass Eutyches, der die entgegengesetzte Meinung vertrat, wegen seiner frevelhaften Aussagen einstimmig von allen verdammt wurde, soll die Erinnerung an den verachtungswürdigen Eutyches getilgt, aber das ehrenvolle Gedenken des Flavianus aufs Neue erhoben werden.

Geg. pridie non. Iul. (452) zu Constantinopel unter dem Consulate des Asporatius.

1,3,24. DIESELBEN KAISER AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Ein Testament, oder eine Erklärung letzten Willens, das zugunsten der Armen errichtet worden ist, soll nicht etwa, als ob es unbestimmte Personen beträfe, als ungültig betrachtet werden, sondern in jeder Hinsicht wirksam und in kraft bleiben.

Geg. VIII. k. Mai. (455) unter dem Consulate des Anthemius.

1,3,25. DER KAISER MARCIANUS AN CONSTANTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Es haben zwar die Geistlichen, wenn sie verklagt werden, das Recht, ihre Angelegenheit vom Bischof entscheiden zu lassen, jedoch nur mit Einwilligung der Kläger. Wenn also der Kläger den Rechtsstreit

nicht beim hochwürdigen Bischof anhängig machen will, soll er wissen, dass er sich in den Fällen, in welchen er gegen die rechtgläubigen, dem hochwürdigen Erzbischof dieser Stadt untergebenen, Geistlichen, oder gegen den ehrwürdigen Kirchenvorsteher Klage erhebt, an Dein hohes Gericht, sowohl in eignen als in kirchlichen Angelegenheiten zu wenden hat und vor keiner anderen Ratsversammlung und vor keinem andern Richter diese Geistlichen in Prozesse des Zivilrechts oder des Strafrechts ziehen darf.

§ 1. Die erwähnten rechtgläubigen Geistlichen der Kirchen, welche dem frommen Kirchenvorsteher dieser berühmten Stadt untergeben sind, sollen, wenn sie selbst, oder die Sachwalter, die sie beauftragt haben, vor Dein hohes Gericht gezogen werden, den Richtern, durch welche sie vorzuladen sind, den Verwalter der hochheiligen Kirche dieser Stadt oder andere als Bürgen bis zu 50 Libra Goldes stellen. Wenn aber der hochwürdige Kirchenverwalter dieser berühmten Stadt selbst belangt wird, so braucht er für seine Person keinen Bürgen zu stellen, da er ja der der übrigen Geistlichen sein soll, und wird vielmehr seiner eignen Gewissenhaftigkeit überlassen. Sollte aber der Streitwert des gegen die verschiedenen Geistlichen anhängigen Prozesses die erwähnte Summe übersteigen, so muss der Geistliche, welcher belangt wird, (doch ist dies nicht auf den hochwürdigen Kirchenverwalter zu beziehen), dem Richter für das, was darüber ist, eigene Sicherheiten erbringen, was aber nicht mittels Eid geschehen darf, weil die Geistlichen nach den Vorschriften der Kirche und nach der von den gottseligen Bischöfen schon in älterer Zeit getroffenen Regeln nicht schwören dürfen.

§ 2. Wir verordnen, dass der hochwürdige Kirchenverwalter, oder andere Geistliche, welche dem gottseligen Erzbischof dieser berühmten Stadt untergeben sind, den Richtern, durch welche sie vor Dein hohes Gericht geladen werden, nicht mehr als zwei Solidi für die Ladung oder für die Bestellung eines Anwalts, wenn sie durch diesen den Prozess führen wollen, entrichten sollen.

§ 3. Wir ordnen an, dass bei den von den übrigen Dienern Deines hohen Gerichtes für gewöhnlich zu erhebenden Gebühren in Angelegenheiten der oben erwähnten Geistlichen ähnliches gelten soll, damit die von den Geistlichen aufzubringenden Prozesskosten geringer und weniger belastend werden.

Geg. (456).

1,3,26. DER KAISER LEO AN VIVIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass künftig weder ein Mönch, noch sonst jemand, er sei, welchen Standes er wolle, in öffentliche Gebäude, oder an irgendeinen anderen Ort, der zum Vergnügen des Volkes bestimmt ist, das heilige Kreuz oder die Reliquien der heiligen Märtyrer tragen darf, und diejenigen Orte, welche zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten oder zur Ergötzung des Volkes dienen, in Beschlag zu nehmen sich nicht erlauben soll. Denn da es an Gotteshäusern nicht fehlt, können sie in diesen, jedoch, wie sich versteht, nach vorher eingeholter Erlaubnis der frommen Bischöfe, die Reliquien der heiligen Märtyrer aufstellen, obwohl dies nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern nur nach dem Ermessen der hochwürdigen Bischöfe geschehen darf. So mag denn jeder Mönch und jeder andere Geistliche die Demut und Bescheidenheit, welche Unsere Gesetze und die öffentliche Verfassung, ja schon der Name eines Mönches erheischen, nicht nur einhalten, sondern für alle Zeit zu beachten sich bestreben.

Geg. XV. k. Oct. (459) unter dem Consulate des Patrizius.

1,3,27. DERSELBE KAISER AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wer nach geleisteten Kriegsdiensten, oder nach zurückgelegten Dienstjahren in Ämtern, welche er durch Vertrag, Herkommen, oder Gesetz zu bekleiden hatte, in die Gemeinschaft der Geistlichen eingetreten ist und es selbst gewünscht hat, in die Zahl der rechtgläubigen Kirchendiener aufgenommen zu werden, soll auf keine Weise durch eine strenge Verfügung davon abgehalten oder aus den Tempeln Gottes, denen er sich geweiht hat, durch unbillige Zumutungen abgerufen werden, sondern in dem heiligen Amte zu welchem ihn der Wunsch und der Entschluss, nach langer Anstrengung für die übrige Lebenszeit Ruhe zu genießen, geführt hat, sicher und ungestört verbleiben. Wenn aber gegen ihn hinsichtlich seiner Person oder seines Vermögens gesetzlich begründete Klagen angestellt werden, so muss er auf diese angemessen antworten. Hiervon ausgenommen sind jedoch die Proviantmeister, welche nach Verordnung kaiserlicher Gesetze Deinem hohen Gericht unterworfen sind und dem Staate für immer verantwortlich bleiben.

Geg. prid. non. Mart. (466) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Leon.

1,3,28. DERSELBE KAISER AN NICOSTRATUS, *PRAEF. PRAET.*

Niemandem ist es gestattet, er möge nun Testaments- oder Intestaterbe sein, es möge ihm ein Vermächtnis mit oder ohne Auflage hinterlassen worden sein, die Verfügungen des frommen Testators unredlicher Weise durch die Behauptung anzufechten oder zu verletzen, dass das Vermächtnis oder Legat, welches mit der Auflage zur Auslösung von Kriegsgefangenen errichtet worden ist, ein unbestimmtes sei, vielmehr soll die fromme Absicht nach dem Willen des Testators in jeder Hinsicht betätigt werden.

§ 1. Und wenn der Testator eine Person bestimmt hat, durch welche er die Auslösung der Gefangenen zu bewirken wünscht, soll der, welcher dazu besonders ernannt worden ist, befugt sein, das Vermächtnis, das mit dieser Auflage hinterlassen wurde, einzufordern und so den Wunsch des Testators gewissenhaft erfüllen. Wenn aber der Testator, ohne Bezeichnung der Person, bloß die Größe des Vermächtnisses mit dieser Auflage, welches zu Erreichung des erwähnten Zweckes bestimmt ist, angegeben hat, soll der hochwürdige Bischof derjenigen Stadt, in welcher der Testator geboren ist, befugt sein, das, was zu jenem Zwecke hinterlassen worden ist, einzufordern und dem frommen Willen des Verstorbenen, wie es sich ziemt, ohne Zögerung Genüge leisten.

§ 2. Wenn aber der fromme Bischof diese aus guter Absicht hinterlassenen Gelder erhoben hat, so muss er, nach aufgenommenem Protokoll, den Betrag derselben und den Zeitpunkt des Empfanges dem Vorsteher der Provinz sogleich anzeigen und nach Ablauf eines Jahres sowohl die Anzahl der ausgelösten Gefangenen, als auch den dafür gezahlten Preis angeben, damit die wohltätigen Verfügungen der Verstorbenen in Erfüllung gehen, jedoch so, dass die frommen Kirchendiener dies alles unentgeltlich und ohne Gebühren zu verlangen, ins Werk setzen, um nicht unter dem Scheine der Wohltätigkeit die hinterlassenen Gelder zum Ausgleich von Rechtskosten zu verwenden.

§ 3. Wenn aber der Testator, der ein solches Vermächtnis mit oder ohne Auflage ohne Bezeichnung einer Person hinterließ, einem fremden Volke angehört und über sein Vaterland Zweifel bestehen, soll der hochwürdige Bischof derjenigen Stadt, in welcher der Testator verstorben ist, zur Einforderung des Legates oder des Vermächtnisses, das mit oder ohne Auflage hinterlassen wurde, befugt sein und dem Willen des Verstorbenen in jeder Hinsicht nachkommen.

§ 4. Sollte jedoch der Testator in einem Dorf oder Landbezirk gestorben sein, soll der hochwürdige Bischof derjenigen Stadt die Sorge zur Einforderung des Vermächtnisses übernehmen, welcher das Dorf oder der Landbezirk zugehört.

§ 5. Damit die fromme Absicht des Verstorbenen nicht etwa durch Betrug und Hinterlist verborgen bleibe, soll es allen, die in Erfahrung gebracht haben, dass der Testator zu einem solchen Zwecke etwas hinterlassen hat, frei stehen, dieses dem Vorsteher der Provinz oder dem Bischof der betreffenden Stadt anzuzeigen, ohne dass sie deshalb den Namen oder den Verdacht eines Denunzianten zu fürchten brauchen, weil, da sie die Wahrheit ans Licht und zur öffentlichen Kunde gebracht haben, über ihre Redlichkeit, Rechtschaffenheit, Frömmigkeit und lobenswerte Absicht kein Zweifel bestehen kann.

Geg. XV. k. Sept. (468) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Anthemius.

1,3,29. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN DEN BEFEHLSHABER ZENO. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Die, welche Mitglieder eines Klosters sind, dürfen dieses nicht verlassen, auch sind sie nicht berechtigt, sich in Antiochena oder in irgendeiner andern Stadt aufzuhalten, davon sind die ausgenommen, welche abgesandt werden, und diesen erteilen Wir die Erlaubnis, wegen erhaltener Aufträge, die sie freiwillig übernehmen wollen, aber auch nur wegen dieser, aus dem Kloster zu gehen.

§ 1. Doch mögen sich die, welche auf diese Weise das Kloster verlassen, hüten, über Glauben und Religion zu streiten, unerlaubten geistlichen Gemeinschaften beizuwohnen oder Aufruhr zu veranlassen und die Gemüter der Einfältigen zu verführen, denn sie sollen wissen, dass, wenn sie Unsern hohen Verordnungen zuwiderhandeln, sie der Strenge der Gesetze verfallen.

Geg. k. Jun. (471) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Leon und dem des Probianus.

1,3,30. DIESELBEN KAISER AN ARMASIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand, entweder in dieser Hauptstadt oder in den übrigen Provinzen des gesamten Reiches zur bischöflichen Würde erhoben wird, soll dieses nur aus reinem Gemüt, freier Wahl und aufrichtig erklärtem Willen des Volkes geschehen.

§ 1. Niemand soll die priesterliche Würde als käuflich betrachten und nur das, was Einer gilt, nicht aber, was er zahlen kann, in Betracht gezogen werden.

§ 2. Denn was wird dann noch sicher sein, aus welchen Gründen würden dann Rechtfertigungen gegeben, wenn die Tempel Gottes zu kaufen sind? Welchen Schutz der Tugend, welches Bollwerk des Glaubens wird es dann noch geben, wenn sich die Geldgier in das Innerste des Verehrungswürdigen einschleichen kann? Was kann bewahrt und sicher sein, wenn die unbestechliche Heiligkeit selbst bestechlich wird?

§ 3. Fern sei gemeine Gier den Altären, verwiesen sei vom Allerheiligsten alles Verbrecherische! Deshalb soll in unseren Zeiten ein keuscher und gottergebener Bischof gewählt werden, der, wohin er auch komme, durch die Reinheit seines eigenen Wandels alle reinigt.

§ 4. Nicht für Geld, sondern für Geltung soll er ordiniert werden. Er soll vom Verdacht des Amterschleichens so weit entfernt sein, dass er, wenn man ihn zwingen würde, sich nur bitten lässt, wenn man ihn bittet, zurücktritt, und wenn man ihn einlädt, es ablehnt.

§ 5. Ein solcher darf sich nur aus triftigem Grund verweigern. Und gewiss ist derjenige des priesterlichen Amtes unwürdig, er müsste denn wider seinen Willen ordiniert worden sein, der entweder dieses heilige und ehrwürdige Amt mithilfe des Geldes erlangt, oder für die Ordination oder Wahl eines andern etwas empfangen hat, sodass er wie eines öffentlichen und Majestätsverbrechens angeklagt, des priesterlichen Amtes entsetzt wird.

§ 6. Auch befehlen Wir, dass derselbe nicht nur dieser Ehre verlustig gehe, sondern auch auf immer mit Ehrlosigkeit bestraft werde und dass, wenn zwei Personen sich des gleichen Verbrechens schuldig gemacht haben, beide dieselbe Strafe erhalten sollen.

Geg. VIII. id. Mart. (469) zu Constantinopel unter dem Consulate des Zeno und des Marcianus.

1,3,31. DIESELBEN KAISER AN DIOSCORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass die Pfleger der Waisen in dieser berühmten Stadt, welche, ohne dass Wir auf Einzelheiten des Rechts eingehen wollen, gleichsam die Vormünder der Waisenkinder und die Kuratoren der Heranwachsenden sind, bei vorkommenden gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, wenn es erforderlich ist, ganz wie Vormünder und Kuratoren, ohne deshalb die Verpflichtung eines Bürgen auf sich zu nehmen, ihre Pflegebefohlenen vertreten und die Angelegenheiten derselben besorgen sollen, und zwar so, dass in Gegenwart öffentlicher Beamten oder Notare und unter Aufnahme eines Protokolls, welches in dieser berühmten Stadt vor den Amtsleiter der Verwaltung, in den Provinzen aber vor die Statthalter oder vor die Vertreter der einzelnen Ortschaften gehört, die Güter der Pflegebefohlenen denjenigen zu übergeben ist, deren Aufsicht sie anvertraut worden sind, und dass, wenn jene es für notwendig halten, einige dieser Güter etwa wegen Schulden oder aus einem andern dringenden Grund, oder weil sie nicht länger bewahrt werden können, zu veräußern, sie nach vorhergehender Schätzung einen gültigen Vertrag zu diesem Zwecke schließen können, und das daraus erlöste Geld von denselben Personen in Verwahrung genommen werde.

§ 1. Diese fromme und wohltätige Aufgabe sollen die derzeitigen Pfleger der Waisen dergestalt übernehmen, dass sie der den Vormündern und Kuratoren obliegenden Verpflichtung nach Rechenschaft nicht unterworfen werden. Denn es ist belastend und unbillig, dass diejenigen, welche bloß aus Gottesfurcht arme und unmündige Waisen zu unterstützen und für sie mit gleichsam väterlicher Liebe zu sorgen suchen, durch Machenschaften Einiger gequält werden.

Geg. k. Jun. (472) zu Constantinopel unter dem Consulate des Marcianus.

1,3,32. DIESELBEN KAISER AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Priester und Geistlichen der rechtgläubigen Kirchen aller Orten, ohne Unterschied der Kirchenämter, welche sie bekleiden, so wie auch die Mönche, sollen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von keinem höheren oder niederen Richter vor ein fremdes Gericht gezogen oder aus der Provinz, dem Orte oder dem Bezirk, in welchem sie wohnen, abgerufen werden. Keiner von ihnen soll die Kirche oder das Kloster, bei welchem er sich wegen seiner Frömmigkeit aufhält, wegen beklagenswerter Notwendigkeit zu verlassen gezwungen sein, sondern soll vor seinem ordentlichen Richter, nämlich dem Statthalter der Provinz, in welcher er sich aufhält, das Recht suchen, sich auf die gegen ihn erhobenen Klagen einlassen, und seinem geistlichen Amte entsprechend, damit er wenigstens in den Stunden und Tagen, an welchen es den Geistlichen gestattet ist, von den gerichtlichen Verhandlungen fern zu bleiben,

oder wenn die Kläger auf einige Zeit von ihren Nachstellungen ablassen, sich zu seinem Kloster oder zu seiner ehrwürdigen Kirche zurückgeben, sich der Lehre und dem Gebet ergeben von den nächsten Sorgen befreit dem Dienste der hochheiligen Altäre sich widmen kann.

§ 1. Wenn aber in dieser Hauptstadt Bischöfe, Priester oder andere Geistliche, die den hochheiligen Kirchen untergeben sind, wegen irgendeiner Angelegenheit verklagt werden, soll es niemand gestattet sein, sie vor ein anderes, als vor Dein hohes Gericht zu ziehen, wo für tüchtige Redner und der guten Ehre ergebene Verteidiger ihrer Rechte zu sorgen ist.

§ 2. Wenn ferner jene Geistliche in den Provinzen auf Befehl und Verfügung des Statthalters vor Gericht geladen werden, so sollen sie, es mögen nun dieselben Priester oder Geistliche anderer Art oder Mönche sein, wenn sie nur der rechtgläubigen Kirche angehören und in eigenen Geschäften und Angelegenheiten verklagt werden, keine anderen Verteidiger, als die ihrer eigenen Kirche, und keine anderen Bürgen, welche üblicherweise Verwalter sind, stellen, damit auch dann, falls der Richter einen andern und tauglicheren Bürgen verlangt, der unschuldigen Armut kein mehrfacher Nachteil entsteht.

§ 3. Wenn aber in dieser berühmten Stadt ehrwürdige Priester der rechtgläubigen Kirche, Kirchenvorsteher, Vertreter der Kirche, oder Geistliche, sie mögen nun aus irgendeiner Provinz gekommen sein, vor Deinem hohen Gerichte, an welches Wir sie ausschließlich gewiesen haben, in ihren bürgerlichen oder kirchlichen Angelegenheiten belangt werden, so sollen dieselben mit der Verpflichtung, einen Bürgen zu stellen, nicht belastet werden, sondern entweder für einander bürgen können, was jedoch unter der feierlichen Form des mündlichen Vertrags geschehen muss, oder die nötige Sicherheit aus eigenem Vermögen oder durch Verpfändung ihrer Güter leisten.

§ 4. Es ist aber zu beachten, dass in Angelegenheiten, welche die Kirche selbst betreffen, niemand anders, als der Verwalter der Armen, das ist der Verwalter der Kirche, welchen der Bischof selbst gewählt hat, belangt werden kann. Denn daran, dass dieser vom Bischof einzusetzen ist, besteht kein Zweifel, wenn er aber verklagt wird, so ordnen Wir an, dass der Vertreter der Kirche für ihn Bürge sei.

§ 5. Die Richter in allen niederen Gerichten sollen, wenn Bischöfe oder Geistliche verklagt werden, nicht mehr als ein halbes Libra erwarten und verlangen. Wenn der Diener Deines hohen Gerichtes solche Geistliche, die sie sich in der Provinz aufhalten, Deinem gültigen Befehle gemäß vorlädt, so ordnen Wir an, dass er nicht mehr, als 2 Solidi Gebühren erhält, befinden sie sich in dieser Hauptstadt soll jedoch der Diener Deines hohen Gerichtes von diesen Geistlichen aus der Provinz nicht mehr als einen Solidus an Gebühren verlangen, ohne Rücksicht auf die Summe, wegen welcher der Geistliche verklagt wird.

§ 6. Ferner soll es kein Richter wagen, die Geistlichen auf irgendeine Weise zu beleidigen, sie mit Zudringlichkeit zu belästigen, sie mit Schmähungen irgendeiner Art zu verletzen oder sich tätlich an ihnen zu vergreifen, denn die, welche sich solches unterfangen, sollen außer der Entsetzung von ihrem Amte und dem Verlust ihres Vermögens noch mit harter Strafe belegt werden.

§ 7. Die Privilegien, welche den verschiedenen hochheiligen Kirchen des wahren Glaubens, den Lazaretten und Spitälern sowohl im Allgemeinen, als im Besonderen erteilt worden sind, sollten für immer gültig sein, und Wir befehlen, dass sowohl diese, wie auch die Bischöfe und Geistlichen, ohne Unterschied der Ämter, welche sie bekleiden, sowie die Mönche und Lazarett- und Spitalvorsteher, insofern sie dem wahren Glauben zugetan sind, mit außerordentlichen Aufgaben nicht belästigt werden sollen. Denn Wir halten es unserer Zeit nicht mehr für angemessen, dass die Geschäfte, welche Wir etliche Personen in verschiedener Weise auftragen, von dergleichen geistlichen Beamten besorgt werden.

§ 8. Damit ferner der Habsucht und der schamlosen Frechheit der Betrüger Einhalt geboten wird, so verordnen Wir, dass diejenigen, welche Bischöfe, Geistliche, Mönche oder andere der oben erwähnten Personen vor Deinem hohen Gerichte oder einem solchen in der Provinz, mit einer Klage belangen und nach angestellter Untersuchung festgestellt wird, dass sie ohne gesetzlichen Grund und ungerechter Weise die Klage erhoben haben, den Geistlichen die sämtlichen Prozesskosten, welche sie durch die Schuld der Kläger von Anfang der Rechtsstreitigkeit haben tragen müssen, erstatten sollen, damit wenigstens diejenigen, welche fortwährend Streitigkeiten ohne Grund veranlassen, durch Androhungen dieser höchst gerechten Strafe abgeschreckt werden und sich künftig, weil die Not es gebietet, aller solcher Rechtsstreitigkeiten enthalten mögen.

Geg. pridie non. April. (472) zu Constantinopel unter dem Consulate des Marcianus.

1,3,33. DIESELBEN KAISER AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Bischöfe, Priester und Diakone der hochheiligen, rechtgläubigen Kirche, welche durch gute Sitten und unbescholtenen Lebenswandel zu dieser Würde gelangt sind, sollen die Güter, welche sie nach erlangter Würde und nach erhaltener Ehre erworben haben, auch in dem Falle, dass sie sich in der Gewalt ihres Vaters, Großvaters oder Urgroßvaters befinden, als Eigengüter in Anspruch nehmen dürfen, so dass sie, ganz nach ihrem Willen über dieselben einen letzten Willen errichten, eine Schenkung machen oder unter irgendeinem andern Titel eine Veräußerung vornehmen können, indem diese Güter niemals zur Teilung kommen, niemals den Brüdern oder Schwestern oder deren Kindern zufallen können, sondern nur auf die Kinder, auf deren Abkömmlinge und auch auf jeden fremden Erben übertragen werden können und keineswegs von diesen Vätern, Großvätern oder Urgroßvätern, sondern bloß von den Kindern jener Personen in Anspruch genommen werden können, denn ohne Zweifel sollen diese Güter denjenigen zufallen, welchen sie entweder durch Veräußerung unter den Lebenden oder durch einen gesetzlich errichteten letzten Willen zukommen.

Geg. pridie non. April. (472) unter dem Consulate des Marcianus.

1,3,34. DIESELBEN KAISER AN DIOSCORUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle Privilegien, welche von den früheren Kaisern oder von Unserer Hoheit, entweder durch richterliche Verfügungen, oder durch besondere, zu verschiedenen Zeiten erteilte Gnade, entweder durch Herkommen oder durch positives Gesetz, sie mögen nun die Befugnisse der Hospitalvorsteher oder andere Gegenstände betreffen, an Waisenhäuser, Schulen, Kirchen, Spitäler, Lazarette, Klöster und andere ähnliche Anstalten, oder an die Aufgaben, welche der Fürsorge des ehrwürdigen Kirchenvorstehers oder seines Nachfolgers anvertraut wurden, verliehen worden sind, sollen, wie Zoticus, seligen Andenkens, welcher der Überlieferung nach solche wohltätigen Anstalten erstmals eingeführt hat, vorgeschrieben, kraft dieser Unserer pragmatischen Sanktion fest und unverbrüchlich beachtet werden. Denn dies ist vor allem nötig, da hierdurch die Erziehung der Waisen und der Unterhalt der Armen bestritten und die Bedürfnisse der Kirchen, Spitäler und Klöster befriedigt werden können.

§ 1. Auch ordnen Wir aus Frömmigkeit an, dass die Gebäude und andere Einrichtungen, welche in der Fürsorge des erwähnten Vorstehers stehen, oder später auf irgendeine Weise in ihre oder in die Verwaltung derer kommen, welche als Nachfolger der Pfleger der Waisen ernannt worden sind, sich aller Privilegien, welche die heilige Kirche dieser Stadt genießt oder künftighin noch erwerben wird, erfreuen sollen.

Geg. X. k. Ian. (472) zu Constantinopel unter dem Consulate des Martianus.

1,3,35. DER KAISER ZENO. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Jede Stadt soll ihren eigenen Bischof haben.

§ 1. Und wenn sich jemand untersteht, durch ein kaiserliches Rescript eine Stadt ihres Bischofs, ihres Bezirks oder eines andern Rechtes zu berauben, soll er seiner Güter verlustig gehen und ehrlos werden.

§ 2. Doch ist die Scythische Stadt der Tomenser hiervon ausgenommen, deren Bischof auch über andere Städte die Aufsicht führt.

§ 3. Es ist auch Leontopolis in Isaurien dem Bischof von Isaura unterworfen.

1,3,36. DIESELBEN KAISER AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass die Wahl von Grundhörigen auf Stellen der öffentlichen Verwaltung einem älteren Gesetze gemäß, wenn nicht die ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn vorliegt, ungültig sein soll und dem Grundherrn vielmehr, er müsste denn, wie schon gesagt, seine ausdrückliche Einwilligung erteilt haben, die Befugnis zustehen soll, diesen Personen auch späterhin noch so frei Anweisungen zu geben, als wie es jedem Grundherrn gegen seine Untergebenen erlaubt ist, und ohne dass er keine Rücksicht auf die geschehene Wahl zu nehmen braucht. Dasselbe verordnen Wir auch für den Fall, dass solche Grundhörige, für den Ackerbau bestimmte Personen, wenn sie sich nach einem ruhigen Leben sehnen und deshalb gegen den Willen ihrer Grundherren sich in ein Kloster begeben haben.

§ 1. Diener und Dienerinnen, *Servi*, dürfen, wenn es auch mit Einwilligung und Genehmigung ihrer Herren geschähe, in eine geistliche Gemeinschaft nicht eintreten, da es ja den Herren freisteht, ihren

Dienern vorher die Befreiung von ihren Pflichten zu schenken und ihnen, wenn es wirklich ihr Wille ist, einen erlaubten Weg zu Erreichung geistlicher Würden zu eröffnen.

§ 2. Übrigens haben alle Personen ohne Unterschied, auch wenn sie der Gerichtsbarkeit des Vorstands einer Provinz unterworfen sind, sie mögen Bischöfe, andere Geistliche, Mönche oder von irgendeinem anderen Stand sein, ohne Rücksicht auf die den Einzelnen erteilten Vorrechte, den von den Statthaltern der Provinzen an sie erlassenen Verfügungen ohne Einschränkung zu gehorchen. Es soll den Statthaltern der Provinzen keineswegs die Verpflichtung obliegen, sich an die Orte, wo die Angeschuldigten ihren Wohnsitz haben, zu begeben, da es nicht nur den positiven Gesetzen, sondern auch der Vernunft entspricht, dass die, welche durch richterliche Verfügung in irgendeiner Angelegenheit vorgeladen werden, sich an den Ort des Gerichtes, nicht aber, dass sich die Richter selbst zu den Angeklagten begeben, es sollen vielmehr Richter delegiert werden und diese an den Orten, wo sich die Angeschuldigten aufhalten, das gerichtliche Verfahren eröffnen.

Geg. V. k. April. (484) zu Constantinopel unter dem Consulate des Theodoricus.

1,3,37 DIESELBEN KAISER AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Den Dienstbaren, *Servi*, welche sich auf die Einwilligung ihrer Herren berufen können, soll es frei stehen, in ein Kloster einzutreten, wenn es mit Vorwissen ihrer Herren geschieht. Wenn nun die Letzteren ihren Dienern, *Servi*, den Eintritt in ein Kloster erlaubt haben, sollen sie keine Verfügungsrechte über sie so lange haben, als dieselben im Klosterstande verbleiben, außerdem ist, wenn diese Personen das Kloster wieder verlassen und sich in irgendein anderes Lebensverhältnis begeben, es ohne Zweifel, dass sie wieder unter das Recht der Unfreien fallen, dem sie durch die heilige Profess entgangen waren.

Geg. Id. April. (484) unter dem Consulate des Theodoricus.

1,3,38. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Die, welche ihre Klöster verlassen, bekommen die beweglichen Güter, welche sie denselben zugebracht, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Wertes, keineswegs zurück, auch dann nicht, wenn hierüber ein Protokoll nicht aufgenommen worden ist.

§ 1. Aber bei Schenkungen unbeweglicher Güter müssen die Rechte derjenigen, welche geschenkt haben, insofern berücksichtigt werden, als sie selbst zum Widerruf berechtigt sind.

§ 2. Es ziemt den Bischöfen oder Geistlichen nicht, irgendjemanden zu Entrichtung von Abgaben oder Leistung von Diensten anzuhalten und deshalb auf irgendeine Weise zu bewegen zu suchen, nämlich zu exkommunizieren, mit dem Banne zu belegen, oder die Wohltat der kirchlichen Gemeinschaft oder der Sakramente zu versagen, wenn auch ein Brauch dieses mit sich gebracht haben sollte.

§ 3. Der Übertreter wird seines kirchlichen Amtes und der Verwaltung desselben entsetzt und zahlt 10 Libra Gold zur Strafe.

§ 4. Dieses Gesetz gilt jedoch nur für die Hauptstadt und ihren Bezirk und für diejenigen Ortschaften, die dem Patriarchen oder den Bischöfen, welche vom Patriarchen ordiniert worden sind, unterworfen sind.

1,3,39. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wir ordnen an, dass niemand Abt zweier Klöster sein kann und bestimmen, dass die Klöster den Bischöfen ihres Bezirks unterstehen und sie denselben unterworfen sind. Über die Äbte führen die Bischöfe, über die Mönche aber die Äbte die Aufsicht.

1,3,40. DER KAISER IUSTINUS AN ARCHELAUS, *PRAEF. PRAET.*

Wiederholt schärfen Wir es ein, dass nicht nur die Richter aller Gerichte, sondern auch die Vertreter der Kirchen in dieser heiligen Stadt sich nicht mit dem lästigen Geschäft der Ausführung letzter Willen verstorbener Personen befassen und also nicht ein Geschäft betreiben sollen, welches nach Vorschrift aller Gesetze lediglich dem Magister Census zusteht. Denn es ziemt sich für die Geistlichen nicht und setzt sie sogar herab, wenn sie sich in gerichtlichen Verhandlungen erfahren zeigen. Die Übertreter dieser Bestimmung sollen mit Entrichtung von 50 Libra Goldes bestraft werden,

Geg. XIII. k. Dec. (524) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinus und dem des Opilion.

Indem Wir alle Fürsorge auf die heilige Kirche zur Ehre und zum Ruhme der hohen und heiligen Dreieinigkeit richten, von welcher Wir allein Unser und des ganzen Staates Heil erwarten, und indem Wir der heiligen, apostolischen Lehre über die Wahl untadeliger Priester anhängen, welche vorzüglich deshalb eingesetzt werden, dass sie durch ihr Gebet die Gnade des allbarmherzigen Gottes für das allgemeine Beste erlehen, so verordnen Wir durch gegenwärtiges Gesetz, dass, so oft in irgendeiner Stadt das bischöfliche Amt zu besetzen ist, die Einwohner sich über drei rechthgläubige, tugendhafte und mit andern Vorzügen ausgestattete Personen von untadelhaftem Wandel vereinigen und aus diesen den geeignetsten zum Bischof erwählen sollen.

§ 1. Denn wenn die heiligen und ruhmwürdigen Apostel das priesterliche Amt von Christus, Gottes Sohn, unserem Herrn empfangen, und die Erde mit allen Guten erfüllt und Seine Lehre allerorten verbreitet, ja selbst ihr Leben, das sie in dieser Zeitlichkeit geführt, zu unserem Heile nicht geschont haben, wie sollte es nicht natürlich sein, dass die, welche an ihren Platz treten und als Vorsteher der hochheiligen Kirchen erwählt werden, einen reinen Willen hegen, das Irdische verachten und ihr ganzes Leben nur dem Dienste des allgnädigen Gottes weihen.

§ 2. Es ist daher zweckmäßig, nur solche Bischöfe zu wählen und einzusetzen, welche weder Kinder, noch Enkel haben, indem es kaum denkbar ist, dass derjenige, welcher von den schweren Sorgen des täglichen Lebens, die die Kinder ihren Eltern verursachen, frei ist, nicht imstande sein sollte, sein ganzes Sinnen und Bestreben auf den Gottesdienst und die Angelegenheit der Kirche zu richten.

§ 3. Denn wenn viele mit festem Gottvertrauen und um ihre Seelen zu bewahren, zu den hochheiligen Kirchen kommen und diesen ihr ganzes Vermögen darbringen und überlassen, damit dasselbe für Arme und Dürftige, oder zu anderen frommen Zwecken verwendet werde, so ziemt es den Bischöfen nicht, jene Güter zu ihrem eignen Besten oder zugunsten ihrer Kinder und Anverwandten zu benutzen.

§ 4. Auch darf der Bischof nicht mit Liebe zu den Kindern des Fleisches erfüllt, sondern muss der geistige Vater aller Gläubigen sein. Und aus diesen Gründen verbieten Wir, denjenigen, welcher Kinder oder Enkel hat, zum Bischof zu ordinieren.

§ 5. Hinsichtlich der Bischöfe aber, welche jetzt oder künftig erwählt werden, verordnen Wir, dass sie über die Güter, welche sie nach erlangtem bischöflichen Amte entweder durch letzten Willen, oder durch Schenkung oder aus irgendeinem anderen Geschäfte erworben haben, auf keine Weise weder durch Testament noch durch Schenkung noch auf irgendeine andere Weise verfügen sollen; dies gilt jedoch nicht für die Güter, welche sie vor ihrer bischöflichen Anstellung aus irgendeinem Grunde oder auch nach derselben von ihren Eltern oder Oheimen, väterlicher- oder mütterlicherseits, oder ihren Geschwistern erworben haben oder noch erwerben werden.

§ 6. Nämlich alle die Güter, welche sie nach der Ordination auf irgendeine Weise, Außer von den genannten Personen empfangen haben, sollen, nach Unserer Verordnung, der hochheiligen Kirche, an welcher sie das bischöfliche Amt bekleidet, zufallen und von derselben in Anspruch genommen werden, ohne dass jemand Anderem das Befugnis zusteht, aus diesen Gegenständen für sich selbst einen Gewinn zu ziehen.

§ 7. Denn wer wollte zweifeln, dass diejenigen, welche ihnen ihre Güter hinterlassen oder hinterlassen haben, nicht vielmehr das geistliche Amt, als Person derselben berücksichtigt und jenes Vermächtnis mit der Ansicht errichtet haben, dass sie nicht nur das von ihnen Hinterlassene zu frommen Zwecken verwenden, sondern auch ihre eigenen Güter hinzufügen würden.

§ 8. Von diesem Unsern allgemeinen Gesetze nehmen Wir zwar alles dasjenige aus, was bis zum heutigen Tage zu dem Vermögen des Epiphanius, des andächtigen Erzbischofs und hochwürdigen Patriarchen dieser Stadt, gehört, befehlen aber, dass in Bezug auf alles, was derselbe von nun an erwerben wird, obige Bestimmungen gelten und diese Güter der hochheiligen, größeren Kirche zufallen sollen.

§ 9. Nach dem Tode der gottgeliebten Bischöfe sollen aber die derzeitigen Vorsteher jener Kirchen über den vorgefundenen Nachlass Rechnung ablegen und dasjenige den hochheiligen Kirchen zugutekommen, was ihnen nach Unserem Gesetz gebührt.

§ 10. Aber auch die Kirchenvorsteher selbst dürfen nur nach reiflicher Erwägung und Überlegung gewählt werden, da ihnen bekannt sein muss, dass sie über die von ihnen geführte Verwaltung dem hochwürdigen Bischof jährlich Rechnung ablegen müssen und für jede Verletzung oder Verminderung, welche bei dem Kirchenvermögen sichtbar sein wird, und für jede zu entdeckende Bevorteilung desselben, der Kirche zum Ersatz verbunden bleiben. Wenn sie daher unter den Lebenden solche

Rechnungen abgelegt haben, soll das Obenerwähnte geschehen, wenn sie aber, ohne vorher Rechnung abgelegt zu haben, verstorben sind, so müssen sich die Erben jener Prüfung unterwerfen und können zum Ersatz alles dessen angehalten werden, was die Erblasser aus der angegebenen Ursache schulden.

§ 11. Auch haben Wir es für notwendig gehalten, etwas über diejenigen zu bestimmen, welche die Sorge für die ehrwürdigen Spitäler, Krankenhäuser, Lazarette, Waisen- und Findelhäuser übernommen haben, oder noch übernehmen werden. Denn auch diesen gestatten Wir nicht, hinsichtlich der Güter, welche sie nach der Übernahme solcher Ämter erworben haben, irgendetwas durch Testament oder auf andere erlaubte oder unerlaubte Weise zu veräußern, was jedoch nicht von denjenigen Gütern gilt, welche sie vor dem Erbschaftsantritt, oder nach demselben, aber von den Eltern, Oheimen und Geschwistern erworben haben.

§ 12. Denn alles, was frommen Stiftungen zugehört, oder was an die Vorsteher derselben nach übernommenem Amte gefallen ist, oder noch fallen wird, soll bei diesen ehrwürdigen Anstalten verbleiben und unter diejenigen geteilt und zum Besten derer verwendet werden, welche sich daselbst zu ihrer Pflege aufhalten.

§ 13. Es ist nämlich unbezweifelt, dass jeder, der dem Vorsteher eines Spitals, Krankenhauses, Lazarettes oder Waisenhauses, entweder schriftlich oder mündlich etwas hinterlässt oder schenkt, dies bloß deshalb gegeben hat, damit es dieser zu frommen Zwecken verwende, weil die, welche solchen Anstalten vorstehen, die meiste Gelegenheit und auch die Vermutung der Wohltätigkeit für sich haben.

§ 14. Nicht recht ist es deshalb, wenn derjenige, welcher zugunsten seiner Pflegebefohlenen etwas empfangen hat, dieses nicht zu ihrem, sondern zu seinem Besten verwendet und eingedenk der Gottesfurcht sich mit solchen Gütern bereichert.

§ 15. Denn wer wollte nicht von dem Vorsteher einer solchen Anstalt glauben, dass er dieses Amt bloß deshalb übernommen habe, damit er derselben nicht nur das, was ihm von außen zufällt, sondern auch alles, was er sonst besitzt, zum Opfer darbringen wolle?

§ 16. Ferner befehlen Wir auch, dass das, was nach Befriedigung der nächsten Bedürfnisse der Pflegebefohlenen und nach gehöriger Berücksichtigung der Sachen und Gebäude etwa noch übrigbleiben sollte, auf Zinsen verliehen werden soll.

§ 17. Denn durchgängig ist es Unsere Absicht und Unser Bestreben, die Gegenstände, welche zu frommen Zwecken bestimmt sind, zu vermehren und zu vergrößern und deshalb wird auch jeder, der zum Heile seiner Seele etwas ins Werk setzen will, dies umso eher tun, wenn er überzeugt sein kann, dass das, was er gegeben, zweckmäßig verwaltet werde.

§ 18. Sollte aber einer von der übernommenen Verwaltung wieder abtreten, so muss er nach Vorschrift Unseres kaiserlichen Gesetzes, von der bisher geschehenen Verwaltung in der Furcht des Herrn Rechnung ablegen, und auch sein Nachfolger im Amte, Gott, Unserem Herrn, dafür verantwortlich sein.

§ 19. Überdies verordnen Wir, dass, wie es auch schon durch die Beschlüsse der heiligen Konzilien bestimmt worden ist, kein Bischof in der Stadt oder auf dem Lande, kein Kirchenvisitor oder dessen Beauftragter, kein Priester oder Geistlicher irgendeines anderen Grades sein Amt für Geld empfangen.

§ 20. So darf auch niemand als Kirchenvorsteher, Kirchenvertreter, Vorsteher eines Spitals, Kranken-, Armen-, Waisen- oder Findelhauses oder eines Almosenamtes für Geld angestellt werden, vielmehr soll dies nur nach dem Gutachten und mit Genehmigung der gottgeliebten Ortsbischöfe geschehen.

§ 21. Wenn es aber erwiesen würde, dass jemand bei Gelegenheit solcher empfangenen Ämter und Anstellungen etwas bezahlt oder angenommen hätte, er möge nun Bischof, oder ein Geistlicher anderer Art sein, soll sowohl der Gebende, als auch der Empfangende des geistlichen Amtes und Standes entsetzt und dann der Strafe Gottes, Unseres Herrn anheimgegeben werden.

§ 22. Und sollte jemand überführt werden, für ein empfangenes Vorsteheramt etwas bezahlt zu haben, soll der, welcher auf solche Weise zu diesem Amte gelangt ist, des geistlichen Standes verlustig werden.

§ 23. Wenn aber ein Kirchenverwalter, Kirchenvertreter oder Verteidiger oder ein Landbischof, welcher umhergehen und mehrere Kirchen besuchen muss, oder der Vorsteher eines Spitals, Kranken-, Armen- oder Waisenhauses, oder auch Almosenamtes überwiesen würde, für das ihm anvertraute Amt etwas bezahlt zu haben, soll auch dieser seines Amtes entsetzt werden.

§ 24. Ferner verordnen Wir, dass alle Geistliche, welche in den verschiedenen Kirchen angestellt sind, ihre Andacht in der Nacht, des Morgens und am Abend, selbst verrichten, damit sie sich nicht nur durch den Empfang ihrer Besoldung als Geistliche bewähren, und nicht nur Geistliche heißen, sondern auch diesen Namen durch Erfüllung ihrer gottesdienstlichen Pflichten betätigen mögen.

§ 25. Denn unwürdig ist es, dass Stellvertreter, gleichsam gezwungen, die Andacht für jene verrichten. Und wenn viele Laien für das Heil ihrer Seelen zu den hochheiligen Kirchen strömen und sich eifrigst der Andacht weihen wollen, wie sollte es nicht höchst anstößig erscheinen, dass die zu diesem Zwecke angestellten Geistlichen ihre Pflichten selbst nicht erfüllen?

§ 26. Aus diesem Grunde verordnen Wir, dass die Geistlichen ohne Ausnahme den Gottesdienst verrichten und dass sie deshalb von den gottgeliebten Bischöfen, von zwei Priestern in jeder Kirche, von dem, welcher Archos oder Exarchos genannt wird, und von dem Vertreter oder Verteidiger der hochheiligen Kirche beaufsichtigt werden und dass jeder, welcher nicht in der gewissenhaftesten Erfüllung seiner gottesdienstlichen Pflichten befunden wird, seines geistlichen Amtes entsetzt werde.

§ 27. Denn die, welche hochheilige Kirchen zu ihren oder dem allgemeinen Besten gründeten oder stifteten, haben denselben auch Güter angewiesen, mittels welcher der heilige Gottesdienst verrichtet und damit in jenen Gott von andächtigen, hierzu angestellten Geistlichen verehrt werden soll.

§ 28. Auch gestatten Wir es einem Jedem ohne Unterschied, welcher eine Vernachlässigung in dieser Art bemerkt hat, selbige anzuzeigen und bekannt zu machen.

§ 29. Diese Unsere Verordnung soll aber mit Gottes Hilfe zum Ziele geführt und ins Werk gesetzt, die aber, welche gegen dieselbe, vorsätzlicher Weise, etwas unternommen haben, sollen zunächst mit der von Gott, Unserm Herrn, dann aber auch mit der in diesem Gesetz verhängten Strafe heimgesucht werden.

Geg. k. Mart. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus.

1,3,42. DERSELBE KAISER AN EPIPHANIUS, ERZBISCHOF ZU CONSTANTINOPEL UND PATRIARCHEN.
GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Da Wir den hochheiligen Kirchen, in welchen nach Unserer Überzeugung sowohl Unsere Regierung, als auch das allgemeine Beste mit Hilfe des allergnädigsten Gottes eine feste Stütze findet, ohne Unterlass Unsere Fürsorge widmen, da Wir uns für Unser Seelenheil und für das aller Übrigen eifrigst bestreben, da Wir aus diesem Grunde ängstlich besorgt sind, dass die Vorrechte der hochheiligen Kirchen, ohne Rücksicht auf den Ort, an welchem sie sich befinden, auf keine Weise geschmälert oder die Ausübung derselben beim heiligen Gottesdienste durch die Abwesenheit der gottgeliebten Bischöfe verhindert oder unzweckmäßig bewirkt werde, und dass nicht das Vermögen der hochheiligen Kirchen entweder durch Reisekosten oder durch die Ausgaben, welche hierher reisenden Geistlichen oder ihre Begleiter verursachen, aufgewendet werde, woraus denn auch häufig die Notwendigkeit entsteht, Gelder borgen zu müssen, und hierdurch wieder den hochheiligen Kirchen eine Last aufgebürdet wird, und damit endlich die Verwaltung der geistlichen Güter während der Abwesenheit der gottgeliebten Bischöfe nicht unzweckmäßig vonstattengehe, so haben Wir es für nötig gehalten, gegenwärtigen Gesetzesbrief an Deine Heiligkeit zu erlassen.

§ 1. Durch diesen verordnen Wir nämlich, allen heiligen Bischöfen, welche in den einzelnen Provinzen den verschiedenen Erzbischöfen unterworfen sind, bekannt zu machen, weil es keinem derselben oder derer, welche in den Städten anderer Provinzen dem Erzbischof unterworfen sind, geziemt, die hochheiligen Kirchen, welchen sie vorstehen, aus eigenem Willen und ohne Unsere besondere kaiserliche Erlaubnis zu verlassen, und, es sei aus welchem Grunde es wolle, sich in diese berühmte Stadt zu begeben, sie vielmehr einen oder zwei der ihnen untergebenen Geistlichen an Uns absenden und Unserer Hoheit entweder durch diese selbst oder auch durch Deine Heiligkeit ihre Bedürfnisse anzeigen, dann aber auch sich Unseres gerechtesten und schnellsten Beistandes versichert halten sollten.

§ 2. Denn wenn etwas von dem, was Uns dann berichtet worden, die Gegenwart der gottgeliebten Bischöfe selbst erheischen sollte, so werden Wir ihnen selbst die Herreise anbefehlen, aber ohne diesen kaiserlichen Befehl darf niemand seinen Wohnort verlassen. Der Übertreter dieses Gesetz mag aber wissen, dass ihn, weil er eine so gerechte und wohlthätige, zugunsten der hochheiligen Kirchen von Uns getroffene Einrichtung vernachlässigt hat, keine geringe Verachtung treffen wird, sondern dass er von der Gemeinschaft der Kirche, entweder, wenn er ein Erzbischof ist, durch Deine Heiligkeit, wenn er aber ein dem Erzbischof unterworfenen Ortsbischof ist, durch den Erzbischof ausgeschlossen werden soll. Denn eine Geldstrafe haben Wir gegen die Übertreter Unsers kaiserlichen Gesetzes deshalb nicht für nötig gehalten, damit nicht die Schande, die daraus entstehen würde, die hochheiligen Kirchen selbst treffen möchte, deren Besitz keiner Schmälerung unterworfen sein soll.

§ 3. Dies alles wird Deine Heiligkeit zur Kenntnis der einzelnen, Ihr untergebenen gottgeliebten

Erzbischöfe zu bringen wissen und Unserer Hoheit die von einem jeden erteilten Antworten, entweder durch die Erzbischöfe oder durch die gottgeliebten Bischöfe der übrigen Städte in den einzelnen Provinzen, und das, was sie über diese Angelegenheit erfahren haben, anzeigen.

Geg. k. Mart. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus.

1,3,43. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.* GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Indem Wir für die Würde der hochheiligen Kirchen und der andächtigen Klöster sorgen, untersagen Wir es allen Klosterbewohnern, mit denen des anderen Geschlechtes zu verkehren, oder irgendeine Gelegenheit zu suchen, bei welcher sie mit denselben Gemeinschaft haben könnten, (denn dies führt auf den gerechten Verdacht, dass sie häufig, oder, wenn es ihnen beliebt, mit denselben zusammenkommen möchten) und verordnen vielmehr, dass beiderlei Personen gegenseitig keine Gemeinschaft aus irgendeiner Ursache haben, noch Gelegenheit suchen sollen, beieinander zu verweilen.

§ 1. In jedem Kloster sollen die Männer von den benachbarten Nonnen auf alle Weise abgesondert leben müssen, die Frauen aber auch keinen Verkehr mit den Männern haben dürfen, damit jedem Verdacht eines unanständigen Umgangs vollständig begegnet werde.

§ 2. Wenn aber die Männer die Mehrzahl ausmachen sollten, so müssen die Bischöfe der einzelnen Städte dafür sorgen, dass den Frauen ein anderer, passender Ort angewiesen und ihnen ein Kloster eingeräumt werde, wo sie künftig unter sich allein anständig leben können.

§ 3. Wenn jedoch die Frauen die größere, oder wenigstens die gleiche Anzahl ausmachen, so sollen die Männer ein anderes Kloster angewiesen bekommen, die Frauen aber in dem ihrigen verbleiben.

§ 4. Dabei sollen die unbeweglichen, beweglichen und sich selbst bewegenden Gegenstände dieses Klosters zwischen den Abgehenden und Zurückbleibenden zur Hälfte geteilt werden.

§ 5. Zur nötigen Beratung der unter sich abgesondert lebenden Frauen soll aber der gottgeliebte Bischof des Ortes einen Greis anstellen, und zur Verrichtung des heiligen Gottesdienstes und der Darreichung des heiligen Abendmahls zwei Priester und einen Diakonus von untadelhaftem Lebenswandel, welche nur das Erwähnte zu verrichten haben, aber mit jenen Frauen weder zusammen essen, noch sonst beisammen sein, noch wohnen dürfen.

§ 6. Wenn dieses beachtet wird, werden die, die sich dem Kloster geweiht haben, ein glückliches Leben führen und unserem gemeinsamen Heile einen um so kräftigeren Beistand vom gnädigsten Gott erfliehen.

§ 7. Das ist es also, was Wir auch gegenwärtig für das gemeine Beste als vorteilhaft betrachten, auch haben Wir geglaubt, demselben durch diese Unsere Constitution keinen geringen Vorschub zu verschaffen.

§ 8. Damit aber auch dies alles gehörig beobachtet werde, bedarf es der größten Aufmerksamkeit und Vorsicht. Diese kann aber nicht anders gezeigt werden, als wenn die gottgeliebten Bischöfe jedes Ortes über die Aufführung der ihnen untergebenen Mönche genaue Aufsicht führen, wenn sie einen Fehltritt bemerken, denselben gleich im Beginnen zu hindern suchen, diejenigen, welche trotz Unserem Verbot noch dergleichen begehen, bestrafen, und sie dazu anhalten, dass ihre Versammlungen rein und von allem weiblichen Umgang fernbleiben.

§ 9. Denn den gottgeliebten Bischöfen muss es, wenn sie die Sache richtig beurteilen wollen, selbst einleuchten, dass, wenn die andächtigen Mönche diese anständige Lebensweise beobachten und unter ihnen nichts Unziemliches und Sittenloses vorkommt, der milde und gnädige Gott dem gemeinsamen Besten Unseres Reiches zur Seite stehen wird.

§ 10. Damit aber auch die gottgeliebten Bischöfe dieses Unser Gebot nicht für überflüssig halten, so tun Wir ihnen zu wissen, dass, wenn einer von ihnen erweislich nicht mit aller Aufmerksamkeit dergleichen Handlungen untersucht und einen begangenen Fehltritt nicht auf die oben beschriebene Weise bestraft hat, er nicht nur der Strafe Gottes, Unseres Herrn, sondern auch der Rache Unserer Gesetze anheimfallen, ja sogar Gefahr laufen soll, sein geistliches Amt zu verlieren, weshalb es denn einer härteren Strafe nicht bedürfen wird.

§ 11. Du wirst nun dieses Unser kaiserliches Gesetz allen gottgeliebten Bischöfen der Hauptstädte und den hohen Statthaltern der Provinzen mit dem Bedeuten bekannt machen, dass auch sie selbst, wo nötig, den andächtigen Ortsbischöfen zu Bestrafung solcher Verbrechen, welche Wir verhindern wollen, alle mögliche Hilfe zu leisten haben. Sollten sie aber bemerken, dass sich die Letzteren eine Nachlässigkeit zuschulden kommen ließen, so mögen sie Uns dieselbe nach ihrem Ermessen anzeigen, damit alle es

unbedingt erkennen, was sie zu beobachten haben, und welche festgesetzte Strafe die Nachlässigen erwartet.

§ 12. Es mögen jedoch die gottgeliebten Erzbischöfe auch den übrigen hochwürdigen Ortsbischöfen ihrer Provinz dieses Unser kaiserliches Gesetz bekannt machen und sie bedeuten, dass sie demselben treuefrig folgen, oder der festgesetzten Strafe gewärtig sein sollen.

§ 13. Und damit die pünktliche Befolgung dieses Unseres kaiserliches Gesetzes kein Hindernis erfahre, und die hochwürdigen Mönche, welche zur Zeit noch mit den Nonnen in einem Gebäude vereinigt sind, nicht glauben mögen, dass ihnen eine zu kurze Zeit zu der ihnen anbefohlenen, pflichtschuldigen Entfernung bewilligt worden sei, so bestimmen Wir ihnen eine Jahresfrist, von dem Tage an, zu welchem ihnen Unser Gesetz bekannt geworden ist, so dass, wenn nach Ablauf dieses Jahres das frühere Zusammenleben noch immer stattfindet, die in Unserm Gesetze angedrohten Strafen unausbleiblich eintreten werden.

Geg. XV. k. Febr. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius.

1,3,44. DERSELBE KAISER AN JULIANUS, *PRAEF. PRAET.* GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Obwohl die Beschlüsse der heiligen Kirchenversammlungen weder den gottgeliebten Priestern, noch den ehrwürdigen Diakonen und Subdiakonen nach der ihnen erteilten Ordination eine Verheiratung erlauben, sondern dies nur den ehrwürdigen Cantoren und Lektoren gestatten, so haben Wir dennoch in Erfahrung gebracht, dass einige Verächter dieser heiligen Beschlüsse Kinder mit gewissen Frauenzimmern erzeugt haben, mit welchen sie sich nach den den Geistlichen vorgeschriebenen Gesetzen nicht verbinden durften.

§ 1. Da nun die Strafe dieses Verbrechens bloß in dem Verluste des priesterlichen Amtes bestand, die Beschlüsse der heiligen Kirchenversammlungen aber nach Vorschrift Unserer Gesetze diesen gleich gelten sollten, so verordnen Wir, dass bei dergleichen Verbrechen dasjenige, was durch jene heiligen Beschlüsse festgesetzt worden, ganz so eintrete, als wenn es durch weltliche Gesetze vorgeschrieben wäre und alle solche Personen des priesterlichen und geistlichen Amtes entsetzt werden, und der Würde, die sie erlangt haben, verlustig gehen sollen.

§ 2. Denn gleichwie solche Verbrechen nach den heiligen Concilienbeschlüssen verboten sind, soll dasselbe auch nach Unseren Gesetzen stattfinden, und außer der oben erwähnten Strafe der Absetzung vom geistlichen Amte sollen nicht einmal die Kinder, welche aus einer so unerlaubten Verbindung erzeugt werden, oder erzeugt worden sind, als eigne und eheliche betrachtet werden, sondern sie sollen die Nachteile der unehelichen Geburt empfinden.

§ 3. Wir befehlen, dass dieselben denen gleich geachtet werden, welche, wie sich die Gesetze ausdrücken, aus blutschänderischer oder lasterhafter Ehe erzeugt sind, keineswegs aber denen, welche aus dem Konkubinat oder einer Verbindung hervorgegangen sind, die zwischen zwei ledigen Personen verschiedenen Geschlechtes stattgefunden, sondern dass sie gänzlich und von allen Seiten beschränkt, der Erbfolge in die Güter ihrer Väter verlustig gehen, und weder sie selbst, noch ihre Mütter eine Schenkung, auch nicht durch Mittelspersonen, von denselben erwerben dürfen, vielmehr alle Vorteile, welche ihnen die Väter zugewendet haben, der heiligen Kirche, in welcher die letzteren, die sich jenes Verbrechens schuldig gemacht, angestellt gewesen sind, zufallen sollen;

§ 4. denn was die heiligen Concilienbeschlüsse verbieten, untersagen auch Wir durch Unsere eignen Gesetze.

§ 5. Wenn aber eine Schuldverschreibung wegen eines Darlehens oder eines anderen Vertrages ausgestellt worden wäre, durch welche sich derjenige verbindlich gemacht, der des oben genannten Verbrechens schuldig ist, soll auch diese ungültig sein und eine solche Schenkung nicht denjenigen Personen zu Gute kommen, auf welche sie lautet, sondern der hochheiligen Kirche zufallen.

Geg. XV. k. Nov. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris clarissimis.

1,3,45. DERSELBE KAISER AN JULIANUS, *PRAEF. PRAET.* GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wir befehlen, dass, wenn jemand auf den Todesfall entweder durch Erbeinsetzung, oder durch Vermächtnis mit oder ohne Auflage, Schenkung auf den Todesfall oder auf andere gesetzliche Weise, einer frommen Stiftung etwas hinterlassen und dem derzeitigen Bischof die Vollstreckung dieses letzten Willens übertragen oder auch hiervon nichts gesagt, oder sogar das Gegenteil festgesetzt hat, die Erben dennoch verbunden sind, das, was verordnet worden, in alle Wege zu erfüllen und auszuführen. Sollten

aber dieselben dies nicht freiwillig tun, so sollen sich die gottgeliebten Ortsbischöfe sogleich darnach erkundigen und darauf dringen, dass dem letzten Willen vollständig nachgegangen werde.

§ 1. Hat nun der Testator die Erbauung einer Kirche anbefohlen, soll den Erben zur Herstellung derselben eine dreijährige Frist eingeräumt werden, hat er aber die Errichtung eines Hospitales verfügt, soll die Frist nur einjährig sein, weil diese Zeit zur Ausführung des letzten Willens hinreicht, indem es möglich ist, bis zur Errichtung des Lazarets oder Spitals, ein Haus zu mieten und die Kranken daselbst einstweilen unterzubringen.

§ 1a. Sollte aber den frommen Stiftungen etwas hinterlassen worden sein, was sogleich und auf einmal zu bezahlen ist, so muss dies sogleich nach der Eröffnung des Testaments und angetretener Erbschaft oder erworbenem Legate vonseiten derer, welche bedacht worden sind, entrichtet werden.

§ 1b. Wenn aber die oben erwähnte Zeit verstrichen ist, ohne dass die Kirche oder das Hospital erbaut wurde, und auch kein Vorsteher vorhanden ist, der diesen Bau anordnen könnte, sollen die gottgeliebten Bischöfe selbst sogleich die dazu bestimmten Gelder auf zweckmäßige Weise eintreiben und den Bau der hochheiligen Kirche, der Lazarette oder Spitäler besorgen, den der Waisenhäuser einleiten, die Aufführung der Armen- oder Krankenhäuser bewirken, die Auslösung von Gefangenen oder eine andere vom Erblasser angeordnete fromme Stiftung erfüllen und zu deren Verwaltung Vorsteher für die Spitäler, Waisen-, Findel- und Krankenhäuser, zu Ausführung anderer wohlthätiger Handlungen aber Beauftragte und Kuratoren anstellen, ohne dass die, welche nach Ablauf der festgesetzten Zeit und nach verweigertem Gehorsam die Erfüllung des letzten Willens unterlassen haben, befugt sind, sich der Verwaltung der oben erwähnten Gegenstände zu unterziehen oder die gottgeliebten Bischöfe in derselben zu stören.

§ 2. Die hohen Statthalter der Provinzen müssen aber die Erben zu allem diesen anhalten,

§ 2a. denn schon alte Gesetze haben verordnet, dass diejenigen den Willen der Verstorbenen ausführen sollen, welche auf den Nachlass derselben Anspruch erheben dürfen.

§ 3. Wenn aber die Verstorbenen für die von ihnen errichteten Spitäler, Armen-, Kranken-, Findel- und Waisenhäuser oder Lazarette gewisse Vorsteher, Verwalter oder überhaupt Vollstrecker ihrer frommen Stiftungen ausdrücklich bezeichnet haben, so sollen die gottgeliebten Bischöfe diese Personen zwar zu der Verwaltung zulassen, aber obwohl sie nicht selbst verwalten, doch über die Verwaltung die Aufsicht führen und ein wachsames Auge haben, die, welche ihre Pflicht erfüllen, belobigen, die, welche in irgend einer Art fehlen, zurechtweisen und diejenigen, welche zu schlecht verwalten, absetzen, und andere dafür anstellen, welche wahre Gottesfurcht im Herzen tragen und den großen und unendlichen Tag des Gerichts im Auge haben, auf welchem es ihnen geziemt, mit gottgeweihtem Sinne hinzublicken.

§ 3a. Wenn aber die Verstorbenen für die Verwaltung Niemanden ausdrücklich bezeichnet, sondern alles der Willkür der Erben überlassen, diese aber sich nachlässig gezeigt haben, so sollen die gottgeliebten Bischöfe sogleich die Verwaltung übernehmen und die oben erwähnten Personen als Vorsteher der Armen- und Krankenhäuser usw., welche ebenfalls die Ehre Gottes im Sinne tragen, anstellen, damit durch Geschick und Gewandtheit alles das zum Ziele gebracht werde was vorgeschrieben.

§ 4. Wenn aber die eingesetzten Erben die Vorschriften des Erblassers über die angeordnete Zeit hinaus unerfüllt gelassen haben, so sollen sie alle Früchte, Einkünfte und gesetzliche Zugewinne von der Zeit an, zu welcher der Erblasser mit Tode abgegangen, ersetzen, und es soll die Strafe der Verzögerung nicht erst von der Zeit der Einlassung oder der erhobenen Klage, sondern, wie man zu sagen pflegt, ganz von selbst, beginnen und auch für die Früchte und den Zuwachs anderer Gegenstände gelten.

§ 5. Dasselbe soll stattfinden, wenn eine solche fromme Stiftung nicht dem Erben, sondern dem Übernehmer eines Vermächtnisses, das mit oder ohne Auflage hinterlassen wurde, aufgetragen und derselbe das, was ihm hinterlassen worden ist, wirklich empfangen hat, und auch hier sollen die gottgeliebten Bischöfe befugt sein, diejenigen Personen, welchen solche Vermächtnisse hinterlassen worden sind, zu Vollstreckung jener Vorschriften anzuhalten.

§ 6. Sollten jedoch die gottgeliebten Ortsbischöfe in der Befolgung dieser Vorschriften sich nachlässig erweisen, weil sie vielleicht von den eingesetzten Erben oder von den Übernehmern von Vermächtnissen, die mit oder ohne Auflagen hinterlassen wurden, bestochen worden wären, so wird der Erzbischof der Provinz, oder der erste Bischof des betreffenden Bezirkes, welcher davon Kunde erhalten hat, ermächtigt, die Sache zu untersuchen und dafür zu sorgen, dass das fromme Werk oder die wohlthätige Absicht erfüllt werde. Und auch jedem Staatsbürger geben Wir diese Erlaubnis, denn da es dem gemeinen Wohle gilt, so ziemt es sich auch, dass alle ohne Unterschied an der Vollstreckung solcher

Vorschriften tätigen Anteil nehmen, weshalb es denn einem jeden frei stehen soll, kraft dieses Unseres Gesetzes rechtliche Klage zu erheben und die Vollstreckung solcher letzter Willen zu verlangen und der gottgeliebte Bischof, welcher dies verabsäumt hätte, möge wissen, dass er durch eine solche Nichtbeachtung nicht nur die Strafe des Himmels, sondern auch den Zorn des Kaisers auf sich ziehen wir.

§ 7. Damit aber auch die Erben der Verstorbenen, oder die, welche mit Besorgung und Ausführung solcher Angelegenheiten beauftragt worden sind, um so mehr von dem Versuche abgeschreckt werden, die Vollstreckung dieser Bestimmungen zu verzögern, so verordnen Wir, dass, wenn die auf solche Weise Beauftragten auch nach der von den gottgeliebten Bischöfen an sie ergangenen Erinnerung, sich noch weigern oder zögern, sodass es des Einschreiten der Statthalter bedurft hat, sie unverzüglich statt des Einfachen das Doppelte bezahlen sollen.

§ 7a. Denn wenn bei den Alten gewisse Grundsätze galten, nach welchen zur Strafe des Lebens das Doppelte bezahlt werden musste, warum sollen denn nicht auch im vorliegenden Falle die, welche ihre Pflicht nicht nur nicht freiwillig getan, sondern auch die Zeit der Erfüllung hinausgeschoben haben, von den gottgeliebten Bischöfen erinnert worden sind und auch diesen nicht einmal Folge geleistet haben, sodass es der Vollstreckung von Seiten des Statthalters bedurfte, mit der Strafe des doppelten Ersatzes belegt werden.

§ 8. Wenn aber die Erblasser bestimmt hätten, dass erst nach dem Tode der Erben, nicht aber bei deren Lebzeiten, eine wohltätige Handlung zu vollziehen sei, soll auch dieses beobachtet werden und die Erben nicht vor der Zeit zur Ausführung dessen angehalten werden, was nach dem Willen des Erblassers selbst erst nach dem Tode derselben zu geschehen braucht. Auf ihren Todesfall sind sie aber allerdings zu Erfüllung jener Vorschriften verbunden und wenn sich ihre Erben eine Verzögerung zu Schulden kommen lassen, so werden, wieder die oben gegebenen Bestimmungen nötig.

§ 9. Wenn aber auf den Todesfall oder durch Schenkung das, was man jährliche Renten nennt, entweder der Geistlichkeit oder einem Mönchs- oder Nonnenkloster, den Diakonissen, den Lazaretten, Spitälern, Kranken- oder Findelhäusern, den Armen der hochheiligen Kirchen, oder überhaupt einem frommen Vereine oder einer zugelassenen weltlichen Gesellschaft zugewendet worden wäre, dass die aber, welche sich zu dieser Zeit gerade der betreffenden Gesellschaft angehören, für eine bestimmte Summe sich über eine derartige Stiftung vergleichen wollten, soll ihnen dies nicht gestattet und das Verhandelte ungültig sein, vielmehr soll derjenige, der dergleichen Sachen gekauft oder sich darüber verglichen hat, ihrer verlustig gehen.

§ 10. Indem es zuweilen die Notwendigkeit mit sich bringt, dass diejenigen, welche früher gelebt, wohlhabend gewesen sind, die, welche nach ihnen gekommen, die ihnen hinterlassenen Güter einbüßen.

§ 11. Aber auch nicht einmal der Name der jährlichen Einkünfte, noch auch das ewige Andenken des Verstorbenen, wegen dessen er doch dieselben hinterlassen hat, würde dann bei Kräften bleiben, sondern zugleich mit der Veräußerung der von ihm hinterlassenen Güter völlig ausgetilgt werden. Wir verordnen daher, dass solche Personen (welche die unerlaubte Veräußerung vornehmen) aus derselben für immer verantwortlich bleiben, und dass sowohl die geschehene Veräußerung ungültig sein, als auch den Vorstehern solcher frommen Stiftungen freistehen soll, jene Güter mit einer Klage einzufordern, welcher keine Verjährung entgegensteht, sondern welche zu jeder Zeit angestellt werden kann.

§ 12. Ja selbst hypothekarisch sollen solche auf die beschriebene Weise hinterlassenen Güter gesichert sein, so dass jene Vorsteher befugt sind, aus denselben die Bedürfnisse der frommen Stiftungen zu bestreiten und zwar nicht nur aus der Substanz, sondern auch aus den Erträgen und Einkünften und aus den gesetzlichen Zinsen derselben.

§ 13. Auch soll, wie gesagt, solchen Besitzern keine Verjährung zustattenkommen, wenn sie auch auf noch so langer Zeit beruhte, es müsste denn zwischen dem, welcher zu Auszahlung dieser jährlichen Renten verbunden, und dem, welcher den heiligen Concilienbeschlüssen und Unsern Gesetzen gemäß zu Eintreibung derselben befugt ist, ein Vertrag solchen Inhaltes abgeschlossen worden sein, dass von der verpflichteten Person eine andere feste und beständige Rente, die auch keinen bedeutenden öffentlichen Abgaben unterworfen ist, statt des hinterlassenen, jährlichen Vermächtnisses entrichtet werden solle, es muss jedoch diese Rente wenigstens ein Viertel mehr, als die hinterlassene betragen, kann aber auch, nach Maßgabe des Vertrages noch höher festgesetzt werden.

§ 14. Wenn aber ein solcher Vertrag schriftlich abgefasst und die Verbindlichkeit zu Entrichtung einer solchen Rente durch Verträge und Vergleiche verwahrt und aktenkundig geworden ist, so befehlen Wir,

dass nunmehr die Entrichtung des jährlichen Vermächtnisses von dem, welcher dazu verbunden war, nicht gefordert werden, dass jedoch die Rente für immer an die Stelle des Vermächtnisses treten und niemand sich unterfangen soll, dieselbe auf irgendeine Art zu veräußern.

§ 15. Sollte aber, das bisher Erwähnte nicht erfolgt sein, ordnen Wir an, dass, wie Wir schon oben gesagt, diejenigen, welche mit Auszahlung solcher jährlichen Vermächtnisse beauftragt sind, zur Entrichtung derselben für immer verbunden bleiben, damit auch in der Tat der Name und das Andenken des Verstorbenen, so wie die Stiftung selbst, für immer erhalten werde.

Geg. XV. k. Nov. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,3,46. DERSELBE KAISER AN JULIANUS, *PRAEF. PRAET.* GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wir haben es für genehm gehalten, Unseren kaiserlichen Gesetzen auch dieses hinzuzufügen, dass nur die Tauglichkeit, nicht aber die Zeit des Aufenthaltes im Kloster zu dem heiligen Amte eines Abtes oder einer Äbtissin den Weg bahnen soll, sodass also in den heiligen Mönchs- oder Nonnenklöstern nach dem Tode des Abtes oder der Äbtissin, nicht gerade diejenige Person, welche sich am längsten in dem Kloster befindet oder die nächstfolgende zu jenem Amte zu berufen sei. Wir folgen nämlich der Natur, welche ja nicht alle Menschen gleich gut oder gleich böse geschaffen hat, und verordnen daher, dass derjenige zum Abte gewählt werden soll, welchen die Gesamt- oder Mehrzahl der Mönche wegen seines musterhaften Wandels, seiner unbescholtenen Sitten und seiner Beharrlichkeit im Guten dieses Amtes für würdig gehalten und nach Vorlegung des heiligen Evangeliums dazu erkoren hat, so dass, wenn der, welcher dem Verstorbenen am nächsten stand, als tauglich und des Vorsteheramtes als würdig erscheint, derselbe allen Übrigen vorgezogen werde, wenn aber ein solcher erst wieder auf diesen folgt, die Wahl zum künftigen Vorsteher auf ihn falle.

§ 1. Wenn aber keiner der Vorgenannten als würdig erscheint, ohne Weiteres derjenige, welche unter allen Mönchen der tauglichste ist, ohne Rücksicht auf die Stelle, welche er bisher eingenommen, zum Abte gewählt werde, wenn er nur von reinen Sitten und unbescholtenem Wandel ist, sodass er die ihm Anvertrauten beaufsichtigen könne.

§ 2. Denn es ist angemessen, dass aller Vorrang vor anderen und der Befehl über dieselben, weder von der Zeit, noch vom Los, noch von andern zufälligen Umständen, sondern lediglich von der Wahl, welche sich auf Würdigkeit des Erwählten stützt, abhängig gemacht werde und die Anstellung desselben nur der vorteilhaften und allgemeinen, überall ausgesprochenen und bewährten Meinung zu verdanken sei.

§ 3. Es muss diese Wahl jedoch dem gottgeliebten Bischof angezeigt werden, damit derselbe, wenn er sich von der Würdigkeit des Gewählten überzeugt hat, die geschehene Wahl bestätigen und den Gewählten selbst die Stelle eines Abtes einsetzen könne.

§ 4. Aber auch der derzeitige Patriarch und die gottgeliebten Ortsbischofe, deren Ausspruch das Urteil Gottes ist, müssen die Wahl bestätigen und mögen sich wohl vor künftiger Strafe hüten, wenn sie nicht infolge der Wahl, sondern nach irdischer Neigung und Vorliebe jemanden befördert hätten, weil sie dann nicht nur in diesem, sondern auch im künftigen Leben die Strafe erwarten müssten, welche sie sich dadurch zugezogen hätten, dass sie durch ihre Fahrlässigkeit auch anderen eine Veranlassung zur Sünde gegeben haben würden.

§ 5. Dies alles soll auch für die ehrwürdigen Nonnen, so wie für die Frauen gelten, welche den Klöstern derselben vorstehen.

§ 6. Auf alle übrige Geistliche, welche in den verschiedenen Abstufungen ihren heiligen Ämtern vorstehen, nimmt jedoch dieses Gesetz keinen Bezug.

Geg. XV. k. Dec. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,3,47. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.* GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wir begehren, dass niemand zum Bischof gewählt werde, der nicht auch in anderen Aufgaben rechtschaffen und bewährt ist, und weder mit einer Frau lebt, noch Vater von Kindern ist, sondern, statt der Frau, der hochheiligen Kirche mit aller Treue anhängt, als Kinder aber die sämtlichen Mitglieder der christlichen und rechtgläubigen Kirche betrachtet, und tun ihm zu wissen, dass Wir gleich anfänglich über die Anstellung der gottgeliebten Bischöfe diese Bestimmung gegeben, dass das gegenwärtige Gesetz in demselben Geiste abgefasst worden sei und dass die, welche dagegen handeln, oder gehandelt haben, des bischöflichen Amtes unwürdig sind.

Und wer nach Erscheinung dieses Unseres gegenwärtigen Gesetzes gegen die Bestimmung desselben einen Bischof gewählt hätte oder selbst einer geworden wäre, soll weder Bischof, noch überhaupt Geistlicher bleiben, sondern seines Amtes entsetzt, anderen Platz machen, welche nach sorgfältiger Prüfung und wie es Gott wohlgefällig ist, anzustellen sind.

Geg. III. k. Aug. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,3,48. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand, um der Bestimmung der Lex Falcidia auszuweichen, sein ganzes Vermögen für Auslösung der Gefangenen zu vermachen wünscht und deshalb die Gefangenen selbst zu Erben eingesetzt hat, so befehlen Wir, damit es nicht den Anschein habe, als ob er die Erbeinsetzung auf ungewisse Personen gerichtet hätte und aus diesem Grunde sein letzter Wille angefochten werden könnte, dass eine solche Erbeinsetzung wegen ihres frommen Zweckes gültig sein und keineswegs angefochten werden solle.

§ 1. Und wenn der Verstorbene die Armen zu Erben eingesetzt hätte, und es nicht gerade erweislich wäre, dass der Erblasser an ein bestimmtes Armenhaus oder an die Armen einer bestimmten Kirche gedacht hätte, sondern dieselben nur durch den allgemeinen Ausdruck der Armen bezeichnet worden wären, soll eine solche Bestimmung ebenfalls gültig sein.

§ 2. Hätte aber jemand Gefangene aus derjenigen Stadt zu Erben eingesetzt, in welcher er selbst einheimisch gewesen, so sollen sich der Bischof und Kirchenvorsteher der Erbschaft annehmen und selbige auf alle Weise zu Auslösung der Gefangenen verwenden, es möge dies nun durch Aussetzung jährlicher Renten, oder durch Veräußerung beweglicher oder sich selbst bewegender Gegenstände geschehen, ohne dass dabei irgendein Gewinn dem Kirchenvorsteher, oder dem Bischof oder der hochheiligen Kirche zufallen darf. Denn wenn ein Erbe nur deshalb nicht eingesetzt wurde, damit die Lex Falcidia keine Anwendung finden möchte, wie könnte man gestatten, dass dasjenige, was zu einem frommen Zwecke hinterlassen worden ist, durch die Falcidia oder auf irgendeine andere Weise geschmälert werde?

§ 3. Wenn aber die Armen auf unbestimmte Art zu Erben eingesetzt sind, soll das Hospital an dem betreffenden Orte die Erbschaft in Beschlag nehmen und durch seinen Vorsteher das Vermögen unter die Kranken verteilen lassen, welches, Wir es bereits oben in Bezug auf die Gefangenen erwähnt haben, entweder durch Aussetzen jährlicher Renten oder durch Veräußerung beweglicher oder sich selbst bewegender Gegenstände geschehen kann, damit aus dem Erlös Grundstücke angekauft und den Kranken dadurch jährliche Unterstützungen gewährt werden können. Denn wer ist wohl der Hilfe bedürftiger, als diejenigen, welche sich in Armut und in einem Hospitale befinden und sich wegen körperlicher Übel die täglichen Lebensmittel nicht erwerben können?

§ 4. Sowohl im ersteren, als im letzteren Falle muss es daher gestattet sein, Klage zu erheben, und die schuldigen Gelder einzutreiben, damit dieselben zum Nutzen der Gefangenen und Kranken verwendet werden können. Denn wenn Wir denselben sowohl den Namen als das Befugnis der Erben beigelegt haben, jedoch ohne den Vorteil, den die Lex Falcidia gewährt, so ist es auch natürlich, dass dieselben ihre Forderungen eintreiben und ihren Gläubigern Genüge leisten.

§ 5. Wenn mehrere Hospitäler oder Armenhäuser sich an einem und demselben Ort befinden, sollen die Gelder oder anderen Gegenstände, damit die Entrichtung derselben nicht aufs Ungewisse geschehe, demjenigen Hospital oder Armenhaus überantwortet werden, welches derselben am meisten bedarf, und dies haben der hochwürdige Ortsbischof und die demselben untergebenen Geistlichen zu untersuchen.

§ 6. Sollte sich aber an dem betreffenden Orte kein Hospital befinden, soll, nach der in Bezug auf die Gefangenen gegebenen Bestimmung, der derzeitige Vorsteher der hochheiligen Kirche oder der Bischof die Erbschaft in Beschlag nehmen und die darin enthaltenen Gelder ohne Rücksicht auf die Falcidia unter die Armen des Ortes, die entweder betteln gehen oder doch sonst der Unterstützung bedürftig sind, verteilen.

§ 7. Alle diese Bestimmungen sollen aber nur dann eintreten, wenn der Erblasser ein bestimmtes Hospital oder Armenhaus, oder eine bestimmte Kirche nicht bezeichnet hat, sondern der Sinn seines Ausspruches ungewiss bleibt. Wenn er aber eine bestimmte Anstalt oder fromme Stiftung namentlich erwähnt hat, soll die Erbschaft oder das Vermächtnis dieser zufallen, und zwar auch hier ohne Berücksichtigung der Lex Falcidia [ein Viertel als Pflichtertheil].

§ 8. Aber in allen solchen Fällen mögen die Verwalter der hochheiligen Güter der göttlichen Strafe gewärtig sein, wenn sie bei Leitung solcher Angelegenheiten irgendeinen Gewinn gezogen, oder einem

ändern denselben gestattet und eine solche unerlaubte Handlung nicht durch die härteste Rüge und Strafe sogleich wieder gut gemacht hätten.

Geg. X. k. Sept. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und des Orestes, Viris clarissimis.

1,3,49. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Da durch die Lex Leonina den hochwürdigen Bischöfen, Priestern und Diakonen gestattet worden war, ein Sondergut nach Art der Kriegersleute zu besitzen, und zwar mit der Bestimmung, dass sie auch einen letzten Willen darüber errichten könnten, so entstand der Zweifel, ob solche letzte Willen mit der *querela inofficiosi* angefochten werden könnten, welcher Zweifel auch bei allen anderen Personen, die ein solches Sondergut besitzen, bestand. Wir verordnen daher, dass es den hochwürdigen Bischöfen, Priestern und Diakonen, welche ein solches Sondergut, nach Art der Kriegersleute, besitzen, nicht nur gestattet sei, über dasselbe gültiger Weise einen letzten Willen zu errichten, was schon aus der Lex Leonina hervorgeht, sondern dass auch die letzten Willen derselben, insofern sie dieses Sondergut betreffen, mit der *querela inofficiosi* keineswegs angefochten werden können.

Geg. non. Febr. (532) zu Constantinopel im 2ten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,3,50. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand in einer Urkunde versprochen hat, er wolle sich der Ausflucht seines privilegierten, geistlichen Gerichtsstandes nicht bedienen, soll es ihm nicht gestattet sein, diesem Verträge entgegenzuhandeln und die andere Partei zu hintergehen, da es eine Regel des alten Rechtes ist, dass derjenige, welchem ein Befugnis erteilt worden ist, demselben auch entsagen könne.

§ 1. Diese allgemeine Bestimmung soll Unserer Anordnung gemäß für alle die Fälle gelten, welche noch nicht durch richterliches Urteil oder durch gütliche Vereinigung geschlichtet worden sind.

Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris clarissimis.

1,3,51. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen allgemein, dass alle hochwürdige Bischöfe, Priester, Diakonen, Subdiakonen, und namentlich die Mönche, wenn auch dieselben keine Geistlichen sind, von Vormundschaften befreit sein sollen, es mögen dieselben durch letzten Willen, Gesetz oder durch die Obrigkeit übertragen werden, und nicht nur der Vormundschaft, sondern auch der Kuratel sollen sie enthoben sein, also jeder Sorge, die sie auf Unmündige oder Erwachsene, auf Wahnsinnige, auf Stumme, Taube und andere Personen zu verwenden hätten, welchem die alten Gesetze Vormünder oder Kuratoren bestimmen.

§ 1. Allein nur die Geistlichen und Mönche sollen die erwähnten Befreiung genießen, welche sich bei ihren Kirchen und in ihren Klöstern wirklich aufhalten, nicht also die, welche umherschweifen, oder in Erfüllung ihrer geistlichen Pflichten säumig sind, da Wir ihnen ja diese Wohltat nur deshalb angedeihen lassen, dass sie, mit Beseitigung alles Übrigen, dem Dienste des allmächtigen Gottes sich widmen sollen.

§ 2. Und diese Bestimmung soll nicht nur im alten Rom oder in dieser Hauptstadt, sondern in allen Ländern, wo der christliche Name gilt, beobachtet werden.

Geg. k. Nov. (531) nach dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris chrissimis.

1,3,52. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.* GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wir begehren, dass niemand von den städtischen Beamten außer dieser Anstellung noch die eines Bischofs oder Priesters übernehmen solle, welche Bestimmung auf diejenigen keine Anwendung leidet, welche vor diesem Gesetz bereits mit dem priesterlichen Amte bekleidet worden sind. Außer diesen soll aber niemand, welcher den oben erwähnten Pflichten zugetan ist, zu den genannten, heiligen Ämtern gelangen und namentlich, wenn er mit jenem Beruf verbundenen Funktionen schon geleistet hat.

§ 1. Denn es würde nicht angemessen sein, dass derjenige, welcher in Vollstreckung harter und strenger Befehle und in den Übertretungen, die dabei vorkommen, erzogen wurde, und eben nur erst ein solcher städtischer Beamter gewesen ist und verletzende Handlungen vorgenommen hat, gleich darauf zum Priester ordiniert würde und Nächstenliebe und Unschuld predigen sollte, er müsste denn von Kindheit auf, und als er das Knabenalter noch nicht zurückgelegt, unter den hochwürdigen Mönchen und nach deren Regel gelebt haben, dann gestatten Wir es ihm, Priester zu werden, ja auch zur bischöflichen Würde zu gelangen, weil es nun gewiss ist, dass, wenn jener Fall eintritt, er auch der priesterlichen

Stellung würdig und zur Verwaltung des bischöflichen Amtes und der gottesdienstlichen Handlungen befugt sei, sofern er nur nach Maßgabe Unseres unlängst hierüber erlassenen Gesetzes den vierten Teil seines ganzen Vermögens den städtischen Beamten und der städtischen Kasse überlässt, oder der letzteren allein, wenn er zu dem Stande der städtischen Beamten gehört.

§ 2. Und wenn er auch ein hochwürdiger Abt geworden wäre und in diesem Stand bekleidet hätte, so gestatten Wir ihm dennoch die Befreiung von seinem ursprünglichen Stande nicht anders, als wenn er, wie bereits oben erwähnt, den vierten Teil seines Vermögens abgibt, denn außerdem erlauben Wir ihm weder, sich ordinieren zu lassen, noch, wenn dies schon geschehen sein sollte, eine Amtshandlung vorzunehmen.

§ 3. Auch tun Wir Deiner Weisheit zu wissen, dass, weil dies von allen gottgeliebten Bischöfen beachtet werden soll, diese die Strafe der Absetzung von ihrem bischöflichen Amt zu erwarten haben, wenn sie dagegenhandeln, und abgesehen davon, dass diejenigen, welche bereits früher in irgendein geistliches Amt eingesetzt worden wären, dasselbe nicht einmal behalten dürfen, sie auch wieder Privatleute werden und die Dienste wieder tun müssen, welche sie früher geleistet haben.

§ 4. Dies alles soll nun auf Unseren Befehl für die Zukunft gelten, da Wir diese Bestimmungen zuerst erlassen haben, ohne dass jedoch, wie Wir bereits oben erwähnt, das gegenwärtige Gesetz auf diejenigen angewendet werden soll, welche die bischöfliche Würde bereits früher erhalten haben, da ihnen nach Maßgabe der von Theodosius und Valentinianus, seligen Andenkens, an den Thomas erlassenen Constitution gestattet ist, jene Dienste durch Stellvertreter zu leisten.

§ 5. Zunächst verordnen Wir auch, dass dasjenige wieder gültig sein, Platz ergreifen und in kraft treten soll, was zwar anfänglich vorgeschrieben und durch Herkommen bestätigt worden, später aber, Wir wissen nicht auf welche Weise, wieder außer Gebrauch gekommen ist. Denn Wir erinnern Uns, dass Uns eine von Arcadius und Honorius, seligen Andenkens, erlassene Constitution zu Gesicht gekommen ist, nach welcher die Geistlichen, welche ihr geistliches Amt verabsäumt oder von den gottgeliebten Bischöfen desselben entsetzt worden und dann zum Soldatenstande übergetreten wären, zwar, nach erlangtem Kriegsdienste entlassen, jedoch den städtischen Curien überwiesen werden sollten, damit sie nun für die Zukunft den öffentlichen Angelegenheiten sich widmen möchten, da sie ja während ihres Kriegerstandes sich dem Dienste Gottes, Unseres Herrn, ebenfalls entzogen hätten.

§ 6. Dies alles soll durch dieses Unser Gesetz wieder in Anwendung kommen, indem Wir verordnen, dass jene Geistliche sogleich und ohne Verzug bei der Curie derjenigen Stadt angestellt werden sollen, aus welcher sie gebürtig sind, es müsste denn dieser Ort gerade an solchen städtischen Beamten gar zu viel Überfluss haben, in welchem Falle dies für eine benachbarte Stadt, oder auch eine entferntere, die sogar in einer andern Provinz liegen kann, und wo es am meisten an solchen städtischen Beamten fehlt, gelten soll.

§ 7. Wenn sich aber dieselben, wie zu vermuten steht, unsichtbar machen sollten, so gestatten Wir den Curialen, ihr Vermögen in Beschlag zu nehmen, ihre Güter zurückzubehalten und sich durch dieselben Genugtuung zu verschaffen.

§ 8. Wir befehlen also, dass dies in Bezug auf die hochwürdigen Geistlichen jedes Grades und für immer gelten und hinsichtlich des bereits Geschehenen das frühere Gesetz eintreten soll.

§ 9. Weil Wir aber auch eine andere Constitution vorgefunden, welche von den Mönchen handelt und nach welcher dieselben ihre Klöster nicht verlassen, noch auch die Städte aufwiegeln sollen, über dieses Gesetz aber auch Mehrere der Meinung sind, dass dasselbe nur auf eine gewisse Zeit gegeben worden sei, so haben Wir es für nötig gehalten, bei dieser Gelegenheit auch für den erwähnten Gegenstand etwas Genaueres auf alle Zeiten festzusetzen, dass es nämlich keinem der hochwürdigen Mönche jemals gestattet sei, so etwas zu unternehmen, ihr Mönchsgewand abzulegen, und sich mit der Schärpe des Soldaten zu umgürten, und eine Stelle beim Militär oder auch bei den Gerichten anzunehmen, und somit irdische Beschäftigungen dem Dienste Gottes vorzuziehen.

§ 10. Es soll der, welcher sich so etwas unterfangen, entweder der Curie derjenigen Stadt, aus welcher er gebürtig, oder auch einer andern, wie Wir bereits oben gesagt, überwiesen werden, auch soll er, wenn er Vermögen hat, die Ämter, mit welchen Geldausgaben verbunden sind, übernehmen, im entgegengesetzten Falle aber nur persönliche Dienste leisten, die Curie aber, wenn er sich unsichtbar gemacht, das Befugnis haben, seine Güter in Beschlag zu nehmen und sich, der Vorschrift gemäß, daraus Genugtuung zu verschaffen,

§ 11. In allen Fällen aber, in welchen bei solchen Angelegenheiten die Kurien auf Unseren Befehl etwas

erwerben, sollen die dabei angestellten Beamten die Hälfte empfangen, jedoch nicht in Geld, sondern in liegenden Gründen, welche entweder schon vorhanden oder gemäß des früher von Uns erlassenen Gesetzes anzukaufen sind, die andere Hälfte aber soll der Hauptkasse Deines hohen Gerichts zufallen; auch wirst Du mit möglichstem Eifer dahin sehen, dass eine solche Handlung nicht unentdeckt bleibe, sondern, so wie etwas der Art geschehen ist, sogleich die nötigen Maßregeln ergreifen, es müssten denn die übergetretenen Mönche den Kriegerstand, oder was sie sich sonst für einen erwählt haben, freiwillig wieder verlassen haben und mit ernstem und aufrichtigem Vorsatz zum Mönchsleben zurückgekehrt und wieder unter die hochwürdigen Geistlichen aufgenommen worden sein. Denn wenn sie dieses innerhalb eines Jahres, von gegenwärtigem Gesetz an gerechnet, wirklich getan haben, so erlassen Wir ihnen die Strafe, in der Überzeugung, dass sie durch Erfahrung gelernt haben.

§ 12. Wir befehlen jedoch, dass dies alles nur für die Zukunft gelten soll, ohne dass Wir diejenigen, welche unter Unserer Mitwirkung Mönche geworden sind, und so etwas begangen haben, von jener Strafe freisprechen wollen; allein das, was früher geschehen ist, mag, teils aus Schonung, teils in Berücksichtigung der Zeit, ununtersucht bleiben, weil früher nichts darüber festgesetzt war.

§ 13. Ferner verordnen Wir, dass, wenn Vater und Mutter oder sonst jemand, welche keine Kinder hat, den von ihnen eingesetzten Erben, es mögen dieselben männlichen oder weiblichen Geschlechtes sein, auf direkte oder als Auflage im Vermächtnis einen anderen substituiert hat, die Erben aber sich nicht verheiratet haben, sondern in ein Kloster gegangen sind, eine solche Substitution ungültig sein soll, und die Erben vielmehr die Befugnis haben sollen, entweder über die ererbten Güter zu irgend einem beliebigen Zwecke, wenn derselbe nur ein wohlthätiger ist, zu verfügen, oder sie bei Lebzeiten auf eigenen Nutzen zu verwenden und durch letzten Willen darüber zu bestimmen, so wie auch, wenn den Erben unter der Bedingung etwas hinterlassen worden ist, dass sie Kinder erzeugen würden, das Vermächtnis gültig bleibt, wenn dieselben auch keine Kinder zeugen.

§ 14. Dieselbe gesetzliche Bestimmung dehnen Wir auch auf die Frauenzimmer, welche sich ewiger Keuschheit gelobt haben, sowie auf die hochwürdigen Geistlichen, die sich auf keine Weise verheiraten dürfen, aus und wenden diese Wohltat, welche in unseren Zeiten als gottgefällig erscheint, auf sie an.

§ 15. Zunächst befehlen Wir, dass, wenn ein Mann sich einem abgesonderten Leben widmen oder eine Frau mit Zurückhaltung ihres Ehemannes in ein Kloster gehen will, dieses solchen Personen nicht zum Nachteil gereichen, sondern jedem das Seinige ungeschmälert verbleiben, nämlich die Frau ihre Mitgift zurückerhalten, der Mann aber, welcher bis jetzt mit ihr gelebt hatte, die Güter, welche er zur Sicherheit der Mitgift hatte bestellen müssen, wieder zu freier Verfügung bekommen soll und der aus solchen Gütern zu ziehende Nutzen soll nicht etwa, wie es nach einer Ehescheidung der Fall sein würde, dem einen oder anderen Teile zufallen, und also in diesem Falle nicht etwa von demjenigen in Anspruch genommen werden, welcher nicht ins Kloster gegangen ist, sondern es soll ganz so gehalten werden, wie es der auf den Todesfall des einen oder anderen Teils eingegangene Vertrag vorschreibt, so dass man Den, welcher aus der Ehe ins Kloster getreten ist, als noch in der Ehe verstorben betrachtet, da er ja dem anderen Ehegatten nicht mehr zur Seite stehen kann. Alles aber, was in die über die Ehestiftung abgefassten Urkunden aufgenommen worden ist, muss als bindend angesehen werden und die Ehefrau darf sich nicht unterfangen, vor Ablauf eines Jahres zu einer anderen Ehe überzugehen, damit die Rechtmäßigkeit der späteren Geburten nicht zweifelhaft werde. Wenn sich aber so etwas ereignen sollte, so kann der Ehegatte, welcher nicht ins Kloster eintritt, die Ehe sogleich trennen, welche Scheidung *divortium bona gratia* genannt wird, und nun nach seiner Willkür handeln, da, wie oben erwähnt worden, ihm jene Nutzung verbleiben, jedoch so, dass die Einkünfte, welche, wenn der Mann oder die Frau die frühere Ehe fortgesetzt hätte, ihnen noch erwachsen wären, den aus dieser Ehe erzeugten gemeinschaftlichen Kindern, wenn dergleichen vorhanden sind, bewahrt werden müssen.

Geg. V. k. Dec. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,3,53. DERSELBE KAISER AN HERMOGENES, *MAGISTRO OFFICIORUM*.

Wir befehlen, dass die Räuber der gottgeweihten Jungfrauen, Witwen oder Kirchendienerinnen, als die Urheber des schändlichsten aller Verbrechen, mit dem Tode bestraft werden sollen, weil eine solche Tat nicht nur zur Schmach der Menschen, sondern sogar zum Hohn des allmächtigen Gottes begangen wird.

§ 1. Die also, welche ein Verbrechen dieser Art verübt, und die, welche denselben zur Zeit des Einbruches Hilfe geleistet haben, sollen, wenn sie bei dem Raube selbst und noch auf frischer Tat ertappt werden, von den Eltern der heiligen Jungfrauen, Witwen oder Kirchendienerinnen, oder von deren Verwandten, Vormündern oder Kuratoren sogleich getötet werden können.

§ 2. Wenn sich aber der Räuber, nach Verübung einer so schändlichen Tat entweder durch Gewalt oder durch die Flucht entzogen hat, so sollen in dieser Hauptstadt die *Praefecti praetorio* und der Stadtpräfekt, in den Provinzen aber sowohl die *Praefecti praetorio* in Illyrien und Africa, als auch die *Magistri militum* in den verschiedenen Gegenden Unseres Reiches, so wie auch der Präfekt von Ägypten, die Statthalter und Proconsuln, nicht minder die Feldherren und Rektoren der Provinzen und die sämtlichen übrigen Richter jeder Gattung, welche sich an den verschiedenen Orten befinden, mit gleichem Eifer ihre Nachforschungen anstellen, um jener Verbrecher habhaft zu werden, und wenn dies geschehen ist, dieselben nach vorgängiger, gesetzlicher und vorschriftsmäßiger Untersuchung, ohne dass sie darauf Anspruch machen können, vor ihre ordentlichen Richter gestellt zu werden, mit den härtesten Strafen belegen und zum Tode verurteilen.

§ 3. Ihr Vermögen aber soll, wenn das Verbrechen gegen eine heilige Jungfrau begangen worden ist, die sich in einem Kloster aufhält, ohne Unterschied, ob dieselbe zugleich als Kirchendienerin angestellt ist, oder nicht, demselben Kloster, in welchem sie zu dem heiligen Stande geweiht worden ist, zufallen, damit ihr doch durch diese Güter für ihre Lebenszeit eine hinreichende Schadloshaltung zuteil werde, das heilige Kloster selbst aber soll über alle jene Güter die Verfügungsrechte bekommen.

§ 4. Wenn aber jene Frauensperson, gegen welche das Verbrechen begangen worden, eine Kirchendienerin und in irgendeiner Kirche, aber in keinem Kloster angestellt ist, sondern für sich lebt, soll das Vermögen ihres Räubers der Kirche, welcher sie dient, dergestalt überwiesen werden, dass sie selbst zwar den lebenslänglichen Nießbrauch jener Güter von der Kirche empfängt, der Kirche aber auf unsere Anordnung die Verfügungsrechte und der unbeschränkte Besitz zusteht, ohne dass sich irgend jemand, er stehe im richterlichen Amt oder nicht, dagegen zu handeln unterfangen soll.

§ 5. Die vorerwähnten Strafen, nämlich die Todesstrafe und die der Einziehung der Güter, setzen Wir aber nicht nur gegen jene Räuber selbst, sondern auch gegen diejenigen fest, welche dieselben bei dem Einbruch und bei der Verübung des Raubes begleitet haben. Diejenigen aber, welche des Mitwissens oder der sonstigen Teilnahme bei solchen Verbrechen überführt worden sind, oder die Verbrecher selbst aufgenommen oder ihnen auf irgendeine Weise Vorschub geleistet haben, sollen, sie mögen Männer oder Weiber sein und ohne Rücksicht auf ihre Lage oder Stellung oder auf die Würde, welche sie bekleiden, bloß mit dem Tode, nicht aber mit dem Verluste ihrer Güter, bestraft werden, ohne Unterschied, ob jenes Verbrechen mit oder ohne Einwilligung der gottgeweihten Jungfrauen und der übrigen obenerwähnten Frauenspersonen begangen worden ist.

Geg. XV. k. Dec. (533) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Iustinianus.

1,3,54. DERSELBE KAISER.

Es soll den Eltern nicht gestattet sein, ihre Kinder, wenn dieselben Geistliche oder Mönche werden wollen, davon abzuhalten, oder sie aus dieser Ursache zu enterben, sondern sie sollen bei Errichtung ihres letzten Willens gehalten sein, den Kindern das Viertel zu hinterlassen; ist dies aber nicht geschehen, soll die gesetzliche Erfolge eintreten.

§ 1. Wenn aber jene die Klöster oder Kirchen verlassen und sich dem Weltlichen wieder zuwenden, so verbleibt ihr Vermögen dem Kloster oder der Kirche.

1,3,55. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Mit Gottes Hilfe suchen Wir alles, was Wir zur Ehre der heiligen, katholischen Kirche nach Gottes Willen auszurichten streben, durch Gesetze zu befestigen und durch Taten zu erfüllen.

§ 1. Und mit Seiner Hilfe haben Wir zwar schon manches eingeführt, was der kirchlichen Lehre und Verfassung ersprißlich ist, aber durch gegenwärtige Verordnung gedenken Wir, nach reiflicher Überlegung, dasjenige abzustellen, was bisher der Gottesfurcht entgegen war.

§ 2. Denn es ist uns bekannt, dass, wenn ein Bräutigam oder eine Braut, nach übergebenen oder erhaltenen Morgengaben, sich dem Dienste Gottes weihen, von der weltlichen Gemeinschaft zurücktreten, ein klösterliches Leben führen und in der Gottesfurcht verharren wollte, der Bräutigam das, was er als Morgengabe gegeben, einbüßen, die Braut aber das Doppelte von dem erstatten musste, was sie empfangen hatte. Dies ist Unserer Hoheit als unchristlich erschienen.

§ 3. Deshalb verordnen Wir durch gegenwärtiges Gesetz für alle Zukunft, dass, wenn ein Bräutigam, oder eine Braut dem Geräusch der Welt entfliehen und in einem Kloster leben will, der Bräutigam alles, was er, der künftigen Ehe halber, als Morgengabe übergeben hat, ungeschmälert zurückerhalten, die Braut aber nicht, wie bisher, das Doppelte, sondern nur das, was sie als Morgengabe empfangen, und nie mehr, als was sie erweislich bekommen, zurückerstatten soll.

§ 4. Denn auch die Ehegatten, welche der Welt entsagen, haben Wir schon durch früheres Gesetz insofern berücksichtigt, es mag nun der Mann oder die Frau aus Frömmigkeit die eheliche Gemeinschaft aufgehoben und sich ein stilles Leben erwählt haben, dennoch jeder derselben das Seinige zurückbekommen soll, was als Mitgift, oder zu Sicherstellung derselben geleistet worden war, und der andere Ehegatte als Gewinn nur dasjenige von ihm verlangen kann, was derselbe kraft der gesetzlichen Erbfolge, oder nach Inhalt eines Vertrages zu fordern berechtigt ist.

§ 5. Auch ein anderer, Uns bekannter Übelstand wird, wie Wir glauben, dahin zu verbessern sein, dass, wenn eine Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts, sie mag sich nun noch in der väterlichen Gewalt befinden, oder bereits davon befreit sein, sich dem Klosterleben widmen oder der Kirche anschließen und die übrige Zeit ihres Lebens in Andacht zubringen will, den Eltern nicht gestattet sei, sie auf irgend eine Weise, davon zurückzuhalten oder sie aus dieser Ursache, vielleicht wegen Undankbarkeit von der Erbschaft und Sukzession auszuschließen, sondern, dass die Eltern vielmehr gehalten sein sollen, in ihrem letzten Willen, den sie entweder schriftlich, oder auf eine andere gesetzliche Weise errichten, den Kindern wenigstens den 4ten Teil nach Vorschrift Unserer Gesetze zu hinterlassen, obwohl Wir es in ihre Willkür stellen, denselben auch mehr auszusetzen.

§ 6. Wenn es aber erwiesen ist, dass die Eltern keinen letzten Willen, weder in Form eines Testamentes, noch auf irgendeine andere Weise errichtet haben, soll das ganze Vermögen denjenigen zufallen, welche nach Unseren Gesetzen Intestaterben sind, ohne dass denselben aus dem klösterlichen Stande ein Nachteil erwachsen darf, sie mögen nun allein, oder in Gemeinschaft mit Anderen zur Erbfolge gelangen.

§ 7. Aber die Wohltaten dieser für alle Zeiten gültigen Gesetzes sollen nur denjenigen zu Gute kommen, welche im Kloster oder im geistlichen Stande verharren. Denn wenn einer von denen, zu deren Gunsten Wir gegenwärtiges Gesetz erlassen haben, zum weltlichen Leben zurückgekehrt wäre, soll sein ganzes Vermögen der Kirche oder dem Kloster, welches er verlassen hat, zufallen.

§ 8. Nachdem Wir nun dieses verordnet, befehlen Wir aufs Neue, dass kein Jude, Heide oder Ketzer christliche Diener und Dienstmägde haben soll. Wenn sie sich aber dennoch dieses Verbrechen erweislich schuldig gemacht haben, so befehlen Wir, dass diese, nach Inhalt Unserer früheren Gesetze, vollständig frei sein sollen.

§ 9. In gegenwärtiger Verordnung aber bestimmen Wir noch ferner, dass, wenn einer der vorerwähnten Juden, Heiden oder Ketzer Diener oder Dienstmägde, *Servi*, hat, welche in die hochheiligen Geheimnisse der katholischen Kirche noch nicht eingeweiht sind, jedoch den Wunsch hegen, sich zu dem wahren Glauben zu bekehren, dies letzteren, nach ihrer Aufnahme in die katholische Kirche, kraft gegenwärtigen Gesetzes ihre vollständige Freiheit gewinnen und von den Statthaltern der Provinzen, von den Vertretern der hochheiligen Kirchen und den gottseligen Bischöfen darin beschützt werden sollen, ohne dass ihre Herren irgendeinen Preis verlangen können.

§ 10. Sollten sich aber vielleicht späterhin die Herren dieser Diener selbst zum wahren Glauben gewendet haben, soll es ihnen nicht gestattet sein, diejenigen wieder zu Dienstbaren zu machen, die ihnen im Bekenntnis des wahren Glaubens vorangegangen sind.

§ 11. Wenn sich aber jemand dieses anmaßt, so wird er mit den härtesten Strafen belegt werden. Für die Beachtung alles dessen, was Unsere Hoheit aus Frömmigkeit festgesetzt, mögen nun die sämtlichen Statthalter und andächtigen Bischöfe, sowohl in der africanischen Dioecesen, wo, wie Wir vernommen haben, dergleichen Vergehen am häufigsten vorkommen sollen, als auch in den übrigen Provinzen mit Aufmerksamkeit und Eifer sorgen, denn sie sollen im Unterlassungsfalle nicht nur mit Geld, sondern sogar mit dem Tode bestraft werden.

Gegenwärtiges Gesetz bezieht sich auf den Inhalt eines ebenfalls von Uns erlassenen, welches Wir, mit einer Verbesserung aufs Neue zu bestätigen, für nötig erachten, indem Wir eine härtere Strafe gegen die Verbrecher verhängen, nicht etwa, als ob Wir uns in Verschärfung der Strafen gefielen (denn nichts schätzen Wir so hoch, als die Menschenliebe), sondern damit Wir die, welche zur Sünde geneigt sind, durch die Furcht vor der Strafe, von Verübung der Verbrechen zurückhalten.

§ 1. Wir erinnern Uns also, ein Gesetz des Inhaltes gegeben zu haben, dass es den Vorstehern der hochheiligen Kirchen, Spitäler, Kranken- und Armenhäuser, Männer- oder Weiberklöster oder anderer ähnlicher Anstalten, deren das oben genannte Gesetz Erwähnung tut, keineswegs gestattet sei, dasjenige, was solchen Anstalten für alle künftige Zeiten hinterlassen worden ist und was die Gesetze jährliche Renten nennen, entweder durch Vergleich in eine einzige, bestimmte Geldsumme zu verwandeln, oder auch auf irgend ein Art zu veräußern und dadurch den Nachkommen die Unterstützung zu entziehen, die ihnen daraus zugeflossen wäre.

§ 2. Auch haben Wir dem Gesetz einen hinreichenden Entscheidungsgrund beigefügt, nämlich, weil ein solches Vermächtnis, wenn die Auszahlung desselben nicht in jedem einzelnen Jahre, sondern auf einmal geschieht, gar nicht mehr den Namen jährlicher Renten behält, sondern späterhin gänzlich untergeht. Indem Wir nun dieses Gesetz erneuern, fügen Wir die Bestimmung hinzu, dass, wenn einer von den hochwürdigen Vorsteher der Kirchen, der Hospitäler, der Krankenhäuser, der Armenhäuser oder Lazarette, der Findel-, Waisenhäuser oder Klöster, oder eine andere, in Unseren früheren, kaiserlichen Gesetze erwähnte Person, dasjenige, was den ehrwürdigen Anstalten, welchen sie vorstehen, für alle Zukunft hinterlassen worden ist, in eine einzige Geldsumme oder auf eine andere Weise dergestalt verwandeln wollte, dass das Vermächtnis nicht mehr als ein immerwährendes betrachtet werden könnte, sondern durch Vergleich, Veräußerung oder durch andere Geschäfte dieser Art gegen die Bestimmung unseres neuerlich erlassenen Gesetzes ein vorübergehendes geworden wäre, ihm dies auf keine Weise gestattet und alles, was er hierüber abgeschlossen, null und nichtig sein, auch der, welcher ihm im Amte folgt, oder, wenn es auch dieser unterlässt, jeder Nächstfolgende sogleich das eingegangene Geschäft wieder aufheben und dergestalt für ungültig erklären soll, dass es für nicht eingegangen zu halten, und die sämtlichen in der Zwischenzeit bezogenen Einkünfte, Zinsen und übrigen Nutzungen der frommen Stiftung zufallen, ohne Rücksicht auf die Verhandlungen, welche in Bezug auf jene Güter indessen stattgefunden haben.

§ 3. Denn jedem Menschen ist zwar von dem Schöpfer eine gewisse Lebensbahn vorgezeichnet, die unausbleiblich mit dem Tode endigt, allein bei den ehrwürdigen frommen Stiftungen und ihren Mitgliedern, welche unter dem fortwährenden Schutze Gottes stehen, ist dies nicht der Fall, auch lässt sich für die Besitzungen derselben keine Grenzen stecken; und solange, als die frommen Stiftungen bestehen (sie dauern nämlich in Ewigkeit fort und bis zum Ende dieser Welt, so lange der christliche Name unter den Menschen lebt und gilt), müssen ihnen natürlich auch die hinterlassenen Renten oder Einkünfte für alle Zukunft verbleiben, da dieselben zur Beförderung der wohlthätigen Handlungen, welche nimmer enden dürfen, dienen sollen.

§ 4. Wenn jemand so etwas begangen und es gewagt hätte, eine solche Sache durch Verkauf oder durch ein anderes Geschäft zu veräußern, soll zwar hier aus, nach dem, was Wir oben gesagt haben, den Stiftungen, gegen welche so etwas vorgenommen worden ist, kein Nachteil erwachsen, jene Stiftungen aber nicht nur den Kaufpreis oder einen anderen Gegenstand, welchen sie durch dieses Geschäft erworben, behalten, sondern auch dem ungeachtet noch befugt sein, das Vermächtnis selbst, ohne irgend eine Schmälerung, sowohl von dem Veräußernden, als auch von dessen Erben und Nachkommen einzufordern, nicht minder die Güter und Besitzungen dessen, welcher mit den Veräußernden das Geschäft eingegangen, diesem verpfändet sein; der Veräußernde kann nun den Ersteren, sowohl in persönlicher, als dringlicher Hinsicht, bis zur gebührenden, vollen Befriedigung in Anspruch nehmen, damit dieser nicht etwa die Hoffnung fasse, dass er von der ehrwürdigen Stiftung, welche er mit Unrecht bevorteilt, jemals das Geleistete zurück erhalten, oder dass das eingegangene Geschäft noch gültig werden könne. Was aber nun denjenigen betrifft, mit welchem er das Geschäft abgeschlossen hat, so kann er diesen und sein Vermögen, oder seine Erben gesetzlich in Anspruch nehmen, und wenn er es vermag, das Geleistete zurückverlangen, damit jene, vielleicht weniger aus Gottesfurcht, als aus Furcht, dass sie, oder ihre Erben, ihr Vermögen verlieren könnten, sich etwas entfernter von Geschäften halten mögen, welche sie, wie außer Zweifel ist, keineswegs der guten Sache halber eingehen, sondern entweder

weil sie bestochen wurden oder andere, unreine Zwecke im Auge hatten.

§ 5. Indem Wir nun dieses alles durch gegenwärtiges Gesetz anordnen, befehlen Wir zugleich, dass dasselbe Unsern übrigen kaiserlichen Constitutionen beigefügt und einverleibt werde, und bringen dadurch Gott, Unserer Aller Herrn und Ihesu Christo, Unserem Erlöser, ein würdiges und wohlgefälliges Opfer.

Geg. prid. id. Sept. (534) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iustinianus und dem des Paulinus, Viro clarissimo.

IV. Titel.

DE EPISCOPALI AUDIENTIA ET DE DIVERSIS CAPITULIS QUAE AD IUS CURAMQUE ET REVERENTIAM PONTIFICALEM PERTINENT.

1,4. Von der bischöflichen Audienz und von verschiedenen Verhältnissen, die sich auf die Rechte und die Pflichten der Bischöfe, sowie auf den denselben zu leistenden Gehorsam beziehen.

1,4,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN IULIANUS, *COMES IM ORIENT.*

Die Bischöfe der christlichen Kirche, deren tatsächliche Lebensaufgabe in der Unterstützung der Armen und Dürftigen besteht, haben dafür zu sorgen, dass die Marktaufseher Unseres Hauses höhere Handelspreise als die üblichen nicht dulden.

Geg. XV. k. Mai. (364) zu Constantinopel unter dem Consulate der Kaiser Valentinianus und Valens.

1,4,2. DIESELBEN UND DER KAISER GRATIANUS AN CLAUDIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Geistlicher vor gesprochenem Endurteil, nur um die Sache ohne Grund in die Länge zu ziehen, die Appellation an ein höheres Gericht verlangt, soll er die Strafe von 50 Libra Silber, die das Gesetz für solche Appellanten vorsieht, ebenfalls zahlen. Diese soll jedoch nicht Unserem Fiscus zukommen, sondern an die Armen ausgegeben werden.

Geg. VI. id. Iul. (369) unter dem Consulate des Valentinianus, nobili puero, und des Victor.

1,4,3. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN NEOTERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Niemand soll von Unserer Hoheit strengere Anordnungen erwarten, als Wir sie bisher gegeben haben; die Richter sollen auch ausführen, was Wir gnädig gewähren. Sobald der erste Tag der Osterzeit anbricht, soll niemand im Gefängnis bleiben, alle Fesseln sollen gelöst werden.

§ 1. Hiervon nehmen Wir diejenigen aus, durch welche, wenn sie entlassen würden, die Fröhlichkeit und die allgemeine Freude, wie Wir erfahren haben, gestört wird.

§ 2. Denn wer wird dem Kirchenräuber an solch heiligen Tagen Nachsicht schenken? Wer soll in der Zeit, die der Keuschheit gewidmet ist, dem Ehebrecher, dem, der der Unzucht oder Blutschande überführt ist, Verzeihung gewähren? Wer wird nicht den Vergewaltiger während der allgemeinen Ruhe und Freude umso nachdrücklicher verfolgen?

§ 3. Keine Erleichterung seiner Gefängnishaft soll demjenigen zuteil werden, der das ungeheure Verbrechen begangen hat die Totenruhe zu stören, die Folter sollen erleiden Giftmischer, Ehebrecher und Geldfälscher, es sollen Mörder, besonders Verwandtenmörder, dessen was sie getan haben, stets gewärtig sein und wer die Obrigkeit beleidigt hat, hat von dem, gegen den er sich gerichtet hat, keine Gunst zu erwarten.

§ 4. Hiermit erteilen Wir also den Verbrechern, jedoch nur mit der erwähnten Einschränkung, Unsere Nachsicht, und fügen die Bedingung hinzu, dass dann, wenn die Verbrechen wiederholt begangen wurden, keine Begnadigung erfolgen kann und auch denen nicht gewährt werden kann, die Strafbefreiung nicht wegen ihrer Besserung, sondern nur wegen der verfloßenen Zeit erwarten.

Geg. V. k. Mart. (385) zu Mediolano unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und des Bauto, Viro clarissimo.

1,4,4. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Schauspielerinnen und diejenigen, die mit Darbietung ihres Körpers ihr Brot verdienen, dürfen die Kleidung, die den gottgeweihten Jungfrauen eigen ist, nicht öffentlich gebrauchen.

Geg. III. k. Iul. (394) zu Heraclea unter dem 3ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 2ten des Kaisers Honorius.

1,4,5. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN GENNADIUS, *STATTHALTER IN ÄGYPTEN.*

Als Älteste der Stadt Alexandria und als Aufseher über diejenigen, welche für die Stadt den nötigen Getreidevorrat anzuschaffen haben, dürfen nur Christen angestellt werden, was Du, kraft Deines Amtes, mit aller Aufmerksamkeit beachten mögest.

Geg. Non. Febr. (396) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

1,4,6. DIESELBEN KAISER AN RUFINO, *PRAEF. PRAET.*

Diejenigen, welche wegen ihrer ruchlosen Verbrechen der Strafe verfallen sind, soll keiner von den Geistlichen oder Mönchen oder denen, welche Synoditae genannt werden, durch Anmaßung oder Gewalt, der Strafe entziehen und bei sich aufnehmen.

§ 1. Auch diejenigen Verbrecher, welche sich mit ihrer Bedeckung auf dem Wege zu dem Orte befinden, wo die Strafe an ihnen vollstreckt werden soll, darf niemand aufhalten oder beschützen, und der Richter, der solche Anmaßung ungeahndet lässt, soll mit einer Geldstrafe von 30 Pfunden Goldes, der oberste Beamte aber mit Todesstrafe belegt werden. Sollte aber die Frechheit der Geistlichen oder Mönche so weit gehen, dass der Vorgang mehr einem Kampfe, als einer gerichtlichen Handlung ähnlich sieht, soll das Geschehene Unserer Hoheit angezeigt werden, damit dann nach Unserem Ermessen eine noch härtere Strafe erfolgen kann.

§ 2. An den Bischöfen wird übrigens die Schuld liegen, wenn dieselben in dem Bezirk, in dem sie selbst dem Volke die christliche Religionslehre predigen, erfahren haben, dass von den Mönchen etwas gegen dieses Unser verbietendes Gesetz unternommen worden ist und sie jene nicht bestraft haben.

§ 3. Doch verweigern Wir denselben in peinlichen Sachen keineswegs die Erlaubnis, das Rechtsmittel der Appellation, wenn es die Zeit erlaubt, zu ergreifen.

Geg. VI. k. Aug. (398) zu Mnyzum unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus.

1,4,7. DIESELBEN KAISER AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn streitende Parteien dahin übereinkommen, ihre Angelegenheit vor dem Bischof zu verhandeln, soll ihnen dieses unbenommen sein, aber nur bei bürgerlichen Geschäften sollen sie diese Erlaubnisse haben, und zwar wenn der Bischof freiwillig und nach Art eines Schiedsrichters dieses Amt übernimmt. Hierdurch können und sollen aber diejenigen nicht benachteiligt werden, welche bei dem genannten Richter belangt worden, jedoch nicht freiwillig erschienen, sondern weggeblieben sind.

Geg. VI. k. Aug. (398) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus.

1,4,8. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN THEODORUS, *PRAEF. PRAET.*

Das bischöfliche Gericht soll für alle diejenigen zuständig sein, welche sich demselben freiwillig unterworfen haben, und Wir befehlen, dass dem Urteilspruch der Bischöfe derselbe Gehorsam geleistet werden soll, welcher Eurem Hohen Amte gebührt, von welchem aus nicht appelliert werden kann. Und damit der bischöfliche Urteilspruch nicht unwirksam bleibe, so sollen die Richter durch ihre Beamten denselben vollstrecken.

Geg. Id. Dec. (408) unter dem Consulate des Bassus und Philippus.

1,4,9. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN CAECILIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Richter sollen sonntags die Verbrecher aus ihren Gefängnissen vor sich holen lassen, sie selbst sehen und befragen, damit solche Eingekerkerte durch die Rohheit der Gefängniswärter nicht unmenschlich behandelt werden. Fehlt es denselben an Lebensmitteln, so sollen sie ihnen dergleichen verschaffen und für jeden Tag 2 oder 3 Libra Geld oder so viel sie für gut befinden, bei dem Rechnungsführer aussetzen, um durch diese Ausgabe den Bedürfnissen der Armen abzuhelpen, auch sollen dieselben, jedoch unter gehöriger Aufsicht, ins Bad geführt werden.

§ 1. Eine Geldstrafe von 20 Libra Gold haben die Richter selbst, eine gleiche die Beamten derselben, eine Geldstrafe von 3 Libra Gold die übrigen Angestellten zu erwarten, wenn sie diese heilsamen Verfügungen außer Acht lassen. Auch wird es nicht an der lobenswerten Fürsorge der christlichen Bischöfe fehlen, welche die angestellten Richter zu Beachtung dieses Gesetzes anhalten sollen.

Geg. VIII. k. Febr. (409) zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

1,4,10. DIESELBEN KAISER AN CAECILIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn die Sterndeuter nicht bereit sind, die ihren Irrwahn enthaltenden Schriften vor den Augen der Bischöfe den Flammen zu übergeben und sich zu den Vorschriften der katholischen Religion gläubig zu bekennen, so sollen sie nicht nur aus Rom, sondern auch aus allen übrigen Städten verbannt werden.

§ 1. Sollten sie aber im Unterlassungsfalle, Unserer heilsamen und gnädigen Verfügung zuwider, dennoch in den Städten die Geheimnisse ihrer Kunst und ihres Irrtums verbreiten, so sollen sie mit Deportation bestraft werden.

Geg. k. Febr. (409) zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

1,4,11. DIESELBEN KAISER AN THEODORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir begehren, dass die in den Grenzorten wohnenden Christen dafür sorgen, dass die Römer, welche aus der Gefangenschaft zurückkehren, von niemandem aufgehalten oder mit Beleidigungen, oder andern Unbilden behelligt werden.

Geg. III. id. Dec. (409) unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

1,4,12. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Väter oder Herren, welche ein schändliches Geschäft treiben, ihre Töchter oder Dienstmägde zur Sünde zwingen wollen, soll es den letzteren gestattet sein, sich an den Bischof zu wenden und sich durch dessen Ausspruch von allem Elend zu befreien.

Geg. XI. k. Mai. (428) unter dem Consulate des Felix und Taurus.

1,4,13. DER KAISER MARCIANUS AN CONSTANTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass jeder, der gegen einen hochwürdigen Vorsteher oder irgendeinen anderen Geistlichen, der unter dem andächtigen Erzbischof dieser berühmten Stadt befindlichen, katholischen Kirchen entweder in geistlichen, oder in eigenen, nur ihn selbst betreffenden Angelegenheiten eine Klage erheben will, sie bei dem erwähnten, gottseligen Erzbischof anbringen kann, welcher bei Verhandlungen der Sache doppelte Redlichkeit und Zuverlässigkeit gewähren wird, nämlich die des Priesters und die des Richters.

§ 1. Aber nur wenn die Kläger es selbst wollen, mögen sie sich des geistlichen Gerichtes bedienen und niemand darf wider seinen Willen vor den andächtigen Erzbischof gezogen werden, wenn er eine solche Klage gegen die hochheiligen Kirchen oder die oben erwähnten Geistlichen erhebt.

Geg. VIII. Apr. (456) unter dem Consulate des Vararius und Ioannes.

1,4,14. DER KAISER LEO AN DAS VOLK. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Weder ein Dienstbarer, *Servus*, noch ein Freier soll sich unterfangen, andere zu einem unzüchtigen Leben anzubieten oder selbst dazu bereit sein, er möge nun ein Schauspieler oder eine andere auf öffentlicher Bühne erscheinende Person sein. Und wenn der, welcher angeboten wird, ein Diener, *Servus*, ist, soll ein jeder berechtigt sein, für dieselben bei der Obrigkeit oder dem Bischof des Ortes, ohne den geringsten Kostenaufwand die Freilassung zu erwirken.

§ 1. Diese letzteren haben auch dafür zu sorgen, dass keine Frau, es sei eine Dienstbare oder eine Freie, gegen ihren Willen den Mimen oder Chören beigestellt oder zu anderen öffentlichen Darstellungen auf der Bühne gezwungen werde.

1,4,15. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN NICOSTRATUS, *PRAEF. PRAET.*

Niemand soll bei Deinem hohen Gerichte oder bei einem Gericht in den Provinzen oder sonst einem anderen, als Sachwalter angestellt werden, wenn er nicht in die Geheimnisse der hochheiligen, katholischen Religion eingeweiht ist. Sollte aber auf irgendeine Weise betrügerisch dagegen verstoßen, oder auch nur der Versuch dazu gemacht worden sein, so sollen die Beamten Deines hohen Gerichtes 100 Libra Gold als Strafe erlegen. derjenige aber, welcher es gewagt hätte, im Widerspruch mit der heilsamen Verfügung Unserer Hoheit, das Amt eines Sachwalters durch Winkelzüge zu erschleichen und die ihm verbotenen, gerichtlichen Handlungen für andere vorzunehmen, soll seines Advokatenamtes entsetzt und überdem noch der Acht verfallen und lebenslänglich verbannt werden. Auch geben Wir den Vorstehern der Provinzen zu wissen, dass der, unter dessen Verwaltung etwas dergleichen vorgekommen, mit Einziehung seines halben Vermögens und fünfjähriger Verbannung bestraft werden wird.

Geg. pridie k. April (468) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Anthemius.

1,4,16. DIESELBEN KAISER AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn der zukünftigen Ehe kein gesetzliches Hindernis entgegensteht und die Braut nach Übergabe der Gaben die Verbindung mit dem Bräutigam wegen Religionsverschiedenheit verweigert, es aber erwiesen ist, dass dieser Umstand der Braut oder dessen Eltern schon vor der Übergabe von Gaben bekannt gewesen sei, so haben sie sich es selbst zuzuschreiben; wenn sie aber, ohne dieses Verhältnis zu kennen, Gaben empfangen oder gegeben haben und dann erst sich ein solcher Grund zum Rücktritt zeigt, so brauchen sie nur die Gaben selbst zurückzugeben, sind aber mit der Strafe, noch einmal so viel zu entrichten, zu verschonen. Ebenso soll es in Bezug auf die Übergabe oder Zurücknahme der Gaben auch mit dem Bräutigam gehalten werden.

Geg. k. Iul. (472) unter dem Consulate des Martianus und Zeno.

1,4,17. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Die Aufseher über den Proviant am Ort sollen vom Bischof und den vornehmsten Bürgern aus den Militärpersonen des Ortes, und zwar entweder aus den Veteranen oder aus den neu eingetretenen Soldaten gewählt werden. Wer dagegen handelt, wird mit Entrichtung von 30 Libra Gold bestraft.

Geg. zwischen 491 und 505.

1,4,18. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Die Militärpersonen, welche den Befehl führen, und welche in einem befestigten Lager stehen und die man *Sedetes* oder *Stationes* nennt, sollen das, was sie zu ihren Lebensbedürfnissen brauchen, aus den Städten, oder aus dem Bezirke derselben von den Landleuten, und zwar nach dem Ermessen des Bischofs oder des Magistrates, oder, in dessen Ermangelung, der Bürgermeister, *defensor*, erhalten, doch soll der, welcher die Lieferung veranlasst, nicht gehalten sein, bares Geld zu bezahlen.

Geg. zwischen 491 und 505.

1,4,19. DER KAISER ANASTASIUS AN EUSTACHIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass nur die zu dem Amte der Defensoren berufen werden, welche in die Geheimnisse der hochheiligen, rechtgläubigen Kirche eingeweiht sind, und dies unter Aufnahme eines Protokolls und in Gegenwart des andächtigen, rechtgläubigen Bischofs, durch feierliches, mit einem Eid zu erhärtendes Bekenntnis öffentlich ausgesprochen haben. Dann aber sollen sie dergestalt eingesetzt werden, dass die hochwürdigen Bischöfe und Geistlichen, die vornehmsten und angesehensten Bürger, so wie auch die städtischen Beamten ihre Bestätigung dazu erteilen.

Geg. XIII. k. Mai. (505) unter dem Consulate des Sabinianus und Theodorus.

1,4,20. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Niemand soll als Soldat dienen, wenn er nicht vor Gericht durch drei Zeugen und nach Vorlegung des hochheiligen Evangeliums beteuert hat, dass er ein rechtgläubiger Christ ist; diese gerichtliche Handlung muss aber vor derjenigen Obrigkeit geschehen, unter welcher er dienen wird, und nur zwei Goldstücke, *solidi*, dürfen dafür gefordert werden. Ist aber diese Vorschrift unbeachtet geblieben, soll die Obrigkeit 50 Libra, ihre Beamten aber 20 Libra und der, welcher dennoch bereits gedient hat, außer der Absetzung,

10 Libra entrichten; die Zeugen, welche einen Meineid begehen, sollen am Körper gestraft, jene Geldstrafen aber unter Verantwortlichkeit des Comes für den kaiserlichen Privatschatz eingetrieben werden.

1,4,21. DER KAISER IUSTINIAN AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wenn derjenige, welcher nach Inhalt einer Schuldverschreibung Geld, oder andere Gegenstände geliehen haben soll, aber nicht erhalten hat, zwar gegenwärtig ist, aber in den Provinzen ein obrigkeitliches Amt bekleidet, sodass es schwierig wird, mit der Klage des zwar versprochenen, aber nicht ausgehändigten Geldes (*non numeratae pecuniae*) an den Gläubiger zu gelangen, so gestatten Wir dem, der das erwähnte Rechtsmittel gebrauchen will, sich an andere Richter zu wenden, und durch dieselben jenem bekannt machen zu lassen, dass er die Klage wegen des nicht erhaltenen Geldes erhoben habe.

§ 1. Sollte aber kein bürgerlicher oder Kriegsbeamter vorhanden, oder der, welcher das genannte Rechtsmittel anstellt, aus irgendeinem anderen Grunde verhindert sein, die Klage auf dem gewöhnlichen Wege anzubringen, mithin das Obenerwähnte zu bewerkstelligen, so erlauben Wir Demselben, durch den hochwürdigen Bischof seine Klage an den Gläubiger gelangen zu lassen, und auf diese Weise die gesetzte Zeit zu unterbrechen.

§ 2. Dasselbe wird auch bei der Einrede der nicht erhaltenen Mitgift als geltend angenommen.

Geg. k. Iul. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate de Kaisers Iustinianus, Domino nostro.

1,4,22. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.* GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wir begehren, dass ohne den Befehl der ruhmwürdigen, hochachtbaren und ehrenwerten Obrigkeiten dieser berühmten Stadt oder in den Provinzen und ohne Befehl der Defensoren in den Städten niemand ins Gefängnis geworfen werde.

§ 1. Diejenigen aber, welche ins Gefängnis gekommen, oder dazu verurteilt worden sind, sollen die gottgeliebten Ortsbischöfe an einem Tag in jeden 7 Tagen (*hebdomadis*), nämlich entweder am 4ten (Mittwoch) oder am 6ten, welcher auch der stille Freitag (*Parasceve*) genannt wird, heimsuchen, sich nach der Ursache ihrer Inhaftierung genau erkundigen und, es mögen nun dieselben Dienstbare oder Freie sein, sie mögen wegen Totschlags, Schulden oder anderer Vergehen sich im Gefängnis befinden, die ruhmwürdigen, hochachtbaren und ehrenwerten Obrigkeiten sowohl in dieser berühmten Stadt, als in den Provinzen, ermahnen, dass sie in Bezug auf jene Gefangenen das, was in Unserer kaiserlichen, an die ruhmwürdigen Präfecten über diesen Punkt erlassenen Constitution vorgeschrieben ist, befolgen.

§ 2. Auch geben Wir es den derzeitigen, gottgeliebten Bischöfen anheim, Uns, wenn sie diesbezüglich eine Nachlässigkeit der derzeitigen, Amt führenden Obrigkeiten oder ihrer Unterbeamten in Erfahrung bringen, selbige anzuzeigen, damit jene wegen solchen Vergehens Unser gerechter Zorn treffe.

Geg. XV. k. Febr. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius.

1,4,23. DERSELBE KAISER AN MENNA, *PRAEF. PRAET.* GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Die Errichtung von Privatgefängnissen in den Städten oder anderen Ortschaften verbieten Wir, vielmehr sollen die, welche darin festgehalten sind, durch die Fürsorge der gottgeliebten Ortsbischöfe aus ihrer Haft entlassen werden.

Geg. XII. k. Feb. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius.

1,4,24. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Wir begehren, dass es niemandem gestattet sei, ein ausgesetztes Kind, es sein nun von freigebohrenen, oder freigelassenen, oder Eltern in Dienstbarkeit gezeugt, entweder als einen Dienstbaren oder Hörigen oder Untergebenen in Anspruch zu nehmen. Aber auch denen, welche dergleichen Kinder zur Erziehung aufgenommen haben, erlauben Wir nicht, dieselben zu einem niederen Stande zu bestimmen, sondern die, welche von dergleichen Personen ernährt, erhalten und erzogen worden sind, sollen ohne Unterschied als Freigeborene betrachtet werden, und das Recht haben, Güter zu erwerben, und alles, was sie besitzen, auf ihre Nachkommenschaft oder auf fremde Erben, ganz nach ihrer Willkür zu übertragen. Hierauf haben sich nicht nur die Statthalter in den Provinzen, sondern auch die andächtigen Bischöfe zu achten.

Geg. XV. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

1,4,25. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.* GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Die gottgeliebten Bischöfe sollen auf Befolgung dessen sehen, was Wir über das Spielen von *Tesseris* (Würfelspiel) und *Cottae* (Klatschspiel) und deren Verbot angeordnet haben und, wenn es dennoch geschieht, demselben Einhalt tun, diejenigen aber, welche sich dieses Vergehens schuldig machen, mit Hilfe der hohen Statthalter in den Provinzen und der Bürgermeister und Stadträte in den Städten zu einem anständigen Leben zurückführen.

Geg. X. k. Oct. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius.

1,4,26. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.* GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wir befehlen, dass, wenn an die Städte jährliche Renten zu entrichten sind, entweder Zinsen, oder Einkünfte von öffentlichen oder Privatgeldern, welche ihnen von irgendjemanden hinterlassen, geschenkt, oder auch auf andere Weise zugewendet werden, sie mögen nun zu Bauten, zum Getreidewesen, zu öffentlichen Wasserleitungen, zur Heizung der Bäder, zur Erhaltung der Häfen, Mauern und Türme, zur Wiederherstellung der Brücken und Straßen und, wie Wir bereits oben gesagt, entweder aus öffentlichen oder Privatvermögen bestimmt worden sein, der andächtige Bischof sich mit den drei vornehmsten Einwohner der Stadt, welche von gutem Rufe sein müssen, vereinigen, mit diesen jährlich die hergestellten Bauten besichtigen und dafür sorgen soll, dass die, welche denselben vorstehen oder vorgestanden haben, ihren Wert angeben, Rechnungen fertigen und die Vollendung der Baue, oder die Verwaltung der zu Anschaffung von Getreide oder zu Erhaltung der Bäder bestimmten Gelder, oder derer, welche auf andere Gegenstände verwendet werden, aktenmäßig darlegen.

§ 1. Alle diese Einkünfte dürfen aber niemals geschmälert werden. Aus den gehaltenen Akten muss aber hervorgehen, ob der bisherige Verwalter jener Einkünfte noch etwas schuldig sei, oder vollständige Zahlung geleistet und sich auf diese Weise von seiner Verbindlichkeit befreit habe, wodurch denn auch der Verwalter selbst entlastet wird. Wir aber werden, nach Unserm Ermessen und Dafürhalten, jemanden absenden, welcher die von dem Verwalter abgelegten Rechnungen prüfen und, wenn er sie richtig findet, einen Überschlag machen soll, nach welchem sowohl für die Verwalter selbst und dessen Erben und Nachkommen gesorgt, als auch möglichen Misshelligkeiten und Streitigkeiten begegnet wird. Aber dies alles muss, unter Vorlegung der heiligen Evangelien, mir größter Sorgfalt ins Werk gesetzt werden, und Wir werden selbst, wenn Wir es für nötig halten, eine Untersuchung veranstalten.

§ 2. Der andächtige Bischof und die, welche mit ihm die Rechnungen zu fertigen haben, müssen daher darauf sehen, dass die Baue, zu welchen so große Summen bestimmt sind, in jedem Jahr gehörig zustande kommen und das, was schadhaft ist, aus den öffentlichen Renten und Einkünften wiederhergestellt werde.

§ 3. Wenn aber der Verwalter der letzteren sich der Rechnungsablegung nicht unterwerfen, und die Aufsicht des heiligen Ortsbischofs oder der ansässigen, zu diesem Zwecke angestellten Personen nicht dulden will, soll er durch den hohen Statthalter der Provinz und durch die, welche zur Vollstreckung seiner Befehle vorhanden sind, ohne Weiteres angehalten werden, dass er den andächtigen Bischof und den Vornehmsten der betreffenden Stadt vollständige Rechnung ablege und das, was er erweislich noch schuldig ist, an die Stadt auszahle.

§ 4. Aber Wir verbieten Unseren Statthaltern, Rechnungs- oder Steuerbeamte zu Beitreibung öffentlicher Beiträge in ihren Bezirken umher zu schicken. Wenn jedoch ohne Unser Wissen etwas der Art geschehen und wenn in dieser Hinsicht ein kaiserlicher Befehl erschlichen worden wäre, soll es zwar dem andächtigen Ortsbischof erlaubt sein, denselben anzunehmen, der Letztere soll Uns aber darüber Anzeige erstatten, damit Wir beurteilen können, ob jener Befehl auf Unsere Verfügung an den Statthalter ergangen oder nur erschlichen worden ist, und im letzteren Falle soll das Verhandelte ungültig sein und der Schade denjenigen treffen, der den Befehl ausgewirkt hat.

§ 5. Wenn aber von einem Unserer Präfecten ein Befehl, oder eine Verordnung oder Auflage zur Bezahlung irgendeiner Rechnung erlassen würde, so begehren Wir, dass zur Ausführung derselben der Ortsbischof oder die Vornehmsten der Stadt keineswegs verbunden sein sollen, sondern dass es dem Statthalter der Provinz und den Ansässigen und übrigen Einwohnern erlaubt sei, dergleichen Befehle zurückzuweisen und in einer solchen Angelegenheit auch nicht einen Pfennig zu bezahlen. Sollte sich aber der heilige Bischof hierbei nachlässig zeigen, so hat er sowohl die Strafe Gottes, als auch Unsere kaiserliche Ungnade zu erwarten, da er dergleichen Unbilden mit knechtischem Stillschweigen, welches der bischöflichen Würde keineswegs geziemt, übergangen.

§ 6. Wenn aber jemand in der Provinz die feierliche Ernennung von Obrigkeiten oder Konsuln verkündigt, oder allgemeine Befehle der ruhmwürdigen Präfecten, oder die Verordnungen oder Bekanntmachungen anderer Obrigkeiten überbracht, oder die Aufrichtung kaiserlicher Bildsäulen angesagt hat, soll es ihm nicht gestattet sein, mehr als sechs Goldstücke für jede einzelne Ankündigung in jeder Provinz, in welche er gesendet ist, zu verlangen, ohne Rücksicht darauf, wie viele Städte sich in einer und derselben Provinz befinden. Wer aber mehr empfangen hat, soll den vierfachen Ersatz leisten, und jenen Missbrauch hat der Ortsbischof zu verhüten. Gleicherweise sollen der Statthalter der Provinz und dessen Unterbeamte, so wie auch der Bischof, wenn sie es zugelassen und nicht vielmehr auf alle Weise verhindert haben, zur Strafe 10 Libra Gold bezahlen.

§ 8. Auch erlauben Wir es keiner Unserer Obrigkeiten in den Provinzen, über die Kanäle und Kloaken, über das Abtragen von Gebäuden, über den Abfall auf öffentlichen Plätzen oder der sogenannten *Produlia* in den Häfen, über das Ausgraben beschädigter oder zerbrochener Säulen, über Statuen und ähnliche Gegenstände oder über bürgerliche Streitigkeiten jeder Art Verordnungen zu erlassen. Vielmehr soll es dem Bischof, den Vornehmsten der Stadt, den Statthaltern der Provinzen, den Ansässigen und allen anderen Einwohnern gestattet sein, einer solchen Verordnung, wenn sie ihnen bekannt gemacht wird, den Gehorsam zu verweigern und jede Ausführung derselben, wenn sie auch eine gewaltsame wäre, zu verhindern. Auch sollen die Bischöfe, wenn sie dergleichen nicht zu verhüten gesucht haben, bestraft werden.

§ 9. Aber es müssen auch der Bischof, der Vorsteher der Stadt und die übrigen ansässigen, gutgesinnten Einwohner dafür sorgen, dass die öffentlichen Plätze vor den Mauern der Stadt, die Straßen- und Marktplätze oder andere ähnliche Orte nicht von Unbefugten in Besitz genommen werden und dass ein solcher öffentlicher Platz ohne Unsere kaiserliche Verordnung niemandem überlassen werde.

§ 10. Dieselben haben auch über gehörige Verteilung des Wassers Aufsicht zu führen, welches nach Vorschrift der Gesetze einem jeden zukommt, damit nicht der Eine mehr, der Andere weniger habe, als ihm gebührt.

§ 11. Wir werden aber auch nicht dulden, dass Unsere Untertanen mit Bürgschaften, welche die in Unseren Gesetzen vorgeschriebenen Grenzen überschreiten, behelligt werden, sondern, wenn dieselben Grundstücke besitzen, welche hinlängliche Sicherheit gewähren, so brauchen sie nur einen Eid zu leisten, der zu Protokoll genommen wird, außerdem aber können sie ohne Weiteres bis zum Betrage der schuldigen Summe einen Bürgen stellen.

§ 12. Wenn aber die Executoren an der Redlichkeit, an der Wohlhabenheit oder Sicherheit der Bürger zweifeln, so sollen sich der andächtige Bischof, die Vorsteher und Defensoren der Stadt vereinigen und entscheiden, ob der Bürge bis zu der fraglichen Summe zuverlässig sei, und dann soll der Executor gehalten sein, den Bürgen anzunehmen, welcher für die Bürgschaft oder den zu leistenden Eid nichts zu entrichten hat.

§ 13. Wenn aber durch eine von Uns selbst oder einer höheren Obrigkeit erlassene Verordnung entschieden worden ist, dass man sich an die Person halten müsse, weil dem Bürgen nicht zu trauen sei, so braucht der Executor den Bürgen nicht anzunehmen und hat deshalb keinen Nachteil zu befürchten.

§ 14. Übrigens wird sowohl gegen den andächtigen Bischof, als gegen den hohen Statthalter der Provinz die oben erwähnte Geldstrafe vollzogen, wenn sie eine Übertretung dieses Gesetzes zugelassen oder die bereits geschehene nicht sogleich angezeigt haben.

§ 15. Auch sollen dieselben nicht dulden, dass mehr Gerichtsgebühren genommen werden, als welche durch Unsere Constitution festgesetzt worden sind, oder dass in den Städten andere Abgaben eingefordert werden, als die, welche, wie Wir oben gesagt, bei Ankündigungen feierlicher Ernennungen, neuer Gesetze, Auflagen und Bekanntmachungen, oder bei Bestellung amtlicher Schreiben und anderer ähnlicher, schon oben berührter Angelegenheiten, so wie auch, wenn die Einwohner zu ihrem eigenen Frommen und Nutzen vielleicht zu öffentlichem Bauen oder zur Anschaffung von Getreidevorräten oder zu irgend einem anderen Zweck, der zur Ehre der Stadt und zum allgemeinen Besten erreicht werden soll, verlangt werden können. Gegen diejenigen aber, welche dieses Gesetz übertreten, soll, wenn Uns auch die andächtigen Bischöfe nichts davon gemeldet haben, die bereits oben erwähnte Strafe eintreten.

§ 16. Richtigerweise müssen die gottgeliebten Ortsbischöfe, da ihnen nun alles bekannt ist, was Wir über diesen Punkt verordnet haben, sowohl den Forderungen derer, welche zur Einrichtung der Hospitäler beauftragt sind, als auch dem Verbrechen des Raubes und anderen Übelständen, welche in Unserer Constitution, die über alles dieses handelt, enthalten sind, gebührende Grenzen setzen.

Geg. VIII. k. Iul. (530) zu Chalcedon unter dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris clarissimis.

1,4,27. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir haben es für nötig erachtet, die Art und Weise zu bestimmen, auf welche die Wahl der Kuratoren für Wahnsinnige beiderlei Geschlechts vorgenommen werden soll. Wenn nämlich der Vater seinen wahnsinnigen Kindern, er mag sie nun zu Erben eingesetzt, oder enterbt haben, in seinem letzten Willen einen Kurator ernannt hat, in welchem Falle auch die Sicherheitsleistung notwendigerweise wegfallen muss, da das Zeugnis des Vaters dieselbe hinlänglich vertritt, soll der Ernante zur Kuratel gelangen, jedoch so, dass er in den Provinzen vor dem Statthalter und im Beisein des andächtigen Ortsbischofs und dreier Gemeindevorsteher unter Aufnahme eines Protokolls und Berührung der heiligen Schrift, gelobt, dass er alles pflichtgemäß und zum Nutzen des Wahnsinnigen verwalten, dasjenige, wovon er für denselben einen Vorteil hoffen kann, nicht gestatten und was demselben Schaden bringen möchte, abwenden wolle. Wenn nun ein Inventarium mit aller Sorgfalt gerichtlich aufgenommen worden ist, so muss er das Vermögen des Wahnsinnigen übernehmen und seiner Absicht gemäß verwalten, jedoch unter Verpfändung seiner Güter, nach Art der Vormünder und der für die Erwachsenen bestellen Kuratoren.

§ 2. Wenn aber der Vater kein Testament errichtet, das Gesetz aber einen Verwandten als Kurator ernannt, oder in dessen Ermangelung, oder wenn derselbe vielleicht nicht zulässig erschien, der Richter sich bewogen gesehen hatte, einen Kurator zu bestellen, soll die Wahl desselben in den Provinzen vor dem Statthalter jeder Provinz, vor dem andächtigen Ortsbischof und drei Gemeindevorstehern geschehen, und zwar, wenn der Kurator hinlängliches Vermögen besitzt, welches zur Gewährleistung für eine gewissenhafte Verwaltung hinreicht, ohne Bestellung einer Kautions, wenn aber so viel Vermögen nicht bei ihm gefunden würde, dann soll, soweit es möglich ist, eine Sicherheitsleistung von ihm gefordert werden,

§ 3. in jedem Falle aber die Wahl unter Vorlegung der hochheiligen Schrift geschehen und der Kurator ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen den oben erwähnten Eid zu pflichtgemäßer Verwaltung leisten, ein gerichtliches Inventarium aufnehmen und alle seine Güter verpfänden, damit das Vermögen des Wahnsinnigen von allen Seiten gesichert bleibt.

Geg. k. Sept. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris clarissimis.

1,4,28. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Kinder der Wahnsinnigen, es mögen nun die Letzteren lichte Augenblicke haben, oder nicht, jene aber Söhne oder Töchter sein, können eine gültige Ehe schließen und die Kuratoren der Eltern müssen sowohl eine Mitgift als auch eine Sicherstellung derselben aus dem Vermögen der Wahnsinnigen besorgen und zwar in dieser Hauptstadt nach dem Ermessen des hohen Stadtpräfekten, in den Provinzen nach dem Dafürhalten des Statthalters oder des Ortsbischofs, sowohl in Ansehung der Person welche sich verheiraten will, als der Summe, welche als Mitgift oder zu deren Sicherstellung ausgesetzt werden soll, jedoch in Gegenwart des Kurators der wahnsinnigen Eltern und der Vornehmern aus ihrer Familie und so, dass aus dieser Verhandlung, sie möge nun in dieser Hauptstadt, oder in den Provinzen geschehen, dem Vermögen des Wahnsinnigen kein Nachteil zugefügt werde, sondern es soll alles unentgeltlich ausgefertigt werden, damit nicht das Unglück solcher Menschen noch durch Kostenentrichtung vergrößert werde.

Geg. k. Oct. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und Orestes Viris clarissimis.

1,4,29. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.* GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wir befehlen, dass kein hochwürdiger Geistlicher von irgendjemandem, es sei derselbe Geistlicher oder Laie, unmittelbar bei dem gottseligen Patriarchen der Provinz belangt werde, sondern begehren, dass er gemäß der kirchlichen Verfassung zunächst bei dem Bischof des Ortes verklagt werde, an welchem sich der Geistliche aufhält, dann erst, wenn der Ortsbischof nicht als unparteiisch erscheint, darf die Sache

vor den Erzbischof gebracht werden, wenn aber auch dieser die Klage ablehnte, so kann der Verklagte vor die Bezirkssynode gezogen und die Sache von dem Erzbischof in Vereinigung mit drei andächtigen Bischöfen, welche der Zeit nach, zu welcher sie die Ordination empfangen haben, die ältesten sind, vor der ganzen Synode untersucht und entschieden werden.

§ 1. Und wenn sich nun der Kläger mit dem gefällten Urteil begnügt, so muss er die Sache ruhen lassen.

§ 2. Wenn er sich aber dadurch für beschwert erachtet, so kann er an den gottseligen Patriarchen der Provinz appellieren, jedoch muss er sich der Entscheidung des Letzteren nunmehr unbedingt unterwerfen, gleichsam als ob derselbe gleich anfänglich sein Richter gewesen wäre.

§ 3. Denn dass gegen die Entscheidungen dieser Bischöfe nicht appelliert werden könne, haben schon Unsere Vorgänger festgesetzt.

§ 4. Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Bischof von einem Laien, einem Geistlichen oder auch von einem anderen andächtigen Bischof belangt worden ist.

§ 5. Denn Wir verbieten es schlechterdings, dass die Klage gleich unmittelbar vor dem hochwürdigen Patriarchen erhoben werde, oder dass die Verklagten genötigt werden, sich in eine andere Provinz zu begeben, es müsste denn die Klage deshalb angestellt worden sein, weil die Untersuchung einer bestimmten Angelegenheit dem andächtigen Bischof eines gewissen Bezirkes übertragen worden wäre; in diesem Falle ist es erlaubt, die Klage bei dem hochwürdigen Patriarchen anzustellen. Es ist jedoch (wenn die Sache regelmäßig geht) ein Schreiben an einen der Ortsbischöfe abzufassen, damit dieser, wie Wir bereits oben gesagt, die Sache untersuche.

§ 6. Aber demselben ist es nicht gestattet, die ehrwürdigen Geistlichen in den Provinzen abzurufen oder ihnen, wenn sie verklagt worden sind, unmäßige Gebühren abzuverlangen, worin, wie Wir erfahren haben, bisher gefehlt worden ist.

§ 7. Es darf nämlich von jeder einzelnen Person, welche verklagt wird, demjenigen, welcher von dem hochwürdigen Patriarchen oder Erzbischof gesendet worden ist, nicht mehr, als der 6te Teil eines Solidus als Gebühr entrichtet werden, oder, wenn ein Bischof abgesendet worden ist, 6 Solidi und nicht mehr, ohne Rücksicht auf die streitige Angelegenheit selbst und den Betrag ihres Gegenstandes.

§ 8. Dasselbe soll auch für die Erzbischöfe gelten, wenn bei ihnen eine Klage gegen einen ihnen untergebenen Bischof oder gegen einen Geistlichen ihrer Provinz eingelegt wird. Denn wenn Wir in den weltlichen Gerichten für Beschränkung des Gebühren- und Kostenwesens gesorgt und befohlen haben, dass dieses den Gesetzen entspreche, so begehren Wir auch, dass dieses umso pünktlicher in geistlichen Angelegenheiten beobachtet werde.

§ 9. Wenn aber die Sache zum hochwürdigen Patriarchen oder zu einem der andächtigen Erzbischöfe, oder zu einem anderen gottgeliebten Bischof gelangt, und ein Urteil gesprochen worden ist, bei welchem sich die eine oder andere Partei nicht beruhigt, sondern gegen welches dieselbe appelliert, soll die Berufung an den erzbischöflichen Stuhl dieser Stadt gerichtet und vor diesem, wie es bisher gehalten worden ist, die Sache untersucht werden.

§ 10. Sollte sich aber jemand unterfangen, gegen diese Vorschrift zu handeln, soll er alles, was er hierdurch erlangt, dem, der den Nachteil bei der Sache gehabt, doppelt ersetzen, von dem hochwürdigen Patriarchen und dem andächtigen Erzbischof mit geistlichen Strafe belegt und von der Gemeinschaft der Geistlichen ausgeschlossen werden.

§ 11. Nämlich diejenigen Klagen, welche sich auf geistliche Angelegenheiten beziehen, dürfen, nach Unserer Vorschrift, nur bei den andächtigen Bischöfen oder Erzbischöfen, bei den heiligen Synoden oder den hochwürdigen Patriarchen erhoben werden, wenn aber die Streitigkeit eine weltliche Angelegenheit betrifft, soll es zwar den Klägern unbenommen sein, ihre Klage, wenn sie selbst es wollen, bei den Bischöfen anzubringen, aber zwingen werden Wir sie nicht, wenn sie sich lieber an die weltlichen Gerichte wenden wollen, welche dazu vorhanden sind und welchen auch das Recht zusteht, über begangene Verbrechen Untersuchung zu führen.

§ 12. Weil es aber auch gewisse, hochwürdige Patriarchen gibt, welche in den Provinzen, in denen sie sich aufhalten, das Amt eines Erzbischofs versehen, andere wieder in dem ganzen Bezirke des Erzbischofs oder der demselben unterworfenen Bischöfe die Ordinationen besorgen, so befehlen Wir aus diesem Grunde, dass dieselbe Bestimmung eintreten soll, welche Wir früher über die Erzbischöfe gegeben haben, denn derjenige wird mit Recht Erzbischof genannt, welcher die nach den Kirchengesetzen gegen die untergeordneten Bischöfe zustehende Gewalt ausübt.

Geg. XV. k. Nov. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,4,30. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.* GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Bei der Bevormundung von Minderjährigen, es mögen nun dieselben auf der ersten oder zweiten Altersstufe stehen, sie mögen *pupilli* sein, welche Vormünder haben, oder *adulti minores*, welche Kuratoren bekommen, oder von anderen Personen, welchen das Gesetz einen Kurator zu stellen befiehlt, soll, wenn das Vermögen der Minderjährigen nicht über 500 Solidi beträgt, nicht erst auf die Wahl von Seiten der Statthalter in den Provinzen, welche vielleicht in den Städten, wo die Bevormundung geschehen soll, nicht einmal zugegen sind, gewartet, noch auch ein großer Kostenaufwand dadurch verursacht werden, sondern die Wahlen der Vormünder oder Kuratoren sollen entweder von dem Bürgermeister der Stadt, oder der Obrigkeit, oder in der Stadt Alexandria von dem Juridicus, in Vereinigung mit dem andächtigen Bischof oder auch anderen öffentlichen Beamten, wenn dergleichen an dem Orte vorzufinden sind, geschehen, und nach Maßgabe des Vermögens und nach dem Ermessen der genannten Personen ein Bürge gestellt, auch alles andere, was hinsichtlich der von Vormündern und Kuratoren zu leistenden Sicherstellung des Mündelvermögens hergebracht ist, berücksichtigt werden, indem durch gegenwärtige Constitution nur die Personen verändert worden sind, welche zu Gunsten der Minderjährigen die Handlungen vornehmen sollen.

§ 1. Es müssen diese Handlungen gegen Entrichtung von höchstens zwei Solidi geschehen, wegen welcher Bestimmung gegenwärtiges Gesetz besonders erlassen worden ist und wer sich unterfangen sollte, mehr zu nehmen, oder in der Hoffnung, sich noch einen größeren Vorteil zu verschaffen, die Bestellung eines Vormundes oder Kurators verzögert hat, soll zur Strafe nicht nur das Dreifache dessen, was er empfangen, erstatten, sondern auch sein Amt und seine Anstellung verlieren.

§ 2. Ist nun aber die Wahl der Vormünder oder Kuratoren geschehen, so sollen die Protokolle, ebenfalls in Gegenwart des andächtigen Bischofs in den Archiven der hochheiligen Kirchen niedergelegt werden, damit das Geschehene der Zukunft aufbewahrt bleibe und die dadurch bezweckte Sicherheit, nicht durch zufällige Umstände vereitelt werden könne.

§ 3. Die Bestellung von Vormündern und Kuratoren in dieser Hauptstadt aber soll, wie Wir schon verordnet haben, nur vor dem hohen Prätor geschehen.

Geg. IV. k. Aug. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,4,31. DERSELBE KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass, wenn vielleicht der, welcher fremde, oder solche Sachen besitzt, auf welche ein Gläubiger Anspruch hat, abwesend ist und der Eigentümer der Sache, oder der Gläubiger sein Recht daran geltend machen will, ohne jedoch, wegen Abwesenheit, Unmündigkeit oder Wahnsinn des Besitzers, welcher keinen Vormund oder Kurator hat, oder weil der Inhaber ein hohes Amt bekleidet, sich selbst wieder in den Besitz der Sache setzen zu können, demselben gestattet sein soll, sich an den Statthalter der Provinz zu wenden, diesem seine Klageschrift zu übergeben und seine Beschwerde mitzuteilen und dadurch noch zu rechter Zeit die Verjährung zu unterbrechen.

§ 1. Sollte es ihm aber nicht möglich sein, zu dem Statthalter zu gelangen, so mag er sich wenigstens zum Ortsbischof begeben und demselben seine Absicht, sobald als möglich, schriftlich mitteilen.

Geg. k. Oct. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris clarissimis.

1,4,32. DERSELBE KAISER. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wenn der Eigentümer eines Erbzinsgutes die Annahme des Erbzinses verweigert, so steht es dem Erbzinsmanne frei, den Erbzins zu versiegeln und diesen Umstand innerhalb von drei Jahren und zwar in Constantinopel vor den Befehlshabern oder dem Praefectis Praetorio, oder vor den Stadtpräfekten oder vor der zuständigen Obrigkeit des Verweigernden, oder, wenn der Eigentümer selbst in einem hohen Amte steht, vor dem Patriarchen, in den Provinzen aber vor dem Statthalter, oder, wenn ein solcher nicht zugegen ist, vor dem Bürgermeister oder Bischof desjenigen Ortes, in welchem der Verweigernde sich aufhält, vor Zeugen zu erklären und sich auch von einer dieser Behörden ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen.

§ 1. Wenn aber der Eigentümer auch dann den Erbzins nicht annehmen will, so wird dieser an den Erbzinsmann zurückgezahlt,

§ 2. welchem nun der Erbzins auch für die folgende Zeit, und zwar so lange zugutekommt, bis der Eigentümer denselben in einer von Zeugen unterschriebenen Urkunde verlangt.

§ 3. Nur von dieser Zeit an, nicht aber für die vergangene, hat der Eigentümer Anspruch darauf und nun erst wird derselbe, nach Ablauf dreier Jahre, von Ausstellung jener Urkunde an gerechnet, den säumigen Erbzinsmann aus dem Besitze des Gutes setzen können.

1,4,33. DERSELBE KAISER AN DIE BISCHÖFE ALLERORTEN. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wir haben eine kaiserliche Constitution erlassen, in welcher Wir es sowohl Jedermann verbieten, eine Frauensperson, sie sei eine Dienstbare oder eine Freie, wider ihren Willen auf das Theater oder auf die Schaubühne zu bringen, aber auch den Bürgen eines Frauenzimmers, welches wieder von der Bühne abgehen will, untersagen, sie davon zurückzuhalten, um etwa hierdurch die von ihnen versprochene Summe Geldes wieder zu erlangen.

§ 1. Sollte aber dennoch etwas der Art geschehen sein, so verordnen Wir, dass die hohen Statthalter in den Provinzen und die andächtigen Ortsbischofe dieses verhindern sollen und gestatten den andächtigen Bischöfen, in Vereinigung mit dem hohen Statthalter der Provinz, diejenigen, welche jene gezwungen oder von dem Rücktritt von der Bühne abgehalten haben, auch wider ihren Willen vor sich zu laden, und befehlen, dass die Güter derselben konfisziert und sie selbst des Landes verwiesen werden sollen.

§ 2. Wenn es aber der Gewalthaber in der Provinz selbst ist, welcher jene Frauenzimmer auf die Bühne zu gehen gezwungen, oder von jenem Schritte der Bekehrung und des Rücktrittes abgehalten hat, so geben Wir die Erlaubnis, dass die Frauensperson, welche dergleichen erduldet, oder auch der Bürge derselben, sich gleich an die andächtigen Bischöfe wenden, diese aber ohne Rücksicht auf die Obrigkeit des ersteren, denselben entgegenreten und nichts Gesetzwidriges geschehen lassen mögen, oder, wenn sie sich nicht getrauen, dies auszuführen, es Unserer Hoheit anzeigen sollen, damit Wir die angemessene Strafe erkennen, die Bürgschaften zugleich aufheben und die Bürgen selbst schadlos halten können.

Auch gestatten Wir solchen Frauen, sie mögen nun freigeborene oder freigelassene sein, nach ihrem Abgang von der Bühne eine gültige Ehe einzugehen, wenn auch die, mit welchem sie sich verheiraten, vielleicht mit den höchsten Würden bekleidet wären, ohne dass sie noch besonderer kaiserlicher Rescripte bedürfen, sondern sie können nach aufgesetzten Ehestiftungen die Ehe beliebig vollziehen, und dasselbe soll auch von den Töchtern der Schauspielerinnen gelten.

§ 3. Aber diese gesetzliche Bestimmung, die auch an die weltlichen Obrigkeiten ergangen ist, haben Wir in das 5te Buch derjenigen Gesetzsammlung aufgenommen, welche Unsere hohen Namen trägt.

§ 4. Denn da es nötig war, durch gegenwärtiges Gesetz Euch, allerorten angestellten, andächtigen Bischöfen, dies kund zu tun, so haben Wir alles, was für diesen Zweck gehört, in einem ausführlichen Gesetz zusammengefasst und diese kaiserliche Constitution an Euch erlassen, damit Ihr, eingedenk der geistlichen Würde und Haltung, den obigen Bestimmungen nachkommt und im Unterlassungsfalle die Strafe Gottes und den Zorn des Kaisers zu fürchten habt.

Geg. k. Nov. (534) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro, und dem des Paulinus, Viro clarissimo.

1,4,34. DERSELBE KAISER AN EPIPHANIUS, HOCHWÜRDIGEN ERZBISCHOF DIESER BERÜHMTEN STADT UND ALLGEMEINEN PATRIARCHEN. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wir sind fest überzeugt, dass die Unbescholtenheit und Würde der Geistlichen, ihre glühende Andacht zu Jesus Christus, Unserm Herrn und Gott und Erlöser, und ihre fortwährenden Gebete, durch welche es Uns vergönnt ist, die fremden Völker zu unterjochen und Unserer Herrschaft zu unterwerfen, wie es Uns früher noch nicht gelungen war, Heil und Segen über Unser Reich verbreiten und dass, je höher die Würde und Reinheit der Geistlichen steht, desto mehr auch Unser Staat dabei gewinne. Denn wenn diese ein unbescholtenes und von allen Seiten tadelloses Leben führen und die übrigen Staatsbürger dahin belehren, dass sich dieselben nach ihrem Beispiel der Sünde enthalten, so ist es klar, dass dadurch die Herzen aller gebessert werden und gewiss auch Uns von Unserem höchsten Gott und Erlöser Jesus Christus die erforderliche Milde zu Teil werde.

§ 1. Während Wir nun dies in Erwägung zogen, wurde Uns zu Unserer größten Verwunderung hinterbracht, dass einige der hochwürdigen Diakone und Priester und, Wir scheuen Uns umso mehr, es auszusprechen, auch einige gottgeliebte Bischöfe sich nicht entblöden, untereinander mit Würfeln zu spielen und auf diese Weise an einem unziemlichen und auch den Laien von Uns schon oft verbotenen Spiele Teil zu nehmen; dass wieder andere, statt die Anzeige darüber zu machen, sich entweder selbst unter die Teilnehmer des Spieles mischen, oder doch wenigstens Zuschauer des unanständigen Auftrittes abgeben und mit wahrer Begierde der unglücklichsten aller Unternehmungen zusehen, gotteslästerliche

Reden, welche bei solchen Gelegenheiten nicht fehlen können, mit anhören und ihre Hände, Augen und Ohren mit dergleichen verbotenen und gänzlich untersagten Spielen entweihen; dass andere, und nicht etwa heimlicher und verborgener Weise, an den Pferderennen teilnehmen und über den Ausgang derselben entweder selbst oder, weil sie dergleichen Spiele doch nicht für schicklich halten, durch Beauftragte, Wetten anstellen, oder den Darstellungen der Mimen und Schauspieler oder auch den Kämpfen mit wilden Tieren beiwohnen und nicht darauf denken, wie sie diejenigen, welche nur erst vor kurzem in die christliche Kirche aufgenommen worden sind, ermahnen sollen, dass sie dem Dienste der heidnischen Götter und dessen Gebräuchen entsagen möchten, wovon doch solche Spiele keinen geringen Teil ausmachen.

§ 2. Zwar haben Wir diese Verbote schon öfters eingeschärft, aber da Uns die erwähnte Anzeige gemacht wurde, so haben Wir Uns in die Notwendigkeit versetzt gesehen, teils wegen Unserer Religionsliebe, teils zum Heile der Geistlichkeit und des ganzen Staates gegenwärtiges Gesetz zu erlassen.

§ 3. Wir befehlen also, dass weder ein Diakonus, noch ein Priester, viel weniger aber ein Bischof, von welchem es ganz unglaublich sein würde, da bei seiner Ordination zu Christo, unserm Gott und Herrn, Gebete aufsteigen und der Heilige Geist in Demut angefleht wird, auch des Bischofs Haupt und Hände, um alle äußere Sinnesteile zu reinigen, mit den heiligsten unserer Mysterien geweiht werden und er selbst zum Dienste Gottes ausschließlich bestimmt wird, dass, sagen Wir, keine dieser Personen nach Erscheinung des gegenwärtigen kaiserlichen Gesetzes, sich auf irgend eine Weise unterfangen soll, mit Würfeln zu spielen, das Spiel selbst, sei von welcher Art es wolle, oder dem Spiele beizuwohnen und sich unter die Teilnehmer zu mischen, oder mit denselben umzugehen und in ihrer Gesellschaft zu erscheinen, oder zugleich mit ihnen Geschäfte abzuschließen oder ihnen Zeugnisse auszustellen, oder auch den oben erwähnten Volksspielen beizuwohnen oder irgendetwas von dem, was in gegenwärtigem Gesetze untersagt wird, vorzunehmen, sondern begehren, dass sie sich für die Zukunft der Teilnahme an jeder solchen Handlung gänzlich enthalten.

§ 4. Das, was bereits geschehen ist, obwohl es wegen der damit verbundenen Unziemlichkeit ebenfalls untersucht werden müsste, wollen Wir aus Schonung nicht weiter berücksichtigen, schärfen aber die Beachtung des gegenwärtigen Gesetzes für alle künftige Zeiten ein. Denn denjenigen, welche so schändliche und verbotene Handlungen nicht unterlassen, sondern damit fortgefahren haben, ziemt es allerdings, ihre Zeit mit Fasten und Enthaltbarkeit, mit frommen Betrachtungen, heiligen Religionsübungen und mit Gebeten für das Heil aller Menschen zuzubringen.

§ 5. Dasselbe verordnen Wir auch in Bezug auf die übrigen Geistlichen, nämlich den Subdiakonen und Lektoren, wenn sie bei Gottes Tische oder überhaupt als Diener und Gehilfen bei den hochheiligen Kirchen angestellt sind, indem die Ersteren aus der heiligen Schrift vorlesen, die Letzteren aber Hymnen und Oden singen.

§ 6. Wenn aber dennoch jemand etwas der Art begangen haben sollte, und deshalb entweder in dieser berühmten Stadt bei Deiner Heiligkeit, oder, in den Provinzen, bei den gottgeliebten Erzbischöfen oder übrigen Bischöfen, welche von Deiner Heiligkeit angestellt worden und derselben unterworfen sind, angezeigt würde, und eine solche Anklage entweder einen Diakon oder Priester oder etwa gar einen der gottgeliebten Bischöfe betraf, so sollen in dieser Stadt Deine Heiligkeit, in den Provinzen aber die Dir untergebenen gottgeliebten Erzbischöfe und die denselben untergeordneten Bischöfe die Sache nach der Reihenfolge ihrer Ämter untersuchen und ihre Nachforschungen nicht etwa oberflächlich, sondern mit aller Sorgfalt betreiben, glaubwürdige Zeugen anhören und der Wahrheit in alle Wege auf die Spur zu kommen suchen.

§ 7. Aber eben so, wie Wir den Geistlichen etwas der Art untersagen, dulden Wir auch nicht, dass sie von anderen bloß verleumdet werden. Sollte sich jedoch nach durchgeführter Verhandlung und nach Vorlegung der göttlichen Aussprüche die Anklage als richtig bewähren, und ein Diakonus oder Priester überwiesen werden, dass er ein Spieler sei, oder mit Spielern gemeinsame Sache mache und dergleichen nutzlose Dinge treibe und den oben erwähnten Schauspielen beiwohne, oder wenn, was jedoch, wie Wir hoffen, niemals geschehen wird, einer der gottgeliebten Bischöfe sich unterfangen sollte, an einem solchen Schauspielen teilzunehmen, oder sich zu den Spielern zu setzen, mit ihnen zu verkehren, zu verhandeln oder zu wetten, soll demselben alsbald, wenn er einer von den oben erwähnten Geistlichen ist, von Deiner Heiligkeit oder von dem Erzbischof, oder dem gottgeliebten Bischof, unter welchem er sein Amt bekleidet, die Verwaltung des Amtes untersagt, ihm auch eine Kirchenstrafe auferlegt und eine

Zeit anberaumt werden, innerhalb welcher er durch Fasten und Buße tun den großen Gott wegen seines Fehltrittes versöhnen könne.

§ 8. Wenn der, welcher eine solche Strafe erlitten, die bestimmte Zeit mit Tränen, Bussen, Fasten und Gebeten zugebracht hat, allein nunmehr um Vergebung seiner Sünde bittet, soll sein Vorgesetzter, nach reiflicher und sorgfältiger Untersuchung jener Umstände, ein allgemeines Gebet für ihn veranstalten und ihm nachdrücklich vorstellen, dass er sich für die Zukunft solcher Entwürdigung des geistlichen Standes gänzlich zu enthalten habe, ihn jedoch, wenn es ihn hinlänglich bestraft glaubt, wieder in sein geistliches Amt einsetzen.

§ 9. Wenn aber der Geistliche, auch nachdem ihm die Verwaltung seines Amtes untersagt worden, keiner wahren Busse sich unterworfen, sondern die Züchtigung verachtet und sich offenbar den Lockungen des bösen Feindes hingegeben hat, soll der Bischof, dem er untergeben ist, seinen Namen aus den heiligen Registern streichen, ihn seines Amtes gänzlich entsetzen.

§ 10. Er selbst aber soll fernerhin durchaus keinen Anspruch mehr auf irgendeine geistliche Würde haben, und wenn er Vermögen besitzt, soll er bei der Curie derjenigen Stadt, in welcher er zuerst als Geistlicher eingesetzt wurde, oder, wenn in dieser Stadt keine Curie vorhanden wäre, bei einer andern in der Provinz, welche eines solchen Beamten am meisten bedarf, angestellt werden und derselben für die Zukunft durch sein Vermögen Nutzen bringen. Wenn er aber kein Vermögen besitzt, soll er nun, statt dass er früher eine heilige Person war und weil er den Dienst Gottes verlassen, ein Unterbeamter in der Provinz werden und diesen niederen Stand mit der früheren Würde vertauschen.

§ 11. Wir befehlen nun, dass Deine Heiligkeit dies alles in dieser berühmten Stadt gehörig beobachte und dass dasselbe von Seiten der Vertreter und Vorsteher der einzelnen Kirchen geschehe, welchen die Sorge obliegen wird, die Untersuchungen anzustellen, die Anzeigen zu machen und den Überwiesenen den ihnen von der Kirche bisher gereichten Unterhalt zu entziehen. In den Provinzen aber müssen diese Befehle sowohl von den Dir untergebenen gottgeliebten Erzbischöfen, als auch von den andächtigen Bischöfen, welche wieder diesen untergeordnet sind, von den Vertretern und Vorstehern der Kirchen, so wie auch von den ruhmwürdigen *Præfectis praetorio* vollzogen werden, welche sich alle dem erlassenen Gesetz gemäß zu bezeigen und ihre hohe und heilige Würde durch untadelhaften und unbescholtenen Lebenswandel in alle Wege zu bewahren haben.

§ 12. Und dies gilt nicht nur für die Præfekten des Orients und die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Völker, sondern auch für Illyrien und den ausgezeichneten Bezirk von Africa und die denselben untergebenen Beamten, gleicherweise auch für die hohen Statthalter in den Provinzen und für die Bürgermeister der Städte. Diejenigen nun, welche die höchsten Ämter bekleiden, haben, wenn sie Unsern Befehlen nicht nachkommen, Unsere Ungnade zu erwarten, ihre Unterbeamten aber müssen im gleichen Fall 10 Libra Gold zur Strafe entrichten; die Statthalter in den Provinzen, sowohl höhere, als auch niedere und die ihnen untergebenen Beamten, zudem auch die Bürgermeister der Städte, sollen zur Strafe 5 Libra Gold bezahlen, wenn sie dergleichen in Erfahrung gebracht und es den höheren Geistlichen, nämlich den gottgeliebten Bischöfen, oder den heiligen Erzbischöfen oder den hochwürdigen Patriarchen hinsichtlich des Bezirkes, welchem ein jeder von ihnen vorsteht, nicht angezeigt haben, und wenn sie nicht dafür sorgen, dass der, welcher sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht hat und von dem Bischof abgesetzt worden ist, einer städtischen Curie oder einem Amte in der Provinz überwiesen werde.

§ 13. Und sollte gegen dieses Gesetz in Unserer Hauptstadt verstoßen werden, so hat der ruhmwürdige Præfekt derselben zugleich mit den ihm untergebenen Beamten für die Ausführung obiger Befehle zu sorgen, im Unterlassungsfalle aber er selbst Unsere Ungnade zu erwarten, seine Beamten hingegen müssen eine Geldstrafe von 10 Pfunden Gold bezahlen.

§ 14. Dies alles haben Wir aber zum Zwecke der Gesetzgebung zusammengefasst. Und Wir konnten dies um so zuverlässiger tun, da Wir dieses Gesetz zur Ehre Gottes und zu Erhaltung der geistlichen Würde erlassen haben.

§ 15. Wenn aber die Geistlichen dennoch gegen Unsere Anordnungen verstoßen oder die geschehenen Übertretungen verhehlen und ungerügt lassen, weil sie vielleicht in einem übel angebrachten Gefühle des Mitleides befangen waren, so sollen sie, außer den himmlischen Strafen, auch noch dem Urteilspruch des geistlichen Gerichtes unterworfen sein, welches dergleichen Heimlichkeiten zu rügen und zu bestrafen wissen wird.

§ 16. Sollte aber eine der weltlichen Obrigkeiten, sie sei nun eine höhere oder niedere, oder einer der

Unterbeamten oder Bürgermeister, wenn sie so etwas erfahren, es nicht anzeigen oder, wenn die Strafe möglich war, ungerügt lassen oder sollten sie gar bestochen worden sein, so mögen sie wissen, dass sie außer den von Uns angedrohten Strafen auch den Zorn Unseres höchsten Gottes empfinden und sich allen den üblen Folgen aussetzen werden, welche die heilige Schrift androht.

§ 17. Wie Wir aber dies alles bloß zur Ehre Gottes angeordnet haben, so fügen Wir auch noch hinzu, dass die Untersuchungen in Bezug auf solche Angelegenheiten mit der größten Genauigkeit geführt werden sollen und dass nicht etwa ein Verleumder aufstehen dürfe, welcher in solchen Dingen gegen irgend jemand falsche Anklage erhebt oder falsches Zeugnis gibt.

§ 18. Denn ebenso, wie Wir den Geistlichen, die sich so etwas zuschulden kommen lassen, die erwähnten Strafen androhen, wollen Wir auch, dass die, welche sie zu verleumden gesucht haben, sowohl mit dem himmlischen, als mit den in Unseren Gesetzen angedrohten Strafen heimgesucht werden, wenn sie eine erhobene Anklage oder Anzeige nicht durchführen wollen oder können.

Geg. prid. non. Nov. (534) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iustinianus und dem des Paulinus, Viro clarissimo.

V. Titel.

DE HAERETICIS ET MANICHAEIS ET SAMARITIS.

1,5. Von den Ketzern, Manichäern und Samaritern.

1,5,1. DER KAISER CONSTANTIN AN DRACILIANUS, *PRAEFECTO URBI*.

Die Privilegien, welche in Ansehung der Religion erteilt worden sind, können nur den Anhängern des katholischen Glaubens zustattenkommen. Wir befehlen daher, dass die Ketzer nicht nur dieser Privilegien nicht teilhaftig werden, sondern auch noch zu verschiedenen Leistungen verbunden und gehalten sein sollen.

Geg. k. Sept. (326) zu Generastum, am 1. Sept. 326, unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Constantius.

1,5,2. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN HESPERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle Ketzereien, welche durch göttliche und kaiserliche Gesetze verboten sind, sollen für immer unterbleiben. Niemand soll es künftig versuchen, unchristliche Glaubenssätze, die er sich erdacht, zu lehren oder dergleichen zu lernen, und die Vorsteher solcher Personen sollen sich nicht unterfangen, einen Glauben zu verbreiten, den sie selbst nicht haben, und Geistliche zu wählen, da sie selbst keine sind. Auch soll eine solche Frechheit nicht noch durch das untätige Zuschauen und durch die Nachlässigkeit der Richter und aller derer, welchen durch die Constitutionen Unserer Vorgänger die Aufsicht über diesen Gegenstand übertragen worden ist, genährt und begünstigt werden.

§ 1. Aber unter dem Namen der Ketzer begreifen Wir, und den gegen sie erlassenen Gesetzen unterwerfen Wir schon diejenigen, welche erweislich auch nur in einem Nebenpunkt von dem Ausspruch der katholischen Religion und dem von ihr vorgezeichneten Wege abweichen.

Geg. III. non. Aug. (379) zu Mailand unter dem Consulate des Ausonius und Ohybrius.

1,5,3. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN CLEARCHUS, *PRAEFECTO URBI*.

Sämtlichen Ketzer tun Wir zu wissen, dass sie auf keine Weise in dem Besitze der von ihnen in Beschlag genommenen Orte bleiben können, es mögen nun dieselben unter den Namen der Kirchen oder Kapellen (*diaconica, decanica*) oder in Privatgebäuden vorkommen, welche zu unerlaubten Versammlungen gebraucht werden; diese Letzteren sollten dann vielmehr der katholischen Kirche zufallen.

§ 1. Hiernächst verbieten Wir es allen Ketzern, sich bei Tage oder bei Nacht zur Feier von Litaneien in unerlaubten Zusammenkünften zu vereinigen, und sollte dies dennoch in öffentlichen oder Privatgebäuden gestattet worden sein, soll Dein hohes Gericht mit Erlegung von 100, das des Statthalters aber mit Entrichtung von 50 Pfunden Gold bestraft werden.

Geg. V. non. Mart. (396) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Honorius.

1,5,4. DIESELBEN UND DER KAISER THEODOSIUS AN SENATORIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Manichäer oder Donatisten verfolgen Wir mit der gerechtesten Strenge. Diese Art Menschen soll weder durch Herkommen, noch Gesetz mit den Übrigen etwas gemein haben.

§ 1. Und zunächst befehlen Wir, dass das von ihnen begangene Verbrechen als ein öffentliches betrachtet werde, weil die Verletzung der göttlichen Religion allen ihren Bekennern zu nahetritt.

§ 2. Dieselben bestrafen Wir auch mit Konfiskation ihrer Güter. Auch sollen sie von allem Erwerb und aller Erbfolge, sie mögen fließen, aus welcher Quelle sie wollen, ausgeschlossen sein.

§ 3. Überdies gestatten Wir auch keinem derselben, der jenes Verbrechens überwiesen ist, das Befugnis zu schenken, zu kaufen, zu verkaufen oder irgendein anderes Rechtsgeschäft abzuschließen.

§ 4. Auch auf den Fall ihres Todes dehnen Wir diese Strafe aus. Denn wenn es bei Majestätsverbrechen erlaubt ist, noch den Toten zu bestrafen, so wird auch bei einem solchen Verbrechen dieser Fall eintreten können.

§ 5. Deshalb soll der letzte Wille einer solchen Person, welche als Manichäer überwiesen ist, ungültig sein, er möge durch Testament, *Codicill*, in Briefform oder auf andere Weise ausgesprochen sein.

§ 6. Aber auch die Kinder sollen ihnen nicht anders im Erbe folgen, als wenn sie sich von der Ruchlosigkeit ihrer Väter lossagen, denn denjenigen, welche ihr Verbrechen bereuen, sagen Wir Vergebung zu.

§ 7. Auch auf denjenigen soll der Zorn Unserer Hoheit gerichtet sein, welche solche Verbrecher in ihr Haus aufnehmen und denselben mit ihrer gesetzwidrigen Hilfe zur Seite stehen.

§ 8. Es sollen auch die Dienstbaren von der Gewalt ihres Herrn befreit sein, wenn sie denselben als einen Ketzer verlassen und zu der rechtgläubigen Kirche, der sie getreuer dienen können, übergehen.

Geg. VIII. k. Mart. (407) zu Rom unter dem 7ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 2ten des Kaisers Theodosius.

1,5,5. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Arianer, Macedonianer, Pneumatomachi, Apollinaristen, Novatianer oder Sabbatianer, Eunomianer, Tetraditae oder Tessarescaecatitae, die Valentinianer, Papianisten, Montanisten oder Priscillianisten oder Phryges oder Pepuzitae, die Marcianisten, die Borboriten, Messalianer, Eutycheten oder Enthusiasten, die Donatisten, Audianer, Hydroparastatae, Tascodrogiten, Batrachiten, Hermogenianer, Photinianer, Paulianer, Marcellianer, Ophiten, Encratisten, Apotactiten, Saccophori und die bis zur untersten Tiefe des Verbrechens gesunkenen Manichäer sollen sich niemals erlauben irgendeinen Teil des römischen Gebietes zu betreten, noch weniger Befugnis haben, sich daselbst aufzuhalten.

§ 1. Auch sollen die Manichäer aus den Städten vertrieben und mit Todesstrafe belegt werden, denn ihnen ist kein Ort zu gestatten, an welchem sie sogar die Elemente durch Zauberkünste in Aufruhr setzen könnten. Auch sollen die sämtlichen gegen sie und die übrigen von Unserem Glauben abgefallenen Ketzer sowohl in älteren, als neueren Zeiten erlassenen Gesetze für immer in voller Kraft bestehen, sie mögen nun die den unerlaubten Zusammenkünften der Ketzer, welche diese frech genug für Kirchen ausgeben wollen, verliehenen Schenkungen, oder die denselben auf irgendeine Weise durch letzten Willen hinterlassenen Gegenstände, oder die Privatwohnungen, in welchen die Ketzer mit ausdrücklicher oder stillschweigender Erlaubnis der Eigentümer ihre Zusammenkünfte halten, betreffen, und durch welche Gesetze Wir jene Wohnungen der hochwürdigen, katholischen Kirche zusprechen und nach deren Vorschrift der Stellvertreter, welcher ohne Wissen des Eigentümers eine solche Erlaubnis gegeben, wenn er ein Freier ist, zur Strafe 10 Libra Gold bezahlen und verbannt werden, wenn er aber ein Diener, *Servus*, ist, nach körperlicher Züchtigung in die Bergwerke abgeführt werden soll.

§ 2. So wie auch die Curien, Bürgermeister und Richter bei einer geordneten Strafe von 20 Libra Gold mit Hilfe aller weltlichen und geistlichen Zwangsmittel dafür zu sorgen haben, dass jene Ketzer weder an einem öffentlichen Orte zusammenkommen, noch sich sogenannte Kirchen erbauen, noch auch irgendetwas zur Hinterziehung der Gesetze vornehmen mögen.

§ 3. Auch alles das, was über den Kriegerstand, über verschiedene Strafen und sonst über die Ketzer allgemein verordnet worden ist, soll dergestalt in Kraft bleiben, dass auch kein besonderes Rescript, welches diesen Gesetzen zuwiderläuft, eine gültige Wirkung äußert.

Geg. III. k. Iun. (428) zu Constantinopel unter dem Consulate des Felix und Taurus.

1,5,6. DIESELBEN KAISER AN LEONTIUS, *PRAEFECTO URBI*.

Da Nestorius, der Urheber des empörendsten Aberglaubens, verdammt worden ist, so müssen auch seine Anhänger mit dem Merkmale des gleichen Namens bezeichnet werden und dürfen den Namen der Christen keineswegs entweihen; gleichwie also die Arianer von dem Arius, nach einem Gesetze Constantins, seligen Andenkens, die Porphyrianer nach Porphyrius ihren Namen tragen, so sollen auch die Anhänger der ruchlosen Lehre des Nestorius überall Nestorianer heißen, damit sie auch den Namen dessen, welchem sie in Gottlosigkeit gefolgt sind, mit vollem Rechte tragen mögen.

§ 1. Auch soll sich niemand unterfangen, die glaubenswidrigen Bücher des schändlichen und gottesleugnerischen Nestorius, welche gegen die ehrwürdige Gemeinde des Rechtgläubigen und gegen die Beschlüsse der hochheiligen Ephesinischen Kirchenversammlung geschrieben sind, zu besitzen, zu lesen oder abzuschreiben.

§ 2. Vielmehr befehlen Wir, dass dieselben sorgfältig aufgesucht und öffentlich verbrannt werden sollen, sodass bei Religionsgesprächen niemand des oben genannten Namens Erwähnung tue oder dazu Veranlassung gebe, über einige dieser Bücher in seinem Hause in der Stadt, oder auf dem Lande, oder in der Vorstadt öffentlich oder heimlich Gespräche oder Zusammenkünfte zu halten. Alle solche Versammlungen verbieten Wir und tun allen Übertretern dieses Gesetzes zu wissen, dass sie mit Konfiskation ihrer Güter bestraft werden.

Geg. III. non. Aug. (435) zu Constantinopel unter dem 15ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 4ten des Kaisers Valentinianus.

1,5,7. DIESELBEN KAISER AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Curialen in den einzelnen Städten, welche zu irgendeiner ketzerischen Sekte gehören, sollen die beschwerlichen Ämter, welche sie in Bezug auf den Soldatenstand, oder sonst bekleiden, es mögen nun dieselben mit Geldausgaben, oder mit bloß persönlichen Diensten verbunden sein, unweigerlich beibehalten, damit es nicht scheine, als ob Wir den verachtungswerten Männern, welche Wir kraft gegenwärtigen Gesetzes verurteilen wollen, irgendeine Begünstigung hätten angedeihen lassen.

Geg. prid. k. Febr. (438) zu Constantinopel unter dem 16ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

1,5,8. DIE KAISER VALENTINIANUS UND MARTIANUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle diejenigen, welche in dieser heiligen Stadt, oder in der Stadt Alexandria, oder in der ganzen ägyptischen Diözese, oder auch in den verschiedenen anderen Provinzen dem ruchlosen Unglauben des Eutyches folgen, und sich also nicht zu dem bekennen, was die 318 heiligen Väter, welche in der Stadt Nicäa den katholischen Glauben begründeten, Uns überliefert haben, was 150 andere ehrwürdige Bischöfe, die sich später in der berühmten Stadt Constantinopel versammelten und mit den alexandrienischen Bischöfen Athanasius, Theophilus und Cyrillus, heiligen Andenkens, gleicher Meinung waren, und welchen auch die Kirchenversammlung zu Ephesus, in der Cyrillus, seligen Andenkens, den Vorsitz führte, und wo der Irrwahn des Nestorius verbannt wurde, in allen Stücken gefolgt ist, und welchem sich auch neuerdings die hochwürdige Kirchenversammlung zu Chalcedon angeschlossen hat, die mit den früheren Konzilien durchgängig übereinstimmt und das hochheilige Symbol weder durch Abkürzungen, noch durch Zusätze verändert, sondern die verderblichen Lehren des Eutyches verdammt, mögen wissen, dass sie apollinaristische Ketzer sind, denn die verbrecherische Lehre des Apollinaris haben Eutyches und Dioscorus mit ketzerischem Sinne angenommen.

§ 1. Diejenigen also, welche dem Unglauben des Apollinaris und Eutyches zugetan sind, sollen erfahren, dass sie mit den Strafen, welche sowohl durch die Constitutionen der hochseligen, früheren Kaiser gegen die Apollinaristen, als auch durch die von Unserer Hoheit späterhin, oder auch durch gegenwärtiges Gesetz gegen die Eutychianisten erlassenen Verordnungen bestimmt worden sind, heimgesucht werden.

§ 2. Wir befehlen daher, dass die Apollinaristen, nämlich die Eutychianisten, welche, obwohl dem Namen nach verschieden, dennoch in dem schändlichen Verbrechen der Ketzerei übereinstimmen, sie mögen sich nun in dieser berühmten Stadt, oder in den verschiedenen Provinzen, oder in der Stadt Alexandria, oder in der ägyptischen Diözese aufhalten, und welche nicht glauben, was die ehrwürdigen Väter geglaubt haben, und welche auch den Aussprüchen des hochwürdigen Bischofs der Stadt Alexandria, Procerius, welcher am wahren, katholischen Glauben festhält, kein Gehör gegeben, weder Bischöfe, noch Priester, noch andere Geistliche für sich wählen oder anstellen und, dass sowohl

diesen Eutychnianisten und Apollinaristen, wenn sie sich unterfangen hätten, irgendjemandem den Namen eines Bischofs, Priester, oder andern Geistlichen beizulegen, als auch denen, welche einen solchen Titel wirklich angenommen und geführt hätten, die Strafe der Verbannung nebst dem Verlust ihres Vermögens bevorsteht.

§ 3. Hiernächst dürfen sich die Apollinaristen und Eutychnianisten keine Kirchen oder Klöster bauen, weder bei Tage, noch des Nachts ihre unerlaubten Zusammenkünfte oder Konventikel halten, noch auch irgendeinem Privathaus, oder auf einem Privatgebiet, oder in einem Kloster oder an irgendeinem andern Ort sich versammeln, um den verderblichen Lehren ihrer Sekte nachzuhängen.

§ 4. Hätten sie es dennoch getan, und es ist erweislich mit Willen des Eigentümers geschehen, soll das Haus oder die Besetzung, oder das Kloster, in welchem sie zusammengekommen sind, nach der gerichtlichen Untersuchung und Bestätigung, der rechtgläubigen Kirche der Stadt zufallen, auf deren Gebiet es gelegen ist.

§ 5. Wenn sie aber ihre unerlaubten Zusammenkünfte und Konventikel ohne Vorwissen des Eigentümers, jedoch unter Zulassung seines Stellvertreters, oder Pächters oder dessen, welcher zur Eintreibung des Zinses beauftragt ist, gehalten hätten, soll der Pächter, Stellvertreter oder Beauftragte und jeder andere, der sie in das Haus, in die Besetzung oder in das Kloster aufgenommen und ihre unerlaubten Zusammenkünfte und Versammlungen geduldet hat, insofern er von niederem und verachtetem Stande ist, öffentlich, sowohl zu eigener Strafe, als anderen zum Beispiele, am Körper geächtigt werden, wenn er aber angeseheneren Standes ist, eine Geldstrafe von 10 Pfunden Goldes an Unseren Fiskus zu zahlen.

§ 6. Ferner soll es keinem Apollinaristen und Eutychnianisten vergönnt sein, auf ein öffentliches Amt Anspruch zu machen, und hätten sie dennoch ein solches empfangen, sollen sie desselben sogleich entsetzt und von der Gemeinschaft der würdigen Staatsbürger und Beamten ausgeschlossen werden; auch dürfen sie sich in keiner Stadt, in keiner anderen Ortschaft, oder Gegend, selbst nicht an ihrem Geburtsort aufhalten.

§ 7. Sind sie in dieser berühmten Stadt geboren, so sollen sie sowohl aus dieser, wo Wir Unser kaiserliches Hoflager halten, als auch aus jeder Hauptstadt in den Provinzen verbannt werden.

§ 8. Auch soll kein Apollinarist und Eutychnianist das Befugnis haben, öffentliche oder heimliche Zusammenkünfte und Versammlungen zu veranstalten, in welchen über den ketzerischen Irrwahn gesprochen und die Lehre eines verderblichen Unglaubens festgestellt wird.

§ 9. So darf auch niemand gegen die hochwürdige Kirchenversammlung zu Chalcedon etwas äußern, schreiben, öffentlich aussprechen oder verbreiten, oder auch die Schriften und Äußerungen anderer über diesen Gegenstand bekannt machen.

§ 10. Niemand wage es, solche Schriften zu besitzen und in diesen die Denkmale des schändlichsten Unglaubens bei sich aufzubewahren. Die, welche sich bei solchen Verbrechen betreffen lassen, sollen mit immerwährender Deportation bestraft werden.

§ 11. Diejenigen aber, welche aus Neugierde solchen Versammlungen, in welchen unselige, ketzerische Ansichten vorgetragen werden, beigewohnt haben, sollen zur Strafe 10 Pfunden Gold bezahlen, die Unserem Fiskus anheimfallen.

§ 12. Ja, mit Todesstrafe sollen diejenigen belegt werden, welche Verbotenes gelehrt haben. Aber alle solche Schriften und Bücher, welche den Lehrsatz des schändlichen Eutyches und Apollinaris enthalten, sollen verbrannt werden, damit sich die Spuren des verbrecherischen Unglaubens in den Flammen verzehren, denn es ist notwendig, dass große Verbrecher mit ebenso großer Strafe bedroht werden.

§ 13. Den Statthaltern der Provinzen und deren Unterbeamten, so wie auch den Bürgermeistern der Städte tun Wir aber zu wissen, dass, wenn sie in Unserem kaiserlichen Gesetze zur Beachtung erlassenen Verordnungen entweder vernachlässigt oder eine mutwillige Übertretung derselben zugelassen haben, sie eine Geldstrafe von 10 Pfunden Goldes an Unseren Fiskus zu zahlen und überdem noch den Verlust ihres Ehrenstandes zu fürchten haben.

Geg. k. Aug. (455) zu Constantinopel unter dem Consulate des Asporatius und Herculanus.

1,5,9. DIESELBEN KAISER. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Da Wir es der Menschlichkeit und christlichen Liebe schuldig zu sein glauben, so erlauben Wir, dass die Ketzler auf die gesetzliche Art begraben werden.

Geg. id. Aug. (457) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Rufus.

1,5,10. DER KAISER ANASTASIUS AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn rechthgläubige Christen durch wirklichen oder bloß vorgespiegelten Verkauf oder durch irgend einen anderen Rechtstitel, städtische, oder andere Grundstücke, oder unbewegliche Güter, in deren Besitze sich die rechthgläubigen Kirchen oder Kapellen befinden, auf irgend eine Person, welche einer ketzerischen Sekte angehört und von dem wahren Glauben abweicht, übertragen wollten, soll ein solches Unternehmen, die Absicht dazu mag nun unter Lebenden, oder auf den Todesfall erklärt worden sein, ganz ohne Wirkung bleiben. Wenn jene Gegenstände von einem rechthgläubigen Verkäufer, der vielleicht nur vorgespiegelt ist, auf irgendeine Weise oder durch irgendeinen Rechtstitel übertragen worden wären, vielmehr sollen die darüber abgefassten Urkunden null und nichtig sein und als nicht geschrieben betrachtet werden.

§ 1. Diese Grundstücke und Besitzungen, welche auf irgendeine Weise an ketzerische Personen verliehen worden sind, werden Unserem Fiskus anheimfallen.

§ 2. Es mögen nun aber die erwähnten Grundstücke in den Händen ihrer rechthgläubigen Eigentümer und Besitzer verbleiben, oder Unserem Fiskus zugefallen sein, so ist es doch notwendig, dass die auf denselben befindlichen Kirchen und Kapellen mit aller Sorgfalt in den früheren, tauglichen Stand gesetzt werden, denn Unsere Hoheit strebt immer mit möglichster Fürsorge nach dem Ziele, dass die Tempel des allmächtigen Gottes, in welchen noch die Vorschriften Unserer Religion in volle Wirkung treten, mit treuer Sorge durch alle wiederkehrende Jahrhunderte erhalten werden.

§ 3. Und es leidet wohl keinen Zweifel, dass solche Besitzungen, auf welchen sich rechthgläubige Kirchen oder Kapellen befinden, und wo die reine Lehre gilt, wenn sie in die Hände der Ketzler geraten, von diesen verlassen und verwüstet, alles Gottesdienstes, aller herkömmlichen heiligen Mysterien und alles Glanzes beraubt werden, dass das Volk sich nicht mehr in ihnen versammeln, die Geistlichen ihr heiliges Amt nicht mehr darin verwalten können, und dass hierdurch die Kirchen selbst verderben, einstürzen und ganz zerstört werden müssen. Auch konnten ja die Ketzler niemals auf ihre Erhaltung denken, da sie ihren Untergang wünschten. Um nun diesem allen zu begegnen, haben Wir gegenwärtiges Gesetz erlassen.

Geg. V. Id. Aug. (510) unter dem Consulate des Boethius.

1,5,11. CONSTITUTION DES ANASTASIUS ODER IUSTINIANUS. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wir verordnen, dass diejenigen, welche dem verderblichen Wahnglauben der Manichäer anhängen, sich an keinem Orte Unseres Reiches aufhalten dürfen, und wenn sie sich dennoch antreffen lassen, mit dem Tode bestraft werden sollen.

(487 oder 510)

1,5,12. GRIECHISCHE CONSTITUTION DER KAISER IUSTINUS UND IUSTINIANUS.

Die Manichäer sind aus allen Orten zu verbannen und mit dem Tode zu bestrafen.

§ 1. Die übrigen Ketzler aber, und ein Ketzler ist der, welcher nicht rechthgläubig ist, und die Heiden, Juden und Samariter, werden von obrigkeitlichen Ämtern und Würden ausgeschlossen.

§ 2. Sie können auch nicht Sachwalter, Bürgermeister oder Gemeindevorsteher werden, damit sie keine Gelegenheit haben, über Christen, ja sogar vielleicht über Bischöfe zu Gericht zu sitzen und sie zu kränken, noch auch andere Kriegsdienste, als die bei der Stadtwache (*Cobortalini*) zu leisten. Denn solche Bewaffnete bleiben in ihren beschwerlichen Posten, können aber zu keinen höheren Stellen gelangen, und werden auch den Rechthgläubigen weder in öffentlichen noch Privatangelegenheiten als Executoren bestellt. Wer es aber versucht hätte, gegen dieses Verbot etwas vorzunehmen, soll, außerdem, dass er seinen Zweck keineswegs erreichen wird, 20 Libra bezahlen, sowie auch diejenigen, welche sie in die öffentlichen Beamtenlisten eintragen, 20 Libra, und die Statthalter 50 Libra entrichten müssen, welches alles Unserem Privatschatze zufällt. Hiervon sind jedoch die Goten ausgenommen, welche Uns verbündet sind, und welche nach Ermessen der kaiserlichen Hoheit auch zu anderen Ämtern gelangen können.

§ 1. Wenn unter den Eltern die Meinung streitig ist, soll es nach der Meinung Desjenigen gehen, welcher die Kinder im wahren Glauben zu erziehen wünscht.

Ketzerische Eltern, welche keine triftige Beschuldigung gegen ihre rechtgläubigen Kinder vorbringen können, sollen unter Mitwirkung der Statthalter und Bischöfe dazu angehalten werden, nach Verhältnis ihres Vermögens den Kindern Nahrungsmittel und die übrige Notdurft zu reichen, auch in die Ehen derselben mit Rechtgläubigen einzuwilligen und ihnen eine Mitgift oder die zur Sicherstellung derselben erforderlichen Güter auszusetzen.

(527)

1,5,13. GRIECHISCHE CONSTITUTION DES IUSTINUS ODER IUSTINIANUS.

Die rechtgläubigen Kinder der Ketzer sollen, wenn sie nichts gegen Letztere verbrochen haben, das, was ihnen aus deren Erbschaft gesetzlich zusteht, ohne Schmälerung empfangen. Und wenn ein letzter Wille hiermit im Widerspruch steht, ist derselbe ungültig, jedoch unbeschadet der Freilassungen, es müssten denn auch diese aus irgendeinem gesetzlichen Grunde ungültig sein.

§ 1. Haben die Kinder aber etwas gegen ihre Eltern verbrochen, so müssen sie angeklagt und bestraft werden. Aber auch in diesem Falle sollen sie im Testament auf den 4ten Teil der Erbschaft eingesetzt werden.

§ 2. Dasselbe gilt auch für die Juden und Samariter.

1,5,14. GRIECHISCHE CONSTITUTION DESSELBEN KAISERS.

Die Ketzer dürfen keine Versammlungen und unerlaubten Zusammenkünfte oder Synoden halten (*Synacteria, Parasynaxes*), noch auch Ordinationen oder Taufen vornehmen, eben so wenig Bischöfe anstellen, oder Klöster, Abteien und Freistätten (*Asyle*) erbauen, auch keine Landgrundstücke, entweder selbst, oder durch Beauftragte verwalten und bewirtschaften oder irgendetwas Verbotenes dieser Art vornehmen. Wer dieses Gesetz übertreten hat, wird mit dem Tode bestraft.

1,5,15. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wenn die Manichäer rechtgläubige Kinder haben, so sollen sie diesen allein, ohne ein Testament zu errichten, ihr Vermögen hinterlassen, sie dürfen aber das Letztere weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall auf andere übertragen, es geschehe dies nun durch Erbeinsetzung, Vermächtnis oder Schenkung, weil außer dem ihr ganzes Vermögen dem Fiskus zufällt.

1,5,16. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wenn ein Manichäer, der ein Rechtgläubiger geworden ist, überwiesen wird, dass er wieder seinem alten Irrwahn folgt, oder wenigstens sich wieder zu den Manichäern hält, und mit denselben umgeht und dies nicht unverzüglich der zuständigen Obrigkeit angezeigt hat, soll er mit dem Tode bestraft werden.

§ 1. Gleichermassen müssen die, welche in Würden und Ämtern stehen, auf ihre Mitbeamten, die zu jener Sekte gehören, ein wachsames Auge richten und sie anzeigen, weil, wenn der überwiesene Manichäer aussagt, dass er von gewissen Personen als solcher erkannt sei, diese, obwohl sie selbst keine Manichäer sind, ganz zweckgemäß ebenso bestraft werden, als ob sie dasselbe Verbrechen begangen hätten, denn diejenigen welche einen Verbrecher kennen, ohne ihn anzuzeigen, sind als seine Mitschuldigen zu betrachten.

§ 2. Wer manichäische Schriften besitzt und dies nicht anzeigt, damit dieselben verbrannt werden können, hat eine Strafe zu erwarten.

1,5,17. GRIECHISCHE CONSTITUTION DES IUSTINIANUS.

Die Bethäuser der Samariter sollen zerstört und die letzteren bestraft werden, wenn sie den Versuch machen, neue zu bauen.

§ 1. Auch sollen dieselben ihr Vermögen, mit oder ohne Testament, nur rechtgläubigen Personen hinterlassen können, und die, welche nicht rechtgläubig sind, können auf keine andere Art schenken oder veräußern, weil außerdem mit Hilfe der Bischöfe und Statthalter der Fiskus diese Güter in Beschlag nimmt.

1,5,18. GRIECHISCHE CONSTITUTION DESSELBEN IUSTINIANUS.

Alles, was über Samariter in Bezug auf die Bethäuser und Erbeinsetzungen derselben gesetzlich angeordnet ist, soll auch für die Montanisten, Ascodrogiten und Ophiten gelten.

Nämlich bloß die Rechtgläubigen sollen ihre Testaments- und Intestaterben oder auch Vermächtnisnehmer sein, aber die Ketzer, nämlich solche welche nicht rechtgläubig sind, und die Griechen oder Heiden und Samariter dürfen weder in den Kriegerstand eintreten, noch sonst eine Würde oder Anstellung erhalten, dürfen auch nicht öffentliche Lehrer oder Sachwalter werden. Wenn aber jemand, um demungeachtet zu solchen Stellen zu gelangen, sich für einen Rechtgläubigen ausgibt, und es kommt heraus, dass er eine Frau oder Kinder hat, welche Ketzer sind, und dass er dieselben nicht zum wahren Glauben anhält, so wird er des Amtes entsetzt. Wenn aber jener Umstand auch nicht entdeckt wird, so kann er doch von seinem Vermögen einem Ketzer weder etwas schenken, noch sonst verleihen, sondern dieses, so wie auch die einem Ketzer hinterlassene Erbschaft, nimmt der Fiskus in Beschlag. Und wer überhaupt öffentliche Ämter und Würden bekleidet, oder Sachwalter ist, oder sich des öffentlichen Beistandes und Beifalls erfreut, darf nur Rechtgläubige zu Erben einsetzen und sein Vermögen, welches er auf irgendeine Weise einem Ketzer zugewendet hat, fällt dem Fiskus anheim.

§ 1. Wenn der eine Ehegatte rechtgläubig, der andere ein Ketzer ist, so müssen ihre Kinder Rechtgläubige werden, wenn aber einige derselben Rechtgläubige werden, andere hingegen Ketzer bleiben, so können beide Eltern nur von den rechtgläubigen Kindern beerbt werden. Wenn aber die sämtlichen Kinder Ketzer sind, so fällt die Erbschaft den rechtgläubigen Verwandten und in deren Ermangelung dem Fiskus zu.

§ 2. Das Gesetz verhängt verschiedene Strafen über die Statthalter und über die bürgerlichen und Kriegsbeamten, welche die Aufsicht über die Ketzer und die Untersuchung gegen dieselben verabsäumen und die Anzeige darüber unterlassen, so wie über die Bischöfe, welche wegen der Nachlässigkeit der Statthalter dem Kaiser Bericht erstatten müssen. Alle diese Strafen werden an den Fiskus eingezahlt.

1,5,19. DERSELBE KAISER AN DEMOSTHENUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir haben in Erfahrung gebracht, dass es viele rechtgläubige Kinder gibt, deren Eltern dem wahren Glauben nicht anhängen. Deshalb verordnen Wir, dass nicht nur in dem Falle, wenn eines der beiden Eltern nicht zu der rechtgläubigen Kirche gehört, sondern auch dann, wenn beide Eltern Ketzer sind, sowohl der Vater, als auch die Mutter, bloß diejenigen Kinder ihre Testaments- oder Intestaterben werden, oder Schenkungen annehmen oder anderer Vorteile von ihnen genießen sollen, welche mit dem ehrwürdigen Namen der Rechtgläubigen bezeichnet sind, dahingegen die übrigen Kinder, welche nicht die Liebe zum Allmächtigen, sondern der verderbliche Irrtum des Vaters und der Mutter leitet, aller dieser Rechte verlustig gehen. In Ermangelung rechtgläubiger Kinder aber sollen diese Gegenstände und Erbschaften den Agnaten oder Kognaten, jedoch wiederum nur den rechtgläubigen, zufallen. Wenn aber auch keine rechtmäßigen Agnaten oder Kognaten vorhanden sind, so nimmt jene Gegenstände Unser Fiskus in Beschlag.

§ 1. Damit es aber auch nicht scheine, als ob Wir für die Kinder bloß auf den Todesfall ihrer Eltern sorgten, bei deren Lebzeiten aber ihren Nutzen nicht berücksichtigen, was Uns allerdings schon zu Ohren gekommen ist, so legen Wir dergleichen Eltern die Verbindlichkeit auf, ihre rechtgläubigen Kinder nach Verhältnis ihres Vermögens zu ernähren und ihnen alles dasjenige zu reichen, was zur Notdurft des täglichen Lebens gehört, so wie auch den Töchtern und Enkelinnen eine Mitgift und den Söhnen und Enkeln die zur Sicherstellung einer Mitgift erforderlichen Güter auszusetzen, damit die Kinder nicht wegen ihrer Liebe zu Gott des väterlichen oder mütterlichen Beistandes beraubt werden. Bei allen jenen Leistungen ist jedoch immer auf den Vermögensbestand Rücksicht zu nehmen. Alles, was Unsere Constitutionen über die Strafe der Heiden, Manichäer, Borboriten, Samariter, Montanisten, Ascodrogiten, Ophiten und der übrigen Ketzer schon früher verordnet haben, soll durch gegenwärtiges Gesetz bestätigt und für alle Zukunft gültig sein.

Geg. X. k. Dec. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und Orestes.

1,5,20. GRIECHISCHE CONSTITUTION DESSELBEN KAISERS.

Die Ketzer, welche Konventikel oder verbotene Zusammenkünfte halten, oder Taufen veranstalten, sollen als Übertreter des Gesetzes bestraft und die, welche ihnen dazu ihre Wohnungen einräumen, mit den bereits festgesetzten Strafen belegt werden.

§ 1. Bloß die Rechtgläubigen, welche ihr Gewerbe im Vorhofe der Kirche betreiben, sollen dazu privilegiert sein, nicht aber die Ketzer, diese dürfen daselbst ihren Geschäften nicht nachgehen, damit sie nichts von der Feier des Gottesdienstes hören.

§ 2. Die Montanisten dürfen nicht mit denen umgehen, welche sich aus dieser Sekte zum wahren Glauben bekehrt haben, und diejenigen Mitglieder derselben, welche sich Bischöfe oder Geistliche nennen lassen, sollen aus der Stadt Constantinopel vertrieben werden.

§ 3. Sie dürfen keine Diener und Dienerinnen, *Servi*, erwerben, auch werden den Dürftigen unter ihnen keineswegs die Unterstützungen zuteil, welche die Gerichte oder die Kirchen unter dem Namen der Honoraria verleihen, und wer ihnen widersinniger Weise zu einem öffentlichen Amte verholfen hat, soll zur Strafe 10 Libra bezahlen, und eben so viel sollen die Vorsteher, der Comes des kaiserlichen Privatschatzes und ihre Unterbeamten entrichten, wenn sie sich hierbei nachlässig erwiesen haben.

Geg. X. k. Dec. (531) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris clarissimis.

1,5,21. DIESELBEN KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Da bei Uns viele Richter, welche Rechtsangelegenheiten zu verhandeln haben, angefragt und um Unsere Entscheidung gebeten haben, wie es mit Ketzern zu halten sei, welche als Zeugen aufgeführt würden, und ob die Zeugnisse derselben zu berücksichtigen oder zu verwerfen wären, so verordnen Wir, dass gegen Rechtgläubige, welche einen Prozess führen, es keinem Ketzer und keinem, welcher dem jüdischen Aberglauben anhängt, gestattet sei, als Zeuge aufzutreten, es mögen nun beide streitende Parteien rechtgläubig sein, oder nur die eine oder die andere.

§ 1. Wenn aber Ketzer oder Juden unter sich selbst Prozesse führen, so gestatten Wir ihnen, sich zu ihres Gleichen zu halten und Zeugen aufzuführen, welche zu ihnen passen, jedoch diejenigen ausgenommen, welche entweder im Wahnwitz der Manichäer, zu denen bekanntlich auch die Borboriten gehören, oder im heidnischen Aberglauben befangen sind, ebenso die Samariter, und die ihnen sehr ähnlichen Montanisten, Ascodrogiten und Ophiten, welchen allen wegen Gleichheit ihres Verbrechens jede gerichtliche Handlung untersagt ist.

§ 2. Deshalb befehlen Wir, dass die Manichäer, Borboriten und Heiden, nicht minder die Samariter, Montanisten, Ascodrogiten und Ophiten, sowohl zur Ablegung eines Zeugnisses, als zu andern gerichtlichen Handlungen gänzlich unfähig sein sollen. Den übrigen Ketzern hingegen soll es, nach obiger Bestimmung, bloß untersagt sein, gegen die Rechtgläubigen ein gerichtliches Zeugnis abzulegen. Aber Zeugnisse in Bezug auf Testamente, andere letzte Willen oder Verträge abzulegen, gestatten Wir ihnen ohne Unterschied, damit die Beweisführung nicht erschwert werde.

Geg. V. k. Aug. (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris clarissimis.

1,5,22. DIESELBEN KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Unsere kaiserliche Constitution, in welcher Wir verordnet haben, dass niemand, der in dem Irrwahn der Ketzer verstrickt ist, eine Erbschaft, ein Vermächtnis, das mit oder ohne Auflage hinterlassen wurde, erwerben darf, soll auch in Bezug auf letzte Willen der Krieger gelten, sie mögen nun ihr Testament nach gemeinem Rechte, oder nach Militärrecht errichtet haben.

Geg. k. Sept. (531) zu Constantinopel im 2ten Jahre nach dem Consulate des Lampadius und Orestes, Viris clarissimis, und im 2ten der Regierung Iustinians.

VI. Titel.

NE SANCTUM BAPTISMA ITERETUR.

1,6. Dass die heilige Taufe nicht wiederholt werden soll.

1,6,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN FLORIANUS, *PROKONSUL VON AFRICA*. Den Priester, welcher die heilige Handlung der Taufe auf unerlaubte Weise wiederholt hat, halten Wir des geistlichen Amtes für unwürdig, denn Wir verwerfen den Irrtum derer, welche, ohne den Vorschriften der Apostel zu gehorchen, diejenigen, die schon in die christliche Kirche aufgenommen sind, nochmals taufen, weil sie dieselben mit einer solchen Taufe, nicht etwa reinigen, sondern nur beflecken.

Geg. XVI. k. Nov. (377) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Merobaudes.

1,6,2. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand überwiesen wird, mit einem Anhänger der katholischen Kirche die Wiedertaufe vorgenommen zu haben, soll zugleich mit dem, welcher dieses schändliche Verbrechen begangen hat, insofern derselbe seinem Alter nach zurechnungsfähig ist, auch derjenige, welcher sich dazu hat überreden lassen, des Todes schuldig sein.

Geg. XII. k. April. (413) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lucius.

1,6,3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Kein Ketzer soll das Befugnis haben, entweder Freie oder Dienstbare, welche unter die Rechtgläubigen aufgenommen worden sind, wieder auf seinen eigenen Glauben zu taufen, oder auch die Dienstbaren, welche er gekauft hat, oder sonst besitzt, und welche in seinen Aberglauben nicht einstimmen, von ihrer Anhänglichkeit an den Glauben der katholischen Kirche zurückzuhalten.

§ 1. Derjenige, welcher dies getan, oder, wenn er ein Freier ist, sich dazu hergegeben oder den Vorgang nicht angezeigt hat, soll zu Verbannung und einer Geldstrafe von 10 Pfunden Gold verurteilt, auch sollen Beide des Befugnisses, ein Testament zu errichten oder eine Schenkung einzugehen, verlustig werden.

§ 2. Dies alles ist aber dergestalt zu beobachten, dass kein Richter sich unterfangen soll, ein solches ihm angezeigtes Verbrechen gelinder oder gar nicht zu bestrafen, wenn er nicht dieselbe Strafe erleiden will, welche er Anderen gesetzwidriger Weise erlassen hat.

Geg. III. k. Jun. (428) zu Constantinopel unter dem Consulate des Felix und Taurus.

VII. Titel.

DE APOSTATIS.

1,7. Von den Abtrünnigen.

1,7,1. DER KAISER CONSTANTIUS UND DER CÄSAR JULIANUS AN THALASSIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Mitglied der christlichen Kirche dieselbe verlässt und Jude wird, sich den Zusammenkünften der Ungläubigen anschließt und die gegen ihn erhobene Anklage sich als wahr erweist, sollen seine Güter dem Fiskus anheimfallen.

Geg. V. non. Jul. (357) zu Mailand unter dem 9ten Consulate des Kaisers Constantius und dem des 2ten des Cäsar Julianus.

1,7,2. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN HYPATIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand einen Verstorbenen der Verletzung der christlichen Religion oder der Abtrünnigkeit von derselben anklagt und behauptet, dass derselbe die heidnischen Tempel besucht habe, oder zu dem Gottesdienste der Juden übergegangen und deshalb unfähig gewesen sei, ein Testament zu errichten, so muss er innerhalb des fortlaufenden Zeitraumes von 5 Jahren, welcher für inoffizielle Rechtsmittel festgesetzt ist, seine Klage erheben und kann hierauf des Anfanges der rechtlichen Verhandlungen gewärtig sein.

Geg. XV. k. Jun. (383) zu Padua unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturnius.

1,7,3. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN FLAVIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die, welche am heiligen Glauben zu Verrätern geworden sind und die heilige Taufe durch abergläubische Ketzereien entweiht haben, sollen vom Umgang mit ihnen gänzlich ausgeschlossen, zu Ablegung eines Zeugnisses und zu Errichtung eines letzten Willens, wie Wir schon früher verordnet haben, unfähig sein, Niemanden beerben und von niemandem zu Erben eingesetzt werden können. Wir würden auch dergleichen Personen an weit entfernte Orte senden und verbannen, wenn Uns nicht die Strafe härter dünkte, dass sie unter Menschen bleiben müssen, ohne sich doch ihres Umgangs zu erfreuen. Niemals aber sollen sie in ihre vorigen Verhältnisse wieder eintreten, noch auch durch Reue ihr Verbrechen büßen oder dasselbe unter gesuchten Ausflüchten und Entschuldigungen verbergen können, weil die, welche den Glauben, den sie Gott zugewendet hatten, entheiligt und sich, als Verräter an den göttlichen Geheimnissen, den Ungläubigen angeschlossen haben, durch lügnerische Gewebe nicht zu rechtfertigen sind. Denn den Strauchelnden und Irrenden kommt man zu Hilfe, den Verlorenen aber, und das sind die, welche die Taufe entweihen, kann keine Buße, welche bei anderen Verbrechen von Nutzen ist, zustattenkommen.

Geg. V. id. Mai. (391) zu Concordia unter dem Consulate des Tatianus und Symmachus.

1,7,4. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS, AN BASSUS, *PRAEF. PRAET.*

Zu allen Zeiten soll es einem jeden freistehen, diejenigen zu verfolgen, welche ruchloser Weise von der christlichen Kirche abtrünnig geworden sind, und die Untersuchung eines solchen Verbrechens soll durchaus an keine Zeit gebunden sein.

§ 1. Obwohl nun die hierüber erlassenen früheren Verbote schon hinreichen, so wiederholen Wir doch, dass jene Personen, nachdem sie vom Glauben abgefallen sind, weder einen letzten Willen errichten, noch auch irgendetwas verschenken dürfen. Aber auch nicht unter dem Scheine des Verkaufens sollen sie das Gesetz umgehen, sondern ihr ganzes Vermögen soll, ohne dass ein Testament errichtet werden darf, zunächst demjenigen Verwandten zufallen, welche der christlichen Kirche anhängen.

§ 2. Und so weit wollen Wir die Anklage gegen solche Verbrecher erstrecken, dass es Jedermann, auch nach dem Tode derselben, gestattet sein soll, die Stimme der gerechten Beschuldigung gegen sie zu erheben, auch ohne Rücksicht auf den Umstand, dass bei Lebzeiten des Ungläubigen nichts gegen sie angebracht worden sei.

§ 3. Damit aber der Begriff dieses Verbrechens nicht länger ungewiss bleibe, so bezeichnen Wir im gegenwärtigen Gesetz damit diejenigen, welche unter dem Namen von Christen einen ketzerischen Gottesdienst feiern oder dazu Veranlassung geben. Solche Treulosigkeit, und wenn sie auch erst nach ihrem Tode erwiesen würde, ist aber dergestalt zu bestrafen, dass ihre Schenkungen und letzte Willen für ungültig erklärt werden und diejenigen, welchen der Nachlass dem Gesetz nach zugefallen wäre, die Erbschaft solcher Personen in Beschlag nehmen.

Geg. VII. id. April. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Cäsaren Valentinianus.

1,7,5. DIESELBEN KAISER AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Derjenige, welcher einen Dienstbaren oder Freien mit Gewalt oder durch strafbares Zureden von dem christlichen Glauben abtrünnig gemacht und zu dem Übergang zu einer ketzerischen Sekte verleitet hat, soll, außer dem Verluste seiner Güter, mit dem Tode bestraft werden.

Geg. prid. k. Febr. (438) zu Constantinopel unter dem 16ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Faustus.

1,7,6. DIE KAISER VALENTINIANUS UND MARTIANUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Diejenigen Geistlichen der katholischen Kirche oder rechtgläubigen Mönche, welche vom wahren Glauben abfallen, um den ketzerischen und verdammungswürdigen Lehren des Apollinaris und Eutyches anzuhängen, sollen allen Strafen, welche in den früheren gegen die Ketzer erlassenen Gesetzen enthalten sind, unterworfen sein und aus dem Gebiete des Römischen Reiches verwiesen werden, wie dies auch die älteren, gesetzlichen Bestimmungen über die Manichäer verordnen.

Geg. k. Aug. (455) zu Constantinopel unter dem 8ten Consulate des Kaisers Valentinianus und des Anthemius.

VIII. Titel.

NEMINI LICERE SIGNUM SALVATORIS CHRISTI VEL IN SILICE VEL IN MARMORE AUT SCULPERE AUT PINGERE.

1,8. Dass es niemandem gestattet ist, das Zeichen des Erlösers Christi in Stein oder Marmor gegraben oder darauf gemalt, zu ebener Erde anzubringen.

1,8,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN EUDOXIUS, *PRAEF. PRAET.*

Da Wir es Uns eifrigst angelegen sein lassen, die Ehrfurcht vor dem höchsten Wesen in allen Stücken zu erhalten, so befehlen Wir nachdrücklich, dass niemand sich unterfangen soll, das Zeichen des Erlösers Christi, es möge nun in Stein oder Marmor gegraben oder darauf gemalt sein, zu ebener Erde anzubringen, sondern dass das in dieser Art Vorgefundene sogleich weggenommen werde und derjenige den härtesten Strafen unterliegen soll, welcher Unserem Gesetz entgegenhandelt.

Geg. XII. k. Iun. (427) unter dem Consulate des Hierius und Artaburius.

IX. Titel.

DE IUDAEIS ET CAELICOLIS.

1,9. Von den Juden und denen, welche den Himmel anbeten.

1,9,1. DER KAISER ANTONINUS AN CLAUDIUS TRIPHONINUS.

Was die Cornelia Salvia der in der Stadt Antiochien befindlichen, jüdischen Gemeinde vermacht hat, kann von dieser nicht gefordert werden.

Geg. prid. k. Iul. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Balbinus.

1,9,2. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

An ihren Festtagen und an ihrem Sabbath leisten die Juden keine persönlichen Dienste.

1,9,3. DIE KAISER CONSTANTINUS UND LICINIUS AN EUAGRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Den Juden und denen, welche den Himmel anbeten, so wie ihren Oberen und Vorstehern geben Wir zu wissen, dass, wer es nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes wagt, denjenigen, welcher ihre unheilige Sekte verlassen und sich zum wahren Dienste Gottes gewendet hat, mit Steinen zu bewerfen, oder mit einem ähnlichen Ausbruch der Wut zu verletzen, welches, wie Wir erfahren haben, jetzt geschieht, den Flammen übergeben und nebst allen seinen Mitschuldigen verbrannt werden soll.

Geg. XV. k. Nov. (315) zu Murgillum unter 4ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 4ten des Kaisers Licinius.

1,9,4. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN REMIGIUS, *MAG. OFFIC.*

Die Kriegsleute, welche in eine Synagoge der Juden einbrechen, gleichsam als ob dieselbe ein Wirtshaus wäre, hast Du dazu anzuhalten, dass sie dieselbe wieder verlassen. Denn nur Privathäuser, nicht aber die für den Gottesdienst bestimmten Orte, dürfen sie mit Recht betreten.

Geg. prid. non. Mai. (365) zu Trier unter dem Consulate der Kaiser Valentinianus und Valens.

1,9,5. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN HYPATIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Anordnung, auf welchen sich die Anhänger des jüdischen Glaubens berufen und durch welchen ihnen Befreiung von den Ämtern der Curialen erteilt worden ist, wird aufgehoben.

Geg. XIV. k. Mai. (383) zu Mailand unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

1,9,6. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Kein Jude darf eine christliche Frau zur Ehe nehmen und kein Christ sich mit einer Jüdin verheiraten. Und sollte jemand etwas der Art begangen haben, so ist dieses Verbrechen dem Ehebruch gleich zu stellen und jedem ohne Unterschied soll es freistehen, deshalb eine Anklage zu erheben.

Geg. prid. id. Mart. (388) zu Thessaloniki unter dem 2ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Cynegius.

1,9,7. DIESELBEN KAISER AN INFANTIUS, *COMITI ORIENTIS.*

Kein Jude darf, wenn er eine Ehe schließt, die Sitte seines Volkes beibehalten und sich nach seinem Gesetz verheiraten, oder zu einer und derselben Zeit mehrere Ehegatten haben.

Geg. III. k. Ian. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

1,9,8. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Juden, welche nach allgemeinem römischem Recht leben, müssen sich in den Angelegenheiten, welche nicht sowohl ihren Glauben, als ihre weltlichen Verhältnisse und Rechte betreffen, gesetzlicher Weise an die Gerichte wenden und sämtlich nach römischem Recht ihre Klagen anstellen und sich belangen lassen.

§ 1. Wollen aber einige von ihnen ihren Rechtsstreit vor ihren Glaubensgenossen führen, die sie sich gleichsam als Schiedsrichter wählen, was jedoch nur in bürgerlichen Angelegenheiten vorkommen darf, so bleibt ihnen dies nach dem Landesgesetz unbenommen.

§ 2. Die Richter haben die Aussprüche der Ersteren, als schiedsrichterliche Urteile, zu vollstrecken.

Geg. III. non. Febr. (398) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus.

1,9,9. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN DIE JUDEN.

Niemand, der nicht dem jüdischen Glauben angehört, darf den Juden, welche etwas feilbieten, den Preis bestimmen, denn es ist billig, dass einem Juden das Seinige überlassen werde. Daher sollen es die Rektoren der Provinzen gestatten, dass euch keine Beamten gesetzt werden, welche eure Waren taxieren und die Preise derselben feststellen. Sollte aber jemand, außer euch selbst und euren Vorstehern, sich unterfangen, dieses Geschäft zu besorgen, soll er, als eine Person, welche sich Eingriffe in fremde Rechte erlaubt hat, von den Rektoren sofort bestraft werden.

Geg. III. k. Mart. (396) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

1,9,10. DIESELBEN KAISER AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle Juden, welche erweislich einer städtischen Curie angehören, sollen auch derselben zugewiesen werden.

Geg. III. k. Ian. (399) unter dem Consulate des Theodorus.

1,9,11. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Rektoren der Provinzen dürfen es nicht dulden, dass die Juden zum Andenken an eine einst verhängte Strafe bei ihren Festlichkeiten Opfer anzünden und dabei ruchloser Weise ein nachgebildetes Zeichen des heiligen Kreuzes zur Schmach des christlichen Glaubens verbrennen, oder an ihren Plätzen das Zeichen unseres Glaubens aufstellen, sondern die Rektoren haben dafür zu sorgen, dass die Juden, ohne der christlichen Kirche zu nahe zu treten, ihre Gebräuche beibehalten, weil sie, bei Nichteinhaltung dieses Verbotes, auch der ihnen bisher zugestandenen Rechte verlustig gehen werden.

Geg. IV. k. Iun. (408) zu Constantinopel unter dem Consulate des Bassus und Philippus.

1,9,12. DIESELBEN KAISER AN JOVIUS, *PRAEF. PRAET.*

Der bisher fast ungehörte Name der Caelicolae wurde durch ein neues Verbrechen des Aberglaubens gehört. Diese mögen aber wissen, dass, wenn sie sich nicht zum Dienste Gottes und zum christlichen Glauben bekehrt haben, sie denselben Gesetzen unterworfen sind, welche Wir zur Bestrafung der Ketzer erlassen haben. Ihre Gebäude aber, welche die Anhänger, man weiß nicht welcher neuen Lehre, innehaben, sollen den Kirchen anheimfallen. Denn es ist gewiss, dass alles, was von dem christlichen Glauben abweicht, den Vorschriften Christi entgegen ist.

Geg. k. April. (409) zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

1,9,13. DIESELBEN KAISER AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Am Sabbat und an den übrigen Tagen, an welchen die Juden ihren Gottesdienst feiern, soll keiner derselben zu irgendeiner Arbeit angehalten oder mit einer Klage belangt werden, es dürfen aber auch die Juden an diesen Tagen die rechtgläubigen Christen nicht in gerichtlichen Anspruch nehmen, damit die letzteren nicht etwa auf Veranlassung der Juden an den oben genannten Tagen von der Erfüllung ihrer Berufspflichten abgehalten und auf diese Weise belästigt werden, indem ja die übrigen Tage für die Verhandlungen von öffentlichen, wie die, die den Vorteil des Fiscus betreffen, und Privat-Angelegenheiten bekanntlich schon hinreichen.

Geg. VII. k. Aug. zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

1,9,14. DIESELBEN KAISER AN PHILIPPUS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.*

Niemand soll, wenn er unschuldig ist, als Jude verachtet werden, und sein Glaube, es möge nun derselbe sein, wie er wolle, darf ihm keineswegs zur Schmach gereichen, auch dürfen an keinem Orte die Synagogen oder Wohnungen der Juden niedergebrannt, oder auf irgendeine andere Weise ohne triftige Ursache beschädigt werden, weil im gegenteiligen Fall, wenn sich auch einer von ihnen mit Verbrechen belastet hat, deswegen doch immer die Macht der Obrigkeiten und der Schutz der öffentlichen Gesetze vorhanden ist, ohne dass jemand es nötig hätte, sich selbst zu rächen.

§ 1. Aber wie Wir einerseits für das Beste der Juden Sorge tragen, so müssen Wir auch auf andererseits dieselben warnen, dass sie nicht etwa im Gefühle ihrer Sicherheit übermütig werden und sich unbesonnener Weise etwas Ungebührliches gegen die christliche Kirche zuschulden kommen lassen.

Geg. VIII. id. Aug. (412) zu Constantinopel unter dem 9ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 5ten des Kaisers Theodosius.

1,9,15. DIESELBEN KAISER AN AURELIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn zwischen Christen und Juden ein Rechtsstreit entsteht, so darf derselbe nicht von den Ältesten der Juden, sondern muss von dem zuständigen Richter entschieden werden.

Geg. XIII. k. Nov. (415) zu Constantinopel unter dem 10ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 6ten des Kaisers Theodosius.

1,9,16. DIESELBEN KAISER AN ASCLEPIODOTUS, *PRAEF. PRAET.*

Diejenigen Juden, welche überführt werden, Anhänger Unseres Glaubens beschnitten oder zur Beschneidung derselben den Auftrag erteilt zu haben, werden mit Confiscation ihrer Güter und immerwährender Verbannung bestraft.

Geg. V. id. April. (423) zu Constantinopel unter dem Consulate des Asclepiodotus und Marinius.

1,9,17. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN IOANNES, *COMES DES STAATSSCHATZES.*

Die Vorsteher der Juden, welche bei den Hauptversammlungen in ganz Palästina, oder in anderen Provinzen den Vorsitz führen, sollen den von allen Synagogen zu entrichtenden jährlichen Tribut unter eigener Verantwortlichkeit auf Anforderung der Beamten des Palastes in derselben Art eintreiben, wie dies vormals von den Patriarchen in Bezug auf das sogenannte Kronengold geschehen ist, und dasjenige, was gewöhnlich von den abendländischen Patriarchen beigetragen wird, soll Unserem Staatsschatze zufallen.

Geg. III. k. Jun. (429) zu Constantinopel unter dem Consulate des Florentius und Dionysius.

1,9,18. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wenn es ein Jude gewagt hat, einen Christen zu Annahme seines Glaubens zu verleiten, soll er geächtet und mit dem Tode bestraft werden.

1,9,19. DIESELBEN KAISER AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Durch gegenwärtiges, für alle Zeiten gültiges Gesetz verordnen Wir, dass keiner von den Juden, denen ohnehin alle Ämter und Würden unzugänglich sind, das Amt des Bürgermeisters in einer Stadt erhalten soll. Auch das Amt eines Gemeindevorstehers dürfen sie nicht bekleiden, noch auch, wenn sie ein Amt

erlangt haben sollten, berechtigt sein, von der Gewalt desselben unterstützt, gegen Christen oder sogar gegen die Bischöfe der heiligen Kirche, gleichsam zu Verspottung unseres Glaubens, zu Gericht zu sitzen und Urteile zu sprechen.

§ 1. In gleicher Erwägung der Verhältnisse befehlen Wir auch, dass keine neue Juden-Synagoge erbaut werden darf, erlauben aber die alten zu stützen, wenn sie den einzustürzen drohen.

§ 2. Wer ein obrigkeitliches Amt empfangen hat, darf die erlangte Würde nicht in Anspruch nehmen, und ist er verbotener Weise dazu gelangt, so muss er sogleich abgesetzt werden, oder wenn jemand eine neue Synagoge erbaut hat, soll er dies nur zugunsten der katholischen Kirche getan haben. Und derjenige, welcher sich Ehren und Würden erschlichen hat, soll, trotz dem, dass er bereits auf unerlaubte Weise dazu gelangt ist, auf seine frühere niedere Stelle verweisen werden.

§ 3. Wer die Erbauung einer Synagoge unternommen hat, ohne dabei bloß die Ausbesserung zu beabsichtigen, soll dieses Beginnen mit Entrichtung von 50 Pfunden Gold büßen, außerdem der Konfiskation seiner Güter und der Todesstrafe gewärtig sein, gleich demjenigen, welcher den Nächsten durch eine Irrlehre um seinen Glauben bringt.

Geg. prid. k. Febr. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

X. Titel.

NE CHRISTIANUM MANCIPIUM HAERETICUS VEL IUDAEUS VEL PAGANUS HABEAT VEL POSSIDEAT VEL CIRCUMCIDAT.

1,10. Dass kein Ketzer, Jude oder Heide einen christlichen Dienstbaren haben, besitzen oder beschneiden darf.

1,10,1. DER KAISER CONSTANTIUS AN EUAGRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Kein Jude darf einen christlichen Diener durch Kauf, Schenkung oder durch ein anderes Geschäft erwerben. Wenn aber ein Jude einen christlichen Diener dennoch besitzt, oder aus irgendeiner Ursache an eine andere Sekte oder an ein fremdes Volk dauerhaft überlässt, oder denselben beschneidet, soll er nicht nur mit dem Verlust des Dieners selbst, sondern auch mit dem Tode bestraft, der Diener aber zur Entschädigung mit der Freilassung beschenkt werden.

Geg. id. Aug. (339) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Constantus.

1,10,2. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Ein Grieche, Heide, Jude, Samariter oder anderer Ketzer, also einer, der nicht rechtgläubig ist, darf keinen christlichen Diener besitzen, noch auch einen, welcher die Taufe erwartet, beschneiden, denn in diesem Falle erlangt der christliche Diener seine Freilassung und der Besitzer desselben zahlt 30 Libra Gold an Unseren Privatschatz.

Geg. IV.k. Iul. (?) zu Constantinopel.

XI. Titel.

DE PAGANIS ET SACRIFICIIS ET TEMPLIS.

1,11. Von Heiden, Opfern und Tempeln.

1,11,1. DER KAISER CONSTANTIUS AN TAURUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir begehren, dass in allen Ortschaften und in den gesamten Städten die Tempel sofort geschlossen werden, und verbieten den Verlorenen den Zugang zu denselben, um ihnen jede Gelegenheit zu sündigen, unmöglich zu machen.

§ 1. Auch befehlen Wir, dass sie sich sämtlich des Opferdienstes enthalten.

§ 2. Wenn sie aber etwas dergleichen vorgenommen haben, werden sie mit dem Schwersten bestraft. Auch ihre Güter soll in diesem Falle der Fiskus in Beschlag nehmen und auf diese Weise sollen auch die Rektoren der Provinzen bestraft werden, wenn sie solche Verbrechen ungeahndet lassen.

Geg. k. Dec. (354) unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantius und dem 3ten des Cäsar Constans.

1,11,2. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Kein Sterblicher möge es wagen, ein Opfer dergestalt zu feiern, dass er aus der Untersuchung der Leber und der Eingeweide eine eitle Hoffnung schöpft, oder, was noch schlimmer ist, künftige Ereignisse durch ein frevelhaftes Befragen zu erfahren sucht, denn die härteste und peinlichste Strafe erwartet denjenigen, welcher gegen dieses Verbot etwas über künftige oder gegenwärtige Dinge zu erforschen sucht.

Geg. VIII. k. Jun. (385) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Baudo.

1,11,3. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN MACROBIUS, *PRAEF. PRAET. IN SPANIEN UND AN PROCLIANUS, STATTHALTER IN DEN FÜNF PROVINZEN.*

Obwohl Wir die Opfer in den Tempeln verbieten, so begehren Wir doch, dass die Zierden der öffentlichen Gebäude erhalten werden sollen. Und die, welche dieselben zu zerstören suchen, mögen sich ja nicht schmeicheln, dazu berechtigt zu sein, wenn sie sich etwa auf ein Reskript oder auf ein anderes Gesetz berufen, vielmehr soll ihnen eine solche Schrift abgenommen und selbige Uns vorgelegt werden.

Geg. IV. k. Febr. (399) zu Ravenna unter dem Consulate des Theodorus.

1,11,4. DIESELBEN KAISER AN APOLLODORUS, *PROCONSUL IN AFRICA.*

Obwohl Wir unchristliche Gebräuche durch ein heilsames Gesetz schon aufgehoben haben, so sollen doch die Feste der Staatsbürger und die allgemeine Fröhlichkeit keineswegs als abgeschafft betrachtet werden. Deshalb befehlen Wir, dass die Volksfeste, jedoch ohne Opfer oder irgendeinen verwerflichen Aberglauben, nach altem Herkommen gefeiert und auch die Festmähler, wenn die Stimme des Publikums es wünscht, gehalten werden sollen.

Geg. XIII. k. Sept. (399) zu Padua unter dem Consulate des Theodorus.

1,11,5. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN DAS VOLK VON CARTHAGO.

Wir befehlen, dass alle Orte, welche der Irrtum der Alten dem Dienste der Götter bestimmt hat, zu Unserem Besitztum geschlagen werden. Aber alles, was davon entweder durch die Freigebigkeit der früheren Kaiser, oder von Unserer Hoheit selbst auf einzelne Personen übertragen worden ist, soll auch in deren Erbgut für alle Zeiten fest verbleiben. Hingegen dasjenige, was Wir durch mehrere Gesetze der ehrwürdigen Kirche zugesprochen haben, kann von dieser mit Recht in Beschlag genommen werden.

Geg. III. k. Sept. (415) zu Ravenna unter dem 10ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 6ten des Kaisers Theodosius.

1,11,6. DIESELBEN KAISER AN ASCLEPIODOTUS, *PRAEF. PRAET.*

Den Christen, welche in Wahrheit solche sind, oder auch nur so genannt werden, empfehlen Wir es nachdrücklich, dass sie sich nicht unterfangen mögen, das Ansehen, welches ihr Glaube genießt, zu missbrauchen und Juden oder Heiden, welche sich ruhig verhalten und nichts Aufrührerisches oder Gesetzwidriges vornehmen, zu beleidigen. Denn wenn sie gegen die Friedfertigen erweislich Gewalt gebraucht, oder sich an ihren Gütern vergriffen haben, so sollen sie nicht nur das, was sie entwendet haben, sondern noch das Doppelte des Raubes zu erstatten gehalten sein. Auch tun Wir den Rektoren der Provinzen, den Beamten und Vorstehern in den Städten zu wissen, dass, wenn sie dergleichen nicht selber rügen, sondern sich irgendjemanden aus dem Volke dabei zuvorkommen lassen, sie die gleiche Strafe mit den Verbrechern selbst erleiden sollen.

Geg. VI. id. Jun. (423) zu Constantinopel unter dem Consulate des Asclepiodotus und Marinianus.

1,11,7. DIE KAISER VALENTINIANUS UND MARTIANUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Niemand soll die Götzentempel, welche schon früher geschlossen worden sind, zum Zwecke der Verehrung und Anbetung aufs Neue begründen. Fern sei es von unserm Zeitalter, den schändlichen und verdammenswerten Götzenbildern die frühere Ehre zu zollen, die unheiligen Türen der Tempel mit Kränzen zu schmücken, unheilige Feuer auf den Altären anzuzünden, Weihrauchdämpfe von denselben aufsteigen zu lassen, Opfertiere zu töten, Wein aus Opferschalen zu gießen, und für Gottesdienst zu halten, was Lästerung ist.

§ 1. Der aber, welcher gegen diese Unsere hohe Verfügung und gegen die Verbote der älteren, kaiserlichen Constitutionen dergleichen Opfer gebracht hat, vor öffentlichem Gerichte als Urheber eines so schändlichen Verbrechens geziemend angeklagt und schuldig befunden worden ist, soll der Konfiskation aller seiner Güter und der Todesstrafe gewärtig sein.

§ 2. Auch die Mitschuldigen des Verbrechens und die, welche bei dem Opfer gedient haben, sollen dieselbe Strafe, welche über den Hauptverbrecher verhängt worden ist, erleiden, damit ein Jeder durch diese Strenge Unseres Gesetzes und aus Furcht vor der Strafe von dergleichen verbotenen Opferfesten abgeschreckt werde.

§ 3. Wenn aber der ruhmwürdige Rektor der Provinz nach vorschriftsmäßiger Anklage und nach Untersuchung der Sache und Überführung des Verbrechers, ein so schweres Vergehen zu bestrafen unterlassen hätte, soll der Richter selbst 50 Libra Gold, eben so viel aber müssen seine Beamten sofort an Unseren Fiskus zahlen.

Geg. prid. id. Nov. (451) unter dem Consulate des Kaisers Martianus und dem des Adelphius.

1,11,8. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN DIOSCORUS. *PRAEF. PRAET.*

Niemand wage es, dasjenige zu unternehmen, was den Anhängern des heidnischen Aberglaubens untersagt worden ist, weil er in diesem Falle ein öffentliches Verbrechen begehen würde. Und dergestalt wollen Wir solchen Untaten begegnen, dass, wenn auch in einem fremden Grundstück oder Gebäude, jedoch unter Mitwissen des Eigentümers, so etwas vorgenommen würde, dieses Grundstück oder Gebäude dem Staatsschatz zufallen soll, die Eigentümer aber, bloß weil sie es geduldet haben, dass ihre Besitzungen durch solche Verbrechen entweiht werden, wenn sie Amt und Würde bekleiden, mit dem Verluste derselben und der Konfiskation ihrer Güter, wenn sie aber Privatleute und niederen Standes sind, nach körperlicher Züchtigung zu den Bergwerken oder immerwährender Landesverweisung verurteilt werden sollen.

1,11,9. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wenn jemand zu Beförderung des heidnischen Irrtums an Ortschaften oder einzelne Personen etwas verliehen oder denselben hinterlassen hat, soll dies der Stadt, in welcher jene Personen wohnen, oder zu deren Gebiete solche Ortschaften gehören, zufallen und nach Art der städtischen Einkünfte verwendet werden.

§ 1. Die Gottlosigkeiten der Heiden haben aber die Statthalter zu bestrafen, oder, wenn sie sich dies nicht getrauen, Uns anzuzeigen.

1,11,10. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wer nach dem Empfang der heiligen Taufe im heidnischen Irrtum beharrt, soll mit dem Tode bestraft werden.

§ 1. Die aber, welche noch nicht getauft sind, sollen sich mit Kindern, Ehegatten und allen den Ihrigen zu den heiligen Kirchen begeben, und ihre neugeborenen Kinder ohne Säumen zur Taufe bringen, hingegen die Erwachsenen müssen nach den Beschlüssen der Kirche vorher in der Schrift unterrichtet werden.

§ 2. Wenn sie jedoch die Taufe bloß als Mittel zu Erwerbung von Ämtern, Würden und Vermögen gebrauchen und ihre Kinder, Ehegatten, Dienstboten und Verwandten im Irrtum lassen, so werden ihre Güter eingezogen, sie selbst gebührend bestraft und ihnen die Ämter entzogen.

§ 3. Wenn sie aber gar nicht getauft sind, so dürfen sie weder an irgendeiner öffentlichen Verwaltung Teil nehmen, noch auch ein Vermögen von beweglichen oder unbeweglichen Gütern besitzen, sondern dasselbe fällt dem Fiskus zu und sie selbst werden gebührend mit Verbannung bestraft.

§ 4. Sollten aber Opferer oder Götzendiener entdeckt werden, so sind dieselben, wie die Manichäer zu bestrafen.

§ 5. Die Heiden dürfen aber auch nicht als Lehrer auftreten, der Gegenstand sei, welcher er wolle, eben so wenig kann ihnen aus den öffentlichen Vorräten etwas zuteilwerden, und wenn sie auch zu diesem Behufe ein kaiserliches Rescript für sich anführen könnten.

XII. Titel.

DE HIS QUI AD ECCLESIAS CONFUGIUNT VEL IBI EXCLAMANT ET NE QUIS AB ECCLESIAS EXTRAHATUR.

1,12. Von denen, welche sich in die Kirchen flüchten, von denen, welche daselbst Störung veranlassen, und dass niemand dem kirchlichen Zufluchtsort entrissen werden darf.

1,12,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN ARCHELAUS, *PRAEF. VON ÄGYPTEN.*

Diejenigen Juden, welche, mit einer Anklage oder mit Schulden beschwert, zum Scheine zur christlichen Kirche übergehen, um dadurch, dass sie sich in die Kirchen flüchten, einer Anklage auszuweichen oder sich von der Last ihrer Schulden zu befreien, sollen nicht eingelassen und nicht eher aufgenommen werden, als wenn sie erst alle ihre Schulden bezahlt oder die Reinheit ihrer Absichten bewiesen haben.

Geg. XV. k. Jul. (397) zu Constantinopel unter dem Consulate des Cäsarius und Atticus.

1,12,2. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN JOVIUS, *PRAEF. PRAET.*

Aus Andacht und Glaubenseifer verordnen Wir, dass es niemandem gestattet sei, diejenigen, welche sich in die Kirchen geflüchtet haben, denselben zu entreißen, und fügen hinzu, dass, wer sich unterfangen hat, diesem Gesetz zuwider zu handeln, als Majestätsverbrecher betrachtet werden soll.

Geg. k. April. (409) zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

1,12,3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN ANTIOCHUS, *PRAEF. PRAET.*

GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Den Bedrängten sollen die Tempel des höchsten Gottes offen stehen und nicht bloß die Altäre und das Innere der Kirche, was sie umgibt, und welches von vier Mauern eingeschlossen ist, sollen den Flüchtlingen Schutz gewähren, sondern bis zu den äußersten Eingängen der Kirche, welche das Volk zum Zwecke des Gebetes zuerst betritt, sollen die Flüchtenden die Städte des Heiles finden, so dass alles, was zwischen der Kirche selbst, die Wir nach ihren Grenzmauern bezeichnet haben, und den äußersten Eingängen derselben, durch die sie von den weltlichen Plätzen getrennt wird, liegt, es mag nun in kleineren oder größeren Häusern, Gärten, Bädern, Höfen oder Säulengängen bestehen, die Flüchtlinge ebenso schützt, als wenn sich dieselben im Innern der Kirche befänden. Auch möge es niemand unternehmen, diese Personen mit kirchenräuberischen Händen ihrer Freistätte zu entreißen, noch auch, wenn er dies wirklich gewagt hat und sich nun in Verlegenheit sieht, den Schutz des Ortes für sich selbst in Anspruch zu nehmen.

§ 1. Aber einen so weiten Raum gestatten Wir deswegen, damit sich es nicht etwa ein solcher Flüchtling beikommen lasse, des Morgens oder am Abend im Tempel Gottes selbst, oder an den hochheiligen Altären der Ruhe zu pflegen oder daselbst zu übernachten, welches die Geistlichen zur Ehre der Kirche zu verbieten und die Flüchtlinge selbst aus Frömmigkeit zu vermeiden haben.

§ 1a. Auch befehlen Wir, dass die, welche sich zu den Kirchen flüchten, weder Pfeile, noch Schwerter, noch Waffen anderer Art bei sich führen sollen, welche nicht bloß von den Tempeln des höchsten Gottes und von den heiligen Altären, sondern auch von den innerhalb der Freistätte gelegenen, Häusern, Gärten, Bädern, Höfen und Säulengängen fernbleiben müssen.

§ 2. Hiernächst sollen diejenigen, welche sich ohne Waffen zu den heiligen Tempeln Gottes oder zu den hochheiligen Altären entweder in dieser berühmten Stadt oder sonst an einem anderen Orte flüchten, durch die Geistlichen auf eine schonende Weise abgehalten werden, im Innern der Kirche oder an dem Altare selbst zu schlafen oder zu essen, und die Geistlichen sollen ihnen die Räume bezeichnen, welche innerhalb der kirchlichen Begrenzung zu ihrem Schutze schon hinreichen und sollen sie belehren, dass diejenigen die Todesstrafe erwarte, welche sich an ihnen vergreifen würden. Sollte aber der Flüchtende keinen Gehorsam leisten und mit dem, was ihm mitgeteilt worden, nicht einverstanden sein, soll die Heiligkeit der Kirche menschlichem Mitleid vorgehen und der Verwegene von den heiligen Orten weg und in die oben erwähnten gewiesen werden.

§ 3. Wir warnen aber auch Jedermann, die Kirchen mit Waffen zu betreten, und wenn jemand an irgend einem Orte der Kirche selbst, oder in dem äußeren Bezirke derselben sich mit Waffen umgürtet sehen lassen würde, soll er unter Vorwissen des Bischofs, von den Geistlichen nachdrücklich zu Ablegung

derselben ermahnt werden, indem Wir zu den Letzteren das Zutrauen haben, dass sie, wenn sie im Namen der Kirche handeln, mehr ausrichten, als durch die Gewalt der Waffen.

§ 4. Wenn aber jene, ermahnt durch die Stimme der Kirche, und durch so viele und gewichtige Warnungen belehrt, dennoch sich von ihren Waffen nicht trennen wollen, so mögen sie wissen, dass, wenn sie, weil der Augenblick es gebot, wirklich bewaffnet eingelassen worden sind, Wir aber vor Gott und dem Bischof Unsere Milde genügend dargetan haben, sie ihrem Zufluchtsort entrissen und allen Zufällen unterworfen werden sollen.

§ 5. Dem ungeachtet darf eine solche gewaltsame Entfernung bewaffneter Personen aus der Kirche nicht ohne Vorwissen des Bischofs und nicht ohne Unseren Befehl oder ohne die Verfügung der in dieser berühmten Stadt oder sonst irgendwo angestellten Richter geschehen, weil, wenn dies Jedermann gestattet wäre, Verwirrung eintreten würde.

Geg. X. k. April. (431) zu Constantinopel unter dem Consulate des Antiochus, dem Nunciaten.

1,12,4. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HIERIUS, PRAEF. PRAET.

Wenn ein Diener, er möge angehören, wem er wolle, plötzlich und gegen alle Erwartung mit Waffen in eine Kirche oder in die Schranken eines Altars einbräche, soll er sofort daraus verwiesen oder seinem Herrn oder demjenigen, aus dessen Gewalt ihn eine so grenzenlose Furcht getrieben, die Anzeige davon gemacht werden, auch dem letzteren unbenommen sein, ihn wegzuführen.

§ 1. Sollte aber diesen das Vertrauen auf seine Waffen zu dem unsinnigen Gedanken des Widerstandes verleitet haben, so mag sein Herr jedes ihm zu Gebote stehende Mittel zu seiner Entfernung und Abführung gebrauchen. Und wenn es sich auch ereignen sollte, dass der Diener in dem dadurch herbeigeführten Kampfe fiele, soll dem Herrn dies nicht zum Nachteil gereichen und auch kein Grund zu peinlicher Anklage daraus entstehen, dass der, welcher aus dem Dienstbarenstand zu dem eines Ruhestörers und Mörders übergegangen ist, seinen Tod gefunden habe.

Geg. V. k. April. (432) zu Constantinopel unter dem Consulate des Valerius und Aetius.

1,12,5. DER KAISER MARCIANUS AN DES VOLK.

Wir verkünden Euch allen, dass ihr Euch in den hochheiligen Kirchen und an anderen ehrwürdigen Orten, wo man in Ruhe und Frieden seine Gebete hält, aller Störungen enthalten müsst. Niemand darf dort laut rufen, niemand einen Aufstand erregen oder Anderen feindlich entgegentreten, auch soll es niemand wagen, in irgendeinem Teil der Stadt, des Dorfes oder eines anderen Ortes das Volk zu unerlaubten Zusammenkünften zu veranlassen. Denn wenn jemand glaubt, dass ihm irgendein Unrecht geschehe, so steht es ihm frei, den gesetzlichen Schutz des Richters in Anspruch zu nehmen. Und alle mögen wissen, dass der, welcher gegen die Vorschrift dieses allgemeinen Gesetzes etwas unternommen, oder einen Aufstand erregt hätte, des Todes schuldig ist.

Geg. III. id. Iul. (451) unter dem Consulate desselben Kaisers Marcianus und dem des Adelphius.

1,12,6. DER KAISER LEO AN ERYTHRIUS, PRAEF. PRAET.

Durch gegenwärtiges Gesetz, welches an allen Orten (diese Hauptstadt ausgenommen, wo Wir unter Gottes Schutze selbst verweilen und wo Wir, dem Herkommen gemäß, den vorkommenden Beschwerden Abhilfe leisten oder den einzelnen Personen auf deren Verlangen selbst Schutz verleihen) gelten soll, befehlen Wir, dass kein Flüchtling, welchen Standes er auch sei, aus den hochheiligen Kirchen vertrieben, ausgeliefert oder mit Gewalt entführt werden, noch auch dasjenige, was er schuldig ist, von dem ehrwürdigen Bischöfen oder den andächtigen Kirchenvorstehern gefordert werden soll. Diejenigen aber, welche sich unterfangen haben, dergleichen vorzunehmen oder nur zu beabsichtigen, sollen mit dem Tode bestraft werden. Wir dulden es also nicht, dass aus den Orten und dem Bereich derselben, welche die früheren, verbotenden Gesetze bezeichnet haben, irgendjemand vertrieben oder verwiesen, oder dass jemand in den hochwürdigen Kirchen selbst so übel behandelt werde, dass man ihm Essen, Kleidung oder die Ruhe versage.

§ 1. Wenn aber die Flüchtlinge selbst in der öffentlichen Kirche erscheinen und sich am heiligen Orte den Blicken derer, welche einen Anspruch gegen sie geltend machen wollen, aussetzen, so sollen sie nach dem mit Berücksichtigung der Heiligkeit des Ortes ausgesprochenen Befehle derjenigen Richter, welchen sie untergeben sind, eine Antwort geben, wie sie ein jeder von ihnen für passend erachtet.

§ 2. Wenn sie sich aber innerhalb des kirchlichen Bereiches verborgen halten, soll der andächtige Vorsteher oder Vertreter der Kirche, oder wen zu einem solchen Geschäft der Bischof kraft seines Amtes sonst erwählt haben mag, die verborgene und verheimlichte Person, wenn dieselbe entdeckt wird, ohne irgendeinen Nachteil zu fürchten, geziemend stellen.

§ 3. Wenn aber der Flüchtling aus einem mit dem Staate oder mit einem Privatmanne abgeschlossenen Contracte durch eine bürgerliche Klage belangt wird, soll es ihm überlassen bleiben, ob er selbst, oder, wenn er dies vorzieht, durch einen gehörig bestellten, ordentlichen Sachwalter, vor demjenigen Richter, dessen Urteil er anerkennen muss, seine Sache führen will.

§ 4. Sollte er sich aber weigern, dieses zu tun, oder sich wenigstens säumig zeigen, soll das gewöhnliche und gesetzliche Verfahren der Gerichte eintreten. Wenn er also Grundstücke besitzt, so sollen dieselben nach vorschriftsmäßigen, durch das richterliche Urteil verfügten Anordnungen, bis zum Betrage der Schuld, entweder übergeben oder verkauft werden.

§ 5. Besitzt er aber bewegliche Sachen, welche er außerhalb des kirchlichen Bereiches verborgen hat, sollen dieselben, wenn sie auf Befehl des Richters und durch die Wachsamkeit des Executors an irgendeinem Orte, wo sie verborgen gewesen sind, aufgefunden werden, nach Befinden der Umstände und bis zum Betrage der Schuld, der Verfügung des Staates oder der Einzelnen überlassen werden.

§ 6. Sollten sich aber diese Gegenstände innerhalb des kirchlichen Bereiches befinden, oder bei einem Geistlichen verborgen oder niedergelegt, jedoch durch die Wachsamkeit und Fürsorge des hochwürdigen Vorstehers oder Vertreters der Kirche entdeckt worden sein, so müssen dieselben, sie mögen in den Bereich der hochheiligen Kirche gekommen sein, wie sie wollen, herausgegeben werden, damit aus diesen Gütern, nach Vorschrift der Gesetze, der Fiskus oder der Staat, oder die Gläubiger, oder wer sonst einen gerechten Anspruch darauf haben mag, bis zum Betrage der Schuld ihre Befriedigung erlangen.

§ 7. Wenn aber eingewendet würde, dass die erwähnten Gegenstände bloß zur Aufbewahrung übergeben oder ausgeliehen worden wären, soll bei der Untersuchung der Sache die Vorsicht angewendet werden, dass derjenige, auf welchem der Verdacht ruht, dass er die Sachen verheimliche, in Gegenwart des ehrwürdigen Bischofs einen Eid schwören muss.

§ 8. Auch fügen Wir hinzu, dass das, was Wir über die Hauptpersonen bestimmt haben, eben sowohl in den Angelegenheiten der Bürgen und Beauftragten oder ihrer Güter und in Betreff ihrer Dienstboten, ihrer Genossen oder Geschäftsverbündeten, so wie aller Personen, welche bei diesen Angelegenheiten in Berührung kommen, gelten solle, wenn nämlich die Flüchtlinge dergleichen Personen innerhalb des kirchlichen Bereiches bei sich haben wollen, sodass auch aus deren Gütern die öffentlichen und Privatschulden bezahlt werden und die Ausforschung dieser Güter, wo sie auch niedergelegt sein mögen, erfolgen könne. Und so viel von den freigeborenen und freien Personen.

§ 9. Wenn aber ein Dienstbarer oder Colone, ein Höriger oder Dienstbote, ein Freigelassener oder andere zum Hausstande gehörige oder zu Dienstleistungen verpflichtete Personen, nachdem sie gewisse Sachen zerstört oder entwendet, oder sich selbst der Gewalt ihres Herrn entzogen haben, zu der hochheiligen Kirche geflüchtet sind, so sollen dieselben von den andächtigen Vorstehern oder Vertretern der Kirche, sobald die letzteren Wissen von der Sache erlangt haben, und zwar mit Hilfe derjenigen Personen, welchen dies Geschäft obliegt, und in ihrer eigenen Gegenwart, nach Maßgabe der kirchlichen Verfassung und nach Verhältnis des begangenen Verbrechens, entweder mit gebührender Strafe belegt, oder auf eine schonende Weise zurechtgewiesen und, nachdem man ihnen Verzeihung angekündigt und sich ihrer durch eine Eidesleistung versichert hat, an den Ort, an welchen sie gehören und in ihr ursprüngliches Verhältnis zurückgebracht, auch die Sachen, welche sie bei sich haben, erstattet werden. Denn es ziemt sich nicht, dass diese Flüchtlinge noch länger in den Kirchen verweilen, damit nicht ihren Freilassern oder Herren durch ihre Abwesenheit die schuldigen Dienste entzogen und sie selbst nicht auf Kosten der Kirche zum Nachteil der Armen und Dürftigen ernährt werden mögen.

§ 10. Zu den Gegenständen aber, auf welche die andächtigen Vorsteher und Vertreter der Kirche ihre besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu richten haben, ist vorzüglich die Verpflichtung zu rechnen, kraft welcher dieselben die Personen und Verhältnisse der Individuen, welche sich zu der Kirche flüchten, genau befragen und untersuchen, die Richter oder diejenigen, welchen solche Personen angehören oder welche solche Angelegenheiten betreffen, ausführlich in Kenntnis setzen und alles das, was zweckmäßig erscheint, ausführen sollen.

Geg. prid. k. Mart. (466) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Leo.

1,12,7. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wer gegen jemand eine Klage erhebt oder mit jemandem in einen Rechtsstreit verwickelt ist, darf deshalb die Kirche nicht beunruhigen, weder in Person, noch durch andere, sondern muss sich an die Obrigkeiten wenden. Sollte er aber wegen eines begangenen Verbrechens des kaiserlichen Beistandes bedürfen, so mag er sein Anliegen durch den Erzbischof vorbringen. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, hat eine Züchtigung zu erwarten.

1,12,8. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Derjenige, welcher bei einer feierlichen Prozession des Kaisers zur großen Kirche einen lauten und störenden Ausruf hören lässt, wird nicht nur den gehegten Wunsch verfehlen, sondern auch auf Befehl des Präfecten abgeführt und gezüchtigt werden.

§ 1. Wer sich aber vor der Übermacht eines Gewalthabers zur Kirche flüchtet, kann die kaiserliche Hoheit durch den Bischof und die Kirchenvertreter davon in Kenntnis setzen.

XIII. Titel.

DE HIS QUI IN ECCLESIIIS MANUMITTUNTUR.

1,13. Von denen, welche in den Kirchen freigelassen werden.

1,13,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN BISCHOF PROTOGENES.

Schon längst ist es eingeführt worden, dass die Herren ihren Dienstbaren in der rechtgläubigen Kirche die Freilassung schenken können, wenn sie dies vor dem Angesicht des Volkes und in Gegenwart der christlichen Priester tun, so dass zum Andenken an das Geschehene, statt der Akten, irgendeine andere Schrift abgefasst und von den Geistlichen, als Zeugen, unterschrieben wird. Auch Ihr könnt daher mit vollem Rechte Freilassungen vornehmen, und zwar auf die einem jeden von Euch beliebige Weise, wenn nur die Gewissheit Eures Willens daraus hervorgeht.

Geg. VI. id. Iun. (316) unter dem Consulate des Sabinus und Rufinus.

1,13,2. DERSELBE KAISER AN BISCHOF OSIUS.

Wer mit frommen Sinne im Schoße der Kirche seinen Dienstbaren die verdiente Freilassung verliehen hat, soll dies mit derselben Wirkung getan haben, mit welcher das römische Bürgerrecht durch gewisse, nunmehr abgeschaffte Feierlichkeiten erteilt zu werden pflegte. Aber dies ist nur denjenigen nachgelassen, welche die Freilassung in Gegenwart der Geistlichen vorgenommen haben. Aber den Geistlichen gestatten Wir noch mehr, nämlich dass, wenn sie ihren Dienstbaren die Freilassung schenken, dies nicht gerade im Angesichte der Kirche und des andächtigen Volkes zu geschehen braucht, um die volle Wirkung der Freilassung hervorzubringen, sondern es auch schon hinreichen soll, wenn sie in einem letzten Willen die Freilassung erklärt, oder diese Absicht auf irgend eine andere Weise ausgesprochen haben, so dass nun von dem Tage an, wo diese Willenserklärung bekannt wird, ohne dass es noch einer weiteren Aussage oder Bekräftigung von Zeugen bedarf, die verliehene Befreiung sogleich geltend gemacht werden kann.

Geg. am XIV. k. Mai. (321) unter dem 2ten Consulate des Crispus und dem 2ten des Constantinus.

XIV. Titel.

DE LEGIBUS ET CONSTITUTIONIBUS PRINCIPUM ET EDICTIS.

1,14. Von den Gesetzen, kaiserlichen Constitutionen und Edikten.

1,14,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN DEN BASSUS, STADTPRÄFEKT.

Den Zweifel zu beheben, welcher zwischen Angemessenheit und strengem Recht eintritt, sind nur Wir berechtigt und berufen.

Geg. III. non. Dec. (316) unter dem Consulate des Sabinus und des Rufinus.

1,14,2. DER KAISER THEODOSIUS UND DER CAESAR VALENTINIANUS AN DEN SENAT.

Alles, was Wir auf Anzeigen und Vorträge der Richter, oder, nachdem irgend eine Angelegenheit zur Kenntnis der ruhmwürdigen Räte an Unserer Residenz gelangt war, nach der mit denselben genommenen Rücksprache angeordnet, oder an irgendwelche Körperschaften, an Abgesandte, an eine Provinz, Stadt oder Curie verliehen haben, soll nicht als allgemeines Gesetz betrachtet werden, sondern bloß in denjenigen Angelegenheiten und für diejenigen Personen, auf welche es Bezug nimmt, verbindlich sein, aber auch von niemandem angefochten werden. Derjenige hat die Strafe der Ehrlosigkeit zu erwarten, welcher sich unterfangen sollte, dergleichen Anordnungen entweder auf eine boshafte Weise auszulegen, oder mittels eines ausgewirkten Rescriptes anzufechten; auch wird er keinen Nutzen aus einem so erschlichenen Befehle ziehen können und der Richter, welcher sich hierbei selbst nicht offen gezeigt, dem ferneren Anliegen des Beteiligten Gehör geschenkt, sein weiteres Vorbringen angenommen und unter dem Vorwande, dass er selbst im Zweifel sei, an Uns berichtet hat, soll zur Strafe 30 Libra Gold entrichten.

Geg. VIII. id. Nov. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Caesars Valentinianus.

1,14,3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN SENAT.

Als allgemeine Gesetze sollen künftig von allen ohne Unterschied diejenigen betrachtet werden, welche Wir entweder Eurer ehrwürdigen Versammlung durch eine Rede vorgetragen haben, oder welche mit dem Namen des Edictes bezeichnet werden, Wir mögen nun dieselben aus eigener Bewegung, oder auf Ansuchen erlassen haben, oder es mag ein Bericht oder ein anhängiger Prozess die Veranlassung zu solchen Gesetzen gewesen sein. Denn es ist genug, wenn dieselben mit dem Namen des Edictes bezeichnet sind, oder wenn sie durch richterliche Ausschreiben allen Völkern bekannt gemacht werden, oder wenn sie es bestimmt aussprechen, dass die Kaiser es für zweckmäßig befunden hätten, dasjenige, was in Angelegenheiten Einzelner verordnet worden wäre, auch für die Entscheidung anderer, ähnlicher Vorfälle anzuwenden.

§ 1. Ist nun aber das Gesetz ein allgemeines genannt oder darin bestimmt worden, dass es für alle Staatsbürger verbindlich sei, soll es die Kraft eines Edictes haben, ohne dass die Bestimmungen, welche Wir in einer einzelnen Angelegenheit erlassen haben, oder noch erlassen werden, oder welche Wir unter besonderen Verhältnissen für gewisse Städte, Provinzen oder Körperschaften gegeben haben, allgemein verbindlich sein sollen.

Geg. VIII. id. Nov. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

1,14,4. DIESELBEN KAISER AN DEN VOLUSIANUS, PRAEF. PRAET.

Der Majestät eines Herrschers ist der Ausspruch würdig, wodurch sich derselbe an die Gesetze gebunden erklärt und deshalb hängt auch von dem Ansehen des Rechts Unser eigenes ab. Und wirklich deutet es mehr Größe an, die Gewalt des Herrschers dem Gesetz unterzuordnen, als unbeschränkt zu herrschen. Durch den Ausspruch des gegenwärtigen Edictes verkündigen Wir allgemein, was Wir Uns selbst nicht erlauben dürfen.

Geg. III. id. Iun. (429) zu Ravenna unter dem Consulate des Florentius und des Dionysius.

1,14,5. DIESELBEN KAISER AN DEN FLORENTIUS, PRAEF. PRAET.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass derjenige gegen das Gesetz verstößt, welcher sich zwar an die Worte desselben hält, ohne jedoch auf die Absicht des Gesetzes einzugehen. Auch wird sich derjenige den in den Gesetzen angedrohten Strafen nicht entziehen können, welcher gegen die Meinung eines Gesetzes unter dem nichtigen Vorwand der Worte, betrügerischer Weise, eine Ausflucht sucht. Denn Wir verordnen, dass kein Vertrag, keine Übereinkunft, kein Kontrakt zwischen denen gültig sein soll, welche einen solchen gegen das verbietende Gesetz eingegangen sind.

§ 1. Dies soll auch für alle Auslegung der Gesetze, sowohl für die älteren, als für die neueren, im allgemeinen gelten, so dass es für den Gesetzgeber hinreicht, dasjenige, was er nicht erlauben will, bloß zu verbieten, das Übrige aber, was in dem Gesetze nicht ausgesprochen ist, nach dem Zwecke desselben

vorauszusetzen, dass also dasjenige, was in dem Gesetze verboten und dennoch geschehen ist, nicht nur ohne Wirkung sein, sondern auch als ungeschehen betrachtet werden soll, wenn es auch der Gesetzgeber bloß verboten hätte, ohne besonders zu bestimmen, dass es, wenn es geschehen wäre, ungültig sein solle. Aber auch dasjenige erklären wir für nichtig und ungültig, was aus einer solchen vom Gesetze verbotenen Handlung, oder bei Gelegenheit derselben erfolgen sollte.

§ 2. Nach vorstehender Regel, durch welche Wir verordnet haben, dass eine solche dem Gesetz zuwiderlaufende Handlung nirgends aufrecht zu halten ist, ist es also gewiss, dass weder eine Stipulation dieser Art, noch ein vorgeschobener Vertrag verbindliche kraft haben kann, noch auch der Eid zulässig ist.

Geg. VII. id. April. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.
1,14,6. DIESELBEN KAISER AN DEN FLORENTIUS, PRAEF. PRAET.

Was zu Jemandes Gunsten festgesetzt worden ist, darf in gewissen Fällen keineswegs zu seinem Nachteil angewendet werden.

Geg. k. Aug. (439) unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

1,14,7. DIESELBEN KAISER AN DEN CYRUS, PRAEF. PRAET. UND DESIGNIERTEN CONSUL.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass Gesetze und Constitutionen nur die Norm für künftige Geschäfte sind, auf vergangene Angelegenheiten aber nicht angewendet werden können, wenn nicht darin ausdrücklich etwas über die vergangene Zeit oder über Sachen, welche noch anhängig sind, bestimmt worden ist.

Geg. non. April. (440) zu Constantinopel unter dem 5ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Anatolius.

1,14,8. DIESELBEN KAISER AN DEN SENAT.

Wir halten es für zweckmäßig, dass, wenn etwa in öffentlichen oder privaten Angelegenheiten eine allgemeine Verfügung notwendig wird, welche in den älteren Gesetzen nicht enthalten ist, diese sowohl von allen Unseren Räten an der Residenz, als auch von Eurer ruhmwürdigen Versammlung, erwählte Väter, zuvor in Erwägung gezogen und wenn sie den Beifall sämtlicher Richter, sowie den Euren erlangt hat, niedergeschrieben, hierauf nochmals in einer allgemeinen Versammlung durchgegangen und dann erst, wenn alle ihre Zustimmung gegeben haben, in Unserem Rate vorgetragen werde, damit die Einwilligung Aller durch den Ausspruch Unserer Hoheit bekräftigt werde.

§ 1. Wisst also, erwählte Väter, dass künftig kein Gesetz von Unserer Hoheit erlassen werden wird, wenn nicht die oben beschriebene Form beachtet worden ist. Denn Wir anerkennen es sehr wohl, dass das, was auf Euren Rat beschlossen worden ist, zum Heile Unseres Reiches und zu Unserem Ruhm beiträgt.

Geg. XVI. k. Nov. (446) unter dem 3ten Consulate des Aëtius und dem des Symmachus.

1,14,9. DIE KAISER VALENTINIANUS UND MARTIANUS AN DEN PALLADIUS, PRAEF. PRAET.

Die hochheiligen Gesetze, welche für alle Menschen die Richtschnur ihrer Lebensweise enthalten, müssen auch allen bekannt sein, damit Jedermann, nachdem er die Bestimmungen derselben genau begriffen hat, das Verbotene unterlassen und das Erlaubte vollbringen möge. Sollte aber in diesen Gesetzen vielleicht eine Dunkelheit vorkommen, so ist es Sache des Kaisers, dieselbe aufzuklären, und eine Strenge des Gesetzes, welche sich mit Unserer Menschenliebe nicht vereinbaren lässt, zu mildern.

Geg. prid. non. April. (454) zu Constantinopel unter dem Consulate des Aëtius und dem des Studius, Viris clarissimis.

1,14,10. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS.

Jedermann ist dem Gesetze unterworfen, auch wenn er zum kaiserlichen Haus gehört.

Geg. VI. id. Febr. (468) unter dem 2ten Consulate des Anthemius.

1,14,11. DIE KAISER LEO UND ZENO.

Wenn über das neue Recht, welches durch Herkommen noch nicht gefestigt ist, ein Zweifel besteht, so ist sowohl ein Vortrag der Richter, als auch die Entscheidung des Kaisers erforderlich.

Geg. X. k. Mai. (474) unter dem Consulate des Kaisers Leo des Jüngeren.

1,14,12. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Wenn die kaiserliche Hoheit untersuchungsweise eine Angelegenheit geprüft und den in der Nähe befindlichen Parteien ein Urteil gesprochen hat, so mögen alle Richter, die Unserer Regierung untergeben sind, wissen, dass diese Entscheidung nicht nur für die Angelegenheit gilt, in welcher sie ausgesprochen wurde, sondern auch für alle ähnlichen.

§ 1. Denn was gibt es Höheres und Heiligeres als die kaiserliche Majestät? Oder wer würde den Hochmut so weit treiben, die Ehrfurcht vor dem Kaiser aus den Augen zu setzen, zumal auch die älteren Gesetzgeber klar und unzweideutig bestimmen, dass die von den Kaisern erlassenen Constitutionen gesetzliche kraft haben sollen.

§ 2. Und da Wir gefunden haben, dass in den älteren Gesetzen auch darüber gezweifelt werde, ob, wenn der Kaiser ein Gesetz erklärt hat, diese hohe Verfügung als Gesetz gelten solle, so haben wir an dieser feinen, jedoch sehr überflüssigen Frage nur lächeln und selbige berichtigen können.

§ 3. Denn wir verordnen, dass alle Auslegung der Gesetze, welche von den Kaisern ausgeht, sie sei nun auf vorgängige Gesuche, oder in gerichtlichen Angelegenheiten oder in irgendeinem anderen Verhältnisse gegeben worden, vollkommen gültig und über allen Zweifel erhaben sei.

§ 4. Denn wenn gegenwärtig das Recht, Gesetze zu geben, lediglich dem Kaiser zusteht, so kann auch die Auslegung derselben nur eine Befugnis des Kaisers sein. Und warum würden denn die Beamten, wenn bei Rechtsstreitigkeiten ein Zweifel entsteht, den sie sich nicht zu entscheiden getrauen, sich mit dem Bericht desselben an Uns wenden? Und warum würden alle Zweifel der Richter, welche sie bei der Beurteilung der Gesetze hegen, zu Unserer Kenntnis gelangen, wenn nicht von Uns die Beseitigung derselben geschähe? Oder wer dürfte wohl geeigneter sein, die Rätsel der Gesetze zu lösen und jedermann zugänglich zu machen, als der, welchem allein die Befugnis zusteht, Gesetze zu geben?

§ 5. Nach Beseitigung dieser lächerlichen Zweifel wird also der Kaiser allein sowohl der Gesetzgeber, als auch der Ausleger derselben sein, ohne dass diese Verordnung den früheren Gesetzgebern widerspricht, welche kraft ihrer kaiserlichen Hoheit dieselben Rechte gehabt haben.

Geg. III. k. Nov. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

XV. Titel.

DE MANDATIS PRINCIPUM.

1,15. Von kaiserlichen Mandaten.

1,15,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN EUSIGNIUS, *PROCONSUL VON AFRICA.*

Wenn jemand versichert, dass er mit geheimen Aufträge von Uns versehen sei, so geben wir zu wissen, das ihm nicht anders geglaubt werden dürfe, als wenn er seine Behauptung schriftlich belegt. Auch soll hiervon kein öffentliches Amt befreien, es möge das eines Tribunen, eines Notarius oder Comes sein, sondern es muss immer nach Unserem kaiserlichen Schreiben gefragt werden.

Geg. XVI. k. Iul. (383) zu Verona, bestätigt an prid. k. Aug., unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

1,15,2. DIE KAISER IUSTINUS UND IUSTINIANUS. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wir verordnen, dass keine Unserer Obrigkeiten, es sei in der höchsten oder der mittleren Instanz, ihren Verfügungen die Bemerkung hinzufüge: „dass Wir mündlich befohlen hätten, es solle jemand vor Gericht geführt oder sistiert werden, oder dass Wir etwas Abweichendes von der bei ihnen geltenden Gesetzeslage vorgeschrieben hätten“, es müsste denn die Anstellung eines Gerichtsbeisitzers oder die richtige Abfassung eines Urteils in Frage kommen. Wenn sich in dieser Art etwas ereignen sollte, so begehren Wir, dass die Richter in ihren Verfügungen bemerken, dass sie jene Befehle nicht schriftlich, sondern mündlich entweder von Uns selbst, oder von dem ruhmwürdigen *Quaestor Sacri Nostri palatii* oder von einem Unserer Referendarien empfangen hätten. Nur in solchen Fällen darf Unseren Befehlen ohne schriftliche Beglaubigung gehorcht werden.

(527)

XVI. Titel.

DE SENATUS CONSULTIS.

1,16. Von den Beschlüssen des Senats.

1,16,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN SENAT.

Obwohl ein Beschluss des Senates schon an sich fortwährende Gültigkeit hat, so behaupten Wir doch dasselbe auch von Unseren Gesetzen und fügen hinzu, dass, wenn sich jemand unterfangen hätte, durch ein heimliches Gesuch ein Rescript zu erwirken, nach dessen Inhalt es ihm erlaubt wäre, die Gesetze zu übertreten, er mit dem Verlust des dritten Teils seines Vermögens und als des Verbrechens der Erschleichung überführt, mit fortwährender Ehrlosigkeit bestraft werden soll.

Geg. VII. k. Aug. (384) zu Heraclea unter dem Consulate des Ricomer und des Clearchus.

XVII. Titel.

DE VETERI IURE ENUCLEANDO ET AUCTORITATE IURIS PRUDENTIUM QUI IN DIGESTIS REFERUNTUR.

1,17. Von den aus dem alten Rechte zu fertigenden Auszügen und von dem Ansehen der Rechtsgelehrten, welche in den Pandekten angeführt werden.

1,17,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEN TRIBONIANUS, *QUAEST. SACRI PALATII.*

Mit der Hilfe Gottes, der Unser Reich beherrscht, das wir durch himmlische Gnade empfangen haben, führen Wir einesteils glückliche Kriege, andernteils erhalten und beglücken Wir den Staat im Frieden und richten Unser ganzes Sinnen dergestalt auf den Beistand des allmächtigen Gottes, dass Wir weder den Waffen, noch Unseren Soldaten, noch den Heerführern und ebenso wenig Unseren eigenen Einsichten vertrauen, sondern Unsere ganze Hoffnung lediglich auf die Fürsicht der höchsten Dreieinigkeit setzen, von der ja die Elemente der ganzen Schöpfung ausgegangen und über den Erdkreis verbreitet worden sind.

§ 1. Obwohl es nun in allen Dingen nichts Wünschenswerteres gibt, als die Herrschaft der Gesetze, welche die Richtschnur in göttlichen und menschlichen Dingen enthalten und jede Ungerechtigkeit verhüten, so finden Wir doch, dass der Weg, welche die gesamte Gesetzgebung seit Roms Erbauung und Romulus Zeiten genommen hat, ein endloser Irrweg ist, dem der menschliche Geist nicht folgen kann, und deshalb haben Wir es Uns angelegen sein lassen, den Anfang Unserer Gesetzgebung mit den Verordnungen der hochgelobten früheren Kaiser zu machen, ihre Constitutionen zu verbessern und die Dunkelheiten derselben aufzuklären, damit diese Gesetze in eine einzige Sammlung gebracht, von allen überflüssigen Wiederholungen und verletzenden Widersprüchen befreit werden und allen Staatsbürgern einen sicheren Schutz für ihre rechtmäßigen Handlungen gewähren mögen.

§ 2. Nachdem Wir nun dieses Werk zustande gebracht, mit Unserem ruhmvollen Namen bezeichnet und in ein geschlossenes Ganzes vereinigt hatten, so unternehmen Wir es, von der geringeren und leichteren zu der höchsten und vollständigsten Rechtsverbesserung überzugehen, das das ganze Römische Recht sowohl zu sammeln als zu verbessern und die zerstreuten Schriften so vieler Rechtsgelehrten in einem Rechtsbuche darzustellen, hielten jedoch die Ausführung dieses Vorsatzes für höchst schwierig, ja sogar für unmöglich. Aber unter dem innigen Flehen zum Himmel und unter Anrufung des göttlichen Beistandes haben Wir auch diese Sorge auf Uns genommen, fest vertrauend auf Gott, welcher kraft der Größe seiner Macht selbst solche Dinge, an denen der Mensch verzweifelt, möglich machen und zu Stande bringen kann.

§ 3. Und auf Deine treuen und bewährten Dienste haben wir hierbei besonders gerechnet und Dir, nachdem Wir die Beweise Deiner Geschicklichkeit bei Anordnung Unseres Codex erfahren, auch dieses Werk zunächst aufgetragen und anbefohlen, dass Du dir nach Deinem Gutdünken Gelehrte und beredte, bei dem höchsten Gericht angestellte, Sachwalter zu Gehilfen für diese Arbeit wählen mögest. Diesen allen, nachdem sie Uns vorgestellt, und auf Deine Empfehlung von Uns angenommen worden sind,

haben Wir die Ausführung des ganzen Werkes gestattet. jedoch dergestalt, dass hierbei alles unter der Leitung Deines umfassenden Geistes geschehe.

§ 4. Euch also befehlen Wir, dass Ihr die über das Römische Recht abgefassten Schriften der alten Rechtsgelehrten, welchen die hochgelobten Kaiser die Befugnis erteilt hatten, Gesetze niederzuschreiben und zu erklären, nicht nur durchlesen, sondern auch das Beste aus Ihnen auswählen sollt, damit aus denselben das ganze bestehende Recht gesammelt und, soweit es möglich ist, mit Vermeidung von Wiederholungen und Widersprüchen, dasjenige hergestellt werden könne, was ein für alle mal zur Rechtsprechung hinreicht. Weil es aber auch andere juristische Schriftsteller gibt, deren Werke jedoch von keinem der Übrigen anerkannt und benutzt worden sind, soll sich auf diese Unser gegenwärtiges Gesetz nicht beziehen.

§ 5. Und da diese Rechts-Sammlung Unserer höchsten Fürsorge zu verdanken sein wird, so muss sie auch auf das Schönste ausgestattet und gleichsam zu einem besonderen und hochheiligen Tempel der Gerechtigkeit geweiht werden. Das ganze Rechtsbuch ist aber entweder nach der Anordnung Unseres Codex, oder nach dem Beispiel des Edictum perpetuum, wie es Euch selbst am passendsten erscheinen mag, abzufassen, in 50 Bücher und einzelne Titel zu teilen und so einzurichten, dass in dieser Sammlung nichts ausgelassen, sondern in diesen 50 Büchern das ganze alte Recht, welches im Laufe von 1400 Jahren gegolten hat und von Uns gesichtet worden ist, gleichsam mit einer Mauer umgeben werde und neben sich kein anderes dulde. Auch sollen sämtliche Schriftsteller gleiches Ansehen genießen und keinem ein Vorzug vor den übrigen eingeräumt werden, weil nicht alle alles leisten können, sondern der eine oder der andere bald in diesem, bald in jenem Fache stärker oder schwächer gefunden wird.

§ 6. Auch dürft Ihr nicht von der Mehrzahl der Schriftsteller auf das Bessere und Passendere schließen, da auch die Meinung eines Einzigen, der vielleicht weniger bekannt ist, den Ausspruch mehrerer und bedeutenderer Schriftsteller in einzelnen Fällen überwiegen kann. Und eben deshalb sollt Ihr kein Bedenken tragen, die Anmerkungen des Ulpianus, Paulus und Marcianus zu den Werken des Aemilius Papinianus, welche zur Ehre des hochgefeierten Papinian früher keine Gültigkeit hatten, mit aufzunehmen, sondern Ihr sollt auch aus diesen alles, was Euch zur Ergänzung und Erläuterung der Werke des hohen Geistes des berühmten Papinian notwendig scheint, als gesetzliche Bestimmungen betrachten, so dass alle hochgelehrten Männer, die in dieser Sammlung angeführt werden, dasselbe Ansehen genießen, als ob ihre Aussprüche kaiserliche Constitutionen und von Unserer Hoheit selbst ausgegangen wären. Denn mit Recht erklären Wir alle diese Aussprüche für die Unsrigen, da Wir es sind, die Wir ihnen Gültigkeit beilegen, und wer das, was bereits getan ist, verfeinert und verbessert, verdient noch mehr Lob, als der erste Urheber.

§ 7. Aber auch das müsst Ihr Euch angelegen sein lassen, dass Ihr, wenn in den alten Schriften etwas unrichtig ausgesprochen worden, oder überflüssig oder auch unvollständig wäre, die unnütze Weitläufigkeit beseitigt, das Unvollständige ergänzt und das ganze Werk so schön und so zweckmäßig ausstattet, als es möglich ist, jedoch immer unter der Berücksichtigung, dass, wenn Ihr in den älteren Gesetzen und Constitutionen, welche die Vorfahren in ihre Rechtsbücher aufgenommen haben, etwas Unrichtiges findet, Ihr auch dieses verbessert und in eine passende Ordnung bringt, damit dasjenige, was Ihr ausgewählt und aufgenommen habt, als das Wahre, Beste und gleichsam Ursprüngliche erscheint und niemand sich unterfangen kann, aus der Vergleichung der älteren Werke den Verdacht eines fehlerhaften Ausspruchs abzuleiten. Denn da durch ein altes Gesetz, welches man das Königsgesetz nannte, das ganze Recht und die gesamte Gewalt des Römischen Volkes auf den Kaiser übertragen wurde, Wir aber die einzelnen Gesetze nicht dem oder jenem Urheber derselben zuschreiben, sondern sie sämtlich als die Unsrigen betrachten, was könnte die Vorzeit Unseren Gesetzen anhaben? Und Wir begehren, dass alles, was aufgenommen worden ist, dergestalt gültig sein soll, dass, wenn es auch bei den Alten anders niedergeschrieben worden wäre, in Unserer Sammlung aber entgegengesetzte Bestimmungen vorgefunden würden, dies keineswegs als Fehler in der Abfassung betrachtet, sondern Unserer freien Wahl zugeschrieben werden soll.

§ 8. Aus diesem Grunde darf aber auch in keinem Teil des erwähnten Rechtsbuches eine Antinomie (welches Wort das Altertum aus der griechischen Sprache entlehnt hat) eintreten, sondern es finde ein Einklang und eine Konsequenz statt, der niemand widersprechen kann.

§ 9. Aber auch alle Wiederholungen müssen nach dem, was Wir oben gesagt haben, bei dieser Sammlung

vermieden werden, und Wir gestatten es nicht, dass die Bestimmungen der kaiserlichen Constitutionen, welche Wir in Unseren Codex aufgenommen haben, aus dem alten Rechte wiederum benutzt werden, da der Ausspruch der kaiserlichen Constitutionen zu ihrer Gültigkeit schon hinreicht, es müsste denn der Zusammenhang, oder die Vollständigkeit oder die größere Deutlichkeit eine solche Wiederholung notwendig machen, und auch dieses darf nur selten vorkommen, damit nicht durch die Fortsetzung eines solchen Gebrauchs auf diesem Felde Disteln wachsen.

§ 10. Wenn aber einige in den älteren Rechtsbüchern enthaltene Gesetze keine Anwendung mehr finden, so gestatten Wir Euch die Aufnahme desselben durchaus nicht, weil nach Unserer Absicht nur dasjenige Gültigkeit haben soll, was durch langen Gebrauch in den Gerichten eingeführt, oder durch das Gewohnheitsrecht dieser berühmten Stadt bestätigt worden ist, wie denn auch Salvius Julianus schreibt, dass alle Städte dem Gewohnheitsrecht der Stadt Rom folgen sollen, welche die erste der Welt ist, diese aber sich nicht nach anderen Städten zu richten brauche. Unter Rom verstehen Wir jedoch nicht nur das alte Rom, sondern auch Unsere Hauptstadt, welche mit Gottes Hilfe unter besseren Zeichen erbaut worden ist.

§ 11. So befehlen Wir denn, dass diese beiden Rechtsbücher die einzig gültigen sein sollen, nämlich das eine, welches die kaiserlichen Constitutionen enthält, das andere, welches noch zu Stande kommen und die Auszüge aus den Schriften der Rechtsgelehrten enthalten soll, und dass, wenn Wir selbst etwa noch ein anderes Rechtsbuch bekannt machen möchten, dieses den Namen der Institutionen führen soll, wodurch der Unerfahrene, der erst durch einfache Sätze sorgsam vorbereitet worden ist, um so leichter den Eingang zur tieferen Wissenschaft finden wird.

§ 12. Aber diese Unsere Rechtssammlung, welche von Euch mit Gottes Hilfe zu Stande gebracht werden wird, soll den Namen Digesta oder Pandectae führen und es soll keinem unter den Rechtsgelehrten gestattet sein, künftig Commentarien dazu zu schreiben und, durch überflüssige Worte die Bündigkeit des erwähnten Rechtsbuches zu gefährden, wie es schon in älteren Zeiten geschehen ist, wo durch die widersprechenden Meinungen der Ausleger fast das ganze Recht in Verwirrung geriet; es soll vielmehr hinreichen, zu einer kurzen Angabe des Inhalts und zur Hindeutung auf den Zusammenhang der einzelnen Titel einige Bemerkungen abzufassen, welche Paratitel genannt werden, ohne dass jedoch aus der durch dieselben gegebenen Erklärung ein neuer Irrtum entstehen darf.

§ 13. Damit aber auch für die Zukunft kein Zweifel durch die Schrift selbst entstehen kann, so befehlen Wir, dass alle verfängliche Abkürzungen und unverständliche Zeichen, durch welche teils an und für sich, teils wegen ihrer Fehlerhaftigkeit schon häufig Antinomien entstanden sind, beim Niederschreiben des Textes in diesem Rechtsbuch vermieden werden, wenn auch bloß die Zahl der Bücher oder so etwas damit bezeichnet werden soll, indem Wir es nicht gestatten, dass jene mit dem den Zahlen eigentümlichen Zeichen, *sigla*, angedeutet, sondern begehren, dass dieselben mit Buchstaben ordentlich ausgeschrieben werden.

§ 14. Dieses alles wirst Du nun, so Gott will, kraft Deiner Umsicht, zusammen mit den übrigen gelehrten Männern zu bewerkstelligen suchen und zu einem glücklichen und schnellen Ende führen, damit Uns das ganze Rechtsbuch, in 50 Bücher eingeteilt, vorgelegt, als ein herrliches und unvergängliches Denkmal dieses Unternehmens, als ein Beweis der Fürsorge des allmächtigen Gottes betrachtet werden und sowohl Unserer Regierung, als auch den von Euch ausgegangenen Leistungen zum Ruhm gereichen möge.

Geg. XVIII. kal. Ian. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und des Orestes, Viris clarissimis.

1,17,2. DER KAISER CAESAR FLAVIUS IUSTINIANUS AN DEN SENAT UND DAS GANZE VOLK.

So groß zeigt sich gegen Uns die himmlische Liebe der Vorsehung, dass Sie Uns immerdar mit Ihren unvergänglichen Gaben begnadigt. Denn nachdem Wir die Parthischen Kriege durch einen ewigen Frieden beigelegt, das Volk der Vandalen überwunden und Carthago, ja, was noch mehr ist, das ganze Lybien der Römischen Herrschaft wieder unterworfen haben, hat Sie es auch geschehen lassen, dass die alten Gesetze, welche im Laufe der Zeit beinahe vergessen waren, durch Unsere Fürsorge zu neuem Glanz und einem geordneten Ganzen hervorgerufen wurden, was niemand vor Unserer Regierung jemals gehofft, oder dem menschlichen Geiste für möglich erachtet hat. Und ein Wunderwerk war es allerdings, die Römische Gesetzgebung, seit Roms Erbauung bis zu den Zeiten Unserer Regierung,

welche sich auf beinahe 1400 Jahre belaufen, in innerem Widersprüchen verwickelt, die sich auch auf die kaiserlichen Constitutionen erstreckten, zu einem übereinstimmenden Ganzen zu vereinigen, so dass weder ein Widerspruch, noch eine Wiederholung, noch auch eine Ähnlichkeit in derselben zu finden ist und nicht einmal zwei gleichlautende, in verschiedenen Fällen gegebene Gesetze darin vorkommen. Dies musste freilich der Allmacht des Himmels vorbehalten bleiben, menschlicher Schwachheit aber unmöglich sein. Wir haben daher, wie immer, auf göttlichen Schutz gerechnet, haben das höchste Wesen angefleht, Uns bei der Ausführung des ganzen Werkes Schutz und Beistand zu verleihen, und dieses Unternehmen dem *Tribonianus, Mag. offic., Exquaest. Sacri palat. und gewesenem Consul*, einem höchst ausgezeichneten Manne, anvertraut, welcher das ganze Werk leiten und, in Verbindung mit andern berühmten und hochgelehrten Männern, Unserem Wunsche Genüge leisten sollte. Wir selbst aber haben, indem Wir das, was jene Männer zusammenstellten, genau ins Auge fassten und untersuchten, jeden Zweifel und jede Ungewissheit, welche sich darstellte, mit Hilfe Gottes auf eine zweckmäßige Art beseitigt und in die gehörige Ordnung gebracht.

§ 1. Dies alles ist daher mit Hilfe unseres Herrn und Gottes, Ihesu Christo welcher sowohl Uns, als Unseren Beauftragten die nötige Kraft verliehen, zu Stande gekommen. Die kaiserlichen Constitutionen haben Wir schon früher in dem Rechtsbuch gesammelt, welches Unseren hohen Namen trägt, und welches in zwölf Bücher geteilt ist. Dann aber wendeten Wir uns zu dem schwierigsten Unternehmen, indem Wir demselben Manne auftrugen, die fleißigsten Werke des Altertums, welche schon fast alle zerstreut und verloren waren, zu sammeln und in eine gewisse Ordnung zu bringen. Da Wir Uns aber nach Allem genauer erkundigten, so erfuhren Wir von dem oben erwähnten berühmten Manne, dass gegen 2000 Bücher und mehr als 3 Millionen Zeilen von den Alten geschrieben worden wären, welche alle durchgelesen und sorgfältig erwogen werden müssten, um das beste davon auswählen zu können. Dies ist auch unter göttlicher Zulassung und unter Begünstigung der höchsten Dreieinigkeit, Unserem Befehl gemäß welchen Wir zunächst an den bereits erwähnten hochberühmten Manne erließen, wirklich geschehen, alles, was besonders brauchbar schien, in 50 Büchern gesammelt, jeder Zweifel beseitigt und nichts Auffälliges stehen gelassen worden; auch haben Wir diesen Büchern den Namen *Digesta* oder *Pandectae* beigelegt, weil sie alle Rechtsansichten und gesetzliche Entscheidungen umfassen und das, was von allen Seiten her gesammelt worden ist, enthalten, und haben das ganze Werk auf fast 150.000 Zeilen zurückgeführt. Und nicht ohne Grund und Absicht haben Wir dasselbe in sieben Teile geteilt, sondern mit Rücksicht auf seine Natur und zahlenmäßige Beschaffenheit diese Anordnung getroffen.

§ 2. Es ist nämlich der erste Teil des ganzen Stoffes, welcher mit dem griechischen Worte *πρώτα* genannt wird, in vier Bücher geteilt.

§ 3. Der zweite Teil aber, welcher den Titel *'de Judiciis'* [von den Klagen] führt, enthält sieben Bücher.

§ 4. Im dritten Teile haben Wir alles dasjenige gesammelt, was *'de Rebus'* [von den Sachen] handelt und für denselben acht Bücher bestimmt.

§ 5. Der vierte Teil, welcher gleichsam den Mittelpunkt des ganzen Werkes ausmacht, hat ebenfalls acht Bücher bekommen, in deren erstem alles zu finden ist, was sich auf Hypotheken bezieht, damit dieselben von der Pfandklage, welche in den dem Sachenrecht gewidmeten Büchern abgehandelt wird, nicht zu weit entfernt stehen möchten. Ein anderes Buch, welches demselben Teil einverleibt ist, enthält die Edikte der Aedilen, die Lehre von der Zurücknahme einer verkauften Sache anzustellenden Klage (*actio redhibitoria*) und von dem Versprechen des Doppelten (*duplae stipulatio*), welches bei Evictionen vorkommt, weil die oben genannten Klagen, ihrem Ursprunge nach, gleichsam als die Nachfolgen derjenigen zu betrachten sind, welche aus den letzterwähnten Geschäften (Kauf und Verkauf) entstehen; diese Klagen waren nun nach der Anordnung des alten Edictes an zerstreute und von einander sehr entfernte Plätze geteilt, sind aber durch Unsere Fürsorge mit einander verbunden worden, da es notwendig war, denjenigen Lehren, welche so ziemlich einen und denselben Gegenstand abhandeln, einander näher zu bringen. Endlich haben Wir außer den beiden ersten Büchern auch noch ein drittes zu Stande gebracht, welches von Zinsen, von Schiffs-Assecuranzen, von Urkunden und Zeugen, von Beweisführung und Rechtsvermutungen handelt. Und die erwähnten drei Bücher haben ihren Platz gleich nach den Abhandlungen von den Sachen angewiesen bekommen. Hierauf haben Wir dasjenige folgen lassen, was von den Gesetzen über Verlöbniß, Eheschließung und Mitgift ausgesprochen worden ist. Über Vormundschaft und Pflegschaft haben Wir aber zwei Bücher abgefasst. Und die erwähnte

Reihenfolge dieser acht Bücher ist von Uns in die Mitte des ganzen Werkes gestellt worden, weil sie es ist, welche die heilsamsten und weisesten Gesetze enthält.

§ 6. Wir kommen nun zu dem fünften Teil der Pandekten, in welchem man alles, was über Testamente und Verfügungen, sowohl der Soldaten, als der Bürger, von den Alten festgesetzt worden ist, gesammelt findet, und dieser Teil wird die Lehre von den Testamenten genannt. Über Vermächtnisse und Fideicommissa aber ist eine Zahl von fünf Büchern erwachsen. Denn da es sich von selbst verstand, dass in Bezug auf Vermächtnisse, des Falcidischen Gesetzes, in Hinsicht auf Fideicommissa aber des Trebellianischen Senatsbeschlusses Erwähnung geschehen musste, so hat man beiden Lehren besondere Bücher gewidmet und den ganzen fünften Teil in neun Büchern zusammengefasst. Aber bloß vom Trebellianischen Senatsbeschluss haben Wir hierbei sprechen zu müssen geglaubt; denn da Wir die verfänglichen und schon den Alten verhassten Umschweife des Pegasianischen Senatsbeschlusses und die so überflüssigen als Zweifel erregenden Abweichungen zwischen beiden Gesetzen vermeiden wollten, so haben Wir die sämtlichen über diesen Gegenstand geltenden Bestimmungen bloß dem Trebellianischen Senatsbeschluss zugeschrieben. Aber von den unter gewissen Voraussetzungen dem Staate zufallenden Erbschaften oder Vermächtnissen (*Caducis*) haben Wir hierbei nichts erwähnt, damit ein Verhältnis, welches unter ungünstigen Ereignissen entstand, durch Leiden und Bedrängnisse des Römischen Staates gesteigert und ein Begleiter des bürgerlichen Krieges geworden ist, nicht auch in Unserem Zeitalter bestehen bleibe, welches die Gnade des Himmels und der Segen des Friedens beglücken, ja in welchem Wir auch bei den Gefahren des Krieges über allen Völkern stehen, und damit nicht durch ein Denkmal trauriger Vergangenheit ein glückliches Jahrhundert getrübt werde.

§ 7. Wir gehen nun zum sechsten Teil der Pandekten über, in welchem die sämtlichen von dem Prätor oder durch das neue Recht geregelten Erbschaftsverhältnisse (*bonorum possessiones*), sowohl in Bezug auf Freigeborene als auch Freigelassene enthalten sind und wo Wir die ganze Gesetzgebung, welche Grade und Verwandtschaften, gesetzliche oder Intestat-Erbfolge betrifft, sowie den Terullianischen und Orphitianischen Senatsbeschluss, nach deren Inhalt Mutter und Kinder ein gegenseitiges Erbfolgerecht genießen, in zwei Büchern zusammengestellt und die mannigfaltigen *bonorum possessiones* unter eine kurze und klare Übersicht gebracht haben.

§ 7a. Hierauf haben Wir die Aussprüche der älteren Schriftsteller über den gegen einen Neubau einzulegenden Einspruch (*novi operis nunciatio*), über einen aus der Bauälligkeit des Nachbarhauses (*damni infecti*) oder aus dem Niederreißen eines Gebäudes zu befürchtenden Schaden (*aedificiorum insidiis*) oder über das Abdämmen des Regenwassers (*aqua pluvia arceda*), so wie dasjenige, was Wir in den Gesetzen über Pachtungen der öffentlichen Abgaben und über Schenkungen, die entweder unter Lebenden, oder auf den Todesfall eingegangen werden, bestimmt gefunden haben, in ein besonderes Buch gebracht.

§ 7b. Über Freilassungen aber und über die wegen der persönlichen Freiheit entstehenden Streitigkeiten (*de liberali causa*) gibt ein anderes Buch Auskunft.

§ 7c. Wie denn auch über den Erwerb der Verfügungsrechte, des Besitzes und über die Rechtsgründe, welche dieselbe vorbereiten, viele und mannigfaltige Aussprüche in ein Ganzes vereinigt worden sind.

§ 7d. Ein anderes Buch behandelt die Verfahren gegen sachfällige oder solche Personen, welche gerichtlich eingestanden haben, so wie das Recht, fremde Güter zurückzubehalten (*bonorum detentionibus*) oder zu veräußern, und die Rechtsregel, dass nichts zur Bevorteilung der Gläubiger vorgenommen werden dürfte.

§ 7e. Darauf folgend sind alle Interdicte und diejenigen Einsprüche (*exceptiones*) welche auf Verjährung beruhen, gesammelt, auch ist den persönlichen Rechtsverhältnissen (*obligationibus*) und den daraus entstehenden Klagen wiederum ein besonderes Buch gewidmet worden, so dass der ganze, oben erwähnte, sechste Teil der Pandekten aus acht Büchern besteht.

§ 8. Der siebente und letzte Teil der Pandekten aber ist in sechs Bücher eingeteilt, in denen das gesamte Recht, welches über Stipulationen oder förmlichen mündlichen Verpflichtungen, über Bürgen und diejenigen, welche einen Auftrag erteilen (*mandatoribus*), über Umgestaltung abgeschlossener Geschäfte (*novationibus*), oder die Erfüllung derselben (*solutionibus*), über die feierliche Art, mündliche Verpflichtungen wieder aufzuheben (*acceptilationibus*), oder über Prätorische Stipulationen vorhanden war und welches in den älteren Schriften kaum übersehen werden konnte, zusammengefasst worden ist.

§ 8a. Und hierauf folgten die zwei Kriminalstrafbücher, (*terribiles libri*), welche von außerordentlichen und Privatvergehen, so wie von öffentlichen Verbrechen handeln und welche die ganze Strenge des Gesetzes und harte Strafen aussprechen. In diesen kommt auch dasjenige vor, was über die Frechen verordnet ist, welche sich zu verbergen wagen und den richterlichen Befehlen den Gehorsam verweigern, so wie die Strafen, welche an den Verurteilten oder ihren Gütern vollstreckt oder denselben zuerkannt werden.

§ 8b. Aber ein besonderes Buch haben Wir über die Rechtsmittel abgefasst, welche gegen richterliche Urteile sowohl in bürgerlichen Streitigkeiten, als in peinlichen Sachen angewendet werden.

§ 8c. Alles Übrige endlich, was die älteren Rechtslehrer über städtische Beamte oder Decurionen, über öffentliche Ämter oder Gebäude, über Märkte, über Versprechungen, welche dem Staat oder der Kirche erteilt worden sind (*pollicitationibus*), über verschiedene Untersuchungen, über die Veranlagung der Staatsbürger (*censibus*), über die Bedeutung verschiedener in der Rechtswissenschaft vorkommender Worte (*verborum significatione*) geschrieben, oder den Rechtsregeln ausgesprochen haben, ist in dem 50sten Buche, mit welchem das ganze Werk beendigt ist, enthalten.

§ 9. Dies alles wurde durch den hochberühmten und hochgelehrten *Tribonoanus, Mag. Exquaest. und Excons.*, zu Stande gebracht, welcher in der Kunst der Beredsamkeit nicht minder, als in der Rechtswissenschaft ausgezeichnet, große praktische Erfahrungen erworben und niemals etwas Höheres und Wichtigeres gekannt hat, als die Ausführung Unserer Befehle; aber auch anderen berühmten und gelehrten Männern haben Wir die Vollendung des Werkes zu verdanken, nämlich dem *Constantinus, V. Illustr., Com. sac. larg. und Mag. scrin. libell. und sac. cognit.*, welcher Uns immer durch seine Redlichkeit und sein Verdienst empfohlen gewesen ist, dem *Theophilus, V. Illustr.*, dem ausgezeichneten Rechtslehrer, welcher in dieser berühmten Stadt die Gesetze auf das Vorzüglichste handhabt, und auch den berühmten und beredten *Dorotheus, gewesenem Quästor*, welcher in der berühmten Stadt Berytus den Zuhörern die Rechtswissenschaft vorträgt, haben Wir wegen seiner trefflichen Ansichten und seines bedeutenden Rufes an Uns gezogen und ihn an der Verfertigung des Werkes Anteil nehmen lassen; ferner haben Wir den *Anatolius*, einen ebenfalls berühmten Mann, der auch zu Berytus die Rechte lehrt, zu diesem Unternehmen ausersehen, einen Mann, welcher von einer alten, angesehenen Familie abstammt, da sowohl sein Vater Leontius, als sein Großvater Eudoxius (nach dem Patricius, ruhmwürdigen Andenkens, gewesenem Quästor und öffentlichem Lehrer, dessen Sohne, dem Leontius, einem ausgezeichneten Manne, gewesenem Prätor und gewesenem Consul, und dem Patricius, dessen Sohne) sich in der Rechtswissenschaft ein schönes Denkmal gesetzt haben, so wie denn auch *Cratinus, Vir. illustr. und Com. sac. larg.*, und angesehener, öffentlicher Lehrer in dieser berühmten Stadt, dazu erwähnt worden ist. Alle diese haben Wir zugleich mit dem *Stephanus, Mena, Prosdocius, Eutolmius, Timotheus, Leonides, Leontius, Plato, Jacobus, Constantinus* und *Joannes*, hochgelehrten Männern, welche bei dem hohen Gericht des *Praef. praet. Orient.* als Sachwalter angestellt sind und von allen Seiten das Zeugnis der Vortrefflichkeit bekommen, zur Abfassung eines so großen Werkes beauftragt. Nachdem sie nun alle unter dem Vorsitz des berühmten Tribonianus zusammengekommen waren, um auf Unseren Befehl jenes hochwichtige Werk zu verfertigen, so ist dasselbe mit Gottes Hilfe zustande gekommen und in die oben erwähnten 50 Bücher geteilt worden.

§ 10. Aber eine so hohe Verehrung haben Wir dem Altertum gezollt, dass Wir die Namen der Gelehrten auf keine Weise mit Stillschweigen übergehen mochten, sondern jeder von denen, welche über die Rechte geschrieben haben, in Unsere Pandekten aufgenommen worden ist, von Uns aber bloß die Veränderung ausgeht, dass, wenn in den Schriften derselben etwas Überflüssiges, Mangelhaftes oder Unpassendes vorkam, ein Zusatz oder eine Abkürzung gemacht und alles auf bestimmte Rechtsregeln zurückgeführt wurde. Bei ähnlichen oder sich widersprechenden Meinungen wurde statt aller andern diejenige aufgenommen, welche die richtigere schien, allen einzelnen Sätzen aber ein gleiches Ansehen zugeschrieben, so dass alles, was sich in dem Werk vorfindet, als das Unsrige und auf Unseren Befehl zusammengestellt erscheint, ohne dass jemand sich unterfangen soll, dasjenige, was in den alten Schriften enthalten ist, mit dem, was Wir selbst ausgesprochen haben, zu vergleichen, weil Vieles und manches Wichtige der Zweckmäßigkeit halber umgestaltet worden ist, so dass Wir sogar kaiserliche Constitutionen, die in den alten Rechtsbüchern angeführt wurden, nicht verschonen konnten, sondern auch diese einer Verbesserung und Umgestaltung unterwerfen zu müssen glaubten. In diesen Unseren Verbesserungen haben Wir aber, obwohl mit Beseitigung der veralteten Ausdrücke alles dasjenige, was

dem Zwecke des Gesetzes als entsprechend und für wesentlich erachtet wurde, zu erhalten gesucht, und aus diesem Grunde ist denn auch jeder Zweifel, der sich unter den Schriftstellern gezeigt hatte, zerstreut worden und nichts Schwankendes zurückgeblieben.

§ 11. Da Wir aber vorher wussten, dass weniger gebildete Menschen und solche, welche, als Anfänger in die Rechtswissenschaft, erst in die Tiefen derselben eindringen wollen, nicht geeignet sind, eine so große Masse von Gelehrsamkeit zu überblicken, so hielten Wir es für nötig, ein Werk von geringerem Umfange vorbereiten zu lassen, wodurch dieselben in Stand gesetzt würden, wenigstens einen Anfang zu machen und sich erst später zu vertiefen und nicht die herrliche Rechtswissenschaft mit geblendeten Augen betrachten zu müssen. Und deshalb haben Wir dem *Tribonianus*, diesem hochangesehenen Manne, welchem die Leitung des ganzen Werkes anvertraut worden ist, so wie den hochberühmten und beredten Rechtslehrern, *Theophilus* und *Dorotheus*, welche ebenfalls hierzu berufen worden sind, aufgetragen, dass sie dasjenige, was in den Schriften der alten Rechtsgelehrten, die man *Institutionen* genannt hatte, enthalten war, in eine besondere Sammlung bringen, alles, was davon brauchbar, zweckmäßig und klar genug erschien, so wie für den Gebrauch Unsers heutigen Zeitalters geeignet wäre, zusammenstellen, in vier Büchern vereinigen und auf diese Weise die ersten Anfangsgründe und Elemente der ganzen Wissenschaft darstellen sollten, mit deren Hilfe die schwereren oder ausführlicheren Gesetzesstellen der Jugend verständlich werden möchten. Zugleich haben Wir jenen Männern zu verstehen gegeben, dass sie auch Unsere Constitutionen, welche Wir zur Verbesserung des Rechts erlassen haben, mit berücksichtigen und bei der Abfassung der Institutionen diese Verbesserungen erwähnen sollten, damit man daraus ersehen könne, was früher schwankend und was späterhin zu feststehendem Rechte geworden sei. Dieses Werk, welches von ihnen zu Stande gebracht worden ist, haben Wir gleich, nachdem es Uns überreicht und vorgelesen worden war, mit günstiger Gesinnung aufgenommen, haben es Unserem Geschmacke entsprechend gefunden und befohlen, dass die erwähnten Bücher gleich kaiserlichen Gesetzen gelten sollen, was in der Vorrede zu diesem Rechtsbuche ausführlicher bemerkt wird.

§ 12. Nachdem nun die Sammlung des ganzen Römischen Rechtes zu Stande gekommen und in drei Rechtsbüchern, nämlich den *Institutionen*, *Digesten* oder *Pandekten*, und den kaiserlichen Constitutionen, dem *Codex*, vereinigt und ein Unternehmen in drei Jahren ausgeführt worden ist, dessen Beendigung man bei Beginn kaum in einem Jahrzehnt hoffen konnte, so haben Wir dem allmächtigen Gott auch dieses Streben für menschliche Wohlfahrt mit frommem Sinne geweiht und dem höchsten Wesen den innigsten Dank dargebracht, dass Es Uns glückliche Kriege führen, einen ehrenvollen Frieden erlangen und es geschehen ließ, dass Wir nicht bloß Unserem gegenwärtigen, sondern auch allen nachfolgenden und noch späteren Zeitaltern die heilsamsten Gesetze geben können.

§ 13. Wir haben Uns daher von der Notwendigkeit überzeugt, dieses Gesetz an alle Untertanen zu erlassen, damit denselben nicht unbekannt bleibe, vor welcher Verwirrung und Unregelmäßigkeit sie bewahrt und welcher Ordnung und rechtlicher Sicherheit sie nun teilhaftig geworden sind, sowie dass sie für die Zukunft deutliche, kurze und für jedermann zugängliche Gesetze haben, deren Sammlungen sich ein Jeder leicht anschaffen kann, weshalb es denn keines übertriebenen Geldaufwandes mehr bedarf, um eine Menge überflüssiger Rechtsbücher zu erwerben, sondern nun die Anschaffung der Gesetzsammlungen den Wohlhabenden, wie den Dürftigen für einen ganz geringen Preis möglich ist und also für eine kleine Summe große Weisheit erworben werden kann.

§ 14. Sollte aber vielleicht in dieser so großen Sammlung von Gesetzen, welche aus einer unermesslichen Bücherzahl zusammengestellt worden ist, hier und da eine Wiederholung vorkommen, so wird dies niemand tadeln können, sondern ein jeder diesen Umstand teils der Unvollkommenheit der menschlichen Natur zuschreiben, weil alles mit dem Geist zu umfassen und in keinem Stücke fehlen nur der Gottheit angehört, nicht aber die Sterblichen kennzeichnet, wie auch die Alten ausgesprochen haben, teils aber auch bedenken, dass eine Wiederholung, die bei manchen, jedoch nur wenige Stellen angebracht ist, nicht ohne Nutzen und nicht ohne Unsere Absicht geschehen sei. Denn entweder war ein Gesetz für den Zusammenhang der verschiedenen Abschnitte so notwendig, dass man es anführen musste, oder wenn es in Verbindung mit verschiedenen andern vorgetragen wurde, wenn man nicht das Ganze in Verwirrung bringen wollte; auch wäre es völlig unzweckmäßig gewesen, in den Teilen, welche die vorzüglichsten Aussprüche der Alten enthalten, dasjenige zu trennen und auszuschneiden, was an

verschiedenen Orten zerstreut gefunden wird, weil hierdurch der Sinn und Geschmack des Lesers verletzt worden wäre. Gleichweise haben Wir es durchaus nicht gestattet, dasjenige, was durch kaiserliche Constitutionen festgesetzt worden, in das Rechtsbuch der Pandekten aufzunehmen, weil das Anführen der Constitutionen selbst schon hinreicht, es müssten denn gelegentlich dieselben Gründe eintreten, aus welchen eine Wiederholung gestattet war.

§ 15. Irgendein Widerspruch wird aber in diesem Rechtsbuche nicht vorkommen, noch auch zu finden sein, wenn jemand mit Scharfsinn einzelne Abweichungen aufsuchte, denn dann ist etwas Neues hinzugefügt oder auf eine verborgene Weise in der Stelle selbst enthalten, was den Verdacht des Widerspruchs beseitigt und der Sache eine Wendung gibt, die jedem Zweifel begegnet.

§ 16. Sollte aber vielleicht etwas ausgelassen worden sein, was unter so vielen Tausend einzelnen Stücken gleichsam auf dem Grunde verborgen lag, und sich zur Aufnahme geeignet hätte, jedoch wegen seiner Verborgenheit natürlicher Weise nicht mit aufgenommen werden konnte, wer würde dies ernstlich tadeln wollen? Denn teils war hier die Unvollkommenheit des menschlichen Geistes Schuld, teils die Beschaffenheit der Stelle selbst, welche aus vielem Unnützen, dem sie beigefügt war, nicht herausgesucht werden konnte, teils endlich ist es weit besser, einiges Brauchbare wegzulassen, als den Leser mit vielem Überflüssigen zu belästigen.

§ 17. Aber etwas Bewundernswürdiges ist aus diesen Büchern hervorgegangen, nämlich dass die frühere Mannigfaltigkeit weniger Nutzen gewährt, als die gegenwärtige Kürze, denn diejenigen, welche damals Prozesse führten, brachten dieselben, obwohl viele Gesetze vorhanden waren, doch nur mit Hilfe weniger zum Ende, entweder wegen Mangels an Rechtsbüchern, welche sie sich unmöglich verschaffen konnten, oder wegen ihrer Unbekanntschaft mit denselben, und die Rechtsstreitigkeiten wurden mehr nach der Willkür der Richter, als nach dem Anspruch der Gesetze entschieden. Bei der gegenwärtigen Sammlung Unserer Pandekten aber sind die Gesetze aus vielen Büchern genommen, deren Namen selbst die, welche früher lebten, weder gekannt noch jemals gehört haben und die Sammlung ist aus so reichhaltigen Materialien geschöpft worden, dass die große Menge, die sich in der älteren Zeit vorfindet, nur dürftig gegen die gehaltvolle Kürze der Unsrigen erscheint. Den Zugang zu den Schriften der älteren Rechtsgelehrten, von welchen viele selbst den gelehrtesten Personen unbekannt waren, hat aber besonders *Tribonianus*, dieser ausgezeichnete Mann, eröffnet; sie wurden alle durchgelesen, die brauchbarsten Stücke ausgezogen und in diese Unsere treffliche Rechtssammlung aufgenommen. Aber die Verfasser dieses Werkes haben nicht nur diejenigen Schriften durchgelesen, aus welchen Gesetze aufgenommen worden sind, sondern auch die, welche sie nach richtiger Ansicht verwerfen mussten, weil sie nichts Neues oder Brauchbares darin vorfanden, was sie hätten ausziehen und in Unsere Pandekten aufnehmen hätten können.

§ 18. Weil aber nur das, was von Gott kommt, wahrhaft vollkommen ist, der menschliche Rechtszustand aber sich unaufhörlich verändert und nichts darin gefunden werden kann, was eine bleibende Dauer hätte, denn die Natur selbst bringt sehr häufig neue Erscheinungen hervor, so zweifeln Wir nicht, dass späterhin Rechtsverhältnisse vorkommen werden, welche noch nicht von den Fesseln der Gesetze umschlungen sind. Sollte sich nun etwas der Art ereignen, so mag man sich auf kaiserliche Entscheidungen berufen, weil Gott die Macht des Kaisers dergestalt über die menschlichen Verhältnisse gesetzt hat, dass derselbe alles, was neuerdings zum Vorschein kommt, entweder zu verbessern oder in eine bestimmte Form zu bringen, oder auch auf gewisse Regeln und Normen zurückzuführen vermag. Und Wir sind nicht die Ersten, die dieses aussprechen, sondern dies rührt noch aus den älteren Zeiten her, da selbst *Julianus*, der scharfsinnige Rechtsgelehrte und Verfasser des ewigen Edictes (*edicti perpetui*), in seinen Schriften gesagt hat, dass, wenn in der Gesetzgebung etwas Mangelhaftes vorkäme, der Kaiser das Recht hätte, dieses zu ergänzen, und nicht nur *Julianus*, sondern auch der verewigte *Hadrianus* hat in dem Edict und in dem Senatsbeschluss, welcher darauf folgte, ausdrücklich erklärt, dass, wenn in dem Edicte etwas ausgelassen wäre, dies von den späteren Machthabern nach Vorgang und nach Beispiele des Edictes durch Anwendung auf dasselbe hinzugefügt werden könne.

§ 19. Da ihr nun dies alles wisst, erwählte Väter und Bewohner des ganzen Reiches, so bringet der höchsten Gottheit den innigsten Dank dar, dass Sie eurem Zeitalter ein so heilsames Werk vorbehalten hat, denn das, was nach dem Ratschluss Gottes der Vorzeit nicht zu Teil werden sollte, ist eurem Zeitalter verliehen worden. Diese Gesetze habt ihr aber nicht bloß zu bewundern, sondern auch zu

beobachten, ohne den früheren irgendeine Gültigkeit beizulegen, und Keiner von euch möge sich unterfangen, dieselben entweder mit den älteren Gesetzen zu vergleichen, oder, wenn sich ein Widerspruch zwischen beiden finden sollte, diesen aufzusuchen, weil alles, was hier niedergeschrieben ist, nach Unserem Willen einzig und allein gesetzliche Kraft haben soll. Und weder bei einer Klage, noch in irgendeinem Rechtsstreit, wo es der Gesetze bedarf, sollen dieselben aus andern Rechtsbüchern, als aus den Institutionen, Unseren Pandekten und Constitutionen, welche Wir gesammelt und publiziert haben, aufgestellt oder angeführt werden und der Übertreter dieses Gesetzes soll als Betrüger angesehen und zugleich mit dem Richter, der solches Anführen zugelassen hat, auf das Härteste bestraft werden.

§ 20. Damit es euch aber nicht unbekannt bleibe, aus welch alten Schriften diese Sammlung geschöpft worden sei, so haben Wir den Auftrag gegeben, dass auch dieses beim Anfange Unserer Pandekten mit erwähnt werde, damit Jedermann daraus ersehen könne, aus welchen Bücher der Rechtsgelehrten und aus wie vielen Tausenden derselben der Tempel der Römischen Rechtswissenschaft erbaut worden sei. Wir haben aber diejenigen Schriftsteller oder Kommentatoren ausgewählt, bei welchen sich eine so große Mühe lohnte und welche auch die früheren Kaiser anzuerkennen keine Bedenken trugen, haben jedoch auch allen völlig gleiches Ansehen erteilt und keinem derselben einen Vorzug vor den übrigen eingeräumt. Da nun auch diese Gesetze die Kraft der kaiserlichen Constitutionen haben sollen, gleich als ob sie von Uns selbst erlassen worden wären, was kann wohl dem einen oder dem andern für ein größeres oder geringeres Ansehen zugeschrieben werden, da allein eine gleiche Wirkung und Gültigkeit verliehen worden ist?

§ 21. Aber, was Uns schon von Anbeginn notwendig schien, als Wir unter Gottes Zulassung die Abfassung dieses Werkes anbefahlen, dies müssen Wir gegenwärtig aufs Neue als zeitgemäß verkünden, dass nämlich keiner der gegenwärtigen oder späteren Rechtsgelehrten sich unterfangen solle, diesen Gesetzen Erläuterungen beizufügen, es müsste sie denn jemand ins Griechische übersetzen wollen, welches jedoch in derselben Ordnung und Reihenfolge, in welcher sie lateinisch abgefasst sind, geschehen müsste, oder er müsste für den Zusammenhang der einzelnen Lehren etwas bemerken und das, was man Paratitla nennt, abfassen wollen. Andere Erklärungen hingegen, oder vielmehr Verkehungen der Gesetze sollen sie nicht versuchen, damit nicht die durch solchen Wortschwall herbeigeführte Verwirrung Unsere Gesetzgebung verunstalte, was denn von den älteren Kommentatoren des ewigen Edictes allerdings geschehen ist, welche den Wert dieses im gewissen Grenzen gehaltenen Werkes durch die verschiedenen Meinungen, die sie darüber aufstellten, unendlich herabsetzten, so dass man hierdurch fast die ganze Römische Gesetzgebung in Verwirrung brachte. Wenn nun Wir dies nicht geduldet haben, wie sollten noch bei der Nachwelt leere Streitigkeiten darüber entstehen? Diejenigen aber, welche es wagen, so etwas zu unternehmen, sollen als Betrüger angesehen, sowie ihre Werke vollständig vernichtet werden. Sollte jedoch wie oben erwähnt, irgendein Zweifel vorkommen, so ist derselbe von den Richtern der kaiserlichen Hoheit vorzutragen und von der höchsten Gewalt, der es allein gestattet ist, Gesetze zu geben und zu erklären, zu beseitigen.

§ 22. Aber auch denen erkennen Wir die Strafe des Betrugers zu, welche sich künftig unterfangen sollten, Unsere Gesetze mit unverständlichen Abkürzungen niederzuschreiben. Wir befehlen vielmehr, dass sowohl die Namen der Rechtsgelehrten als die Titel und Bücherzahlen mit Buchstaben vollständig ausgeschrieben, nicht aber durch Zeichen angedeutet werden sollen, so dass, wer sich ein Buch angeschafft hat, in welchem bei irgendeiner in dem einen oder jenem Abschnitt oder Teil befindlichen Stelle Abkürzungen angebracht sind, sich überzeugen möge, dass er der Besitzer eines unbrauchbaren Werkes sei. Auch gestatten Wir es nicht, dass aus einem solchen Buche, welches auf jeder Seite die Schwierigkeit von Abkürzungen enthält, etwas vor Gericht angeführt werde, und derjenige Schreiber, welcher sich solcher Abkürzungen bedient, soll nicht nur, wie oben erwähnt, mit einer Criminalstrafe belegt, sondern auch verurteilt werden, dem Besitzer den doppelten Wert des Buches zu entrichten, insofern der Besitzer ein solches Buch, ohne von jenem Übelstande Kenntnis zu haben, gekauft oder bestellt hat, wie Wir dies auch früher in einer lateinischen und in einer griechischen an die Professoren der Rechte erlassenen Constitution verordnet haben.

§ 23. Wir befehlen aber, dass Unsere Gesetze, welche Wir in diesen Rechtsbüchern, nämlich den *Institutionen* oder Anfangsgründen der Rechtswissenschaft und den *Digesten* oder *Pandekten* aufgestellt haben, von Unserem gegenwärtigen dritten, glücklich geführten Consulate der zwölften Indiction,

nämlich vom 30. December an, in Kraft treten, für alle Zeiten gelten, gleiches Ansehen mit Unserem kaiserlichen Constitutionen genießen und ihre Gültigkeit vor Gericht in allen Angelegenheiten bewähren sollen, es mögen nun dieselben erst in künftigen zur Sprache kommen, oder jetzt schon anhängig und nicht durch richterliches Urteil entschieden oder in Güte beigelegt worden sein; denn das, was bereits rechtens oder in Güte bereits beendet worden ist, soll auf keine Weise wieder angeregt werden. Wir haben aber Unser Möglichstes getan, dass diese Gesetze noch in Unserem dritten Consulate herauskommen möchten, weil in demselben der segensreiche Beistand des großen Gottes und unsers Herrn Ihesu Christi Unser Reich beglückt hat, indem während seiner Dauer teils die Parthischen Kriege gedämpft und auf immer beendet worden sind, teils auch der dritte Weltteil Uns zugefallen ist. Denn außer Europa und Asien ist auch das ganze Lybien mit Unserem Reiche vereinigt, hierdurch dem großen Unternehmen der Gesetzgebung die Krone aufgesetzt und die ganze Gnade des Himmels Unserem dritten Consulate verliehen worden.

§ 24. Alle Unsere Richter, und namentlich der hohe Präfekt dieser berühmten Stadt, mögen daher die Gesetze bei ihrer Rechtspflege beobachten und sie sowohl in ihren Gerichten, als in dieser Hauptstadt handhaben und geltend machen. Die drei hohen *Praefecti praetorio* aber, nämlich die im Orient, in Illyrien und Lybien, werden nicht verfehlen, sie kraft ihres Amtes allen denen, welche ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, bekannt zu machen.

Geg. XVII. kal. Ian. (533) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro.

XVIII. Titel.

DE IURIS ET FACTI IGNORANTIA.

1,18. Von der Unkenntnis an den Gesetzen und den Tatsachen.

1,18,1. DER KAISER ANTONINUS AN DEN SOLDATEN MAXIMUS.

Wenn du auch, als du deine Angelegenheit, unbekannt mit den Satzungen des Rechtes, betrieben, wegen der dem Soldatenstande verzeihlichen Unwissenheit, die dir zustehenden Rechtsmittel unbenutzt gelassen hast, so gestatte Ich dir doch, dass, wenn du dem richterlichen Urteil noch nicht nachgekommen bist und nun dasselbe gegen dich vollstreckt werden soll, du dich deiner rechtlichen Verteidigung bedienen mögest.

Geg. VII. k. Mai. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

1,18,2. DER KAISER GORDIANUS AN DEN SEXTIUS JUVENALIS.

Da dir die Unkenntnis an den Gesetzen nicht wohl zur Seite stehen kann, wenn du nach bereits vergangenem 25sten Jahr deiner mütterlichen Erbschaft entsagt hast, so kommt dein Gesuch um Hilfe zu spät.

Geg. XV. k. Nov. (243) unter dem Consulate des Arrianus und Pappus.

1,18,3. DER KAISER PHILIPPUS AN DIE MARCELLA.

Wenn du, aus der väterlichen Gewalt entlassen, versäumt hast, innerhalb eines Jahres die *bonorum possessio* [das vom Prätor im Widerspruch zu den älteren Zivilgesetzen erteilte Erbrecht] in Anspruch zu nehmen, so kannst du die Unkenntnis an dem Gesetz auf keine Weise vorschützen.

Geg. XVI. k. Iul. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und Aemilianus.

1,18,4. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DIE JULIANA.

Wenn nach geschעהener Erbteilung ein Mangel des Testaments zum Vorschein kommt, so darf dir aus dem, was durch Irrtum herbeigeführt worden ist, kein Nachteil erwachsen. Zeige es also bei dem hohen Rector, Unserem Freunde, an, dass das Testament entweder keinen Glauben verdiene oder nicht zu Recht bestehen könne, damit dir, nachdem die Schrift, welche als Testament gelten sollte, für ungültig erklärt worden ist, deine Erbfolge gesichert werde.

Geg. VIII. id. Iul. (290) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem 3ten Consulate des Kaisers Maximianus.

1,18,5. DIESELBEN KAISER UND CONSTANTIUS UND MAXIMIANUS, *NOBILISS. CAES.*, AN DEN MARTIALIS.

Da durch ein falsches Anführen dasjenige, was in Wahrheit besteht, auf keine Weise verletzt werden darf, so hast du dadurch, dass du das vom Vater herrührende Vermögen für mütterliches ausgabst, nichts ausgerichtet.

Geg. prid. k. Ian. (293) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem 4ten des Kaisers Maximianus.

1,18,6. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN DEN TAURUS UND POLLIO.

Wenn sich der Rector der Provinz überzeugt hat, dass ihr, nicht vergleichsweise, sondern von einem Irrtum geleitet, das besagte Öl dem Archanticus durch Stipulation versprochen habt, so muss er auch, wenn ihr das, was ihr bereits dafür empfangen, zurückgegeben habt, eure Klage, mit welcher ihr die Befreiung von der noch übrigen Verbindlichkeit verlangt, anhören.

Geg. V. k. Mai. (294) unter dem Consulate der Caesaren.

1,18,7. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN ZOA.

Ein Irrtum in der Sache kann, wenn das Geschäft noch nicht erfüllt ist, niemandem Nachteil bringen. Ist aber die Sache bereits entschieden, so darf sie unter diesem Vorwande nicht aufs Neue angeregt werden.

Geg. VI. non. Iul. (294) unter dem Consulate der Caesaren.

1,18,8. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN DIE DIONYSIA.

Wenn ein Testament keine Rechtskraft hat, so kann aus dem bloßen Bekenntnis des Erben nach dem Intestat, welcher aus Irrtum erklärt hat, das jemandem im Testamente die Freiheit geschenkt worden sei, noch nicht darauf geschlossen werden, dass die Freilassungen gültig wären und die Freigelassenen entweder den Verstorbenen oder den Erben als Freilasser anzuerkennen hätten, weil der, welcher sich im Irrtum befindet, keine Willensfreiheit hat, er müsste denn später diese Erklärung aus freiem Urteil wiederholen.

Geg. V. k. Sept. (294) unter dem Consulate der Caesaren.

1,18,9. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN DEN CAJUS UND ANTHEMIUS.

Wenn Sanius, als er eine Geldsumme von euch in Empfang nahm, in dem Wahne stand, dass ihr ihm dieselbe als freie Männer schuldig wäret, so können seine Erben dem ungeachtet die Frage über euren persönlichen Rechtsstand aufwerfen, da mit dem, welcher sich im Irrtum befindet, keine Einwilligung besteht.

Geg. VI. id. Dec. (294) unter dem Consulate der Caesaren.

1,18,10. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN DIE AMPPIA.

Wenn jemand aus Rechtsunkunde eine Geldsumme bezahlt hat, die er nicht schuldig war, kann er dieselbe nicht zurückfordern. Denn es ist dir bekannt, dass das Recht, eine von uns bezahlte Summe, die wir nicht schuldig waren, zurückzufordern, nur wegen Unkenntnis einer Tatsache ausgeübt werden kann.

Geg. V. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Caesaren.

1,18,11. DER KAISER CONSTANTINUS AN DEN VALERIANUS, *STELLVERTRETENDEN PRÄFECTEN.*

Obwohl auch Frauen, wenn von einem beabsichtigten Gewinn die Rede ist, die Unkenntnis des Gesetzes nicht zustattenkommen kann, so darf doch diese Bestimmung bei Minderjährigen nicht angewendet werden, wie aus den Gesetzen der früheren Kaiser hervorgeht.

Geg. III. k. Mai. (330) unter dem Consulate des Gallicanus und Symmachus.

1,18,12. DIE KAISER VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN DEN FLAVIANUS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN UND ITALIEN.*

Wir gestatten es nicht, dass sich jemand wirklich oder zum Schein auf Unkenntnis der kaiserlichen Constitutionen beruft.

Geg. VI. k. Iun. (391) zu Vincentia unter dem Consulate des Tatianus und Symmachus.

1,18,13. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN DEN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Damit es nicht etwa den Frauen irgendwie freistehe, alle ihre Verträge durch die Behauptung rückgängig zu machen, dass sie etwas vergessen oder aus Irrtum versprochen hätten, so befehlen Wir, dass ihnen, bei erlittenem Schaden an ihren Rechten oder an ihrem Vermögen, eine solche Entschuldigung nur in den Fällen geltend zu machen erlaubt ist, in welchen ihnen der Ausspruch älterer Gesetze zur Seite steht.

Geg. k. Iul. (472) unter dem Consulate des Marciannus.

XIX. Titel.

DE PRECIBUS IMPERATORI OFFERENDIS ET DE QUIBUS REBUS SUPPLICARE LICEAT VEL NON.

1,19. Von den an den Kaiser zu richtenden Bittschriften und in welchen Angelegenheiten diese gestattet sind und in welchen nicht.

1,19,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DIE FIRMINA.

Obwohl der Stand eines Dienstbaren zum Vorlegen eines Bittschreibens nicht geeignet ist, so hat Uns dennoch die Schwere des gegen deinen Herrn begangenen Verbrechens, sowie das Beispiel lobenswerter Treue, welches du in Bezug auf die Bestrafung des an ihm verübten Mordes gegeben, veranlasst, den *Praefectus praetorio*, an den du dich noch wenden magst, durch eine am Rande der Bittschrift angebrachte Verordnung anzuweisen, dass er sich vom Inhalte deines Schreibens unterrichten, gegen den Verbrecher eine Untersuchung einleiten und nach Vorschrift der Gesetze die härteste Strafe über denselben aussprechen soll.

Geg. VIII. id. Oct. (290) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem 3ten des Kaisers Maximianus.

1,19,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN DEN SEVERUS, *STADTPRÄFECT.*

Wenn bloß davon die Rede ist, dass Wir durch ein Rescript dem Schuldner einen Aufschub für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bewilligen sollen, so mag es demselben freistehen, ein Gesuch einzureichen. Wenn aber die Untersuchung der ganzen Sache niedergeschlagen und das Hauptgeschäft selbst seine Wirkung verlieren soll, so würde dies nicht ohne großen Nachteil der Gegenpartei geschehen können, weshalb denn auch ein Gesuch um Niederschlagung einer auf die Entscheidung der Sache selbst Bezug habende Ausflucht nicht stattfinden kann.

Geg. X. k. Iun. (325) zu Nicäa unter dem Consulate des Paulinus und Iulianus.

1,19,3. DER KAISER CONSTANTIUS AN DAS VOLK.

Es gehört sich nicht, etwas zu verlangen, was die Staatskasse beeinträchtigt oder den bestehenden Gesetzen zuwider ist.

Geg. VIII. k. Oct. (329) zu Rom unter dem 8ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 4ten des Caesars Constantius.

1,19,4. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN DEN FLORUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle Rescripte, welche Angelegenheiten der Schuldner, wegen einer ihnen zu bewilligenden Verlängerung der Zahlungsfrist erlassen werden, sollen nur dann gelten, wenn eine hinreichende Sicherheit für die Bezahlung der Schuld geleistet worden ist.

Geg. VIII. k. Mart. (382) zu Constantinopel unter dem Consulate des Antonius und Syagrius.

1,19,5. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN DEN VOLUSIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand gegen ein Urteil des *Praefectus praetorio* suppliziert und damit abgewiesen wird, soll es ihm nicht gestattet sein, in derselben Sache nochmals eine Bittschrift einzureichen.

Geg. XV. k. Oct. (365) zu Rom unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

1,19,6. DIE KAISER HONORIUS UND THEODORIUS AN DEN ISIDORUS, *PRAEF. PRAET.*

Allen Untertanen ohne Ausnahme gestehen Wir den Vorteil zu, dass, wenn jemand durch eine Bittschrift ein Rescript erwirkt hat, es nicht darauf ankommen soll, ob sich der Bittsteller selbst sich im Stande der Freiheit befindet oder ein Dienstbarer ist.

Geg. II. non. Sept. (410) zu Constantinopel unter dem Consulate des Varanus.

1,19,7. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN SENAT.

Wir befehlen, dass Rescripte, welche gegen den Ausspruch des Gesetzes erschlichen worden sind, von allen Richtern verworfen werden sollen, sie müssten denn etwas enthalten, was keinem Dritten zum Nachteile, dem Bittsteller selbst aber zum Nutzen gereicht oder für einen Verbrecher die Begnadigung ausspricht.

Geg. VIII. id. Nov. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

1,19,8. DIESELBEN KAISER AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Es soll keineswegs hinreichen, den Bittschreiben Urkunden beizulegen, sondern der Inhalt des letzteren muss in dem Bittschreiben selbst ausgedrückt sein, damit der Kaiser, welcher die Antwort erteilen soll, den wahren Zweck des Gesuchs sogleich daraus erkennen möge. Sollten aber in jenen Urkunden Worte vorkommen, über deren Auslegung die Parteien verschiedener Meinung sind, so dass es Unserer Entscheidung bedarf, so müssen dieselben, weil es hier die Notwendigkeit verlangt, dem Bittschreiben vollständig beigefügt werden.

Geg. VI. k. April. (429) zu Constantinopel unter dem Consulate des Florentius und Dionysius.

XX. Titel.

QUANDO LIBELLUS PRINCIPI DATUS LITIS CONTESTATIONEM FACIT.

1,20. In welchen Fällen durch eine dem Kaiser überreichte Klage ein Prozess anhängig werden kann.

1,20,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN DEN REMIGIUS, *PRÆFECTO AUGUSTALI.*

Es ist außer Zweifel, dass ein Prozess auch schon dann anhängig ist, wenn Unserer Hoheit auch ein bloßes Bittschreiben überreicht worden ist, und dass dasselbe sowohl gegen die Erben des Beklagten, als für die Erben des Bittstellers seine Wirkung ausübt.

Geg. XII. k. April. (396) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius un dem 3ten des Kaisers Honorius.

1,20,2. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wir haben es für notwendig erachtet, die an eine bestimmte Zeit gebundenen Klagen, insofern dieselben durch Überreichung von Bittschriften und durch daraufhin erlassene Rescripte zu fortdauernden erhoben werden können, näher zu bestimmen, damit nicht etwa jemand die Meinung hege, es beziehe sich dies auch auf andere, durch eine festgesetzte Zeit begrenzte Klagen. Wir bringen es deshalb Jedermann zur Kenntnis, dass nur diejenigen Klagen durch Überreichung von Bittschriften und durch hierauf erlassene Rescripte zu fortdauernden erhoben werden können, welche vom Prätor eingeführt und auf den Zeitraum eines Jahres beschränkt worden sind.

Geg. k. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius Viro clarissimo.

XXI. Titel.

UT LITE PENTENTE, VEL POST PROVOCATIONEM AUT DEFINITIVAM SENTENTIAM NULLI LICEAT, IMPERATORO SUPPLICARE.

1,21. Dass es bei anhängigem Prozesse oder nach gesprochenem Endurteil oder eingewandter Appellation niemandem erlaubt ist beim Kaiser eine Bittschrift einzureichen.

1,21,1. DER KAISER ALEXANDER AN DEN CAPERIUS.

Wenn der gerühmte Präses der Provinz nach Einreichung einer Bittschrift, jedoch vor Beantwortung derselben ein Urteil gesprochen hat, du aber gegen das letztere nicht appelliert hast, so kann dir das Rescript, welches, wie du selbst sagst, später erlassen worden ist, nicht zur Seite stehen.

Geg. k. Mart. (232) unter dem Consulate des Lupus und Maximus.

1,21,2. DER KAISER CONSTANTINUS DEN PETRONIUS PROBIANUS GRÜSSEND.

Während der Anhängigkeit eines Prozesses ist es nicht gestattet, eine Supplik einzureichen, es müsste denn die Herausgabe derjenigen Akten, auf welche die Parteien gleiche Ansprüche haben, oder die des gesprochenen Urteils, verweigert werden. Wenn aber jemand eine Frage, die bereits durch Rescript oder Gutachten entschieden worden ist, aufs Neue in Anregung bringt, soll er nicht nur sofort zur Leistung des Streitobjektes an seinen Gegner verurteilt werden, sondern ihm auch alle Befugnis, dagegen zu supplizieren, benommen sein.

Geg. id. Aug. (316) zu Arelato, bekannt gemacht id. Oct. zu Theveste unter dem Consute des Sabinus und Rufinus.

1,21,3. DERSELBE KAISER AN ALLE EINWOHNER DER PROVINZEN.

Derjenige, welcher die ihm zustehende Appellation versäumt hat, muss auf immer schweigen, und darf Uns nicht auf unverschämte Weise mit Bittschriften behelligen. Sollte er es aber dennoch tun, so wird er seinen Zweck verfehlen, und mit der Strafe der Ehrlosigkeit belegt werden.

Geg. k. Aug. (331), bekannt gemacht k. Sept. zu Constantinopel unter dem Consulate des Bassus und Ablavius.

XXII. Titel.

SI CONTRA IUS UTILITATEMVE PUBLICAM VEL PER MENDACIUM FUERIT ALIQUID POSTULATUM VEL IMPETRATUM.

1,22. Wenn im Widerspruch zum Gesetz oder dem allgemeinen Besten, oder betrügerischer Weise Etwas verlangt oder erwirkt worden ist.

1,22,1. DIE KAISER UND CAESAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DEN GREGORIUS.

Obwohl du behauptest, dass in deinem Bittschreiben diese oder jene Tatsache ausgelassen worden sei, so kann dem ungeachtet derjenige, welcher durch Unser Rescript zur Untersuchung der Angelegenheit beauftragt worden ist, selbige entscheiden.

Geg. V. non. Mai. (293) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem 4ten des Kaisers Maximianus.

1,22,2. DIESELBEN KAISER UND DIE CAESAREN CONSTANTIUS UND MAXIMIANUS AN DIE STATIA.

Wenn die Ausflucht des Betrugers eingewendet worden ist, es mag dieser nun in Rechtsansichten oder in Tatsachen, oder auch nur darin bestehen, dass Etwas verschwiegen worden ist, so geziemt es sich, dass der bestellte Richter die Sache nach den Erfordernissen der Wahrheit, nicht aber nach der Behauptung des Bittstellers untersuche, und demgemäß sein Urteil fälle.

Geg. k. Dec. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Caesaren.

1,22,3. DER KAISER CONSTANTINUS AN DEN BASSUS.

Wir ordnen an, dass diejenigen Richter, welche die Beschwerden über solche Bittschreiben, die Unwahrheit enthalten, zurückgewiesen haben, mit Entrichtung von 10 Libra Gold bestraft werden.

Geg. k. Oct. (313) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 3ten des Cäsaren Licinius.

1,22,4. DERSELBE KAISER AN DEN BABARUS POMPEIANUS, *CONSUL VON CAMPANIEN*.

Wenn auch nicht zur Untersuchung, sondern zur Vollstreckung in irgendeiner Angelegenheit Auftrag erteilt worden ist, so muss dem ungeachtet nach dem Grunde der Wahrheit geforscht werden auf welchem ein Gesuch beruht, damit, wenn ein Betrug dabei unterlaufen wäre, das ganze Geschäft einer Prüfung unterworfen werden kann.

Geg. III. id. Nov. (333) zu Aquis unter dem Consulate des Dalmatius und Zenophilus.

1,22,5. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN SENAT.

Wenn sich auch ein betrügerischer Bittsteller auf ein kaiserliches Rescript, welches den Gesetzen gemäß ist, berufen hätte, soll er doch dessen, was er ausgewirkt hat, gänzlich verlustig gehen, und wenn seine Hinterlist allzu groß erscheint, der richterlichen Strenge unterworfen werden.

Geg. VIII. id. Nov. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

1,22,6. DER KAISER ANASTASIUS AN DEN MATRONIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle Richter Unseres gesamten Reiches, sie mögen nun ein höheres oder niederes Amt bekleiden, ermahnen Wir, dass sie bei keiner gerichtlichen Verhandlung ein Rescript, eine pragmatische Sanktion oder einen anderen kaiserlichen Befehl, insofern dieselben dem allgemeinen Recht oder dem Staatswohl zuwiderlaufen, zulassen, sondern sich vielmehr stets an die allgemeinen kaiserlichen Gesetze halten sollen.

Geg. k. Iul. (491) zu Constantinopel.

XXIII. Titel.

DE DIVERSIS RESCRIPTIS ET PRAGMATICIS SANCTIONIBUS.

1,23. Von den verschiedenen Rescripten und den kaiserlichen Verlautbarungen.

1,23,1. DER KAISER ALEXANDER AN DEN SUPERUS.

Wenn du und dein Bruder in einer gemeinschaftlichen Angelegenheit eine Klage eingereicht habt, so gilt doch das Rescript, wiewohl es nur an Einen gerichtet ist, für Beide.

Geg. id. Iul. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

1,23,2. DERSELBE AN DEN EPAGATHUS.

Es ist eine falsche Behauptung, dass Rescripte nach Ablauf eines Jahres ihre Wirkung verlören, da die Rescripte, welche in Bezug auf die Rechtspflege erlassen worden sind, fortwährende Gültigkeit haben, es müsste denn in denselben eine bestimmte Zeit festgesetzt sein, innerhalb welcher sie zur Kenntnis des Richters gebracht werden sollen.

Geg. III. k. Nov. (270) unter dem Consulate des Antiochanus und Orphitus.

1,23,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DEN CRISPINUS, *PRÄSES DER PHÖNIZISCHEN PROVINZ.*

Wir ordnen an, dass die Behörden nur die echten Rescripte, nämlich die Originale, die Wir eigenhändig unterschrieben haben, nicht aber die Abschriften davon, heranzuziehen haben.

Geg. prid. k. April. (292) unter dem Consulate des Hannibalianus und Asclepiodotus.

1,23,4. DER KAISER CONSTANTINUS AN DIE LUSITANIER.

Die an einzelne Personen gerichteten kaiserlichen Rescripte, in welchen Datum und Konsulat fehlen, können keine gültige Wirkung haben.

Geg. VII. k. Aug. (322) zu Sabaria unter dem Consulate des Probianus und Julianus.

1,23,5. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN NICETIUS, *PRÆFECT DES GETREIDEMARKTES*.

Derjenige begeht ein schweres Verbrechen, welcher sich den kaiserlichen Reskripten widersetzt, in denen öffentliche Ämter und Würden verliehen worden sind.

Geg. k. Feb. (385) zu Mailand unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und Bauto.

1,23,6. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN DEN HILARIANUS, *MAGISTRO OFFICIORUM UND PATRIZIER*.

Die kaiserlichen Verordnungen, welche von Unserer Hoheit auf irgendeinem Pergament niedergeschrieben worden sind, dürfen schlechterdings unter keiner anderen Form und Farbe erscheinen, als mit purpurroter Schrift, welche mit dem von der Purpurschnecke gewonnenen Saft zu schreiben ist, und nur diejenigen Rescripte sollen als solche in irgend einem Gerichte gelten und herangezogen werden, welche auf Papier oder Pergament Unsere eigene Unterschrift tragen. Die Verfertigung der kaiserlichen Tinte soll niemandem gestattet oder bewilligt sein, noch ist es irgendjemand erlaubt, um diese Befugnis nachzusuchen oder sich dasselbe auf irgendeine Weise zu beschaffen; denn der, welcher sich widersetzlich etwas Derartiges zu Schulden kommen lässt, soll nach Einziehung aller seiner Güter mit gebührender Todesstrafe belegt werden.

Geg. VI. k. April. (470) unter dem Consulate des Jordan und Severus.

1,23,7. DER KAISER ZENO AN DEN SEBASTIANUS, *PRAET. PRAEF.*

Alle Rescripte, es mögen nun dieselben an den Bittsteller selbst, oder an irgend eine Behörde erlassen worden sein, sie mögen nun Annotationen oder pragmatische Sanktionen heißen, sollen nur unter der Bedingung gültig sein, dass das Gesuch auf Wahrheit beruht, widrigen Falls soll der Bittsteller dann auch keinen Nutzen aus dem erwirkten kaiserlichen Rescripte ziehen, wenn er auch vor Gerichte die Wahrheit versichert, es müsste sich denn ergeben, dass in dem kaiserlichen Rescripte selbst die Frage nach der Wahrheit des Gesuches aufgeworfen worden wäre.

§ 1. Denn auch der ruhmwürdige *Quaestor* und die berühmten *Magistri scriniorum*, welche ohne die erwähnte Bedingung irgend ein kaiserliches Rescript haben abfassen lassen, sowie die Behörden, welche dergleichen angenommen haben, werden strengen Tadel auf sich ziehen und diejenigen Beamten, welche sich unterfangen haben, dasjenige, was ihnen auf solch widerrechtliche Weise diktiert worden ist, niederzuschreiben, sie mögen als Schreiber in irgend einer Kanzlei oder sonst bei öffentlichen Geschäften oder als Gehilfen des Kanzlers selbst angestellt sein, sollen mit Entsetzung von ihren Ämtern bestraft werden.

§ 2. Auch gestatten wir es nicht, dass auf ein Gesuch Einzelner in Privatangelegenheiten, pragmatische Sanktionen erlassen werden, diese dürfen vielmehr nur an eine Gemeinde, an Dienstverpflichtete, an ein Amt oder an eine Curie, an eine Stadt oder Provinz, oder, wenn von einer Vereinigung Vieler in einer öffentlichen Angelegenheit ein Gesuch vorgetragen wird, ergehen, so dass auch hier die Frage nach der Wahrheit des Gesuchs vorbehalten werden muss.

Geg. X. k. Ian. (477) zu Constantinopel nach Ablauf des Consulates des Armatius.

XXIV. Titel.

DE STATUIS ET IMAGINIBUS.

1,24. Von Statuen und Bildern.

1,24,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN DEN THEODORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn einem amtführenden Statthalter nachgewiesen wird, dass er sich, ohne kaiserlichen Befehl, eherne, silberne oder marmorne Statuen habe errichten lassen, soll derselbe von den Einkünften des Amtes, das er bekleidet, und welches er durch erzwungene oder angemäße Ehrenbezeugungen herabgesetzt hat, das Vierfache an Unseren Fiscus zahlen, sowie auch der Strafe der Ehrlosigkeit gewärtig sein. Auch haben diejenigen derselben Schmach entgegenzusehen, welche aus Schmeichelsucht, oder aus ängstlicher Zaghaftigkeit dieses Verbot überschreiten wollten.

Geg. III. k. Ian. (398) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus.

1,24,2. DER KAISER THEODOSIUS UND DER CAESAR VALENTINIANUS AN DEN AËTIUS, *PRAEF. PRAET.*

So oft Uns Statuen oder Bildsäulen errichtet werden, es möge dies nun, wie gewöhnlich, an Festtagen, oder auch an gewöhnlichen geschehen, soll der Statthalter dieser Handlung beiwohnen, ohne jedoch den schmeichlerischen und widrigen Gebrauch der Anbetung zuzulassen, aber damit es gewiss sei, dass auch er durch seine Gegenwart zur Feier des Tages, des Ortes oder Unseres Andenkens beigetragen habe.

Geg. III. non. Mai. (425) unter dem 11ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Cäsaren Valentinianus.

1,24,3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Unserer Hoheit Statuen oder Bildsäulen errichtet werden, so darf zu diesem Zweck nichts von Privatleuten beige-steuert werden, damit der Geber nicht darin das seinige erkenne.

Geg. III. non. April. (439) unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

1,24,4. DIESELBEN KAISER AN DEN NOMUS, *COMITEM UND MAGISTRUM OFFICIORUM.*

Es ist einerseits zweckmäßig die Verdienste zu belohnen, andererseits darf aber die dem einen zugesprochene Ehre dem andern nicht zum Nachtheile gereichen. Wenn daher Unseren Statthaltern oder irgendjemand anderem von einer Gemeinschaft oder einem Kollegium, entweder in dieser Hauptstadt oder in den Provinzen, die Ehre einer Bildsäule erbeten wird, so gestatten wir es nicht, dass der dazu nötige Aufwand aus der öffentlichen Kasse bestritten werde, sondern befehlen, dass derjenige, zu dessen Ehre die Bildsäule errichtet wird, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen habe.

Geg. V. k. April. (444) unter dem 18ten Consulate des Kaisers Theodosius.

XXV. Titel.

DE HIS QUI AD STATUAS CONFUGIUNT.

1,25. Von denen, die zu den Bildsäulen flüchten.

1,25,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN CYNEGIUS, *PRAET. PRAEF.*

Diejenigen, welche sich, um einer Gefahr zu entgehen, oder sich dem Hasse anderer zu entziehen, zu den Bildsäulen der Kaiser geflüchtet haben, sollen, wenn sie triftige Gründe haben, die ihnen jene Handlung notwendig machten, durch Recht und Gesetz geschützt werden. Diejenigen aber, welchen nachgewiesen wird, dass sie durch Hinterlist die Missgunst ihrer Feinde erregt haben, sind dem Strafurteil zu unterwerfen.

Geg. prid. non. Iul. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und des Euodius.

XXVI. Titel.

DE OFFICIO PRAEFECTORUM PRAETORIO ORIENTIS ET ILLYRICI.

1,26. Vom Amte des *Praefectus Praetorio* im Orient und in Illyrien.

1,26,1. DER KAISER ALEXANDER AN DEN THEODOTUS.

Durch eine bei dem *Praefectus Praetorio* vorgebrachte Klage kann ein Prozess noch nicht als anhängig betrachtet werden.

Geg. prid. k. Oct. (230) unter dem Consulate des Agricola und Clemens.

1,26,2. DERSELBE KAISER AN DEN RESTITUTUS.

Es ist den Rechten gemäß, dass eine vom *Praefectus Praetorio* erlassene, wenn auch allgemeine Verordnung, insofern sie den Gesetzen und Konstitutionen nicht zuwiderläuft, als gültig betrachtet wird, es müsste denn von Unserer Hoheit späterhin eine Veränderung festgesetzt worden sein.

Geg. id. Aug. (235) unter dem Consulate des Severus und des Quintianus.

1,26,3. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN TATIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn du in deiner hohen Stellung dich davon überzeugt hast, dass jemand, der richterliche Ämter bekleidet, entweder wegen körperlichen und langwierigen Übelbefindens, oder wegen Nachlässigkeit, oder Veruntreuung, oder einem anderen Mangel zur Verwaltung ihrer Ämter unfähig sind, so magst du dieselben ihrer Ämter entsetzen, an ihrem Platz andere anstellen, die Unredlichen mit den gesetzlichen Strafen belegen und Unserer Hoheit über die verhängten Strafen, nicht aber über die begangenen Verbrechen Bericht erstatten.

Geg. VI. non. Mai. (389) zu Mailand unter dem Consulate des Timasius und Promotus.

1,26,4. DIESELBEN KAISER AN DEN ADDEUS, *COMITI UND MAGISTRO UTRIUSQUE MILITIAE.*

Der hohe *Praefectus Praetorio* hat über das Verbrechen eines ordentlichen Richters, wenn auch dasselbe gegen einen Soldaten gerichtet wäre, stets die Untersuchung zu führen.

Geg. prid. id. Ian. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

1,26,5. DIE KAISER ARCADIUS, HONORIUS UND THEODOSIUS AN DEN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn künftig jemand, weil er sich in Angelegenheiten der Schiffs- oder Überfahrt für allzu beschwert erachtet, sich veranlasst gefühlt hat, eine Bittschrift zu überreichen, so sollen die Rescripte, welche die Verfügungen in Bezug auf dergleichen Verhältnisse enthalten, an dein hohes Amt erlassen werden.

Geg. VII. id. Dec. (405) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Stilicho und dem des Anthemius.

XXVII. Titel.

DE OFFICIO PRAELECTI PRAETORIO AFRICAE ET DE OMNI EIUSDEM DIOECESEOS STATU.

1,27. Von dem Amte des Praefectus Praetorio in Africa und von der gesamten Verfassung dieser Diözese.

1,27,1. DER KAISER CAESAR FLAVIUS IUSTINIANUS, ÜBERWINDER DER ALEMANNEN, GOTEN, FRANKEN, GERMANEN, ANTER, ALANEN, VANDALEN, AFRICANER, DER FROMME, GLÜCKLICHE UND GLORREICHE, DER SIEGER UND TRIUMPHATOR UND ALLEZEIT ERHABENE, AN DEN AUGUSTUS ARCHELAUS, *PRAEF. PRAET. IN AFRICA.*

Wie innig Wir unserem Herrn Ihesu Christo zu danken und wie laut Wir ihn zu preisen haben, lässt sich mit menschlichem Sinne nicht fassen, noch auch mit Worten ausdrücken.

§ 1. Wir haben zwar schon früher reiche Gaben von Gott empfangen, und bekennen, dass seine Gnade für Uns unermesslich gewesen, und dass Wir dieselbe durch Unsere Handlungen keineswegs verdienten, allein vor allen diesem ist doch das, was der allmächtige Gott gegenwärtig zu Seinem Ruhm und Preis durch Uns bewirkt hat, so überschwänglich, dass es alle Wunderwerke des Jahrhunderts übertrifft, nämlich, dass Africa in einer so kurzen Zeit seine Freiheit durch Uns zurückerhalten hat, Africa, welches bisher 95 Jahre lang unter dem Drucke der Vandalen schmachtete.

§ 2. Der Vandalen, die sowohl Geist, als Körper zu verderben trachteten, den Geist, indem sie ihn, da er so viele Foltern und Qualen nicht länger tragen konnte, durch Umtaufe zu ihrem ruchlosen Glauben hinüberzwangen, den Körper aber, indem sie freigebozene Menschen dem härtesten Joch unterwarfen.

§ 3. Ja selbst die hochheiligen Kirchen Gottes entweihten sie mit ihrem Unglauben und verwandelten sogar einige derselben in Ställe.

§ 4. Ehrwürdige Männer haben Wir gesehen, welche mit völlig ausgeschnittenen Zungen ihre Leiden auf traurige Weise verkündeten, andere haben wieder, nachdem sie manche Qualen erduldet hatten, den Rest ihres Lebens in der Verbannung zugebracht.

§ 5. Mit welchen Worten oder Werken vermöchten Wir also Gott Unseren Dank auf eine würdige Weise dafür darbringen, das er Mich; den letzten Seiner Diener, für wert geachtet hat, den an Seiner Kirche verübten Frevel zu rächen und die Völker so vieler Provinzen von dem Joch der Sklaverei zu befreien?

§ 6. Einer solchen Gnade Gottes können sich Unsere Vorgänger nicht rühmen, die nicht nur nicht Africa befreit haben, sondern welche selbst Rom von denselben Vandalen erobern und den

Kaiserschmuck von da nach Africa entführt sahen.

§ 7. Jetzt aber hat Uns Gott durch Seine Gnade nicht nur Africa und dessen sämtliche Provinzen verliehen, sondern auch den kaiserlichen Schmuck, der nach Roms Überwindung entführt worden war, zurückgegeben.

§ 8. Nach so reichen Gaben also, mit welchen Uns die Gottheit beglückt hat, flehen Wir die Gnade Gottes, Unsers Herrn, an, dass er Uns die Provinzen, deren Besitz wieder zu erlangen Er Uns gewürdigt hat, auch fest und ungeschmälert erhalten und Uns dieselben nach seinem Willen und Wohlgefallen regieren lassen möge, damit das ganze Africa der Gnade des allmächtigen Gottes teilhaftig werde und seine Bewohner es erkennen, von wie hartem Drucke und barbarischem Joche sie befreit worden und zu wie hoher Freiheit sie unter Unserer glücklichen Regierung gelangt sind.

§ 9. Auch flehen Wir die heilige, ruhmwürdige und immer jungfräuliche Gottesgebärerin Maria an, dass das, was Unserem Reiche noch vonnöten ist, durch Uns, den letzten seiner Diener, in Seinem Namen bewirkt werde und Uns der Gnade würdig machen, Seinen Dienst zu erfüllen.

§ 10. Mit Gottes Hilfe verordnen Wir daher zum Heile Unseres Reiches durch gegenwärtiges kaiserliches Gesetz, dass das ganze Africa, welches Uns Gott durch seine Gnade verliehen, eine zweckmäßige Verfassung und eine eigene Präfektur erhalten soll, so dass, wie der Orient und Illyrien, auch Africa von Unserer Hoheit durch die oberste Gewalt eines Praef. Praet. besonders regiert werde.

§ 11. Der Sitz desselben soll Karthago sein und sein Name in dem Eingange der öffentlichen Urkunden dem der übrigen Präfekturen beigefügt werden. Zur Verwaltung dieses hohen Amtes setzen Wir aber gegenwärtig dich nieder.

§ 12. Dieser Präfektur sollen nun, mit Gottes Hilfe, sieben Provinzen nebst ihren Statthaltern unterworfen sein, und unter diesen soll *Zengis*, welches früher einen besonderen Statthalter hatte, Karthago, Byzacium und Tripolis durch *Rectores consulares*, die übrigen aber, nämlich Numidien, Mauritanien und Sardinien, sollen durch Praesides mit Gottes Hilfe regiert werden.

§ 13. Aber deinem hohen Amte und überhaupt dem jedesmaligen Praefectus Praetorio von Africa sollen 396 Beamte für die verschiedenen Kanzleien und Gerichte angewiesen, in den Ämtern der Consulares und Praesides aber für die verschiedenen Verrichtungen 50 Leute angestellt werden.

§ 14. Welche Einkünfte aber entweder deine Magnifizenz oder die Consulares und Praesides und deren Unterbeamten aus der Staatskasse beziehen sollen, zeigt der unten beigefügte Anhang im Einzelnen.

§ 15. Wir wenden Uns nun an alle Unsere Statthalter, dass sie ihre Ämter nach dem Willen und in der Furcht Gottes, sowie nach Unseren Vorschriften und Verordnungen dergestalt verwalten werden, dass keiner derselben sich von Leidenschaften beherrschen lasse oder irgendeine Gewalttätigkeit entweder selbst verübe, oder durch die ihm untergebenen Richter oder deren Unterbeamten, oder durch diejenigen, welche die öffentlichen Steuern einzutreiben haben, verüben lassen. Denn obwohl Wir mit Gottes Hilfe darnach streben, dass die Bewohner aller Unserer Provinzen von Unbilden verschont bleiben, so wenden Wir doch die größte Sorgfalt auf die, welche im Afrikanischen Gebiete Steuern zu entrichten haben, da diese nach einem Druck so langer Jahre unter Gottes Beistand durch Uns das Licht der Freiheit erblickt haben.

§ 16. Deshalb verlangen Wir, dass alle Gewalt und Habsucht wegfallen und bloß Gerechtigkeit und Wahrheit in Bezug auf Unsere gesamten Untertanen herrschen soll, denn dies gereicht zum Wohlgefallen Gottes und jene können dann, wie die übrigen Bewohner Unseres Reiches, erleichtert werden und glücklich sein.

§ 17. Die Gebühren sollen aber von den Beamten des hohen Praefectus Praetorio in Africa, so wie von denen der übrigen Statthalter dergestalt gefordert werden, wie es in Unseren Gesetzen bereits enthalten ist und in Unserem ganzen Reiche beobachtet wird, so dass es niemand gestattet sein soll, zu irgendeiner Zeit oder auf irgendeine Art die Höhe derselben zu überschreiten.

§ 18. Auch das glauben Wir durch gegenwärtige Verordnung feststellen zu müssen, dass den neu angestellten Beamten für das Einschreiben ihrer Beförderung in die über die öffentlichen Ämter bei Uns oder in der Kanzlei des Praefectus Praetorio in Africa zu haltenden Listen oder Bücher keine bedeutenden Ausgaben angesonnen werden sollen, weil, wenn sie selbst damit verschont worden sind, sie auch keine Veranlassung haben, die Steuerpflichtigen in Unserem Africa zu drücken.

§ 19. Wir befehlen daher, dass die Beamten im Bezirk von Africa, sie mögen nun bürgerliche oder

militärische Beamte sein, in den bei Unserer Kanzlei über ihre Beförderung herkömmlich zu haltenden Listen oder Bücher bloß mit 6 Solidi, in der Kanzlei der Präfecten aber höchsten 12 Solidi angesehen werden sollen.

§ 20. Wenn jemand dieses überschreitet, soll der Richter selbst mit Entrichtung von 30 Libra Gold bestraft werden, seine Unterbeamten aber sollen nicht nur dieselbe Geldstrafe, sondern auch die Todesstrafe erleiden. Denn wenn sich jemand unterfängt, auf irgendeine Weise diese Unsere Befehle zu übertreten und nicht vielmehr mit Gottesfurcht dieselben zu befolgen strebt, soll er nicht nur seines Amtes entsetzt und seines Vermögens verlustig gehen, sondern auch mit Todesstrafe belegt werden.

§ 21. Mit Gott haben Wir folgende Übersicht entworfen:

An Gehalt und Proviant werden dem jeweiligen Praefectus Praetorio von ganz Africa 100 Libra Gold angewiesen. Die *Consulares* bekommen als Gehalt 20 und die *Cancellarii* 7 Libra Gold.

§ 22. Gleicherweise erhalten deren zehn in der ersten Kanzlei angestellte Beamten, 19½ Gehaltszahlungen zu je 5 Solidi und für Proviant 12½ Zahlungen zu je 4 Solidi, zusammen 147½ Solidi, nämlich:

der erste Beamte, der Numerarius, als Gehalt jährlich 6 mal 5, für Proviant 4 mal 4 Solidi, zusammen 46 Solidi; der zweite Beamte ein Gehalt von 3 mal 5 Solidi und für Proviant 2 mal 4, zusammen 23 Solidi; dem dritten 2 mal 5 Solidi, für Proviant 1½ mal 4 Solidi, zusammen 16 Solidi; dem Vierten, Fünften und Sechsten 1½ mal 5 Solidi, für Proviant 1 mal 4 Solidi, zusammen 34½ Solidi; den übrigen vier Beamten ein Gehalt von 5 mal 1 Solidi, für Proviant ½ mal 4 Solidi, das sind zusammen 28 Solidi.

§ 23. In der zweiten Kanzlei: wie oben. In der dritten Kanzlei: wie oben. In der vierten Kanzlei: wie oben.

§ 24. In der Kanzlei des ersten Schreibers, die nachgeordnet ist, den zehn Beamten 14 Gehaltszahlungen und 11½ Zahlungen für Proviant, zusammen 116 Solidi, nämlich: der erste Schreiber 3 mal 5 Solidi und für Proviant 2 mal 4 Solidi, zusammen 23 Solidi; der Zweite 2 mal ein Gehalt wie oben und für Proviant 1½ mal wie oben, das sind 16 Solidi; der Dritte und Vierte 1½ mal ein Gehalt wie oben und für Proviant so viel wie oben, zusammen 23 Solidi; die übrigen 6 Leute je eine Gehaltszahlung von 5 Solidi und eine von 4 Solidi für Proviant, zusammen 54 Solidi.

§ 25. Den zwölf in der Kanzlei der Vorentwürfe angestellten Beamten 17 Gehaltszahlungen und 14½ Zahlungen für Proviant, zusammen 143 Solidi, nämlich: dem Ersten 3 Gehälter zu 5 Solidi, und für Proviant 2 Zahlungen zu 4 Solidi, das sind 23 Solidi; die folgenden drei Beamten je 2 Gehälter zu 5 Solidi und für Proviant 1½ Zahlungen zu 4 Solidi, das sind 48 Solidi; den übrigen 8 Leuten je ein Gehalt zu 5 Solidi und für Proviant eine Zahlung von 4 Solidi, das sind 72 Solidi.

§ 26. Den 10 in der Kanzlei der Bearbeitung angestellten Beamten 14 Gehaltszahlungen und 12 Zahlungen für Proviant, zusammen 118 Solidi, nämlich: dem Ersten 3 Gehälter zu 5 Solidi und 2 Zahlungen für Proviant zu 4 Solidi, das sind 23 Solidi; dem Zweiten und Dritten je 2 Gehälter zu 5 Solidi und 1½ Zahlungen für Proviant zu 4 Solidi, das sind 32 Solidi; den übrigen Sieben je ein Gehalt zu 5 Solidi und eine Zahlung für Proviant zu 4 Solidi, das sind 63 Solidi.

§ 27. Den sechs in der Kanzlei der Niederschrift angestellten Beamten 7½ Gehaltszahlungen und 6½ Zahlungen für Proviant, zusammen 63½ Solidi, nämlich: dem Ersten 2 Gehälter zu 5 Solidi und 1½ Zahlungen für Proviant zu 4 Solidi, das sind 16 Solidi; dem Zweiten 1½ Gehälter zu 5 Solidi und eine Zahlung für Proviant zu 4 Solidi, das sind 11½ Solidi; den übrigen 4 Leuten je ein Gehalt zu 5 Solidi und eine Zahlung für Proviant zu 4 Solidi, das sind 36 Solidi.

§ 28. Den 60 Leuten in der *schola exceptorum* 74 Gehaltszahlungen und 62 Zahlungen für Proviant, zusammen 618 Solidi, nämlich: dem Ersten und dem Zweiten je 3 Gehälter zu 5 und 2 Zahlungen für Proviant zu 4 Solidi, zusammen 46 Solidi; weiteren 5 Leuten 2 mal ein Gehalt zu 5 Solidi und eine Zahlung für Proviant zu 4 Solidi, zusammen 70 Solidi; den nächsten 10 Leuten je 1½ Zahlungen zu 5 Solidi und eine für Proviant zu 4 Solidi, das sind 115 Solidi; den verbleibenden 43 Leuten ein Gehalt von 5 Solidi und eine Zahlung für Proviant zu 4 Solidi, das sind 387 Solidi.

§ 29. Den fünfzig Leuten in der *schola singulariorum* 52½ Gehaltszahlungen und 50 Zahlungen für Proviant, zusammen 462½ Solidi, nämlich: dem Ersten 2mal ein Gehalt zu 5 Solidi und eine einfache Zahlung für Proviant zu 4 Solidi, das sind 14 Solidi. Dem Zweiten, Dritten und Vierten 1½ Gehälter zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 34½ Solidi. Den übrigen sechsundvierzig

Leuten ein einfaches Gehalt zu 5 Solidi und eine einfache Zahlung für Proviant zu 4 Solidi, zusammen 414 Solidi.

§ 30. Den fünfzig Leuten in der *schola mittendariorum* 52½ Gehaltszahlungen und 50 Zahlungen für Proviant, zusammen 462½ Solidi, nämlich: dem Ersten 2mal ein Gehalt zu 5 Solidi und eine einfache Zahlung für Proviant zu 4 Solidi, das sind 14 Solidi. Dem Zweiten, Dritten und Vierten 1½ Gehaltszahlungen zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 34½ Solidi. Den übrigen sechsvierzig Leuten ein einfaches Gehalt zu 5 Solidi und eine einfache Zahlung für Proviant zu 4 Solidi, zusammen 414 Solidi.

§ 31. Den dreißig Leuten in der *schola cursorum* sind 32½ Gehaltszahlungen und 30 Zahlungen für Proviant angewiesen, zusammen 282½ Solidi; nämlich dem Ersten 2 Gehälter zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 14 Solidi. Dem Zweiten, Dritten und Vierten 1½ Gehälter zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 34½ Solidi. Den übrigen sechszwanzig Leuten ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 234 Solidi.

§ 32. Den 12 Leuten in der *schola nomenclatorum* 13 Gehaltszahlungen und 12½ Zahlungen für Proviant, das sind 115 Solidi; nämlich dem Ersten zwei Gehälter zu 5 Solidi und 1½ Zahlungen für Proviant zu 4 Solidi, das sind 16 Solidi. Den übrigen einundzwanzig Leuten ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 99 Solidi.

§ 33. Den sechs Leuten in der *schola stratorum* sind 7 Gehaltszahlungen und 6 Zahlungen für Proviant angewiesen, also 59 Solidi; nämlich dem Ersten als Gehalt zwei mal 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 14 Solidi; den übrigen fünf Leuten ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 45 Solidi.

§ 34. Den zehn Leuten in der *schola praeconum* sind als Gehalt 11 Zahlungen und 10½ Proviantbeträge angewiesen, das sind 97 Solidi; nämlich dem Ersten ein doppelter Gehaltsbetrag zu 5 Solidi, und 1½ Proviantbeträge zu 4 Solidi, das sind 16 Solidi. Den übrigen neun Leuten ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 81 Solidi.

§ 35. Den zehn Leuten in der *schola draconariorum* ist ein 11-facher Gehaltsbetrag und ein 10½ facher Proviantbetrag angewiesen, das sind 97 Solidi; nämlich dem Ersten ein doppelter Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und 1½ Proviantbeträge zu 4 Solidi, das sind 16 Solidi. Den übrigen neun Leuten ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 81 Solidi.

§ 36. Den zwanzig in der Kanzlei der Ausarbeitung angestellten Beamten sind 28 Gehaltsbeträge und 21 Proviantbeträge angewiesen, zusammen 224 Solidi; nämlich dem ersten Beamten ein dreifacher Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein doppelter Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 23 Solidi. Den folgenden drei Beamten ein doppelter Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, zusammen 42 Solidi; weiteren 6 Beamten 1½ Gehaltsbeträge zu 5 Solidi und ein Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 69 Solidi; den übrigen 10 Beamten ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 90 Solidi.

§ 37. Den zwanzig in der Kanzlei der Kasse angestellten Beamten sind 28 Gehaltsbeträge und 21 Proviantbeträge angewiesen, das sind 224 Solidi; nämlich dem ersten Beamten ein dreifacher Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein doppelter Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 23 Solidi. Den folgenden drei Beamten ein doppelter Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 42 Solidi; weiteren 6 Beamten 1½ Gehälter zu 5 Solidi und ein Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 69 Solidi; den übrigen 10 Beamten ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 90 Solidi.

§ 38. Den fünfzig Leuten in der *schola chartulariorum* sind 58 Gehaltsbeträge und 52½ Proviantbeträge angewiesen, zusammen 500 Solidi. Nämlich dem Ersten ein dreifacher Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein doppelter Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 23 Solidi; weiteren 3 Leuten ein doppelter Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und 1½ Proviantbeträge zu 4 Solidi, das sind 48 Solidi; den nächsten sechs Leuten 1½ Gehaltsbeträge zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, das sind 69 Solidi. Den übrigen vierzig Leuten für das erste Jahr ein einfacher Gehaltsbetrag zu 5 Solidi und ein einfacher Proviantbetrag zu 4 Solidi, sind 360 Solidi.

§ 39. Damit sind für 396 Leute 498 Gehaltsbeträge, also 2490 Solidi und 420½ Proviantbeträge, also

1682 Solidi angewiesen worden, insgesamt 4172 Solidi.

§ 40. Ebenso sind auch dem ersten Consul an Gehaltsbeträgen 448 Solidi und den Beamten derselben 160 Solidi angewiesen worden.

§ 41. Den Dienst verrichtenden fünf Ärzten sind 49 Gehalts- und 18½ Proviandbeträge, also 319 Solidi angewiesen worden; nämlich dem Ersten 15 Gehalts- und 6 Proviandbeträge, zusammen 99 Solidi; dem Zweiten ein 10facher Gehalts- und ein 5facher Proviandbetrag, zusammen 70 Solidi; den übrigen drei Beamten ein 8facher Gehaltsbetrag und 2½ Proviandbeträge, also 150 Solidi.

§ 42. Den zwei Lehrern ist ein 10facher Gehalts- und ein 5facher Proviandbetrag, also 70 Solidi angewiesen worden; für zwei gute Vortrags-Redner ein 10facher Gehalts- und ein 5facher Proviandbetrag, also 70 Solidi.

§ 43. Du kennst nun die Bestimmungen, welche Wir über den an die bürgerlichen Behörden von Africa und ihre Unterbeamten, nämlich an die sowohl in den Kanzleien der hohen Präefektur, als zur Vollstreckung der richterlichen Verfügungen Angestellten, auszuzahlendes Gehalt durch gegenwärtige, kaiserliche Constitution erlassen haben, und wirst dieselben von Kalendae Sept. der kommenden 13ten Indiction an, ins Werk zu setzen, für ihre Beachtung gehörig Sorge zu tragen, und sie durch öffentliche Bekanntmachungen zu allgemeiner Kenntnis zu bringen wissen. Diejenigen aber, welche du kraft deiner hohen Gewalt in ihre Ämter eingesetzt hast, sollen, nach Inhalt dieser kaiserlichen Constitution, sich der ununterbrochenen Fortdauer ihrer gegenwärtigen Stellung erfreuen. Auch werden Wir, so Gott will, über die Militärbehörden und ihre Unterbeamten, sowie über den sonstigen Zustand der Armee noch ein besonderes Gesetz erlassen.

Dieses Gesetz ist erlassen zu Constantinopel (534), unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro, und dem des Paulinus, Viro clarissimo.

1,27,2. DERSELBE KAISER AN DEN BELISARIUS, *MAGISTRO MILITUM IM ORIENT.*

Alle Vorsätze fassen und alle Schritte tun Wir jederzeit im Namen unseres Herrn, Ihesu Christi. Denn von Ihm haben Wir die Gewalt, im Reiche zu herrschen, empfangen, durch Ihn den Frieden mit den Persern auf ewig befestigt, durch Ihn die erbittertsten Feinde und mächtigsten Tyrannen zu Boden geworfen, durch Ihn so manche Schwierigkeiten überwunden, durch Seine Gnade Africa erhalten, und wieder mit Unserem Reiche vereinigt, und zu Ihm das Vertrauen, dass Wir es mit einer gerechten und dauerhaften Regierung beglücken werden.

§ 1. So haben Wir auch durch Seine Gnade die bürgerlichen Behörden und die Beamten für die einzelnen Africanischen Provinzen eingesetzt, und einem jeden derselben sein besonderes Gehalt angewiesen. Auf Sein Vorsehen richten wir daher auch jetzt Unsere Blicke, indem Wir den Soldaten und ihren Kommandanten eine Verfassung erteilen.

§ 1a. Demgemäß ordnen Wir an, dass der Heerführer der Provinz Tripolis seinen Sitz in der Stadt *Leptis magna*, der der Provinz Byzacena sowohl in der Stadt Capsa, wie auch in der Stadt Theleptis, der der Provinz Numidien in der Stadt Constantia, der der Provinz Mauritanien aber in der Stadt Caesarea einstweilen aufschlage.

§ 2. Auch befehlen Wir, dass an der Meerenge, die den Übergang nach Spanien bildet, und welche Septa genannt wird, eine von dir selbst zu bestimmende Zahl von Soldaten unter dem Befehl eines Tribuns, welcher Klugheit mit Treue und Anhänglichkeit an Unser Reich verbinden muss, abkommandiert werde, damit dieselben die Meerenge ständig beobachten, und alles, was in Spanien oder Gallien, dem fränkischen Reiche, vorgeht, ihrem angesehenen Heerführer melden können, was dieser dann wieder an dich zu berichten hat. In diese Meerenge magst du zugleich so viele Schnellboote, *dromones*, legen, als du es selbst für gut findest.

§ 3. Auch nach Sardinien soll ein Heerführer befehligt und angewiesen werden, seinen Aufenthalt nahe bei dem Gebirge zu nehmen, in welchem die fremden Völker gesehen werden, und zum Schutze der Gegend so viel Soldaten zur Seite haben, als du ihm zuzuordnen selbst für zweckmäßig hältst.

§ 4. Und alle Heerführer sollen auf die ihnen anvertrauten Provinzen ein wachsames Auge haben und Unsere Untertanen vor allen feindlichen Angriffen unversehrt bewahren, auch unter täglicher Anrufung Gottes dahin trachten und sich eifrigst bestreben, die Africanischen Provinzen bis zu jenen Grenzen zu erweitern, wo vor dem Einfall der Vandalen und Mauren das römische Reich begann und wo die Alten

ihre Wächter hatten, wie die Kastelle und Burgen beweisen; vorzüglich aber müssen sie es sich angelegen sein lassen, diejenigen Städte, welche unweit der Grenzen und Wachttürme liegen und zur Zeit der Römischen Herrschaft von dieser besetzt waren, nach Vertreibung der Feinde aus diesen Gegenden, wozu Gott seinen Segen verleihe, wieder einzunehmen und zu befestigen, und zu jenen Städten sollen sich die Heerführer und Soldaten durch die Gegenden den Weg bahnen, in welchen früher die Grenzen und Kastelle der Provinzen befindlich waren, nämlich zu der Zeit, als die gesamten Afrikanischen Provinzen noch unter Römischer Herrschaft standen, was mit Gottes Hilfe, durch welche Wir sie ja wieder erobert haben, Unserem Zeitalter hoffentlich recht bald zu Teil werden wird, damit diese sämtlichen Provinzen in Sicherheit und Frieden wieder in ihre früheren Grenzen zurückgeführt und durch die Wachsamkeit und Anstrengung Unserer treu ergebenen Soldaten und durch die Fürsorge ihrer angesehenen Heerführer unversehrt erhalten werden mögen, weil es nur auf diese Weise möglich ist, die Grenzen der Provinz dergestalt zu bewachen, dass sich den Feinden keine Gelegenheit darbiete, diejenigen Orte anzufallen und zu verwüsten, welche Unsere Untertanen bewohnen.

§ 5. Wie viele Soldaten aber, entweder zu Fuß oder zu Pferde, zum Schutze der Provinzen und Städte an jeder Grenze aufzustellen sind, wirst du schon selbst am besten anzuordnen wissen, wovon du Uns jedoch Nachricht zu geben hast, damit, wenn Wir deine Verfügungen ausreichend finden, Wir dieselben bestätigen, wenn Wir aber etwas weiteres für nötig erachten sollten, Wir dieselben erweitern können.

§ 6. Wieviel jedoch der Heerführer für sich und seine Mannschaften, so wie für seine Beamten als Sold zu empfangen habe, wird aus der im Anhang befindlichen Übersicht hervorgehen.

§ 7. Die Heerführer und Soldaten sollen also, wie oben gesagt, Unserer Verfügung gemäß, in denjenigen Städten und Ortschaften, welche Wir ihnen bezeichnet haben, einstweilen ihren Aufenthalt nehmen, bis Wir sie mit Hilfe Gottes, die derselbe Uns und Unserem Reiche verleihen möge, in die Gegenden senden können, in welchen jede Provinz ihre alte Grenze hatte, zu der Zeit, als die gesamten, erwähnten Provinzen noch unter der Herrschaft des blühenden Römischen Reiches standen.

§ 8. Um aber die Grenzen gehörig beschützen zu können, scheint es Uns nötig, dass außer den Soldaten, welche unter dem militärischen Kommandanten stehen, und welche sich im Lager befinden, auch noch besondere Soldaten abgeordnet werden, welche ausschließlich die Grenzen zu bewachen, die Läger und Grenzstädte zu beschützen, und die Felder urbar zu machen haben, damit andere Bewohner der Provinz, welche dieselben in diesen Gegenden erblicken, sich ebenfalls dahin wenden mögen. Für eine einzelne Abteilung solcher Grenzwächter haben Wir das beiliegende Schema entworfen, damit du nach demselben in den Lagern und Ortschaften, welche du befehligst, deine Einrichtung treffen kannst, und zwar so, dass, wenn du entweder unter den Einwohnern der Provinz, oder unter den Soldaten selbst taugliche Leute findest, du sie in die Einheiten der Grenzwächter aufnimmst und ihnen an verschiedenen Grenzen ihre Posten anweist, damit sie und ihre Kommandanten, wenn etwa eine Bewegung entsteht, auch ohne die eigentlichen Soldaten die Orte, auf welche sie angewiesen sind, beschützen können, ohne dass deshalb die Grenzwächter oder deren Kommandant ihre Grenze weit zu überschreiten brauchen, und ohne dass die erwähnten Grenzwächter von den Heerführern oder von deren Gefolge auf irgend eine Weise übervorteilt werden sollen, indem die letzteren vielleicht den Sold, der nach der Vorschrift jenen ausgezahlt werden soll, betrügerischer Weise für sich verwenden. Diese Bestimmung soll aber nicht bloß von den Grenzwächtern gelten, sondern auch von den Soldaten, welche unter einem Kommandanten stehen.

§ 9. Und allen Heerführern und Tribunen der Soldaten befehlen Wir, dass sie die letzteren zu steten Waffenübungen anhalten und es nicht dulden, dass sich dieselben hier und dahin zu erstreuen, damit sie, wenn die Notwendigkeit gebietet, den Feinden auch die Spitze bieten können, und kein Heerführer oder Tribun darf sich unterfangen, besoldete Soldaten zu entlassen, damit nicht, während er sich selbst einen Vorteil zu verschaffen sucht, Unsere Provinzen ohne Schutz gelassen werden mögen. Denn wenn die erwähnten Heerführer oder deren Untergebene, oder die Militärtribunen sich es wirklich herausgenommen hätten, einen besoldeten Krieger zu entlassen, oder einen Gewinn von dem ihm bestimmten Solde zu ziehen, so sollen sie nicht nur den vierfachen Wert davon an die Staatskasse zurückzahlen, sondern auch ihres Postens verlustig gehen. Die Heerführer und Tribunen haben vielmehr, außer der ihnen schon bestimmten Einnahme, für ihre Anstrengungen noch eine besondere Vergütung von Unserer Großmut zu erwarten, nicht aber von den den Kriegsleuten angewiesenen

Lebensmitteln oder Besoldungen einen Gewinn zu ziehen, da ja die Soldaten dazu bestimmt sind, die Provinzen zu beschützen und den Heerführern und ihren Untergebenen schon eine hinreichende Einnahme von Uns gegeben worden ist, Wir auch immer darauf bedacht sind, einen jeden nach Maßgabe seiner Leistungen, zu höheren Stellen und Posten zu befördern

§ 10. Wenn es aber Gott gefallen hat, durch deine mächtige Hilfe jenem Gebiet seine ursprünglichen Grenzen wieder zu geben, und sich alles wieder im besten Zustande befindet, dann sollen die angesehenen Heerführer alle, wo es gerade nötig sein und wie das Herkommen es erheischen wird, sich gegenseitig beistehen, um die Provinzen oder die Grenzen durch ihre Wachsamkeit und ihre Anstrengungen mit Gottes Hilfe unversehrt zu erhalten.

§ 11. Gleich wie Wir aber Unseren Behörden und Soldaten Standhaftigkeit und Strenge gegen die Feinde abverlangen, so begehren Wir doch, dass sie sich mild und gütig gegen Unsere steuerpflichtigen Untertanen erweisen und denselben auf keine Weise Schaden oder Nachteil zufügen sollen. Sollte demungeachtet einer der Soldaten sich unterfangen haben, Unsere steuerpflichtigen Untertanen auf irgendeine Art zu verletzen, soll der angesehenene Heerführer oder Tribun oder Befehlshaber dafür verantwortlich sein, dass jener mit einer angemessenen Strafe belegt und Unsere steuerpflichtigen Untertanen vor Nachteilen gesichert werden.

§ 12. Wenn sich aber jemand in gewissen Angelegenheiten an Unsere Behörden gewendet hat, so befehlen Wir, dass die Executoren sich nie mehr Gebühren entrichten lassen sollen, als die Gesetze vorgeschrieben haben, und dass sie im Falle der Übertretung diejenigen Strafen zu erwarten haben sollen, welche in denselben Gesetzen angedroht sind.

§ 13. Wenn du aber mit Gottes Hilfe Unsere Afrikanischen Provinzen nach Unserer Anordnung organisiert, die Grenzen derselben auf ihren ursprünglichen Stand zurückgeführt und das ganze Africa, wie es früher gewesen, wiederhergestellt haben wirst, wenn dies alles unter Gottes Beistand geordnet und bewerkstelligt sein und Africa durch deine Anstrengungen seine alten Grenzen zurückbekommen haben wird, du Uns aber von der Organisation des ganzen Afrikanischen Gebietes in Kenntnis gesetzt hast, nämlich wie viele und was für Kriegsleute, an welchen Orten oder in welchen Städten dieselben angestellt sind und wie viele Grenzwächter und an welchen Orten und in welchen Abteilungen sie sich befinden, dann wolltest du, wie Wir hiermit begehren, wieder zu Unserer Hoheit zurückkehren.

§ 14. Solltest du jedoch indessen wahrnehmen, dass einige an den Grenzen befindliche Städte oder Kastelle einen zu großen Umfang hätten und aus diesem Grunde nicht wohl verteidigt werden könnten, so musst du dieselben auf solche Art einrichten lassen, dass auch eine geringere Anzahl zu ihrem Schutze hinreicht.

§ 15. Da du aber nach vollendeter Anordnung des Ganzen zu Uns zurückkehren sollst, so müssen auf diesen Fall die Anführer einer jeden Grenzstation, wenn sie für Erbauung von Städten oder Kastellen oder wegen ihres Soldes oder ihrer Verpflegung ein Bedürfnis haben, dieses so schnell als möglich dem hohen Präfecten von Africa anzeigen, damit dieser schleunigst die nötigen Maßregeln treffe und nicht etwa durch Verzögerung den Provinzen ein Nachteil erwachse.

§ 16. Alles aber, was er verfügt, oder was späterhin noch zu verfügen notwendig werden dürfte, so wie alles, was sich in den Provinzen ereignet, sollen sowohl der erwähnte hohe *Praefectus Praetorio* von Africa, als auch die angesehenen Heerführer fleißig an Uns berichten, damit Wir die getroffenen, zweckmäßigen Anordnungen geeignet halten oder auch nach Befinden das Angemessenere verfügen können.

§ 17. Auch befehlen Wir, dass die an den Afrikanischen Grenzen einzusetzenden Behörden keinem der in Unserer kaiserlichen Kanzlei, oder in der des *Praefectus Praetorio* von Africa, oder in der des Oberbefehlshabers angestellten Beamten für ihre Einsetzung mehr geben, als die unten beigefügte Übersicht besagt. Denn wenn jemand mehr, als in diesem Anhang festgesetzt ist, gefordert oder angenommen hat, soll er zur Strafe 30 Libra Gold zahlen, und auch Unseres höchsten Missfallens gewärtig sein; auch soll von jenen niemand anders, kein anderer Angestellter oder Beamter etwas empfangen, als diejenigen, deren Namen in der angehangenen Übersicht enthalten sind.

§ 18. Hiernächst verordnen Wir, dass alle Heerführer und deren Beamte den aus den Steuern der Afrikanischen Provinz nach der unten beigefügten Übersicht ihnen auszuzahlendes Gehalt, so Gott will, von kalendae Sept. der nächsten, gesegneten 13ten Indiction an, beziehen sollen.

§ 19. Und zwar folgende Übersicht soll mit Gottes Hilfe den in Africa befindlichen Heerführern und

deren Beamten in Bezug auf die denselben jährlich zu zahlendes Gehälter und Proviant mitgeteilt werden.

§ 20. Nämlich: dem hochangesehenen Heerführer in der Provinz Tripolis und dessen Unterbeamten werden 190 mal 5 Solidi als Gehalt, und 158 Proviantzahlungen, jede einzelne zu 4 Solidi, angewiesen, zusammen 1582 Solidi.

§ 21. Dem Assessor des Heerführers und dessen 40 Unterbeamten werden $96\frac{1}{2}$ Gehaltsbeträge zu je 5 Solidi und 48 Proviantbeträge zu je 4 Solidi, das sind $674\frac{1}{2}$ Solidi angewiesen. Diese werden so verteilt:

§ 22. Dem Assessor selbst 8 Gehalts- und 4 Proviantbeträge,
dem Primicerius 5 Gehalts- und 2 Proviantbeträge,
dem Numerarius 4 Gehalts- und 2 Proviantbeträge,

den vier Ducenariis $3\frac{1}{2}$ Gehaltsbeträge, zusammen 14, und $1\frac{1}{2}$ Proviantbeträge, zusammen 6;

den sechs Centenariis je $2\frac{1}{2}$ Gehaltsbeträge, zusammen 15, und ein Proviantbetrag, sind 6;

den acht Proviantverwaltern, *Biarchis*, je 2 Gehaltsbeträge, zusammen 16, und je ein Proviantbetrag,

zusammen 8; den neun Circitoribus je 2 Gehaltsbeträge, das sind 18, und je ein Proviantbetrag,

zusammen 9; den übrigen elf Beamten als Gehalt je $1\frac{1}{2}$ Beträge, sind $16\frac{1}{2}$, und als Proviant je einen Betrag, zusammen 11 Beträge.

§ 23. Ferner sind dem hochangesehenen Heerführer der Byzacenischen Provinz und dessen Unterbeamten 190 Gehaltsbeträge zu je 5 Solidi angewiesen, dazu 158 Proviantbeträge zu je 4 Solidi, für Gehalt und Proviant zusammen 1582 Solidi.

§ 24. Davon dem Assessor und seinen 40 Beamten als Gehälter $96\frac{1}{2}$ mal je 5 Solidi, für Proviant 48 mal je 4 Solidi, zusammen für Gehalt und Proviant $674\frac{1}{2}$ Solidi. Diese werden so verteilt:

§ 25. dem Assessor 8 Gehaltsbeträge und für Proviant 4 Beträge,

dem Primicerius 5 Gehaltsbeträge und für Proviant 2 Beträge,

dem Numerarius 4 Gehaltsbeträge und für Proviant 2 Beträge,

den vier Ducenarius je $3\frac{1}{2}$ Gehaltsbeträge, zusammen 14, und für Proviant $1\frac{1}{2}$ Beträge, zusammen 6,

den sechs Centenariis als Gehalt je $2\frac{1}{2}$ Beträge. das sind 15, und für Proviant je eine Zahlung, das sind 6 Proviantbeträge, den acht Proviantverwaltern als Gehalt je 2 Beträge, das sind 16, und für Proviant je ein Proviantbetrag, das sind 8, den neun Circitoribus als Gehalt je 2 Beträge, das sind 18, und für Proviant je ein Betrag, zusammen 9 Proviantbeträge, den übrigen elf Leuten als Gehalt $1\frac{1}{2}$ Beträge, sind $16\frac{1}{2}$

Beträge, und für Proviant je ein Betrag, das sind 11 Beträge.

§ 26. Ferner sind dem hochangesehenen Heerführer der Provinz Numidien und dessen Unterbeamten 190 Beträge als Gehalt angewiesen, zu je 5 Solidi, dann auch 158 Proviantbeträge, zu je 4 Solidi, also im Ganzen für Gehalt und Proviant 1582 Solidi.

§ 27. Dem Assessor des Heerführers und dessen vierzig Beamten als Gehalt $96\frac{1}{2}$ Beträge zu 5 Solidi, und 48 Proviantbeträge zu 4 Solidi. Dies macht für Gehalt und Proviant $674\frac{1}{2}$ Solidi. Diese werden so verteilt:

§ 28. dem Assessor 8 Gehaltsbeträge und für Proviant 4 Beträge,

dem Primicerius 5 Gehaltsbeträge und für Proviant 2 Beträge,

dem Numerarius 4 Gehaltsbeträge und für Proviant 2 Beträge,

den vier Ducenarius je $3\frac{1}{2}$ Gehaltsbeträge, zusammen 14, und für Proviant $1\frac{1}{2}$ Beträge, zusammen 6,

den sechs Centenariis als Gehalt je $2\frac{1}{2}$ Beträge. das sind 15, und für Proviant je eine Zahlung, das sind 6 Proviantbeträge, den acht Proviantverwaltern als Gehalt je 2 Beträge, das sind 16, und für Proviant je ein Proviantbetrag, das sind 8, den neun Circitoribus als Gehalt je 2 Beträge, das sind 18, und für Proviant je ein Betrag, zusammen 9 Proviantbeträge, den übrigen elf Leuten als Gehalt $1\frac{1}{2}$ Beträge, sind $16\frac{1}{2}$

Beträge, und für Proviant je ein Betrag, das sind 11 Beträge.

§ 29. Ferner sind dem hochangesehenen Heerführers der Mauritanischen Provinz und dessen Unterbeamten 190 Gehaltsbeträge zu je 5 Solidi angewiesen, als Proviant 158 Beträge zu je 4 Solidi, zusammen für Gehalt und Proviant 1582 Solidi.

§ 30. Dem Assessor des Heerführers und dessen vierzig Beamten als Gehalt $96\frac{1}{2}$ Beträge zu 5 Solidi, und 48 Proviantbeträge zu 4 Solidi. Dies macht für Gehalt und Proviant $674\frac{1}{2}$ Solidi. Diese werden so verteilt:

§ 31. dem Assessor 8 Gehaltsbeträge und für Proviant 4 Beträge,

dem Primicerius 5 Gehaltsbeträge und für Proviant 2 Beträge, dem Numerarius 4 Gehaltsbeträge und für Proviant 2 Beträge, den vier Ducenarius je 3½ Gehaltsbeträge, zusammen 14, und für Proviant 1½ Beträge, zusammen 6, den sechs Centenarius als Gehalt je 2½ Beträge. das sind 15, und für Proviant je eine Zahlung, das sind 6 Proviantbeträge, den acht Proviantverwaltern als Gehalt je 2 Beträge, das sind 16, und für Proviant je ein Proviantbetrag, das sind 8, den neun Circitoribus als Gehalt je 2 Beträge, das sind 18, und für Proviant je ein Betrag, zusammen 9 Proviantbeträge, den übrigen elf Leuten als Gehalt 1½ Beträge, sind 16½ Beträge, und für Proviant je ein Betrag, das sind 11 Beträge.

§ 32. Endlich sind dem hochangesehenen Heerführer auf der Insel Sardinien und seinen Unterbeamten 190 Gehaltsbeträge zu je 5 Solidi angewiesen, als Proviant 158 Beträge zu je 4 Solidi, zusammen für Gehalt und Proviant 1582 Solidi.

§ 33. Dem Assessor des Heerführers und dessen vierzig Beamten als Gehalt 96½ Beträge zu 5 Solidi, und 48 Proviantbeträge zu 4 Solidi. Dies macht für Gehalt und Proviant 674½ Solidi. Diese werden so verteilt:

§ 34. dem Assessor 8 Gehaltsbeträge und für Proviant 4 Beträge, dem Primicerius 5 Gehaltsbeträge und für Proviant 2 Beträge, dem Numerarius 4 Gehaltsbeträge und für Proviant 2 Beträge, den vier Ducenarius je 3½ Gehaltsbeträge, zusammen 14, und für Proviant 1½ Beträge, zusammen 6, den sechs Centenarius als Gehalt je 2½ Beträge. das sind 15, und für Proviant je eine Zahlung, das sind 6 Proviantbeträge, den acht Proviantverwaltern als Gehalt je 2 Beträge, das sind 16, und für Proviant je ein Proviantbetrag, das sind 8, den neun Circitoribus als Gehalt je 2 Beträge, das sind 18, und für Proviant je ein Betrag, zusammen 9 Proviantbeträge, den übrigen elf Leuten als Gehalt 1½ Beträge, sind 16½ Beträge, und für Proviant je ein Betrag, das sind 11 Beträge.

§ 35. Die Übersicht der Abgaben, welche der jedesmalige über ein bestimmtes Gebiet gesetzte Heerführer an die kaiserliche Kanzlei, an die hohe Präfectur von Africa, und an die Kanzlei des *Magister militum* zu entrichten hat, ist folgende: an die kaiserliche Kanzlei 6 Solidi, an die Kanzlei des *Magister militum* für die Bekanntmachung der in Bezug auf seine Bestallung von Unserer Hoheit erlassenen Befehle 12 Solidi, und an die hohe Präfectur von Africa für die Bekanntmachung derselben Schriften, ebenfalls 12 Solidi.

§36. Du wirst nun das, was Unsere Hoheit durch diese pragmatische Sanction verordnet, für immer ins Werk zu setzen und demselben Gehorsam zu verschaffen wissen.

Dieses Gesetz ist erlassen an id. April. (534) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro, und dem des Paulinus, Viro clarissimo.

XXVIII. Titel.

DE OFFICIO PRAELECTI URBIS.

1,28. Vom Amt des Stadtpräfecten.

1,28,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN DEN STADTPRÄFECTEN VOLUSIANUS.

Wir, die Wir Uns stets danach streben, das Gemeinwesen der Stadt, sowie die auf den erforderlichen Proviant derselben Bezug nehmenden Verhältnisse endlich einmal in Ordnung zu bringen, haben den Beschluss gefasst, die Aufsicht über die Lebensmittel der öffentlichen Hand nicht den sämtlichen Behörden zu überlassen. Und damit der Stadtpräfect nicht in der Meinung stehe, dass ihm etwas entzogen worden sei, und als ob dem Präfecten des Getreidemarktes die ausschließliche Aufsicht über diesen Geschäftszweig gestattet worden sei, so übertragen Wir dem genannten Stadtpräfecten dieses Amt ebenfalls, jedoch dergestalt, dass hierdurch das Amt des über das Getreidewesen gesetzten Präfecten nicht aufgehoben ist, sondern dass beide Behörden, je nachdem es in ihren Geschäftskreis fällt, die Aufsicht über die Lebensmittel der öffentlichen Hand führen und ihre Ämter auf die Weise mit einander teilen sollen, dass der Untergebene das Verdienst des Vorgesetzten anerkenne, der letztere aber auch sein höheres Ansehen nur insofern geltend mache, als es mit dem Amte des Getreidepräfecten, wie schon der Name zeigt, bestehen mag.

Geg. II. non. April. (368) zu Mailand unter dem Consulate der Kaiser Valentinianus und dem 2ten des Kaisers Valens.

1,28,2. DIESELBEN KAISER AN DEN STADTPRÄFECTEN AMPELIUS.

Was dir nach dem Inhalt der früher erlassenen Gesetze nicht unbekannt sein kann, wirst du auch Unserer Anordnung gemäß gehörig zu beachten wissen, dass du nämlich an keinen Einwohner der Provinz eine Vorladung ergehen lassen darfst, es müsste denn derselbe einer deiner Beamten oder ein solcher Einwohner dieser berühmten Stadt sein, welcher des Aufruhrs angeklagt ist.

(371 -372)

1,28,3. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN DEN STADTPRÄFECTEN RUFINUS.

Die Würde des Stadtpräfecten hat den Vorrang vor allen übrigen städtischen Ämtern und es kann derselbe auch einen Einfluss auf die Verwaltung der letzteren insoweit nehmen, als er nicht die Amts- und Ehrenrechte der Inhaber verletzt.

Geg. III. id. Iul. (376) unter dem 5ten Consulate des Kaiser Valens und dem des Valentinianus, dem Jüngeren.

1,28,4. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEDOSIUS UND ARCADIUS AN DEN SEVERINUS, *COMITI SACRARUM LARGITTONUM.*

Wir geben dir zu wissen, dass Körperschaften jeder Art, welche sich in der Stadt Constantinopel befinden, so wie alle Bürger und Einwohner unter dem Stadtpräfecten stehen.

Geg. XVII. k. Mai. (391) zu Mailand unter dem Consulate des Tatianus und Symmachus.

1,28,5. DER KAISER THEDOSIUS AN DEN STADTPRÄFECTEN CONSTANTINUS.

Der Primicerius, welcher dir bei Verwaltung deines Amtes zur Seite steht, soll im Laufe der zwei Jahre, während welcher er nach altem Herkommen dieses Amt zu bekleiden hat, auch die Aufsicht über die Veröffentlichungen mit Abweisung aller Anmaßung und alles Zudrängens von Seiten anderer übernehmen; auch ist zu bemerken, dass wenn jemand, welcher das erwähnte Amt bekleidet, mit Tode abgeht oder auf eine andere Weise seine Anstellung verliert, derjenige dieselbe erhalten soll, welcher nach Ausweis der Matrikel der nächste ist, ohne dass hier das gewöhnliche, aber unerlaubte, Zudrängen zu dem Amte stattfinden darf.

Geg. XIII. k. Ian. (424) zu Constantinopel unter dem Consulate des Victor.

XXIX. Titel.

DE OFFICIO MAGISTRI MILITUM.

1,29. Vom Amt des militärischen Befehlshabers.

1,29,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEDOSIUS AN DEN EUSIGNIUS, *PAEF. PRAET.*

Die hochangesehenen *Comites* und die Kommandanten des Fußvolkes und der Reiterei sollen keine Gewalt über die Einwohner der Provinzen haben, eben so wenig, wie die hohe Präfectur über die Soldaten.

(386-387)

1,29,2. DIE KAISER HONORIUS UND THEDOSIUS AN DEN HYPATIUS, *MAGISTRUM MILITUM IM ORIENT.*

Die Beamten, welche im Orient unter deinen Befehlen stehen, dürfen keineswegs vor ein anderes Gericht gezogen werden. Wir geben daher deiner Magnificenz zu wissen, dass dieselben, sie mögen nun in bürgerlicher Angelegenheit oder in einer Kriminalsache belangt werden, bloß vor dein Gericht gehören.

Geg. id. Dec. (414) zu Constantinopel unter dem Consulate des Constantinus und Constans.

1,29,3. DIE KAISER ZENO AN DAS SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass die Beamten, welche über die festgesetzte Zahl von dem *magister militum* im Orient angestellt worden sind, der Gerichtsbarkeit der Zivilrichter in jeder Angelegenheit zu unterwerfen sind, so wie dass dieselben den von den Zivilrichtern in Bezug auf die öffentlichen Abgaben erlassenen Verfügungen unbedingt gehorchen sollen.

(476-485)

1,29,4. DER KAISER ANASTASIUS AN DEN IOANNES, MAGISTRO MILITUM IN ILLYRIEN.

Wir befehlen, dass Soldaten ohne den ausdrücklichen Befehl Unserer Hoheit nicht versetzt werden sollen, damit ihnen nicht der Sold, welchen sie in ihrem vorigen Standquartier empfangen haben, geschmälert werde. Sollte sich jedoch eine triftige und dringende Ursache dazu finden, so ist es sowohl deine, wie auch die Pflicht des *Praefectus Praetorio*, die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt zu berücksichtigen, Uns ohne Vorzug sofort darüber Bericht zu erstatten und sowohl die Ortschaften anzuzeigen, aus welchen, als auch die, in welche die Soldaten versetzt worden sind, sowie den Namen der größten Abteilung, in welcher sich die zu versetzenden Soldaten befinden und den Betrag ihres Soldes, besonders aber die Ursache, aus welcher sie versetzt werden sollen, damit auf einen solchen Bericht das Nötige von Unserer Hoheit angeordnet werden könne.

1,29,5. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEN ZETA, DEN HOCHANGEGEHENEN MAGISTRO MILITUM IN ARMENIEN, IM PONTUS POLEMONIACUM UND IN DEN ÜBRIGEN BEZIRKEN.

Da Uns durch Gottes Gnade die Römische Herrschaft verliehen worden ist, so haben Wir es auch, kraft der Uns obliegenden Sorgfalt und Umsicht, für nötig gehalten, für Armenien, für den Pontus Polemoniacus und für die übrigen Bezirke durch gegenwärtige Verordnung einen besonderen Befehlshaber einzusetzen und so haben Wir denn dich dazu erlesen, der du Uns durch deine früheren Taten schon rühmlichst bekannt bist und weil Wir das feste Vertrauen zu dir hegen, du werdest diesem Amte genügend vorstehen; haben auch gewisse Provinzen, nämlich das große Armenien, welches das innere genannt wurde, und zwar den Anzitenischen, Ingilenischen, Astyanischen, Sopenischen und Sophonenischen Bezirk, in welchem auch Martyropolis liegt, so wie den Belabitenischen Bezirk und das obere und untere Armenien, und den Pontus Polemoniacus nebst allen in denselben befindlichen Heerführern deiner Aufsicht unterworfen und das Amt eines Comes von Armenien gänzlich aufgehoben; auch untergeben Wir dir die sämtlichen Abteilungen nicht nur diejenigen, welche Wir gegenwärtig neu errichtet, sondern auch die, welche Wir von den im Orient im aktiven Dienst befindlichen Heeren abgeordnet haben, obwohl Wir dadurch die Zahl der Heere keineswegs vermindert haben, indem Wir mehrere Mannschaften, ohne hierdurch dem Staate Kosten und Beschwerden zu verursachen, hinzugefügt, andere wieder weggenommen haben, jedoch so, dass nach dieser Wegnahme immer noch mehr übrig geblieben sind, als vor Unserem glücklichen Zeitalter vorhanden gewesen.

XXX. Titel.

DE OFFICIO QUAESTORIS.

1,30. Vom Amt des Quaestors.

1,30,1. DER KAISER THEODOSIUS AN DEN SALLUSTIUS, QUAESTORI.

Wir geben dir zu wissen, dass mit deinem hohen Amte zugleich die Aufsicht über die kleinere Beamtenliste verbunden ist, so dass nach deinem Dafürhalten aus der Kanzlei *scrinium memoriae* alle in der kleineren Beamtenliste verzeichneten Ämter, nämlich alle Präfecturen, Tribunate und Befehlshaberstellen nach alter Gewohnheit von Unserer Hoheit vergeben werden können.

Geg. VI. k. Mai. (424) zu Constantinopel unter dem Consulate des Victor.

1,30,2. DERSELBE KAISER AN DEN HELIO, COMES UND MAGISTRO OFFICIORUM.

Alle in der kleineren Beamtenliste verzeichnete Würden, welche zwar früher der Aufsicht und Fürsorge des hochangesehenen Quaestor überlassen, später aber entweder sämtlich oder doch zur Hälfte an den Wirkungskreis und die Verfügung der *magistri militum* übergingen, sollen, wie Wir nunmehr begehren, nach Erneuerung der älteren Anordnungen, wieder nach dem früheren Rechte beurteilt werden.

Geg. III. k. Mai. (424) unter dem erwähnten Consulate.

1,30,3. DER KAISER ANASTASIUS AN DEN EUSEBIUS, MAGISTRO OFFICIORUM.

Diejenigen Ämter und Anstellungen, welche von den Unterbeamten im kaiserlichen *scrinio memoriae* bekleidet werden, sollen von niemandem und unter keiner Bedingung verwaltet werden, ohne dass hierzu die mit der kaiserlichen Unterschrift versehene Erlaubnis erteilt worden ist, und derjenige, welcher

sich künftighin eine Übertretung dieses Verbotes zu Schulden kommen lässt, soll mit Einziehung seiner Güter und die Beamten des Rectors in der Provinz, in welcher es jemand gewagt hat, ohne vorherige Berufung auf ein kaiserliches Rescript, ein solches Amt zu übernehmen, sollen mit Entrichtung von drei Libra Gold bestraft werden.

Geg. k. Mart. (492) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Anastasius und dem des Rufus.

XXXI. Titel.

DE OFFICIO MAGISTRI OFFICIORUM.

1,31. Vom Amt des Magister Officiorum.

1,31,1. DER KAISER CONSTANTIUS AN DIE STAATSBEAMTEN.

Da eurem Stande schon seit längerer Zeit Vorrechte erteilt und diese aufrechterhalten worden sind, so darf sich auch niemand den Eintritt in eine Centenaria, Ducenaria oder Biarchia durch Fürsprache, sondern ein Jeder muss sich denselben durch sein eigenes Verdienst erwerben. Den ersten Platz unter den Bewerbern soll aber derjenige erhalten, welcher die ihm vorgeschriebene Dienstzeit vollendet hat, so dass zu Betreibung der öffentlichen Geschäfte sich nunmehr diejenigen anschicken müssen, welche zur Leistung dieser Dienste die Reihe trifft. Überdem soll der Adjutor, auf welchem die Verfassung dieses ganzen Standes und die Sicherheit des *magister officiorum* beruht, und welcher von unbescholtenen Sitten sein und ausreichende Kenntnisse besitzen muss, Uns durch den *magister officiorum* vorgestellt und dann nach Unserem Dafürhalten in sein Amt eingesetzt werden.

Gegeben und veröffentlicht k. Nov. (359) zu Rom im Forum Trajans unter dem Consulate des Eusebius und Hypatius.

1,31,2. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN PRINCIPIUM MAGISTRUM OFFICIORUM.

Kein Staatsbeamter soll zu einem höheren Posten oder zu einer höheren Einnahme dadurch gelangen, dass er seine Vorgesetzten überspringt, wenn er sich auch zu diesem Zwecke ein kaiserliches Rescript erschlichen hätte, und wenn er eines solchen Vergehens wirklich überführt würde, soll er auf den Posten, den er ungebührlich verlassen, zurückgewiesen werden, damit nur derjenige den Rang vor den übrigen genieße, welchen seine längere Dienstzeit oder seine größeren Leistungen dazu berechtigen.

Geg. VII. id. Mart. (386) zu Hadrumetum nach Ablauf des Consulates des Kaisers Arcadius und des Banton.

1,31,3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN PHLEGETIUS, COMITI ET MAGISTRO OFFICIORUM.

Die Ergebenheit Unserer Staatsbeamten, welche sich schon an Unseren Vorfahren bewährt hat, zeigt sich ganz besonders auch in Bezug auf Unsere Hoheit, weshalb Wir es denn für nötig erachten, sogleich alles zu bewilligen, was zur Aufrechterhaltung ihrer Privilegien erforderlich ist. Indem Wir daher deinen Vorschlag genehmigen, verbieten Wir zugleich die hochangesehenen Comitis, die Senatoren und Ducenarios der Kanzleien körperlich zu züchtigen oder ihrer Posten zu entsetzen. Denn Wir begehren, dass alles, was eine so harte Strafe nach sich ziehen könnte, vor dein hohes Gericht zu bringen ist.

Geg. XV. k. Mai. (441) zu Constantinopel unter dem Consulate des Cyrus, Viro clarissimo.

1,31,4. DIESELBEN KAISER AN DEN NOMUS, MAGISTRO OFFICIORUM.

Wir halten es für nötig, dir als besondere Amtspflicht aufzutragen, dass du Uns einen eigenhändigen, alljährlichen Bericht über die Anzahl der Soldaten, Lager und Kastelle, welche sich auf dem deiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Gebiete befinden, erstatten sollst.

Geg. prid. id. Sept. (443) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Paterius.

1,31,5. DIE KAISER IUSTINUS UND IUSTINIANUS AN DEN TATIANUS, MAGISTRO OFFICIORUM.

Wir befehlen, dass nur derjenige zu dem Amte eines Staatsbeamten zugelassen ist, welcher Unsere Genehmigung hierzu erhalten hat und dass es dem jedesmaligen *magister officiorum* keineswegs gestattet ist, ohne eine solche Bescheinigung irgendjemanden in die über jene sämtlichen Beamten zu haltenden Listen aufzunehmen, sondern geben vielmehr demjenigen, der sich ohne kaiserliches Rescript ein

solches Amt zu verschaffen gewagt, zu wissen, dass er nicht nur dieses Amtes wieder verlustig gehen, sondern auch mit Entrichtung von 20 Libra Gold bestraft werden soll.

§ 1. Doch setzen Wir zugleich fest, dass, wenn die Stelle oder der Posten eines solchen Beamten in irgendeinem Geschäftsbereich zu besetzen ist, derjenige eintreten soll, welchen Unsere Hoheit durch kaiserliches Rescript dazu erwählt hat.

§ 2. Zu diesem Zwecke hast du und überhaupt der jedesmalige hochangesehene *magister officiorum* alle vier Monate für die Anfertigung eines vollständigen Beamten-Verzeichnisses zu sorgen, welches wiederum in die kaiserliche Beamtenliste eingetragen und in der kaiserlichen Kanzlei aufbewahrt wird, damit die Übersicht der Beamten immer klar vorliege und dem Staate kein Nachteil erwachse.

Geg. X. k. Mai. (527) zu Constantinopel unter dem Consulate des Mavortius, Viro clarissimo.

XXXII. Titel.

DE OFFICIO COMITIS SACRARUM LARGITIONUM.

1,32. Vom Amt des für die Verwaltung des Staatsschatzes eingesetzten Comes.

1,32,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN DEN LIMENIUS, *COMITI SACRARUM LARGITIONUM.*

Die Beamten des *Comes* des Staatsschatzes müssen es sich besonders angelegen sein lassen, durch eigens dazu angestellte Schreiber über die Nachlässigkeit der Statthalter nach Verhältnis der Fälle Klage zu führen, damit eine solche Untätigkeit nicht unbestraft bleibe.

§ 1. Die Beamten sollen die Namen derer anzeigen, welche mehr ihren eigenen Vorteil, als das Wohl des Staats im Auge haben.

§ 2. Dieselben sollen alle vier Monate einen Bericht vorlegen, und die eingetriebenen Gelder unverzüglich den Beamten des Staatsschatzes übergeben.

Geg. III. k. Mart. (401) zu Mailand unter dem Consulate des Vincentius und Fravitus.

XXXIII. Titel.

DE OFFICIO COMITIS RERUM PRIVATARUM.

1,33. Vom Amt des über die Verwaltung des kaiserlichen Privatschatzes gesetzten Comes.

1,33,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN DEN HONORATUS, *CONSULAR VON BYZACIUM.*

Wenn aus einem gerichtlichen Vorgang dem Fiscus ein Nutzen erwachsen kann, so sollst du die Akten an die Beamten des Privatschatzes einsenden, um dich davon zu unterrichten, was du in dieser Sache für Rechtsmittel gebrauchen könntest.

Geg. VI. k. Ian. (368) unter dem Consulate des Kaiser Valentinianus und dem 2ten Consulate des Kaisers Valens.

1,33,2. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN MINERVIUS, *COMES DES PRIVATSCHATZES.*

Weder der Comes des Privatschatzes noch irgendeine andere der in der Stadt Constantinopel oder in den Provinzen befindlichen Obrigkeiten soll denjenigen, welcher jemanden in Bezug auf den kaiserlichen Schatz anklagt, mit dieser Klage zulassen.

Geg. X. k. Ian. (397) zu Mailand unter dem Consulate des Caesarius und des Atticus.

1,33,3. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN URSACIUS, *COMES DES PRIVATSCHATZES.*

Wenn ein Staatsbeamter oder ein Stadtpräfekt hinsichtlich eines fiskalischen Rechtsbruches eine Anzeige macht, so darf dies nur unter einer Gewährleistung von wenigstens 50 Libra Gold geschehen. Auch darf auf die geschehene Anzeige weder ein Siegel gedrückt, noch eine Abschrift davon genommen werden, noch sonst eine Veränderung damit vorgehen, bevor nicht das darüber gesprochene Urteil schriftlich abgefasst ist.

Geg. VI. id. Aug. (414) zu Ravenna unter dem Consulate des Constantinus und des Constantus.

1,33,4. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Dem *Comes* des kaiserlichen Privatschatzes ist es nicht erlaubt, ohne kaiserlichen Auftrag, eine Sache aus den Provinzen in einer fiskalischen Sache an sich zu ziehen oder niederzuschlagen.

1,33,5. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Weder dem *Comes* des kaiserlichen Privatschatzes, noch einem Angehörigen des Magistrats von Constantinopel, noch einem in den Provinzen, ist es erlaubt, eine Klage betreffend den kaiserlichen Privatschatz, ohne eine Sicherheitsleistung von wenigstens 5 Libra Gold, anzunehmen. Auch darf auf die geschehene Anzeige weder ein Siegel gedrückt, noch eine Abschrift davon genommen werden, noch sonst eine Veränderung damit vorgehen, bevor nicht das darüber gesprochene Urteil schriftlich abgefasst ist. Hält sich der Kläger in der Stadt auf, soll die Klage vor dem *Comes* des kaiserlichen Privatschatzes, hält er sich in der Provinz auf, vor dem Statthalter oder den abgesandten Richtern stattfinden und die Anwälte des Fiscus, oder in deren Abwesenheit andere, sollen kostenlos den Prozess führen. Das Recht auf einen Anwalt haben beide Parteien; der Angeklagte soll hierbei keine Aufwendungen des Anklägers bezahlen. Dies gilt auch für Personen, die eine Klage gegen den Fiscus erheben. Vor Verkündung des Urteils darf von niemandem eine Bittschrift eingereicht werde.

XXXIV. Titel.

DE OFFICIO COMITIS SACRI PATRIMONII.

1,34. Vom Amt des über den kaiserlichen Hof gesetzten Comes.

1,34,1. DER KAISER ANASTASIUS. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wenn irgendein privates Gut an den Fiscus gefallen ist oder an ihn fallen wird, soll es dem *Comes* des kaiserlichen Hofes übergeben werden, der es an den *Comes* des kaiserlichen Privatschatzes weiter gibt. Alle Agronomen, Kolonen und Pächter, die ihm unterstehen, sollen die gleichen Rechte haben wie die, die dem *Comes* des kaiserlichen Privatschatzes und seinem Recht unterliegen und niemals vor dem *Comes* des kaiserlichen Hofes klagen oder angeklagt werden. Die Beamten des kaiserlichen Hofes sollen die gleichen Rechte haben, wie sie die Beamten des kaiserlichen Privatschatzes von Anfang an hatten.

1,34,2. DERSELBE KAISER. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Die angesehenen Vorsteher in den Provinzen und ihre Beamten haben, bei drohender Strafe, die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass das Eigentum des kaiserlichen Hofes nicht geschmälert wird und die Lieferungen von dort weder beschädigt noch entwendet werden. Dem *Comes* des kaiserlichen Hofes ist es erlaubt, die zuwider Handelnden anzuklagen und, nach erfolgter Verurteilung, den Ersatz des Schadens einzuziehen, wobei keine Ausrede der Immunität oder ein anderes Verhältnis davor schützen soll.

1,34,3. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Dem *Comes* des kaiserlichen Hofes ist es nicht erlaubt, an einer eingereichten Anklage, das Eigentum des kaiserlichen Hofes betreffend, ein Siegel oder eine Anmerkung anzubringen bevor die Sache untersucht worden ist; in diesem Falle soll der Kläger nur seine eigenen Kosten tragen und es soll ihm nicht erlaubt sein, eine Bittschrift einzureichen bevor das Urteil gesprochen ist.

XXXV. Titel.

DE OFFICIO PROCONSULIS ET LEGATI.

1,35. Vom Amt des Proconsuls und des Legaten.

1,35,1. DER KAISER CONSTANTIUS AN DEN AELIANUS, *PROCONSUL VON AFRICA.*

Die Legaten sollen nicht nur in bürgerlichen Angelegenheiten, sondern auch in Kriminalprozessen die Untersuchung führen, jedoch so, dass, wenn gegen den Angeklagten ein Strafurteil zu fällen ist, derselbe sogleich an den Proconsul abgegeben werden muss.

Geg. k. Oct. (320) unter dem 6ten Consulate des Kaisers Constantinus und des Caesaren Constantinus.

1,35,2. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS. AN DEN SIMPLICIUS, *PROCONSUL VON ASIEN*.

Der Consular von Hellespont hat schon bei Unserer Hoheit Vater, seligen Andenkens, die Unannehmlichkeiten angebracht, welchen er von Seiten der Unterbeamten des Vicarius, *Praef. Praet.*, ausgesetzt sei, und deshalb gebeten, ihn deiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Seine bescheidene Bitte hat bei dem frommen Kaiser Einverständnis gefunden und auch Wir genehmigen dieses Verhältnis.

Geg. VIII. k. April. (396) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

XXXVI. Titel.

DE OFFICIO COMITIS ORIENTIS.

1,36. Vom Amt des über den Orient gesetzten Comes.

1,36.1. DER KAISER LEO AN DEN PUSAEUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass die Abgaben, welche zu den öffentlichen Spielen in Antiochien, der ersten Syrischen Provinz, und in Syrien bestimmt sind, durch die Beamten des hochangesehenen über den Orient gesetzten Comes, sowie des Statthalters in der Provinz erhoben werden sollen.

§ 1. Für die Veranstaltung der Spiele in Antiochien haben der Comes des Orientes und dessen Beamte, für die in Syrien der Statthalter in der Provinz und dessen Beamte zu sorgen, dagegen soll es keinem städtischen Beamten, auch wenn er selbst wollte, gestattet sein, ein solches Ehrenamt zu übernehmen.

Geg. V. id. Nov. (465) zu Constantinopel unter dem Consulate des Basiliscus und des Herminericus.

XXXVII. Titel.

DE OFFICIO PRAEFECTI AUGUSTALIS.

1,37. Vom Amt des Statthalters des Kaisers.

1,37,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN FLORENTIUS, *STATTHALTER IN AEGYPTEN*.

Wir begehren, dass alle Abgaben in dem Gebiet von Aegypten unter deiner Fürsorge und Aufsicht von den Statthaltern der Provinzen erhoben werden. Sollten aber unter den Grundbesitzern, sie mögen nun Soldaten sein, oder nicht, sich Widerspenstige finden, so verordnen Wir, dass dieselben, wenn es erforderlich ist, mit Hilfe der Waffen zur Zahlung angehalten werden.

Geg. XIII. k. Mart. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und des Evodius.

1,37,2. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN DEN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Der *Praefectus Praetorio* in Aegypten soll zwar befugt sein, die Vergehen der ordentlicher Weise unter ihm stehenden Richter zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, keineswegs aber das Recht haben, sie zu bestrafen und sie ihrer Ämter zu entsetzen.

Geg. prid. non. Dec. (395) zu Constantinopel unter dem Consulate des Olybritus und Probinus.

XXXVIII. Titel.

DE OFFICIO VICARII.

1,38. Von dem Amte des Stellvertreters des Praefectus Praetorio.

1,38,1. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS, AN DEN ANTONIUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist zweckmäßig, dass in bürgerlichen Angelegenheiten die Vicarii den Comes des Militärs vorgehen, in Militärgerichtssachen aber denselben nachstehen. Sollten aber bei Beurteilung eines Falles beide zusammen handeln müssen, dann nimmt der Vicarius den ersten Platz ein und der Comes wird ihm nur beigegeben, weil das Amt eines Praefecten höher steht, als alle übrige Würden, und der Vicarius, wie auch schon der Name andeutet, einen Teil davon innehat und im Namen des Kaisers sowohl Untersuchungen führt, als Urteile fällt.

Geg. VIII. id. Ian. (377) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Merobaudis.

1,38,2. DIESELBEN KAISER AN DEN HESPERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn es dem Herkommen gemäß ist, sollen die Berichte der Vicarii an Unsere Hoheit erstattet werden. Denn die Vorträge Unserer Behörden sind Uns deshalb sehr willkommen, damit nicht das Ansehen derselben durch den Anschein geschmälert werde, als ob Wir ihre Meldungen als unerheblich einschätzen würden.

Geg. XII. k. Febr. (377) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Merobaudis.

XXXIX. Titel.

DE OFFICIO PRAETORUM.

1,39. Vom Amt der Prätores.

1,39,1. DER KAISER CONSTANTIUS AN DEN SENAT

Dem Praetor wird kraft Unserer Verordnung die Gerichtsbarkeit dergestalt übertragen, dass derselbe eine Angelegenheit, in welcher es sich um persönliche Freiheit handelt, selbst zu untersuchen hat. Auch gestatten Wir ihm, Dekrete zu erlassen, sowohl wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht wird, insofern nur die Gründe derselben bewiesen sind, als auch wenn ein Vormund einzusetzen, ein Curator zu bestellen ist, oder auch mit seiner Bewilligung ein fleißiger Diener, *Servus*, die Freiheit von seinem Herrn empfängt. Auch werden gewiss den gerechten Wünschen der Söhne die Wünsche der Väter begegnen, ihre Kinder, da ihnen dieses freisteht, der väterlichen Gewalt zu entlassen, und sie hierdurch zu noch größerem Gehorsam zu ermuntern, da diese dann selbst einsehen, dass sie ihren Vätern für die Befreiung aus jenen heiligen Fesseln eine gesteigerte Ehrfurcht schuldig sind.

Geg. III. k. Ian. (359) unter dem Consulate des Eusebius und Hypatius.

1,39,2. DIE KAISER VALENTINIANUS UND MARTIANUS AN DEN TATIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass in dieser Stadt jährlich nur drei Prätores von ausgezeichnetem Rufe nach dem Ermessen des Senates eingesetzt werden sollen, welche die vorkommenden Angelegenheiten zu betreiben und sich den gebührenden Amtshandlungen ausschließlich zu unterziehen haben, dass aber auch diese drei Prätores aus denen gewählt werden sollen, welche in dieser berühmten Stadt ansässig sind, nicht aber aus den Einwohnern der Provinzen. Auch kann derjenige nicht zu dem Amte eines Prätors gelangen, welcher aus den Provinzen wegen anderer Angelegenheiten in diese Stadt gekommen ist, sondern dies wird, wie schon gesagt, bloß denen gestattet, welche hier ihren Wohnsitz haben, jedoch dergestalt, dass dieselben auf keine Weise zu irgendeinem Aufwand wider ihren Willen veranlasst werden sollen, sondern das, was sie spenden wollen, ihrem freien Willen überlassen bleibe.

Geg. XV. k. Ian. (450) zu Constantinopel unter dem 7ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Ariens.

XL. Titel.

DE OFFICIO RECTORIS PROVINCIAE.

1,40. Vom Amt eines Vorstehers der Provinz.

1,40,1. DER KAISER ALEXANDER AN DEN JULIANUS.

Der Vorsteher einer Provinz kann bei der Untersuchung eines Betrugers die dabei vorkommende Frage über das Eigentum an einer Sache zugleich mit entscheiden.

Geg. VI. k. April. (234) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Urbanus.

1,40,2. DIE KAISER CONSTANTINUS AN DEN MAXIMUS.

Die Vorsteher der Provinzen müssen, wenn einer der höheren Beamten sich auf eine gröbliche Weise vergangen hat, und sie denselben deshalb nicht bestrafen, noch auch eine Untersuchung gegen ihn verhängen oder ein Urteil fällen können, ihn entweder Uns selbst oder dem *Praefectus Praetorio* anzeigen, damit die geeigneten Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Verfassung und zum Schutze der bedrängten Geringeren getroffen werden können.

Geg. VIII. k. Ian. (328) zu Trier unter dem Consulate des Januarinus und Justus.

1,40,3. DERSELBE KAISER AN DIE EINWOHNER DER PROVINZEN.

Wir erteilen Jedermann die Erlaubnis, gerechte und pflichteifrige Statthalter durch öffentlichen Beifallsruf zu erfreuen, damit Wir hierdurch die ihnen zu erweisenden Ehrenbezeugungen vermehren; dagegen soll es auch jedermann frei stehen, die ungerechten und böswilligen anzuklagen, damit sie kraft der von Uns zu verhängenden Strafe ihrer Ämter entsetzt werden mögen. Denn wenn die Anklage auf Wahrheit beruht und nicht aus Verleumdung hervorgegangen ist, so werden Wir die Sache genau untersuchen, und die *Praefecti Praetorio* und die in den Provinzen angestellten Beamten haben über die von den Einwohnern der Provinzen erhobene Anklage an Uns Bericht zu erstatten.

Veröffentlicht an k. Nov. (331) zu Constantinopel unter dem Consulate des Bassus und Ablavius.

1,40,4. DERSELBE KAISER AN STATTHALTER PERICLES.

Wir haben Dir die Vollmacht erteilt, gegen die Beamten der Präfecten zu verfahren, wenn dieselben die ordentlichen Zuständigkeiten behindern oder sonst etwas Schädliches gegen das Gemeinwohl vornehmen, jedoch so, dass du die Präfecten selbst von dem Vergehen derselben in Kenntnis zu setzen hast.

Geg. X. k. Nov. (335) zu Nicopolis unter dem Consulate des Constantius und Albinus.

1,40,5. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS AN DEN STADTPRÄFECTEN APRONIANUS.

Den höheren Behörden soll von den unteren die gebührende Ehrfurcht erwiesen werden. Wenn es aber der öffentlichen Wohlfahrt dient, wird dadurch, dass eine Unterbehörde den wahren Stand der Sache erörtert hat, der höheren nicht zu nahe treten. Allein derjenige, welcher die Zeichen seiner Gewalt dazu missbraucht, dass er andere in Amt und Würden befindliche Personen auf unwürdige Weise beleidigt, wird den Stachel Unserer Verachtung fühlen.

Geg. V. k. Jun. (364) zu Ancyrus unter dem Consulate des vergöttlichten Iovianus und dem des Varronianus.

1,40,6. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN DEN CYNEGIUS, PRAEF. PRAET.

Die Stadt Rhodus hat sich über das erlittene Unrecht nicht nur auf unziemliche Weise, sondern auch zu spät beklagt, deshalb setzen Wir unabänderlich fest, dass die Statthalter, weil zur Zeit des Winters die Schifffahrt nicht selten mit Gefahr verbunden und stets unzuverlässig ist, in denjenigen fünf Städten, welche man als die Hauptstädte anerkennt, wechselweise überwintern sollen. Sollte sich es aber jemand dazu hergeben, diese Unsere Verordnung zu übertreten, hat er in diesem Fall 50 Libra Silber, seine Beamten aber 100 Libra Silber an Unseren Fiscus zu übergeben.

Geg. V. id. Dec. (385) zu Constantinopel unter dem Consulate des Arcadius und des Bautone.

1,40,7. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN CYNEGIUS, PRAEF. PRAET.

Wer eine ordentliche Anstellung in der Provinz bekleidet, jedoch aus dem Einkommen seines künftigen Nachfolgers etwas im Voraus entnommen hat, soll nicht nur seines Amtes und seiner Ehre verlustig gehen, sondern auch das Entnommene aus seinen eignen Mittel ersetzen.

Geg. VII. k. Jun. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und des Euodius.

1,40,8. DIESELBEN KAISER AN DEN CYNEGIUS, PRAEF. PRAET.

Kein Statthalter in der Provinz darf sich unterfangen, einen Unterbeamten des *Praefectus Praetorio*, er sei nun von bürgerlichem Stande, oder ein Soldat, oder einer von denen, welche früher solche Ämter bekleidet haben, in irgendeiner Angelegenheit, sie betreffe die Rechte der Einzelnen oder den Staat, auf Verlangen des einen oder andern Prozess führenden Teiles zum Klaganwalt bestellen. Wer gegen dieses kaiserliche Verbot handelt, hat nicht nur den Verlust seines Amtes und seiner Ehre, sondern auch Geldstrafen zu erwarten.

Geg. non. Aug. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und Euodius.

1,40,9. DIESELBEN KAISER AN DEN POLEMUS, PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.

Kein Statthalter in der Provinz möge es wagen, die Hauptstadt ohne Unseren Befehl zu betreten. Denn Derjenige, welcher dieser Unserer Verordnung erweislich zuwidergehandelt hat, wird mit einer angemessenen Strafe belegt werden.

Geg. X. k. Ian. (390) zu Mailand nach Ablauf des Consulates des Timasius und Promotus.

1,40,10. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN DEN LIMENIUS, COMES DES STAATSSCHATZES.

Wir begehren, dass keiner der dir untergebenen Beamten gegen die Einwohner der Provinzen vorgehe, denn den Statthaltern muss die nachdrückliche Verordnung wohl bekannt sein, dass sie von den Einwohnern der Provinzen die herkömmlichen Abgaben selbst erheben sollen, weshalb denn der Ansässige deine Beamten nicht zu fürchten braucht, weil dieser es nicht mit ihm, sondern mit den Statthaltern und dessen Beamten zu tun hat.

Geg. VI. k. April. (um 401)

1,40,11. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN DEN THEODORUS, PRAEF. PRAET.

Die Statthalter in den Provinzen haben darauf zu achten, dass die Beauftragten der höheren Beamten nicht etwas Ungerechtes und Gesetzwidriges begehen.

Geg. VI. k. Dec. (408) zu Ravenna unter dem Consulate des Bassus und Philippus.

1,40,12. DIESELBEN KAISER AN DEN MONAXIUS, PRAEF. PRAET.

Alle Unterbeamte der Statthalter in den Provinzen sollen nach altem Herkommen, wenn ihr Vergehen dies erheischt, auf Befehl des Statthalters entblößt und körperlich gezüchtigt werden, damit sowohl die öffentlichen Geschäfte gehörig von statten gehen, als auch die Rohheit der Unterbeamten unterdrückt, die gebührende Strenge der Statthalter aber aufrechterhalten werde.

Geg. VI. k. Ian. (412) unter dem 9ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 5ten des Kaisers Theodosius.

1,40,13. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Über die Entlohnung der Statthalter sollen jetzt und in Zukunft keine Verordnungen erlassen werden. Das Edikt, in dem ein Statthalter ernannt wird, soll nicht eher ausgesandt werden als einen Tag bevor er in der Provinz eintrifft und wer sich untersteht ihn festzuhalten oder kriminell gegen ihn vorgeht, verliert nicht nur seine Sicherheit, sondern auch alles was ihm gehört.

1,40,14. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN DEN CONSTANTINUS, PRAEF. PRAET.

Wenn jemand, welcher weder einem Statthalter noch als Unterbeamter verpflichtet ist, die Aufsicht über eine Provinz oder ein anderes Amt oder eine andere Würde auf irgendeine Weise erlangt hat, soll er dieses Amt, welches er sich auf widerrechtliche Art angemaßt, wieder verlassen, wenn er auch vorschützen könnte, dass Wir ihm aus freier Gnade das Recht, einer Provinz vorzustehen, oder irgend ein anderes Amt, oder eine andere Würde zu bekleiden, verliehen hätten.

Geg. VII. id. Aug. (471) in Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Leo und dem des Probianus.

1,40,15. DIESELBEN KAISER AN CONSTANTINUS, PRAEF. PRAET.

Keinem Statthalter in den Provinzen soll es erlaubt sein, in denjenigen Städten, in welchen es kaiserliche Paläste oder Amtswohnungen gibt, diese leer stehen zu lassen, und sich Privathäuser zur Amtswohnung zu erwählen, sondern die Statthalter sind sämtlich und unbedingt dazu verpflichtet, die kaiserlichen Paläste oder Amtswohnungen zu ihrem Aufenthalt zu benutzen, damit sie hierdurch zugleich genötigt werden, diese Wohnungen in gutem baulichen Zustande zu erhalten.

§ 1. Wenn aber an einem und demselben Orte sich ein kaiserlicher Palast und auch eine für den Statthalter bestimmte Amtswohnung befindet, soll der Palast zur Wohnung des Statthalters, die Amtswohnung aber zur Aufnahme und Aufbewahrung des Proviants der öffentlichen Hand als Scheuer, oder auch zu irgendeinem andern wesentlichen Bedürfnisse benutzt werden.

§ 2. Wenn sich jemand unterfangen sollte, dieses Verbot zu übertreten, sollen sowohl er als auch seine Beamten zur Strafe 50 Libra Gold sofort bezahlen, welche zur Ausbesserung des von ihm vernachlässigten kaiserlichen Palastes zu verwenden sind.

(471)

1,40,16. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Der Statthalter hat dafür zu sorgen, dass die Steuer zahlenden Bürger nicht vernachlässigt werden, weder beleidigt, noch geschädigt werden, andernfalls er Unserer Gnade verlustig gehen wird und allen Schaden ersetzen muss.

1,40,17. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Der Statthalter soll Räuber und andere Verbrecher festnehmen lassen und die vorgesehenen Strafen über sie verhängen. Ist jemand von diesen im Staatsdienst, soll er von seinem Vorgesetzten ausgeliefert werden. Zuwiderhandelnde werden zur Zahlung von 10 Libra Gold gestraft.

XLI. Titel.

UT NULLI PATRIAE SUAE ADMINISTRATIO SINE SPECIALI PERMISSU PRINCIPIS PERMITTATUR.

1,41. Dass niemandem die Verwaltung seines Geburtslandes ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers gestattet ist.

1,41,1. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Niemandem im Orient soll das Amt eines Heerführers, eines Proconsuls, eines Verwalters oder Richters in der Provinz, in der er geboren wurde, ohne kaiserliche Erlaubnis, gestattet werden.

XLII. Titel.

DE QUADRIMENSTRUIS TAM CIVILIBUS QUAM MILITARIBUS BREVIBUS.

1,42. Von den viermonatlichen Berichten.

1,42,1. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Alle Beamten sollen alle 4 Monate ohne Verzögerung wahre und ausführliche Berichte vorlegen, bei Vermeidung einer Buße von 50 Libra Gold und der Strafe der Ehrlosigkeit. Auch denjenigen soll diese Strafe treffen, der es aus Nachlässigkeit verfehlt, dem Präfecten den Bericht vorzulegen.

1,42,2. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Der Militärtribun und der an seiner Statt Handelnde, sowie der Privatsekretär, der Buchhalter, der Zahlmeister oder ihre Assistenten sollen den 4monatlichen Bericht unterschreiben, nachdem sie ihn auf Richtigkeit überprüft haben.

Geg. VI. id. Feb. (512) unter dem Consulate des Clementinus und des Probus.

XLIII. Titel.

DE OFFICIO PRAEFECTI VIGILUM.

1,43. Vom Amt des Präfecten der Stadtwache.

1,43,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN STADTPRAEFECTEN NEBRIDIUS.

Die Präfecten der Wache in dieser Stadt dürfen in Sachen, bei welchem es zur Todesstrafe kommen kann, aus eigener Machtvollkommenheit nichts verfügen, sondern müssen bei Ereignissen dieser Art an dein hohes Gericht Anzeige erstatten, damit in den erwähnten Angelegenheiten das Urteil von einer höheren Behörde ausgesprochen werde.

(385-389)

XLIV. Titel.

DE OFFICIO PRAEFECTI ANNONAE.

1,44. Vom Amt des über den Getreidemarkt gesetzten Präfecten.

1,44,1. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wie von alters her soll in Constantinopel die Verteilung des Proviants an die Bürger stets unverzüglich und in den herkömmlichen Rationen erfolgen. Zuwiderhandelnde sollen mit Strafe belegt werden.

1,44,2. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wir verordnen das Unterlassen jeder Verminderung der Brotpgewichte für die Bürger, auch wenn diese längere Zeit in Gebrauch waren, und kehren zu den früheren zurück; aus der Differenz der Gewichte darf kein Gewinn gezogen werden, was von dem Präfekten des Getreidemarktes und denen, die die Preislisten schreiben, zu überwachen ist.

Geg. VIII. id. Mart. (532) zu Constantinopel im zweiten Jahr nach Ablauf des Consulates des Lampadius und des Orestes, Viris clarissimis.

XLV. Titel.

DE OFFICIO CIVILIU IUDICUM.

1,45. Von dem Amte der Richter in Zivilprozessen.

1,45,1. DIE KAISER ARCADIUS, HONORIUS UND THEODOSIUS AN DEN CURTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Den Honoratioren, Anwälten und Rechtsvertreter, welche einen Prozess führen, soll es nicht gestattet sein, zu der Zeit, zu welcher ihre Angelegenheit beraten oder entschieden werden soll, bei den Richtern zu sitzen.

Geg. III. non. Febr. (409) zu Rom unter dem Consulate des Bassus und Philippus.

1,45,2. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN DEN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand in Bezug auf öffentliche Leistungen, welche von ihm gefordert werden, seine Befreiung davon durch irgendein Rechtsmittel geltend machen will, so mag er sich an den Richter wenden und diesem sein Anliegen vortragen. Sollte ihm aber dieser, was Wir nicht fürchten wollen, kein Gehör schenken, so wird der Richter selbst zu einer Geldstrafe von 30 Libra Gold verurteilt, seine Beamten aber zu 50 Libra.

Geg. XIII. k. Aug. (409) zu Constantinopel unter dem 8ten Consulate des Kaiser Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

XLVI. Titel.

DE OFFICIO IUDICUM MILITARIUM.

1,46. Vom Amt der Militärrichter.

1,46,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS, ARCADIUS AN DIE BEFEHLSHABER UND COMITES, SOWOHL DER REITEREI ALS DES FUSSVOLKES.

In Angelegenheiten der Privatpersonen dürfen Soldaten weder jemandem Schutz verleihen, noch auch ein gesprochenes Urteil vollstrecken.

Geg. prid. id. Febr. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

1,46,2. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN DEN MONAXIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass kein städtischer Beamter und keine Privatperson zum Besitzer des Militärgerichts erwählt oder in diesem Gericht belangt oder gezwungen werde, vor demselben Prozess zu führen. Denn Wir drohen dem Comes und seinen Beamten eine Strafe von 50 Libra Gold an, wenn sie jenes Verbot übertreten sollten.

Geg. VI. k. Sept. (416) zu Eudoxiopolis unter dem 7ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Palladius.

1,46,3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN ANATOLIUS, *MAGISTRO MILITIU.*

Niemand von denen, welche in dem Gefolge der hochangesehenen Heerführer angestellt gewesen sind, darf sich nach Ablauf der für den Kriegsdienst bestimmten Zeit in die Gemeinschaft der Staatsbeamten einschleichen, noch auch die Erlaubnis erhalten, für den ersten unter den Staatsbeamten Geschäfte zu betreiben. Würde es sich aber jemand unterstehen, gegen dieses Verbot Unserer Hoheit zu handeln, soll er seines Amtes verlustig gehen und mit der Einziehung eines Drittels seiner Güter bestraft werden.

Geg. V. k. Febr. (443) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Paterius.

1,46,4. DIESELBEN KAISER AN DEN NOMUS, *MAGISTRO OFFICIORUM*.

Wir verordnen, dass die Heerführer und besonders diejenigen, welchen den Völkern, auf die man vorzüglich ein wachsames Auge haben muss, nahekommen, sich an den Grenzen selbst aufhalten, die Soldaten bis zu der vorgeschriebenen Zahl vervollständigen, worauf der Magister militum seine besondere Aufmerksamkeit zu richten hat, und sie täglich in den Waffen üben sollen. Auch sollen sie für gehörige Besichtigung und Ausbesserung des Lagers Sorge tragen. Dem Heerführer sowie den Befehlshabern des Lagers bestimmen Wir für die verschiedenen, dabei erforderlichen Leistungen den 12ten Teil des für die Grenzwächter ausgesetzten Gehaltes, welches der *Magister militum* nach seinem Ermessen zu verteilen hat.

Geg. prid. id. Sept. (443) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Paterius.

XLVII. Titel.

NE COMITIBUS REI MILITARIS VEL TRIBUNIS LAVACRA PRAESTENTUR.

1,47. Dass den Comitibus und den Tribunen des Militärs keine Bäder errichtet werden sollen.

1,47,1. DIE KAISER ARCADIUS, HONORIUS UND THEODOSIUS AN DEN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir begehren, dass die Städte und deren Curien von allen Belästigungen verschont und von ihnen weder eine Errichtung besonderer Bäder für den Privatgebrauch der Tribunen, Heerführer oder anderer Befehlshaber des Militärs, noch eine Leistung in barem Gelde zu solchem Zwecke verlangt werde. Denn bloß den hochangesehenen *Comitibus* des Militärs und den *Magister militum* gestatten Wir diesen Vorzug, wenn sie sich desselben bedienen wollen, dagegen alle Übrige, die dieses Verbot übertreten, zur Strafe den doppelten Ersatz leisten müssen.

Geg. V. k. Dec. (406) zu Constantinopel unter dem 6ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Probus.

XLVIII. Titel.

DE OFFICIO DIVERSORUM IUDICUM.

1,48. Vom Amt der Richter.

1,48,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN DEN DOMITIUS CELSUS, *VICAR.*

Kein Richter soll sich unterfangen, einen seiner Beamten in ein Haus, in welchem eine freie Mutter einer Familie wohnt, mit dem Befehl zu senden, dass er dieselbe mit Gewalt vor Gericht führe, wenn er gewiss ist, dass das, was sie, die in Hinsicht auf ihr Geschlecht in ihrem Hause bleiben darf, dem Staate zu entrichten hat, durch die Veräußerung ihres Hauses oder sonstigen Vermögens gedeckt werden kann. Wenn es also künftig jemand wagen sollte, eine freie Mutter einer Familie mit Gewalt vor Gericht zu bringen, soll er als der schwerste Verbrecher unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden.

Geg. III. id. Ian. (316) zu Trier unter dem Consulate des Sabinus und Rufinus.

1,48,2. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN STADTPRÄFECTEN PRINCIPIUS.

Sämtlichen Richtern geben Wir zu wissen, dass sie den über ihnen stehenden Beamten und denen, von deren Urteil nicht selten ihr Fortkommen abhängt, die gebührende Ehrfurcht erweisen sollen; auch dürfen sie dieselben in ihren schriftlichen Erlassen nicht mit dem brüderlichen Namen bezeichnen, und die Beamten, welche dies zu verhindern haben, werden mit einer Geldstrafe belegt.

Geg. id. Febr. (384) unter dem Consulate des Richomer und Clearchus.

1,48,3. DIESELBEN KAISER AN DEN CONSTANTINUS, *PRAEF. PRAET. IN GALLIEN.*

Allen Beamten und ihren Vorstehern, so wie auch den Richtern geben Wir zu wissen, dass ein jeder von ihnen 3 Libra Gold aus eigenen Mitteln zu zahlen hat, wenn den Honoratioren, welche die Vergünstigung erteilt ist, in Unserem geheimen Rate zu erscheinen, der Zutritt zu den Sitzungen der Richter verweigert oder bei den Begrüßungen nicht die gebührende Ehrfurcht erzeigt oder nicht ihr Sitz in Gemeinschaft mit den Richtern angewiesen wird.

Geg. VI. id. Nov. (389) zu Trier unter dem Consulate des Timasius und Promotus.

XLIX. Titel.

UT OMNES TAM CIVILES QUAM MILITARES IUDICES POST ADMINISTRATIONEM DEPOSITAM PER QUINQUAGINTA DIES IN CIVITATIBUS CERTIS VEL CERTIS LOCIS PERMANEANT.

1,49. Dass alle Richter, sowohl die bürgerlichen, als auch Militärrichter nach niedergelegtem Amte, sich noch 50 Tage lang in den Städten und an bestimmten Orten aufhalten sollen.

1,49,1. DER KAISER ZENO AN DEN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die hochangesehenen Statthalter in den Provinzen, oder die Consularen oder Correctoren, oder die, welche ein höheres Amt bekleiden, nämlich die Proconsules, oder der Statthalter in Ägypten, oder der über den Orient gesetzte Comes, oder der Vicarius in irgend einem Bezirke, oder ein Heerführer, oder ein Comes irgend eines Gebietes, oder der Comes welcher die Aufsicht über die kaiserlichen Paläste führt, sollen, wenn ein Nachfolger an ihre Stelle getreten ist, sich nicht unterfangen, die Orte, an welchen sie befehligt haben, vor Ablauf der festgesetzten 50 Tage zu verlassen.

§ 1. Während dieser Zeit sollen sich nämlich die Statthalter, die Consularen und Correctoren in der Hauptstadt, die hochangesehenen Richter aber, sowohl die bürgerlichen, als auch die Militärrichter in den bedeutenderen Städten der von ihnen verwalteten Bezirke öffentlich zeigen und sich nicht in einem Hause oder innerhalb des Bereiches einer Kirche oder in den Palästen der Gewalthaber, verborgen halten, sondern sie sollen an den meistbesuchten Orten im Angesicht aller derer erscheinen, welche ihnen bisher unterworfen waren, damit es einem jeden vollkommen freistehe, über Veruntreuungen oder anderer Vergehen des bisherigen Statthalters Klage zu erheben, und der letztere, durch die Fürsorge seines Nachfolgers vor jeder Beleidigung sicher gestellt, wofür auch die Beamten desselben, so wie die städtischen Beamten und die Defensoren der Städte verantwortlich sind, bloß eidlich versichere, dass er sich vor Gericht stellen wolle und denjenigen, welche, wie oben gesagt, eine Beschwerde gegen ihn erhoben haben, im Wege Rechts darauf antworten könne.

§ 2. Auch soll ihm kein Vorwand, die Provinz vor Ablauf jener Zeit zu verlassen, dadurch zustattenkommen, dass er einen kaiserlichen Befehl oder ein Patent zu einer anderweiten Anstellung oder eine von deinem hohen Amte ausgehende Verordnung, die ihn zu einem andern Statthalter-Posten beruft, oder die Vorschrift der oben genannten, oder irgend einer andern bürgerlichen oder Militärbehörde vorzeigt, nach deren Inhalt er irgend ein öffentliches Amt übernehmen oder ausgeliefert oder abgeführt werden soll; überhaupt aber muss hier jeder Betrug und alles listige Hervorsuchen einer günstigen Gelegenheit, das Gesetz zu umgehen, unterlassen werden, damit die zum Wohle der gesamten Provinzen von Uns erlassenen Verordnungen nicht ohne Erfolg bleiben.

§ 3. Wenn es aber jemand in sträflichem Übermut gewagt hätte, dieses heilsame Gesetz zu umgehen oder zu übertreten, soll er, obwohl man ihn mit Fug und Recht als einen Majestätsverbrecher betrachten könnte, dennoch bloß mit einer Geldstrafe von 50 Libra Gold belegt werden, die er an die Staatskasse einzuzahlen hat, und eine gleiche Strafe erwartet diejenigen, welche ihm im Amte gefolgt sind und ihn entweder nicht auf eine anständige Weise zurückzuhalten gewusst oder es unterlassen haben, über sein Entweichen sofort Bericht zu erstatten.

§ 4. Wir begehren aber, dass der Abgehende sein Amt nicht eher niederlege, als bis der Nachfolger bereits an der Grenze der Provinz angekommen ist, wenn auch derselbe sich bei ihm (dem Vorgänger) schon brieflich angemeldet oder eine Bekanntmachung oder ein Ausschreiben an die Einwohner oder die Beamten der Provinz erlassen hätte.

§ 5. Derjenige aber, welcher gegenwärtiges Gesetz durch seine Entweichung übertritt, soll, wo er auch angetroffen wird, und wenn es in dieser blühenden Hauptstadt wäre, ohne Verzug und Widerspruch auf deinen Befehl und unter Mitwirkung des hochangesehenen Statthalters derjenigen Provinz, in welcher er sein Amt ausführte, wieder in seine Provinz abgeführt werden und daselbst 6 Monate verbleiben, da während einer so langen Zeit die von ihm begangenen Veruntreuungen und Vergehen unmöglich verschwiegen bleiben können.

§ 6. Auch die Beamten, welche ihn von seiner gesetzwidrigen Entweichung, jedoch unbeschadet der ihm gebührenden Ehrerbietung, nicht zurückgehalten haben, sollen mit Entrichtung von 30 Libra Gold bestraft werden.

§ 7. Sollte er nun während jener 50 Tage wirklich belangt und der Rechtsstreit nach Ablauf derselben noch nicht beendet worden sein, so kann er, wenn die Klage bloß die Herausgabe veruntreuter

Gegenstände betrifft, sich einen Sachwalter bestellen und nach Ablauf von 50 Tagen sich ohne Weiteres entfernen; ist er aber auf Bestrafung begangener Verbrechen angeklagt, so muss er notwendiger Weise, da er sich in peinlicher Untersuchung befindet, bis zum Urteil in der Sache verharren.

§ 8. Allen Richtern aber, welche kraft ihres Amtes, oder auf deinen hohen Befehl solche Angelegenheiten in bürgerlichen Sachen oder in einem Kriminalprozess zu verhandeln haben, tun Wir zu wissen, dass sie dieselben im Laufe von 20 von Anbeginn derselben zu rechnenden Tagen beendigen und wenn sie dies vernachlässigen, zur Strafe 10 Libra Gold zu entrichten haben, die einmal anhängige peinliche oder bürgerliche Klage in der oben genannten Art zur Erledigung bringen sollen.

Geg. V. id. (470) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Zeno.

L. Titel.

DE OFFICIO EIUS QUI VICEM ALICUIUS IUDICIS OBTINET.

1,50. Vom Amt dessen, der einen Richter vertritt.

1,50,1. DER KAISER GORDIANUS AN DEN DOMITIUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist unzweifelhaft, dass in einer Angelegenheit, welche das Staatswohl betrifft, derjenige, welcher die Stelle des Statthalters in der Provinz innehat, das Verfahren führen kann. Und wenn bei irgendeinem Geschäft das Recht des Staates in Frage kommt, so können die, welchen die Sorge für das Staatswohl anvertraut ist, den Verordnungen der verewigten Kaiser gemäß, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen, wenn sie von der Zweckmäßigkeit dieser Maßregel überzeugt sind.

Geg. III. non. Nov. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem de Venustus.

1,50,2. MANDATE DER KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS, ERLASSEN DURCH DEN REFERENDARIUS AN DEN ANTIOCHUS, *PRAEF. PRAET.*, WELCHE LAUTEN WIE FOLGT:

Die kaiserlichen Hoheiten haben auf den von Eurer Magnificenz geschenehen Vortrag zu verfügen geruht, dass diejenigen, welche auf kaiserlichen oder auf Euern Befehl die Stelle eines Statthalters in den Provinzen vertreten, das Recht haben sollen, denen, die darum ansuchen, Vormünder oder Curatoren zu bestellen, die obrigkeitliche Erlaubnis zur Veräußerung von Gütern der Unmündigen oder ähnlicher Personen, oder der Curialen zu erteilen, Freilassungen auf gesetzlichem Wege vor sich geschehen zu lassen und alle Handlungen, welche zur Gerichtsbarkeit eines Statthalters in der Provinz gehören, gültig vorzunehmen, und dass diese Stellvertreter auf Euren hohen Befehl alle die vorerwähnten Amtshandlungen auszuüben befugt sein sollen.

Geg. prid. id. Oct. (427) zu Constantinopel unter dem Consulate des Hierius und Ardaburius.

LI. Titel.

DE ASSESSORIBUS ET DOMESTICIS ET CANCELLARIIS IUDICUM.

1,51. Von den Assessoren, von den Domesticis und von den Kanzleibeamten an den Gerichten.

1,51,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DEN PAULINUS.

Der wissenschaftliche Eifer verdient es wohl, dass diejenigen, welche in öffentlichen Ämtern angestellt sind, und sich noch andere Personen an die Seite setzen wollen, um den Rat derselben zu benutzen, diese Personen durch die Hoffnung auf Gewinn und Ehre, nicht aber durch Einschüchterung und Zwang, der der Geistesfreiheit widerstrebt, zu diesem Beistand veranlassen, zumal da sie es selbst für nötig halten, sich der Kenntnisse dieser Männer zu bedienen.

Geg. prid. id. Iul. (286) unter dem 2ten Consulate des Tiberianus Maximus und dem des Aquilinus.

1,51,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN DEN BASSUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Statthalter sollen die Ausfertigungen nicht durch ihre Räte unterschreiben lassen, sondern sie selbst unterschreiben. Wenn nun jemand ohne Unsere Erlaubnis einem Rate das Recht, zu unterschreiben, erteilt hat, soll der letztere, wenn er wirklich unterschrieben hat, sofort mit Verbannung bestraft, der Name des Statthalters aber Uns angezeigt werden, damit Wir noch strengere Maßregeln gegen ihn ergreifen können.

Geg. XV. k. Sept. (320) unter dem 6ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsar Constantinus.

1,51,3. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN DEN MESSALA, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass die Räte, der Statthalter, die Kanzleibeamten und die, welche das Amt der *Domestici* bekleiden, wenn sie ihr Amt niedergelegt haben, sich noch 50 Tage in den Provinzen aufhalten sollen.

§ 1. Derjenige aber, welcher eine solche Person wegen irgendeines Vergehens angeklagte Person der gebührenden Untersuchung entzogen hat, soll nun als der Verbrecher selbst betrachtet werden, und das Vierfache des zugefügten Schadens dergestalt ersetzen, dass zwei Teile dem Beschädigten und zwei Teile Unserem Fiscus zufallen.

Geg. VI. k. (399) zu Mailand unter dem Consulate des Theodosius.

1,51,4. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER THEODOSIUS AN DEN CAECILIANUS, *VICAR.*

Der *Domesticus* eines Statthalters soll den öffentlichen Verhandlungen fernbleiben. Würde er überwiesen, sich dem ungeachtet mit öffentlichen Angelegenheiten befasst zu haben, soll er sogleich einer höheren Behörde zur Untersuchung übergeben, und von dieser gebührend bestraft werden.

Geg. VI. id. April. (404) unter dem 6ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Aristaenetus.

1,51,5. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN DEN SELEUCUS, *PRAEF. PRAET.*

Wer schon einmal *Domesticus* oder Kanzleibeamter in einem Provinzialgericht gewesen ist, darf auf keine Weise dieses Amt zum zweiten Male übernehmen.

Geg. III. id. Dec. (415) zu Ravenna unter dem 10ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 6ten des Kaisers Theodosius.

1,51,6. DIESELBEN KAISER AN DEN VITATIANUS, *HEERFÜHRER IN LYBIEN.*

Keiner von den *Domestici*, welche den Heerführern oder den über das Militärwesen gesetzten *Comites* dienstbar sind, darf nach zurückgelegter Dienstzeit zum zweiten Male dieses Amt bekleiden; wer dieses Verbot übertreten sollte, wird mit Entrichtung von 10 *Libra* Gold bestraft; auch haben die Unterbeamten haben dieselbe Strafe zu erwarten, wenn sie aus Vorliebe oder Habsucht eine solche Übertretung zulassen sollten.

Geg. VIII. k. Nov. (417) zu Constantinopel unter dem 11ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 2ten des Constantinus.

1,51,7. DIESELBEN KAISER AN DEN EUSTATHIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Beisitzer, welche mit ihrem Rate den Statthaltern zur Seite gestanden haben, können, wenn sie sich auch in väterlicher Gewalt befunden haben, dasjenige, was sie auf ehrenhafte und anständige Weise erworben, nach dem Tode ihres Vaters, gleich einem den Soldaten gebührenden Sondergut, *castrense peculium*, in Anspruch nehmen.

Geg. X, k. April. (422) zu Constantinopel unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

1,51,8. DIESELBEN KAISER AN DEN ASCLEPIODOTUS, *PRAEF. PRAET.*

Kein Statthalter darf in die ihm anvertraute Provinz irgend jemand mit sich nehmen, um ihn als *Domesticus* oder Kanzleibeamten anzustellen, noch auch denjenigen bei sich aufnehmen, der dazu aus irgendeiner Gegend zu ihm gereist ist, wenn er nicht die Strafe der Ehrlosigkeit und die Einziehung seiner Güter herbeiführen will. Denn Wir begehren, dass die Kanzleibeamten, welche den Statthaltern beigegeben werden, unter der Verantwortlichkeit der Kanzleivorsteher aus den Personen, welche ihre

Dienstfähigkeit bei derselben Behörde schon bewährt haben, erwählt werden sollen, und dass dieselben, wenn sie ihr Amt niedergelegt haben, dennoch den Ort desselben nicht verlassen, sondern sich den Einwohnern der Provinz stets gegenwärtig zeigen sollen, damit es denen, welche sie verklagen wollen, nicht an Gelegenheit fehle. Auch müssen sie sich, wenn dies die Umstände erheischen, eine Untersuchung über die Vergehen des Statthalters gefallen lassen.

Geg. prid. k. Iun. (423) zu Constantinopel unter dem Consulate des Asclepiodotus und Marinianus.

1,51,9. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN TAURUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn, nachdem ein Statthalter sein Amt niedergelegt hat, eine Beschwerde der Einwohner der Provinz, oder der städtischen Beamten oder die öffentliche Wohlfahrt die Gegenwart der *Domestici* notwendig macht, so muss jener Statthalter dafür sorgen, dass die *Domestici*, die in seinem Dienst gewesen sind, sich vor Gericht gebührend einfinden.

Geg. V. non. Iul. (433) zu Constantinopel unter dem 14ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Maximus.

1,51,10. DIESELBEN KAISER AN DEN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass die Räte, welche in ihren Provinzen den Statthaltern länger als vier Monate zur Seite gestanden haben, was den älteren Gesetzen und den Verfügungen der früheren Kaiser entgegen ist, die Einziehung ihrer Güter und eine peinliche Untersuchung wegen Staatsverbrechens zu erwarten haben sollen, sie müssten sich denn durch eine kaiserliche Verordnung rechtfertigen oder auf deinen hohen Befehl berufen können.

Geg. XIII. k. Febr. (439) unter dem 17ten Consulate des Theodosius und dem des Festus.

1,51,11. DIESELBEN KAISER AN DEN ZOILUS, *PRAEF. PRAET. IM ORIENT.*

Wir wollen Unsere Gnade sowohl den Räten der höheren Obrigkeiten, als diesen letzteren selbst angedeihen lassen, und verordnen daher, dass die Räte der hochangesehenen Praefecten, sowohl der *Praefecti praetorio*, als der Praefecten dieser berühmten Stadt, der hohen *Magistri militum*, so wie des *Magister officiorum*, sie mögen nun das erwähnte Amt schon bekleidet haben, oder erst künftig übernehmen, von aller Verbindlichkeit zu Abgaben, ohne Unterschied, ob dieselben an bürgerliche oder Militärbehörden zu leisten sind, befreit sein sollen, dergestalt, dass ihnen selbst von deinem hohen Gericht keine Beschwerde irgend einer Art auferlegt werden darf, und wenn deine Beamten eine Übertretung dieser Unserer hohen Verordnung zulassen, so sollen sie mit Entrichtung von 50 *Libra* Gold bestraft werden.

Geg. V. k. Mart. (444) unter dem 18ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Albinus.

1,51,12. DIE KAISER VALENTINIANUS UND MARTIANUS AN DEN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Allen Statthaltern, welche mit der höchsten Gewalt versehen sind, soll es vergönnt sein, sich ihre Räte zum zweiten und dritten Male und auch öfters zu wählen, weil kein Grund vorhanden ist, denjenigen, der sich schon einmal als fähig bewährt hat, eben darum, dass man ihn brauchbar gefunden hat, zu verwerfen.

Geg. (450-455) unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus.

1,51,13. DER KAISER ZENO. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Die Räte der Statthalter dürfen in Abwesenheit derselben niemals in deren Namen Recht sprechen.

Geg. VI. k. Iul. (487) nach Ablauf des Consulates des Longinus.

1,51,14. DIE KAISER IUSTINIANUS AN DEN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Keiner von denen, welche als Sachwalter entweder in einem Gerichte dieser Hauptstadt oder irgend einer Unserer Herrschaft unterworfenen Provinzen angestellt sind, soll sich unterfangen, dieses Amt des Sachwalters zu ein und derselben Zeit mit dem eines Rates, welcher irgend einer Obrigkeit im Amt der Staatsregierung zur Seite steht, zu verbinden, da es mehr als hinreichend ist, entweder als Sachwalter die Angelegenheiten der Privatpersonen aufs Beste auszuführen, oder das Amt eines Rates zu bekleiden und damit nicht, während jemand beiden Ämtern zu genügen strebt, beide vernachlässigt werden, sondern damit er, wenn er den Beruf des Sachwalters vorzieht, diesen mit dem gebührenden Eifer erfülle, wenn er aber lieber das Amt eines Rates bekleiden will, bei diesem verbleibe, jedoch dergestalt, dass, wenn er

das Amt des Rates niedergelegt hat, er sich wieder zu dem Berufe eines Sachwalters wenden kann.

§ 1. Auch soll es niemandem gestattet sein, das Amt eines Rates in zwei Gerichten zu bekleiden, und in beiden die vorkommenden Amtshandlungen zu übernehmen, denn es ist wohl schwerlich zu glauben, dass eine Person zwei Pflichtgeboten gehorchen könne, weil sie die Zeit, die sie dann einem Gerichte widmet, dem andern entziehen muss, und deshalb keinem von beiden ordentlich vorstehen kann, sondern es soll jeder mit völliger Beseitigung des einen Beisitzeramtes sich mit einem solchen in dem anderen Gericht begnügen.

§ 2. Auch glaube ja niemand, dass dieses Gesetz hinterlistiger Weise dadurch umgangen werden könne, dass man nicht das gewöhnliche Zeichen des Beisitzers unter die Ausfertigungen setze, sondern gewisse andere, fingierte Buchstaben gebrauche, und dass man das erwähnte Amt, wenn es unter dieser Verborgenheit geschehe, recht wohl bekleiden könne, denn auch diejenigen verstoßen gegen das Gesetz, welche die Anwendung desselben durch ausgesonnene Spitzfindigkeiten und durch Hinterlist zu vereiteln suchen.

§ 3. Endlich soll sich niemand schmeicheln, der Strenge des gegenwärtigen Gesetzes ebenso zu entgehen, wie es in Bezug auf frühere über denselben Gegenstand erlassene Verordnungen geschehen ist. Denn wenn jemand eines solchen Vergehens überwiesen worden ist, so möge er wissen, dass er aus der Matrikel, in welcher die Sachwalter verzeichnet stehen, gänzlich ausgestrichen, mit Entrichtung von 10 Libra Gold bestraft, welche an Unseren Privatschatz einzuzahlen sind und von dem *Comes* desselben zu erheben sind, bestraft werden und auch außerdem eine noch größere, kaiserliche Ungnade zu erwarten haben soll, da auch der Richter selbst, welcher ein solches Vergehen zugegeben oder sich es vielleicht gar wissentlich und absichtlich hat zu Schulden kommen lassen, dem kaiserlichen Zorne nicht entgehen wird.

§ 4. Mit derselben Strafe sollen auch diejenigen belegt werden, welche in den rechtlichen Angelegenheiten, die sie zu führen bekommen, und in welchen sie das Amt eines Sachwalters übernehmen, sich zugleich das Amt eines Gerichtsbeisitzers, also das Ansehen einer obrigkeitlichen Person, zu verschaffen wissen, und eingedenk des Wunsches, den sie als Sachwalter hegen, unmöglich als unparteiische Richter verfahren können.

Geg. V. k. Oct. (529) zu Chalecdon unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

LII. Titel.

DE ANNONIS ET CAPITU ADMINISTRANTIUM VEL ASSESSORUM ALIORUMVE PUBLICAS SOLLICITUDINES GERENTIUM VEL EORUM, QUI ALIQUAS CONSECUTI SUNT DIGNITATES.

1,52. Von den Lebensmitteln und dem Proviand der Statthalter und ihrer Räte, sowie anderer öffentlicher Beamten und derer, die gewisse Würden erlangt haben.

1,52,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Hinsichtlich der Lebensmittel, welche den Statthaltern, sowohl den *Spectabilibus*, als auch den *Clarissimis*, die in den Provinzen entweder mit militärischer Gewalt, oder mit der bürgerlichen bekleidet sind, so wie dem über das Verkehrswesen gesetzten *Comes*, nicht minder dem Beamten, welcher die Aufsicht über das Münzwesen führt, dem Verwalter des Privatschatzes in dem Bezirke von Pontus und von Asien, und gleicherweise den Beisitzern der einzelnen Gerichte zu ihrem Unterhalte zu verabreichen sind, soll die feste und unabänderliche Einrichtung befolgt werden, dass sie sowohl für die Lebensmittel, als auch für den Proviand denjenigen Betrag erhalten, welcher gewöhnlich in besonderen Tarifen enthalten ist.

Geg. III. k. Iun. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Theodosius und dem des Festus.

LIII. Titel.

DE CONTRACTIBUS IUDICUM VEL EORUM QUI SUNT CIRCA EOS ET INHIBENDIS DONATIONIBUS IN EOS FACIENDIS ET NE ADMINISTRATIONIS TEMPORE PROPRIAS AEDES AEDIFICENT SINE SANCTIONE PRAGMATICA.

1,53. Von den Verträgen, welche die Statthalter, oder die Beamten derselben abschließen, von dem Verbote der an sie zu machenden Schenkungen und dass sich dieselben während der Amtsdauer nicht ohne kaiserliche Genehmigung eigene Häuser bauen sollen.

1,53,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Alle Personen, welche in dieser blühenden Stadt ein öffentliches Amt bekleiden, dürfen keinen Kauf über bewegliche oder unbewegliche Sachen abschließen, noch auch sich Häuser erbauen, wenn sie nicht ein besonderes kaiserliches Genehmigungsrescript von Unserer Hoheit erwirkt haben.

§ 1. Schenkungen aber müssen sie alle zurückweisen und sollen wissen, dass dieselben ohne Unterschied der Gegenstände und des Wertes völlig ungültig sind, es müsste denn nach niedergelegtem Amte der Schenker in einer besonderen Schrift die vollzogene Schenkung ausdrücklich bestätigen, oder es müsste ein Zeitraum von fünf Jahren abgelaufen sein, während dessen weder von dem Schenker selbst, noch von dessen Erben eine Beschwerde über diese Schenkung erhoben worden ist.

§ 2. Den Statthaltern in den Provinzen aber untersagen Wir nicht nur die Annahme von Schenkungen, sondern auch das Abschließen von Käufen über bewegliche oder unbewegliche Güter jeder Art, Lebensmittel und Kleider ausgenommen, sowie die Erbauung von Häusern, wenn ihnen auch kaiserliche Briefe etwas in der Art gestattet hätten. Auch sollen die an solche Personen gemachten Schenkungen und die mit ihnen abgeschlossenen Käufe selbst dann nicht gültig werden, wenn auch nach niedergelegtem Amte ein Zeitraum von fünf Jahren abgelaufen ist oder die Bestätigung von Seiten des Schenkers oder Verkäufers nach Niederlegung des Amtes erfolgen sollte.

§ 3. Wir haben jedoch für nötig erachtet, dieses Verbot auf die Räte und Unterbeamten der Statthalter auszudehnen, und fügen hinzu, dass es auch unerlaubt sei, ein solches Geschäft durch eine Mittelsperson abzuschließen.

§ 4. Endlich befehlen Wir, dass die gegenwärtige Verordnung auch auf bereits eingegangene Geschäfte Anwendung finden soll, wenn nicht dieselben durch Vergleich oder richterliches Urteil schon zur Erledigung gekommen sind.

Geg. V. id. Dec. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro.

LIV. Titel.

DE MODO MULTARUM QVAE A IUDICIBUS INFLIGUNTUR.

1,54. Von der Art der Geldstrafen, welche von den Richtern erkannt werden.

1,54,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN DEN FIRMUS.

Eine Geldstrafe hat keinen nachteiligen Einfluss auf die bürgerliche Ehre.

Geg. V. id. April. (205) unter dem Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Geta.

1,54,2. DER KAISER ALEXANDER AN DEN DECIMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Dass meine Geschäftsträger und Rechnungsführer nicht das Recht haben, Geldstrafen aufzuerlegen, ist schon oft durch kaiserliche Rescripte bestimmt worden.

Geg. XIII. k. Sept. (228) unter dem Consulate des Modestus und Probus.

1,54,3. DER KAISER GORDIANUS AN DEN CELER.

Der über die öffentlichen Örtlichkeiten gesetzte Beamte, *Curator rei publicae*, welcher mit dem griechischen Wort "Logista" genannt wird, hat nicht das Recht, eine Geldstrafe aufzuerlegen.

Geg. id. Sept. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem es Aviola.

1,54,4. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN DEN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*
Wir gestatten, dass die hohen *praefecti praetoriis* die von ihnen ausgesprochenen Geldstrafen, wenn das Vergehen ein sehr bedeutendes ist, bis in eine Höhe bis zu 50 Libra Gold haben können.
Geg. VIII. id. Ian. (380) unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und des Kaisers Theodosius.

1,54,5. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN PRAETEXTATUS, *PRAEF. PRAET.*
Dass die traurigen Einkünfte, welche in Geldstrafen bestehen, für Unseren Staatsschatz ohne Verzug eingetrieben werden müssen, darf niemandem unbekannt sein, es müsste denn der Richter das, was zur Strafe eines begangenen Verbrechens bezahlt wird, entweder zu öffentlichen Bauten, oder zur Beförderung des Postwesens oder zur Befriedigung anderer öffentlicher Bedürfnisse besonders verwenden wollen.
Geg. V. id. Sept. (384) zu Aquileia unter dem Consulate des Ricomer und Clearchus.

1,54,6. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN DEN MESSALA, *PRAEF. PRAET.*
Wir gestatten es nicht, dass die Gericht haltenden Statthalter in den Provinzen gegen diejenigen, die sich etwas zu Schulden gebracht haben, eine höhere Geldstrafe verhängen, als 2 Unzen Gold.
§ 1. Hingegen der Proconsul soll, wenn die Notwendigkeit an Geldstrafen eintritt, bis zur Summe von 6 Unzen Gold gehen dürfen, an welches Maß auch der über den Orient gesetzte *Comes* und der Statthalter von Ägypten gebunden sind.
§ 2. Die übrigen hochangesehenen Statthalter aber sind diejenigen, welche in Unserem Namen die höchste Gewalt ausüben; diese mögen wissen, dass es ihnen nicht gestattet ist, mehr als 3 Unzen Gold als Geldstrafe aufzulegen.
§ 3. Auch begehren Wir, dass der Statthalter dahin sehe, dass gegen eine und dieselbe Person, wenn die Wiederholung des Verbrechens eine mehrfache Geldstrafe notwendig macht, dieselbe in einem Jahre bloß drei Mal verhängt werde.
§ 4. Wenn nun jemand das angegebene Maß überschritten hat, soll er verpflichtet sein, demjenigen, welchen er zu der höheren Geldstrafe verurteilt hat, das Doppelte zu erstatten, an Unseren Fiscus aber diejenige Summe einzuzahlen, zu deren Entrichtung er den Verbrecher verurteilt hat.
§ 5. Diese Milde des Gesetzes mögen aber nicht diejenigen Richter auf sich anwendbar glauben, welche der Veruntreuung und Unterschlagung öffentlicher Gelder, des Missbrauchs richterlicher Gewalt, des Diebstahls und anderer härter zu ahndender Verbrechen überführt werden, sondern es müssen dann die höheren Behörden ein Urteil abfassen, zu wessen Nachteil auch dasselbe ausfallen möge.
§ 6. Auch dürfen sie nicht glauben, dass es ein Leichtes sei, mit übereilem Entschlusse denjenigen zu verurteilen, den kein Verbrechen drückt, oder dass sie schamloser Weise ihre ausgesprochene Entscheidung nach Willkür zurücknehmen könnten, es müsste denn die Armut des Verurteilten eine Milderung erheischen.
Geg. XII. k. Sept. (399) unter dem Consulate des Theodoros.

LV. Titel.

DE DEFENSORIBUS CIVITATUM.

1,55. Von den Bürgermeistern.

1,55,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN DEN BÜRGERMEISTER SENECA.
Wenn dich jemand wegen unbedeutender Sachen, die nicht von Belang sind, zur Rechtshilfe aufruft, so magst du, insofern die Sache wirklich geringfügig ist, also die Summe von 50 Solidi nicht übersteigt, das gerichtliche Verfahren einleiten, so dass du, wenn also jemand eine rechtmäßige Forderung einklagt, oder einen Dienstbaren zurückverlangt, der ihm durch die Flucht entronnen ist, oder dasjenige zurückfordert, was er über den erteilten Auftrag hinaus bezahlt hat, oder irgendetwas Ähnliches vorbringt, und du nach Untersuchung der Sache dem Kläger zu genügen suchst. Die übrigen Angelegenheiten jedoch, welche sich mehr für eine gerichtliche Verhandlung vor den höheren Behörden eignen, magst du dem Statthalter vortragen.
Geg. V. k. Iul. (365) zu Tyricum unter dem Consulate der Kaiser Valentinianus und Valens.

1,55,2. DIESELBEN KAISER AN DEN PROBUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Bürgermeister sollen nicht aus der Gruppe der *Decuriones* oder der *Cohortales* ausgewählt werden, sondern es sind andere taugliche Personen zu diesem Amt zu befördern.

Geg. III. non. Nov. (368 oder 370 oder 373) unter dem Consulate derselben Kaiser.

1,55,3. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER GRATIANUS AN DEN SENAT.

Sehr zweckgemäß ist die Einrichtung getroffen worden, dass die unbefangenen und friedlichen Landleute sich einer besonderen Wohltat, nämlich des Schutzes ihres Ortsvorstehers [*defensoris locorum*], erfreuen und finanzielle Rechtsstreitigkeiten, vor demselben ausführen dürfen.

Geg. III. id. Aug. (373) zu Hierapolis unter dem 4ten Consulate sowohl des Kaisers Valentinianus und dem 4ten des Kaisers Valens.

1,55,4. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS, THEODOSIUS AN DEN STADTVERORDNETEN THEODORUS.

Für die auf fünf Jahre vorzusehende Amtsausübung der Bürgermeister in den sämtlichen Provinzen sollen folgende Verhaltensregeln gelten, nämlich:

vor Allem dahin zu streben, sich dem Volke väterlich zu erweisen;

es nicht zu dulden, wenn die Land- und Stadtbewohner durch Abgaben bedrückt werden;

sich der Rohheit der Beamten und dem Übermute der Behörden, unbeschadet der denselben gebührenden Ehrfurcht, entgegen zu stellen;

so oft die bestehende vollkommene Freiheit angemessen ist, sie zu benutzen, den Richter aufzusuchen; Schaden und Verlust, welcher durch übertriebene Forderungen denjenigen zugefügt werden könnte, die du als deine Kinder zu betrachten hast, abzuwenden und nicht zu dulden, dass ihnen, außer dem herkömmlichen Satze, etwas abgefordert werde, da sie ohne Beistand gewiss keine Hilfe finden würden.

Geg. VI. non. Ian. (385) zu Constantinopel unter dem Consulate des Arcadius und dem des Bauto.

1,55,5. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DEN POTAMIUS, *STATTHALTER VON ÄGYPTEN.*

Die Bürgermeister sollen sich nicht unbefugter Weise etwas anmaßen, wozu sie nicht berechtigt sind, sondern bloß dem Titel ihres Amtes entsprechen. Sie dürfen keine Geldstrafen verhängen und keine wichtigen Untersuchungen führen; das Volk und die städtischen Beamten sollen sie vor der Rohheit und dem Übermute der Böswilligen schützen und stets darauf bedacht sein, ihren Namen in der Tat zu führen.

Geg. III. non. Mart. (392) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufinus.

1,55,6. DIESELBEN KAISER AN DEN TATIANUS, *PRAEF. PRAET.*

In allen Gegenden, in welchen die wilde Wut der Straßenräuber herrscht, die ihre eigene Gefahr nicht kennen, sollen die bewährten und entschlossenen Bürgermeister dem Unwesen zu steuern suchen und bei den täglichen Ereignissen gegenwärtig sein. Sie sollen es nicht dulden, dass sich die Verbrecher durch Straflosigkeit vermehren; sie sollen sich jeder Begünstigung derselben entgegenstellen, damit nicht durch die Schonung oder den Beistand, welchen man den Verbrechern angedeihen lässt, die Verbrechen selbst um sich greifen.

Geg. V. id. April. (392) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufinus.

1,55,7. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN DEN CAECILIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Bürgermeister müssen die Verbrecher, welche beim Straßenraub oder bei Verübung anderer Gewalttätigkeiten, beim Mord, bei einer Körperverletzung, bei einer Entführung oder einem Ehebruch betroffen worden und ihnen von Amts wegen übergeben worden sind, zugleich mit denen, welche sie des Verbrechens beschuldigt haben, unter sicherer Bewachung an den zuständigen Richter abgeben.

Geg. prid. k. Ian. (405) zu Mailand unter dem 2ten Consulate des Stilicho und dem des Anthemius.

1,55,8. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN DEN CAECILIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befehlen, dass die Bürgermeister dergestalt in ihre Ämter eingesetzt werden sollen, dass sie, mit den Geheimnissen der rechtgläubigen Kirche vertraut, durch den Ausspruch der hochwürdigen Bischöfe, der übrigen Geistlichen, der Honoratioren, der Ansässigen und der städtischen Beamten bestätigt werden. Über diese Einsetzung ist an den hohen *Praefectus Praetorio* Bericht zu erstatten, damit derselbe, kraft seines hohen Amtes, die geschehene Wahl bestätigen könne.

§ 1. Wenn nun die Bürgermeister in Erfahrung gebracht haben, dass gegen die öffentliche Verfassung irgend jemand etwas zum Nachteil der Ansässigen vorgenommen habe, soll es ihnen freistehen, an die hohen und angesehenen *Praefectos Praetoriis*, an die hohen Befehlshaber sowohl der Reiterei, als des Fußvolkes, an die *Magistres officiorum* und an die über den Staats- und über den kaiserlichen Privatschatz gesetzten *Comites* Bericht zu erstatten.

Geg. XII. k. Febr. (409) zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

1,55,9. DIESELBEN KAISER AN DEN CAECILIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir überlassen es der Umsicht und Fürsorge der Bürgermeister, dass die Ansässigen von den Beamten, welche die Steuern einzunehmen haben, nicht mit unverhältnismäßigen Ansätzen und Lasten beschwert werden, sondern begehren, dass sie solche Personen, die sich dergleichen zu Schulden kommen ließen, an den zuständigen Richter nebst einer Angabe des von denselben begangenen Betruges abgeben sollen.

§ 1. Auch gestatten Wir, dass die Einwohner in Unseren Provinzen, wenn sie die erlittenen Beleidigungen oder Verletzungen anzuzeigen wünschen, die Vertreter aber denselben die gerichtliche Anhörung verweigern, das Recht haben sollen, ihre Beschwerde, ganz so abgefasst, wie sie sie hatten anbringen wollen, an den besuchtesten Orten der Stadt öffentlich auszustellen, die Schreiber und Notarien zu belangen und die öffentlichen Beamten aufzufordern, welche ihre Klage annehmen müssen, nicht minder auch wider Willen der oben erwähnten Personen ihre Beschwerden aktenkundig zu machen, damit der wahre Stand der Sache erörtert werden und, nachdem dies geschehen, gegen diejenigen, welche auf Ansuchen dennoch die erhobene Klage nicht haben zu den Akten nehmen wollten, die richterliche Strenge treffen könne.

Geg. XII. k. Febr. (409) zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

1,55,10. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DEN CYRUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen, dass es keinem Stadtvertreter erlaubt sein soll, sich der öffentlichen Mühewaltung zu entziehen, wenn er sich nicht vor deinem hohen Gericht auf eine kaiserlichen Anweisung berufen kann; und mit Entrichtung von 30 Pfunden Goldes sollen die Statthalter in den Provinzen, die übrigen Behörden und überhaupt alle diejenigen bestraft werden, welche dieses Unser hohes Verbot übertreten und die Ehrfurcht vor der kaiserlichen Machtvollkommenheit aus den Augen gesetzt haben.

Geg. XV. k. Sept. (441) zu Constantinopel unter dem Consulate des Cyrus, Viro clarissimo.

LVI. Titel.

DE MAGISTRATIBUS MUNICIPALIBUS.

1,56. Vom städtischen Magistrat.

1,56,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN DEN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die städtischen Beamten, welche die obrigkeitlichen Aufgaben wahrnehmen oder die Abgaben erheben müssen, sollen längstens innerhalb dreier Monate gewählt werden, damit, wenn dieselben eine triftige Ursache zur Entschuldigung haben, an die Stelle des zu Entlassenden zeitig genug ein anderer gewählt werden kann.

Geg. id. April. (323) zu Constantinopel unter dem Consulate des Severus und Rufinus.

1,56,2. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN DEN GERMANIANUS.

Der städtische Magistrat soll berechtigt sein, selbst Akten zu führen.

Geg. XIII. k. Ian. (366) unter dem Consulate des Gratianus, nobili puero, und des Dagalaiphus.

LVII. Titel.

DE OFFICIO IURIDICI ALEXANDRIAE.

1,57. Vom Amt des Juridicus in Alexandrien.

1,57,1. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN DEN ALEXANDER, *HEERFÜHRER UND STATTHALTER IN ÄGYPTEN.*

Wir befehlen, dass es allen denen, welche die Dokumente der von ihnen schriftlich abgefassten Schenkungsverträge gerichtlich feststellen lassen wollen, gestattet sein soll, diese Handlung vor dem Juridicus der hochberühmten Stadt Alexandrien vorzunehmen, und es sollen die vor diesem Beamten ergangenen Bekundungen dieselbe Glaubwürdigkeit haben, als wenn sie von dem Statthalter der Provinz oder von den städtischen Obrigkeiten oder Volksvertretern abgefasst worden wären.

Geg. k. VII. id. Sept. (469) zu Constantinopel unter dem Consulate des Zenon und des Marcianus.